

COLLECTANEA HELVETICO-FRANCISCANA

STUDIEN UND BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER SCHWEIZER. KAPUZINERPROVINZ



V. BAND / 1. HEFT / MÄRZ 1945

HERAUSGEBER: PROVINZIALAT DER SCHWEIZER KAPUZINER / LUZERN

St. Fidells-Buchdruckerei/Wesemlin/Luzern

Inhalt

Unsere Collectanea / Von P. Beda	1
Nochmals zur Ehrenrettung des P. Ludwig von Wil / Von P. Adalbert von Stans	3
Die Heimat des Bruders Thaddäus Stadler / Von P. Beda Mayer	11
Unsere Provinzarchivare / Von P. Beda	17
Ein Buch aus der Bibliothek des hl. Fidelis	22
Ein Buch, das dem P. Johann von Polen geschenkt wurde	22
Wie ein Theodosius-Gemälde ins Kloster Näfels kam	23
Mitteilungen	24

Unsere Collectanea

Es war ein bleibendes Verdienst unseres P. Bernhard Christen, indem er den Wert der Ordensgeschichte aufgezeigt und zu deren Studium aufgerufen hat¹. Die Worte, die er dem Verfasser der Mailänder Provinzgeschichte geschrieben, haben auch für uns ihre volle Bedeutung: „Ich wünsche sehnlich, daß in jeder Provinz durch die Presse die Taten und Tugenden der Vorfahren den kommenden Geschlechtern überliefert werden, ihnen zur Belehrung und Erbauung“².

Als das St. Fidelisglöcklein zu läuten anfang, wurde, getreu den Weisungen des P. Generals, den geschichtlichen Arbeiten ein weiterer Platz angewiesen. Aber mit der Zeit begann ein ehrlicher Kampf um den Lebensraum. Mit der Historia traten auch andere Musen auf und begehrten Sitz und Stimme. Mit vollem Recht. Da zog sich die Geschichte ehrfurchtsvoll vor der Theologia und deren hohen Dienerinnen zurück und schuf sich ein eigenes Heim: unsere Collectanea. In der Zeit ihrer Sonderexistenz haben die Collectanea schon manche kostbare Garbe eingebracht. Wir denken dankbar an die ergiebigen Veröffentlichungen des früheren Provinzarchivars, P. Siegfried von Kaiserstuhl, der auch die Schaffung der Collectanea wirksam angeregt hat.

Wir nennen die Collectanea *unser*, weil sie in erster Linie dem Studium unserer Provinzgeschichte dienen soll. Welch weites Gebiet öffnet sich uns bei dieser Schau! Zeitlich umfaßt es die neuzeitlichen Jahrhunderte, von denen ein jedes so viel Eigenleben und Eigenart, so viel Verdienst und Segen, aber auch manchen Kampf und Sturm in seinem Schoße trägt. Örtlich erstreckt sich dieser Raum weit über die Schweizergrenzen, bis nach Petersburg und Malta, bis hinüber nach Amerika und Afrika.

Collectanea: Mag auch dieser lateinische Fünfsilber einigen Ohren fremd und unschön klingen, so erinnert er uns doch an eine schöne Aufgabe des Blattes: es will sammeln. Was hier geboten wird, ist nicht die fertige Provinzgeschichte, sondern hier öffnet sich die Stätte, wo Bausteine zusammengetragen und bewahrt werden, jene

¹ P. Valdemiro Donari da Bergamo, *I conventi dei Cappuccini dell' antico Ducato. Milano, Crema 1893* Parte 1. p. 7. Der Text lautet wörtlich: „Ardentemente desideremmo che in ogni provincia dell' Ordine si trovasse qualche zelante individuo a raccogliere memorie sulle gloriose e sante operazioni di tanti nostri antenati e a mezzo della stampa tramandarle ai posteri a servir loro di eccitamento ad ammirarne le virtù e ridurle poscia all' opera“.

² *Analecta* 7 (1891) 250 n. 18; 20 (1904) 107; 21 (1905) 15 sq.; 53—57; 210—215; 22 (1906) 171; Felder Mgr., P. Bernard Christen (Schwyz 1943) 345 f.

Bausteine, die das herrlich ragende Gebäude der Provinzgeschichte aufführen sollen.

Das Wort *Collectanea* besagt auch, daß es sich nicht um eine Fachschrift von Gelehrten und Forschern handelt, das nur vollendete, mit allem fachmännischen Zubehör ausgestattete und ausgearbeitete Artikel aufnimmt. Unsere *Collectanea* wollen eine Sammelstelle für geschichtliche Beiträge sein. Jeder hat das Recht, sich hier zu Worte zu melden, jeder, der einen Baustein entdeckt und ihn irgendwie zurecht gemeißelt hat. Mit dem heiligen Ordensvater, der bei seinen Kirchenrenovationen auch den kleinsten Stein dankbar annahm, rufen auch die *Collectanea*: „Wer uns einen Baustein gibt, der wird dafür den einfachen Lohn erhalten; wer zwei, den zweifachen Lohn; wer uns drei Bausteine gibt, der wird den dreifachen Lohn erhalten“.

Um nun große und kleine Steine auf diesem geistigen Bauplatze einzusammeln, werden unsere *Collectanea* nach zwei oder drei größeren Artikeln einen genügenden Raum für kleinere Beiträge und Mitteilungen vorsehen. Zudem sollen die *Collectanea* mit gütiger Erlaubnis und Zustimmung des Provinzobern *wenn möglich alle vier Monate* erscheinen. Sollte jemand eine umfangreichere Studie bereitstellen, so wird sie *als Beiheft* der *Collectanea* aufgenommen.

Nicht allein dem künftigen Schreiber unserer Provinzgeschichte möchten diese *Collectanea* dienen, sondern jetzt schon erfüllen sie eine heilige Aufgabe; denn das Sichvertiefen in die Ordensgeschichte weckt und erhält die Liebe zum Orden und zu seiner von der Vorsehung gewollten Sonderart. Und so tragen die *Collectanea* nicht wenig bei, den Wunsch zu erfüllen, den P. Bernhard Christen unserm unvergeßlichen P. Magnus Künzle gegenüber geäußert: „Eine solche Zeitschrift würde die Liebe zum Studium fördern und den franziskanischen Geist unter uns mächtig heben...“³

P. Beda.

³ P. Magnus Künzle hatte bei P. General Bernhard Christen im Mai 1907 die Gründung einer Zeitschrift, „Zur Pflege franziskanischen Wissens und Lebens“ für alle deutschsprachigen Provinzen angeregt. P. General antwortete schon am 14. Mai, begrüßte den Plan, erklärte aber, er könne sich dieser Neu-Gründung nicht mehr annehmen, denn seine „Herrlichkeit“ (sic!) als General dauere nur noch kurze Zeit.

Nochmals zur Ehrenrettung des P. Ludwig von Wil

In meiner Abhandlung „Die Visitationsreise des Kapuziner-generals P. Innozenz von Caltagirone“¹ kam auch P. Ludwig von Wil zur Sprache, der in unserer Provinz als vorzüglicher Ordensmann in hohen Ehren stand². Bald darauf erschien in dieser Schrift ein Artikel „Zur Entlastung und Ehrenrettung des P. Ludwig von Wil“³. Der Kritiker glaubte nämlich, in meiner Ausführung schwere, ungerechte Angriffe auf die Ehre des P. Ludwig gefunden zu haben. Vergegenwärtigen wir uns nochmals den Fall, um den die Kontroverse geht:

Der Ordensgeneral P. Innozenz von Caltagirone bestimmte auf seiner Visitationsreise (1646) durch die Schweiz als Kapitelsort die Ambassadors-Stadt Solothurn. Hier hoffte er nämlich vom französischen Gesandten Caumartin die hohe Gunst eines Empfehlungsschreibens an den französischen König zur Einreisebewilligung und Visitation in dessen Reich zu erlangen. Denn solche Erlaubnis blieb andern Ordensgenerälen versagt. Der Ambassador machte aber diese Gunstbezeugung von einem nicht geringen Gegendienst abhängig. P. General sollte einen seiner Ordensbrüder in der Schweiz, den nicht nur in Solothurn, sondern in der ganzen Provinz einflußreichen und hochangesehenen P. Ludwig von Wil mit empfindlicher Strafe dafür belegen, weil er in jener Kriegszeit das französisch-protestantische Wesen in der Schweiz bekämpfte. Dadurch hatte er das volle Mißfallen des Ambassadors erregt, der ihn zuvor schon mit seinem großen Mitbruder P. Matthias bis nach Rom hatte zitieren und einklagen lassen, wo aber beide gänzlich gerechtfertigt wurden.

Es war aber dem Ambassadors nicht genug, P. Ludwig im Jahre 1644 aus Solothurn nach Freiburg i. Ue. vertrieben zu haben, er sollte auch als Ordensmann verunglimpft werden. Denn noch war er Guardian, Definitor und zur Generalkapitelszeit sogar Provinz-visitor, und jetzt hatte er gar Aussicht, Provinzoberer zu werden. Diese Laufbahn sollte nun durch einen Machtspruch des Generals jäh zernichtet und der angesehene Mann von einer Stunde auf die andere vor der ganzen Provinz zu tiefst gedemütigt werden.

Der General stand da vor einer schweren Entscheidung. Als kluger Diplomat fand er den Weg. Wie sein Machtspruch lautete, erfahren wir aus dem tagebuchartigen Registro, das der Begleiter

¹ Collectanea helvet.-franciscana, 2. Bd. (Dez. 1939) 201—296.

² I. c. S. 228 ff.

³ Collectanea helvet.-franciscana, 2. Bd. (Juli 1942) 315—324, Von P. Siegfried von Kaiserstuhl.

des Generals führte. Darin setzte er zur Liste der neugewählten Provinzobern, worauf der Name des P. Ludwig von Luzern fehlt, die Bemerkung, P. Ludwig sei von P. General der passiven Stimme zum Definitorat und Guardianat während zwei Jahre beraubt und noch mit anderen heilsamen Bußen belegt worden, und zwar aus dem Grunde, weil er zwei Altarbilder angenommen habe. Jeder Beurteiler dieser Sentenz muß sich sagen, daß die verhängte Strafe zur angeführten Schuld in schlechtem Verhältnis steht und der Richter gar leicht der Ungerechtigkeit geziehen werden könnte, wenn man nichts von den näheren Umständen wüßte. Dieses bedenkend mußten wir uns sagen, daß der Registro-Führer jedenfalls nur *eine* der Strafbegründungen angeführt habe, und zwar die nächstliegende und jedenfalls allgemein bekannteste.

Wir forschten deshalb nach weiteren Gründen, die P. General zur Rechtfertigung seines Strafurteils in der Provinzöffentlichkeit angeführt haben mochte und auch irgendwie offenbaren mußte, wollte er nicht der Ungerechtigkeit geziehen werden. Zu der durch das Registro uns bekannten Strafbegründung konnten wir noch vier Gründe beibringen, die P. General bei Ahndung P. Ludwigs vermutlich im Auge hatte. Es betrifft dies die Annahme von geschenkten Reliquiarien, zwei Meßgewändern und einem Antipendium, sowie gewisse Freiheiten im Lektorate. Diese unsere Auffassung brachten wir in der eingehends erwähnten Abhandlung (S. 228) wörtlich also zum Ausdruck: „Die von P. General auf dem Provinzkapitel zu Solothurn gegebenen Ordnungen für unsere Provinz enthalten nun einige wichtige Aussetzungen und Rügen, die auf die Person und bisher innegehabten Ämter des P. Ludwig von Wil bezogen werden können“. Wir haben also nicht geschrieben: „bezogen werden müssen“.

Dessen ungeachtet gibt P. S. unserer Darstellung einen ganz anderen Sinn. Er schreibt: „Im Gegensatz zum klaren Wortlaut des ‚Registro‘ bürdet ihm P. A. als weitere Vergehen auf: die Annahme von vier köstlichen Heiltumtafeln für unsere Kirche in Solothurn, die Annahme von zwei gestifteten Meßgewändern und eines Antipendiums für die Klosterkirche von Freiburg, ferner Pflichtvergessenheit als Lektor durch nachlässige Haltung der Vorlesungen und durch Gewährung von überflüssigen Ferien, durch Beförderung von Studenten zu einer höheren Disziplin ohne Erlaubnis des P. Generals und ohne vorausgehende Prüfung, endlich durch Abhaltenlassen von Komödien und von Spielen durch seine Studenten. Das ist ja ein ganzes Sündenregister. Deshalb muß denn auch P. A. selber bekennen: ‚Welch ein Bild könnte man auf all das hier Erwähnte hin von diesem Ordensmann in sich aufnehmen!‘“

Auf diesen Vorwurf, als hätten wir an der Ehre P. Ludwigs gefrevelt, antworten und beweisen wir:

Erstens: die von uns auf P. Ludwig bezogenen Fehler können und müssen zum Teil auf ihn zurückgeführt werden; *zweitens*: die von uns auf P. Ludwig bezogenen Rügen entehren ihn niemals in der Art, wie es P. S. befürchtet.

Erstens: Die von P. General gerügten und von uns auf P. Ludwig bezogenen Fehler *können* auf ihn bezogen werden. Von einem Fehler, von der Annahme zweier kostbarer Altarbilder in unserer Klosterkirche zu Solothurn, wissen wir des bestimmtesten, daß er auf Pater Ludwig bezogen werden muß, weil uns diese Tatsache das zeitgenössische historische Registro verbürgt.

Eine zweite Rüge betrifft vier Reliquiarien, die P. General für unsere Klosterkirche in Solothurn zu kostbar fand. Zwei dieser Reliquientafeln mit den Häuptern der heiligen Ursus und Viktor wurden als Geschenk des Sankt Ursen-Stiftes am 2. Juli 1630 in unsere Klosterkirche zu Solothurn, die P. Ludwig von Wil damals als Guardian neu erbauen ließ, übertragen. Zwei andere waren das Geschenk des Herrn Oberst Hans Ulrich Greder und seiner Frau Magdalena Byß, wie die daran angebrachten Wappen dieser Donatoren es klar beweisen. Diese Reliquiarien mußten auf Befehl P. Generals den Donatoren zurückerstattet werden. P. S. behauptet nun (S. 322), die Annahme dieser vier Reliquiarien dürften P. Ludwig von Wil „nicht angekreidet werden“, da dieses „durch nichts bewiesen“ sei. Wenn P. Ludwig in den Jahren 1629 und 1630 der Erbauer der neuen Kirche und in dieser Zeit wie auch in den folgenden Jahren bis 1644 meistens Mitglied der Klosterfamilie Solothurn und deren Oberer gewesen, so darf, ja muß man ihn als den Empfänger der Reliquienschreine annehmen.

Dann fährt die Kritik weiter: „Ebenso unbewiesen ist, daß Herr Oberst Greder und Frau Magdalena Byß diese kostbaren Reliquientafeln unserm Kloster in Solothurn geschenkt haben. Bezeugt doch die Chronik von Nominis Jesu, „daß sie, *bevor sie unserem Kloster geschenkt worden*, der Frau Magdalena von Roll, einer geborenen Greder, *zugehört hatten*“. Sie wird es also offenbar gewesen sein, welche sie unserem Kloster verehrt hat. Man weiß auch nicht, wann, unter welchem Guardian, sie diese Geschenke dem Kloster gemacht hat“. Hier liegt nun ein Irrtum vor.

Der Text der Chronik von Nominis Jesu ist wörtlich folgender: „Des (Jahrs) 1646, den 26. tag Wintermonat haben vnns die Woll E (ehrw.) V. Vetter Capuciner 4 schöne Heiltumb-Taffellen verehret,

sindt alles von guttem goldt, dass gefess schwarz gebeizt, 2 mit des H. H. Obersten Grederers sellig vnd Fr. Magdalena Bysin selig Ehrenwappen, vnd selbiger Zeit ist vnnsrer P. General alhie gewesen. P. Mathias Herbstheim ist Provinzial gewesen vnd P. Rudolfus Gwardian. Gott sy Danck vnd den Woll E. w. P(atres). Die Fraw Mütterlin Fr. Magdalena von Roll, eine geborne Grederin, hatt begärtt, dass die Vätter Capuciner vns die Taffellen geben sollen, dan selbige ihren zu gehört hettten.“

Einmal ist festzustellen, daß die auf die Reliquientafeln angebrachten Wappen des Obersten Hans Ulrich Greder und der Frau Magdalena Byß nicht nur gemeinhin „Ehrenwappen“ sind, sondern sie stellen eindeutig *Donatorenwappen* derjenigen Persönlichkeiten dar, die diese Reliquiarien ins Kapuzinerkloster zu Solothurn geschenkt hatten. Da Oberst H. U. Greder am 28. Mai 1639 starb, mußte diese Schenkung vor diesem Datum geschehen sein, sonst hätten diese Wappen ja gar keinen Sinn. Da aber dieser Oberst Hans Ulrich Greder laut Solothurner Säckelamtsrechnungen der Jahre 1629 und 1630 zu den größten Gönnern des von P. Ludwig erstellten Kirchenneubaues zählte — er ist auch der Donator von 100 Pfd. an ein Kirchenfenster —, so ist mit größter Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen mit Sicherheit, anzunehmen, daß er mit seiner Frau Magdalena Byß auch damals die kostbaren Reliquientafeln in die neue Kapuzinerkirche schenkte.

In oben erwähntes Zitat aus der Chronik von Nominis Jesu interpoliert P. S. den Nebensatz „*bevor sie (die Reliquiarien) unserem Kloster geschenkt wurden*“; er steht gar nicht in der Chronik! Damit soll die frühere Besitzerin und somit auch die Donatorin der Reliquientafeln Frau Magdalena von Roll, eine geborene Greder, gewesen sein. Wäre dem wirklich so, dann müßten auf den genannten Reliquiarien unbedingt die Wappen dieser Donatorin, also die Familienzeichen der von Roll und der Greder gestanden haben, und nicht, wie es ja eindeutig überliefert ist, diejenigen eines Hans Ulrich Greder und seiner Frau Magdalena Byß. Dieser Wappenträger war aber, wie ich es von Anfang an vermutete, der Vater der Frau Magdalena von Roll⁴, geborenen Greder. Denn nur so läßt es sich erklären, daß Frau Magdalena von Roll, nachdem Pater General den Befehl gegeben hatte, die Reliquiarien den Gebern wiederum zuzustellen, diese Geschenke als Erbin beanspruchen und wiederum

⁴ Magdalena von Roll-Greder stammte aus der *ersten* Ehe des Ritters Johann Ulrich Greder, Obersten im französischen Garderegiment, mit Elisabeth Wallier von Saint-Aubin. Sie vermählte sich am 13. Januar 1619 mit Johannes III. von Roll von Emmenholz (1594—1677), dem Sohne des Schultheißen und Jerusalemritters Johannes II.

eigenmächtig weiter verschenken konnte⁵. In diesem Sinne, und nur in diesem, können auch wir mit der Nominis-Jesu-Chronik sagen, daß die Reliquiarien erbweise der Frau von Roll „zugehört hetten“. Bekräftigt wird unsere Darstellung ganz besonders durch den letzten Satz des Chroniktextes, der genau sagt, Frau Magdalena von Roll, eine geborene Grederin, habe begehrt, daß die VV. Kapuziner den Klosterfrauen die Tafeln geben sollen, *dann selbige* rechtlich, d. h. erbweise *ihr zugehört hätten*. P. S. macht aber aus dem „hetten“ ein „hatten“ und wandelt den Konjunktivsatz in einen Aussagesatz, was der Sache zu seinen Gunsten einen andern Sinn gibt. Die Schenkung der Reliquientafeln geschah somit sicher durch Oberst Hans Ulrich Greder und Frau Magdalena Byß, und zwar an die unter P. Ludwig von Wil neu aufgeführte Kapuzinerkirche zu Solothurn.

Ferner möchte unser Kritiker auch den Beweis erbringen, daß die zwei im Jahre 1630 vom St.-Ursen-Stift in die Kapuzinerkirche geschenkten Reliquienhäupter nicht an das Stift zurückgegeben worden seien. Von einer solchen Zurückgabe aber habe ich mit keinem Worte geschrieben, und es hätte somit eines solchen Beweises nicht bedurft.

Eine dritte Mißbilligung P. Generals betrifft die Annahme von zwei Meßgewändern und einem Antependium im Kapuzinerkloster zu Freiburg i. Ue. — Wenn der hohe Visitator kostbare Gegenstände in der Klosterkirche zu Solothurn, wo er persönlich visitierte, beanstandete, ist das sehr begreiflich. Gilt aber derselbe Tadel einem Konvent, den er nicht visitierte, und dessen Namen er aber ausdrücklich nannte, so ist das sehr auffallend, und man hat den Verweis unbedingt auf den aktuell regierenden Obern dieses Konventes zu beziehen. Nun aber stand damals P. Ludwig von Wil dem Kloster Freiburg als Guardian vor, derselbe Mann, den P. General wegen ähnlicher, zu Solothurn begangener Fehler öffentlich tadelte und mit schwerer Strafe belegte. Es lag also sicher in der Absicht P. Innozenz' mit der nach Freiburg gerichteten Anklage den Mann als Fehlenden in aller Öffentlichkeit der Provinz kenntlich zu machen, den er so

⁵ Die Gebefreudigkeit dieser hochherzigen Donatorin Frau Magdalena Greder geb. Byß, die seit dem 13. November 1629 mit dem Witwer Hans Ulrich Greder verheiratet war, ist noch durch ein anderes kostbares Geschenk an das St. Ursen-Stift zu Solothurn bezeugt. Am 27. Februar 1640, zwei Jahre vor ihrem Tode, schenkte sie eine goldene Krone in den Kirchenschatz zu St. Ursen, wo diese heute noch einen überaus wertvollen Teil des berühmten „Heiltums“ ausmacht. Auch an diesem kirchlichen Schmuckstück ließ sie ihr Familienwappen „Byß“ auf emaillierter Goldplakette anbringen mit darübergelegtem Inschriftband: V : L : FRAWEN DER STIFT S. VRSEN v : F MAGDAL : GREDE : G : BYSIN. 1640. Diese Schenkung war offenbar als Ehrung des Andenkens ihres Ehemanns Oberst Hans Ulrich Greder und ihres Großvaters Hauptmann Franz Byß gedacht, die sie beide ein Jahr zuvor innerhalb vier Tagen (Ende Mai 1639) im Tode verloren hatte.

empfindlich ebenfalls öffentlich bestraft hatte. So war das Vorgehen des Richters auch eine Rechtfertigung seiner an P. Ludwig vollzogenen Strafe⁶.

Der vierte Vorwurf P. Generals, den ich auf P. Ludwig bezog, galt den Lektoren der Provinz. Nun aber war P. Ludwig von Wil viele Jahre, zumal in Solothurn, einer der angesehensten Lektoren und Erzieher des Provinznachwuchses. War ich da nicht voll berechtigt folgenden Schluß zu ziehen: „Wenn der P. General in seinen Ordinationen auch den Lektoren seine Zusprüche hält und Aussetzungen macht, so müssen wir auch da an P. Ludwig denken“. Die Spiele und Schultheater der Barockzeit erwähnend, schrieb ich, mich an die Solothurner Ordnungen des P. Generals anlehnend, wörtlich also: „Besonders verpönt sind ihm (dem P. General) die Komödien und Spiele, die an den Studienorten oder auch in andern Klöstern aufgeführt werden. Nicht nur die Spielenden sollen bestraft werden; der Obere, Guardian oder Lektor, der solches Spiel zuläßt, soll im nächstfolgenden Kapitel nicht wieder zum Obern gewählt werden!⁷ Wen konnte eine solche Mahnung eher treffen als Ludwig von Wil, den Guardian und Lektor?“ Und tatsächlich wurde P. Ludwig auf demselben Kapitel zu Solothurn, wo diese Mahnungen vom P. General erteilt wurden, mit genau dieser angedrohten Strafe von eben diesem P. General belegt. Kann man aber von den „mehr als dreißig Guardianen“ und von dem „halben Dutzend Lektoren“ des Jahres 1646 einen einzigen nennen, der wie P. Ludwig von Wil seines Guardianates strafweise beraubt wurde?

Somit sehen wir: die vier von P. General erwähnten und von uns auf P. Ludwig von Wil bezogenen Fehler können, ja müssen sehr wahrscheinlich auf P. Ludwig von Wil bezogen werden.

Wer kann überhaupt glauben, daß ein Ordensgeneral einen so hoch angesehenen und als vorbildlichen Ordensmann verehrten Obren einzig wegen Annahme zweier geschenkter kostbarer Altarblätter vor aller Öffentlichkeit hätte degradieren und mit noch andern empfind-

⁶ P. General konnte sich bei seinem Strafverfahren auf Clemens V. (Exivi, Art. 10) und auf die Konstitutionen berufen. Die damals geltenden Satzungen von 1643 (beschlossen auf dem Generalkapitel 1643, auf dem am 22. Mai P. Innozenz zum General erwählt worden war, und approbiert von Urban VIII. am 19. Juni 1643) bestimmen im 6. Kapitel: „Es sollen die Patres Provinziale, wenn sie die Brüder visitieren und dergleich Ding (köstliche und wohlgezierte Dinge) finden, diejenigen strafen, so solche angenommen haben, als ungehorsame und geringe Liebhaber unserer Einfältigkeit“. Siehe die jetzigen Satzungen n. 105, die zudem ausdrücklich die Strafe der Absetzung dem gegen die Armut fehlenden Obren androhen (n. 86).

⁷ Schon 1613 hatte das 27. Generalkapitel profane Vorstellungen und theatralische Aufführungen verboten. *Analecta* V (1889), p. 280, 14. Die Klausel „alles andere (o altre cose), was sich für den Ordensstand nicht geziemt“ konnte strenger oder weiter interpretiert werden, was sich in unserm Falle tragisch auswirkte.

lichen Bußen belegen können? Da muß ein außerordentliches Maß von Klagen, die von übelwollender Seite dem P. General zugetragen wurden, vorhanden gewesen sein! Diese P. Ludwig feindlich gesinnte Persönlichkeit kennen wir: den Ambassadorsen zu Solothurn. Der hatte Macht und Einfluß genug, um sogar einen vom P. General selbst hochgeschätzten Ordensmann bei diesem zu diffamieren. Aber weder der Generalobere noch seine Untergebenen erachteten die gerügten Vorkommnisse und Personen als so schlecht und verabscheuungswürdig, wie P. S. sich vorstellt. Denn ihm ist das Gerügte ein „Vergehen“ oder eine „Pflichtvergessenheit“, „ein ganzes Sündenregister“; der ermahnte Obere ist ihm, sollten die vom General verurteilten Fehler auf P. Ludwig bezogen werden, ein „pflichtvergessener Guardian und Lektor“ oder gar „ein Verächter der Armut“.

In meiner ganzen Abhandlung über P. Ludwig von Wil wäre es mir nie eingefallen, ihn so zu titulieren oder das, was er getan, so zu benennen. Wiewohl ich keinen einzigen dieser Ausdrücke für P. Ludwig angewandt habe, erweckt doch der Aufsatz des Kritikers den Eindruck, als hätte ich über P. Ludwig eine solche Sprache geführt und als müßte der „mit Unrecht Angeklagte“ gerechtfertigt werden, weil ich „einem solchen Manne auf bloße Vermutungen hin alle möglichen Vergehen zugeschrieben“ hätte. Es lag mir ferne, die genannten Fehler auch nur mit dem Worte „Vergehen“ zu bezeichnen, da ich mir wohl bewußt war, daß die reguläre Rechtsauffassung in unserer Provinz damals örtlich, zeitlich und brauchmäßig gefärbt und bestimmt war und deshalb in manchen Punkten von der überaus strengen persönlichen Lebensanschauung des Pater Generals abwich. Damit sind wir beim zweiten Punkte unserer Betrachtung angelangt:

Zweitens: die genannten Punkte entehrten unsern P. Ludwig nicht in solcher Weise, wie es P. S. befürchtet.

Für mich war es eindeutig klar, daß die Auffassung von Armut und Gehorsam in unserer Provinz um die Zeit jener Generalvisitation von 1646 bei Obern und Untergebenen doch zu unterscheiden wußte zwischen allgemeiner Ordenssitte und lokalem Brauchtum, zwischen geschenkter kostbarer Kirchenzierde und luxuriösen Anschaffungen. Wie viele kostbare Gemälde, die damals fast jedem unserer Klöster in Ein- oder gar Mehrzahl geschenkweise zukamen, hätten abgewiesen werden müssen und unsere Altäre wären leer gestanden! Wie armselig und ganz unfranziskanisch wäre in unseren Kirchen der liturgische Gottesdienst vor dem Allerheiligsten gefeiert worden, wenn man auf gestickte Paramente hätte verzichten müssen. Das „Abhalten-

lassen von Komödien und Spielen“ in unsern Studienklöstern ist für uns, in der Barockzeit gesehen, ganz etwas anderes als „Pflichtvergessenheit“. Wenn P. Ludwig von Wil als Lektor und Oberer solches seinen Studenten erlaubte, ja vielleicht persönlich sie rhetorisch darin unterrichtete, so war das für jene Zeit, wo das Barocktheater nicht nur bei den Jesuiten, sondern auch in anderen strengeren Ordensschulen der Schweiz Einzug hielt, auch für unsere Schulen nichts Außerordentliches und von seiten ihrer Lektoren sicher keine Pflichtvergessenheit. Bedenken wir, daß P. Ludwig von Wil gerade in jenen Jahren als Student in Luzern aufwuchs, als dort die Jesuitenbühne mit ihren Heiligenspielen, die man allgemein Komödien nannte, in höchster Blüte stand und ihren Bildungseinfluß in gar vielen Ordensschulen in weitem Umkreis geltend machte. Daß aber ein süditalienischer Ordensgeneral von der Strenge eines P. Innocenzo solche Dinge in unseren Klöstern nicht verstehen konnte und jeglichen auch noch so frommen Theatergeist in Kapuzinerschulen unterdrückte, verstehen wir für die damalige Zeit ebensogut und würden ein solches Verbot von dieser Seite auch heute noch verstehen⁸.

Ganz verstehen aber können wir das Vorgehen P. Innocenzos gegen P. Ludwig von Wil nur, wenn wir uns einerseits den General als Diplomaten in seiner heiklen Situation gegenüber einem französischen Ambassadoren, andererseits aber auch vor dem ihm verheißungsvoll winkenden Erfolg lebhaft vorstellen. P. Innozenz war gerade der Mann, der als außerordentlich strenger Liebhaber der Armut genannte Fehler an seinen Mitbrüdern rügen und sie an einem demütigen Untergebenen exemplarisch ahnden konnte, ohne Gefahr zu laufen, mißverstanden und als ungerecht verurteilt zu werden. Andererseits aber war auch P. Ludwig in seiner Ordenstugend und Disziplin heldisch stark genug, um die von göttlicher Vorsehung ihm zugedachte Prüfung in der eines ganzen Kapuziners würdigen Haltung zu tragen und so einer hochwichtigen Sache zum vollen Siege zu verhelfen.

Appenzell

P. Adalbert von Stans.

⁸ Daß die Bestrafung P. Ludwigs seiner Ehre keinen wesentlichen Eintrag tat, beweist auch die Tatsache, daß er schon im nächsten Kapitel 1648 zum zweiten Definitor erwählt wurde und von dieser Zeit an ununterbrochen im Definitorenrat saß bis 1654, wo er ehrenvoll zum Provinzial gewählt wurde (schon im ersten Wahlgang mit 55 Stimmen von 70 Kapitularen). Sein Bild hat auch einen Ehrenplatz im Refektorium auf dem Wesemlin gefunden.

Die Heimat des Bruders Thaddäus Stadler

Der Anstoß, sich näher mit der Heimat dieses heiligmäßigen Kapuzinerbruders zu befassen, ging vom früheren Provinzarchivar P. Siegfried Wind aus. Er fragte den Stiftsarchivar Dr. Paul Stärkle von St. Gallen an, woher Br. Thaddäus stamme; denn bis anhin kannte man ihn nur als den Bruder von Toggenburg. „Ort nicht bekannt“ lautete die Antwort des genauesten Kenners und Erforschers unseres Archivars, P. Anastasius Bürgler, als jemand sich nach der Heimatgemeinde der Br. Thaddäus erkundigte¹. Darum müssen wir dem Stiftsarchivar von St. Gallen dankbar sein, daß er sich mit Eifer auf die Suche gemacht und die Ergebnisse seiner gründlichen Forschung dem Schreiber dieses Artikels selbstlos zur Verfügung gestellt hat².

Drei toggenburgische Gemeinden kamen vor allem in Betracht: Flawil, Kirchberg und Jonschwil³. Flawil schied aber aus, weil alle Stadler aus Flawil Protestanten sind. Die größte Mutmaßung neigte Kirchberg zu, wo das Geschlecht der Stadler heute noch kräftig blüht. Als Dr. Stärkle daselbst, im Schoße des katholischen Volksvereins, am 13. Dez. 1940 ein Referat über Br. Thaddäus hielt, stellte er ihn den Zuhörern als Mitbürger vor, ließ aber doch nach einigen Bedenken die Möglichkeit offen, daß eine andere toggenburgische Gemeinde das glückliche „Bethlehem“ sei.

Unverdrossen pirschte er in der Gebirgswelt seiner Archivalien weiter und stieß endlich in den Lehenbüchern Toggenburgs auf Eintragungen, die den einwandfreien Beweis für die Abstammung unseres Bruders enthielten. Die erste Fährte, die in die Heimat des Br. Thaddäus führte, war ein

1. *Mannrechtsbrief* oder Abschiedsbrief: eine amtliche Urkunde der ehelichen, freien Geburt, des guten Leumundes und der Entlassung aus dem bisherigen Bürgerverbände. Wer immer den Wohnsitz wechseln oder in den Priester- oder Ordensstand treten wollte⁴,

¹ Antwortschreiben vom 13. Mai 1928 an Dr. A. R.

² Es sei ausdrücklich erklärt, daß das Verdienst, die Heimatgemeinde des Bruders Thaddäus zuerst auf Grund zuverlässiger Beweisführung entdeckt zu haben, Hochw. Herrn Dr. P. Stärkle zukommt. Er hatte auch die Güte, die hier angeführten Belege aus dem Stiftsarchiv zu überprüfen.

³ Es scheint das eine sicher, daß die Stadler aus dem Toggenburg ursprünglich aus dem südlichen Thurgau stammen müssen.

⁴ Einen solchen Mannrechtsbrief, der zugleich als Loskaufakt von der Leibeigenschaft gelten konnte, brachte Br. Thaddäus mit ins Kloster; denn unsere Annalisten betonen ausdrücklich, daß Br. Thaddäus der Leibeigenschaft (mancipium) gegenüber dem Fürst- abte von St. Gallen enthoben sei. Prov. Arch. Bd. 150, 5 X; Bd. 115, 162; Bd. 119, 162

benötigte dieses Abgangszeugnis. Einen solchen Ausweis unterfertigte am 22. April 1567 Mansuet Feer, Hofammann von Wil, der im Namen des Abtes Othmar Kunz von St. Gallen⁵ Unterschrift und Siegel auf die Urkunde setzte. Der Auswanderer, für den das Schriftstück bestimmt war, hieß Hieronymus Stadler, der Vater des Bruders von Toggenburg. Das Dokument gibt uns erwünschte Aufschlüsse über Eltern und bisherigen Wohnsitz des Vaters Stadler, über Grund und Ziel seiner Auswanderung und vergißt dabei nicht, auch sein sittliches Betragen zu begutachten. Es erzählt: Hieronymus Stadler von Zuckenriet⁶ sei vor dem Amt erschienen und habe hier die Erklärung abgegeben, fortziehen zu wollen, um sich zu seinem bessern Fortkommen nach St. Johann⁷ in das Thurtal zu begeben und sich dort „hushablich“ niederzulassen. Als Zeugen für seinen unbescholtenen Leumund habe er drei Amtsleute von Zuckenriet gestellt. Diese drei Ehrenmänner⁸ hätten dann mit öffentlichem Eid bekannt, Hieronymus sei das eheliche Kind der in Gott ruhenden Eltern Hans Stadler und der Anna Küngin. Beide, also Vater und Mutter, seien ihnen als Sprossen eines guten, ehrbaren Geschlechtes wohl bekannt gewesen; von Hieronymus, deren Abkömmling, bezeugten sie, daß er, solange er in Zuckenriet gewohnt, sich stets fromm, ehrlich und wohl verhalten und in dieser Weise seine Heimat verlassen habe.

Warum hat Vater Hieronymus eine neue Heimat im Thurtal aufgesucht? Die Gegend von Zuckenriet, also die Umgebung von Wil und die Nähe des äbtischen Hofes, bot dem Schneidermeister — das war sein Beruf, wie es aus nachfolgenden Dokumenten hervorgeht — mehr Aussicht auf Verdienst und Beschäftigung, als ein wenig bevölkertes und zugängliches Bergdorf im Obertoggenburg. Der Wegzug des Hieronymus Stadler lag wohl in der Linie der Politik der Fürststäbte von St. Gallen. Ihr Plan ging zielbewußt stets dahin, im Toggenburg womöglich überall katholische Haushaltungen anzusiedeln, um die Reihen der Katholiken zu stärken. So wurden vom Jahre 1536 bis 1690 nicht weniger als 379 katholische Familienväter zu Landsleuten im Toggenburg aufgenommen⁹.

⁵ Regierte 1564—77; Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 1537 f. 15 f.

⁶ Zuckenriet, in der Gemeinde Niederhelfenswil, St. G.; 1430 gelangten Schloß und Herrschaft an die Abtei St. Gallen, die sie in der Folge verschiedenen Familien zu Lehen gab.

⁷ Wenn hier die Rede von St. Johann, dann ist immer das heutige Alt St. Johann gemeint. Das Neu St. Johann entstand erst im 17. Jahrhundert, als das Kloster St. Johann zweimal (1568 und 1626) der Feuerbrunst zum Opfer fiel und nach dem Sidwald unter dem Namen Neu St. Johann verlegt wurde.

⁸ Die drei Zeugen hießen: Hauptmann Jost Singenberg, genannt der junge Kochli, Ammann Schübi und Ulrich Habisrütiner.

⁹ Bischof A. Scheiwiler, Das Kloster St. Gallen (Einsiedeln 1937) 165; Duft, Dr. Joh., Die Glaubenssorge der Fürststäbte v. St. Gallen im 17. u. 18. Jahrh. (Luzern 1944) 36, 348 f., 382 f.

Eine katholische Blutauffrischung hatte St. Johann, das Reiseziel unseres Hieronymus, besonders notwendig. Die Rechtsverhältnisse lagen dort zwar für die Katholiken nicht ungünstig. Vor kurzem war das dortige Kloster — 1555 — mit St. Gallen vereinigt und das Gotteshausproblem zugunsten der Katholiken gelöst worden, indem die Klosterkirche ihnen als Pfarrkirche zugesprochen wurde¹⁰. Aber es fehlte an Katholiken; die Gemeinde war noch Mitte des 16. Jahrhunderts fast vollständig der Lehre Zwinglis ergeben. Dem suchten nun die Äbte von St. Gallen, die Landesherren, tatkräftig abzuhelfen, indem sie ihre katholische Ansiedlungspolitik mit Nachdruck auf St. Johann auswirken ließen. Das war die Zeit, wo mit Stadler noch andere katholische Geschlechter in St. Johann ansässig wurden, wie die Bollhalter, die Egli, die Hardegger etc.¹¹ So ist der Auszug des Meisters Stadler ein kleiner Ausschnitt aus dem Kampf um den katholischen Raum Toggenburgs, ein Beitrag im Dienste der katholischen Gegenreformation. — Weitere Auskunft über das Schicksal des Neu-Ansiedlers in St. Johann bringen zwei

2. *Bürgerschaftsbrieft*. Vorderhand galt Hieronymus in St. Johann als Hintersäb, als Aufenthalter. Als solcher hätte er einen Bürgen stellen müssen, der Gewähr leistete, daß sein Klient nicht zur Unehre gereiche. Auch hätte der Bürge als Pfand hundert Gulden zu hinterlegen gehabt. Aber dem Meister Stadler wurde die Bürgschaft geschenkt mit der Begründung, daß er eine gute Haushaltung führe und über ein Vermögen von mehr als 100 Gulden verfüge. Erst später wurde scheint's die Pflicht, einen Bürgen oder Tröster zu stellen, auch auf vertrauungswürdige Einwanderer ausgedehnt. So sah sich Hieronymus am 6. Mai 1580 — am Freitag vor der Auffahrt — veranlaßt, einen Bürgen beizubringen. Daß sein Nachbar Bartli Keyser „uffem Reyn“ die Haftpflicht auf sich nahm, zeugt für freundnachbarliche Verhältnisse¹². Und zugleich erfahren wir aus diesem Umstande, wo in St. Johann sich Stadler „hushablich“ niedergelassen, nämlich „uffem Reyn“, einem Weiler von etwa 12 Häusern, der jetzt noch in St. Johann den Namen „Rain“ trägt. Hier „uffem Reyn“ stand somit die Wiege des späteren heiligmäßigen Klosterpförtners Thaddäus, der daselbst im Jahre 1577 das Licht der Welt erblickte¹³. Denn bei

¹⁰ Ildefons von Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen 3. Bd. (St. Gallen 1813) 80 ff.

¹¹ Stiftsarchiv St. Gallen Bd. 1531, Landrechtsbuch; Duft, Die Glaubenssorge S. 382.

¹² Stiftsarchiv St. Gallen Bd. 1537 fol. 15.

¹³ Das mutmaßliche Vaterhaus des Br. Thaddäus steht heute noch und dürfte von alt Lehrer Hofstetter bewohnt sein. Es ist nämlich das einzige Haus in Rain, zu dem noch ein Stück Wald im Brochnerberg (früher Brachnenberg) gehört, wo auch die Kirchgemeinde noch Wald besitzt. Gütige Mitteilung von HH. Pfarrer Hurter, in Alt St. Johann. 1. Febr. 1945.

seiner Profefß 1601 zählte er nach zuverlässigen Angaben des Annalisten Anonymus 24 Jahre¹⁴.

Wie Vater Stadler durch Strebsamkeit und fleißiger Hände Arbeit den Besitzstand zu mehren verstand, berichten

3. *die Kaufbriefe*. Bald nach seiner Niederlassung erwarb Meister Stadler, außer seinem Anwesen „uffem Reyn“, noch ein Gütli an der Stamlershalden¹⁵; „es stoßt ob sich an Caspar Luffi's Gubel, nit sich an Rothans Bomgarters ackher“¹⁶. Aber schon am 3. August 1575 verhaufte er die Liegenschaft an „Hans Bomgartner in der Wis“ und ließ den Handel von Jost Bürkler „fertigen“¹⁷.

Nach drei Jahren, am 23. Sept., wurde unser Schneider wieder handelseinig, und der Notar konnte die Handänderung buchen: „Meister Jeronimus Stadler empfacht zou synnen handen syn hus unnd hoff bym Gatter uf der Nidernweiß¹⁸, so dan von einem Gotzhuß Sannt Johann lechen ist“¹⁹. Es vergingen aber kaum zwei Jahre, und schon hat er das Grundstück an einen Claus Laaser losgeschlagen²⁰.

Ob Schneidermeister Stadler sich nebenamtlich auch auf eine Art von Güterspekulation verlegt hat? Ob er als Vertrauensmann seines äbtischen Herrn, vielleicht sogar in seinem Auftrage und mit seinen Geldern, Heimwesen aufkaufte, um sie in katholische Hände zu spielen? Fragen, die nicht leicht zu beantworten, aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind. Immerhin erscheint im Lichte dieser Kauf- und Verkaufbriefe der Vater des Br. Thaddäus als ein unternehmungsfreudiger Mann, wirklich als ein tapferes Schneiderlein, das nicht nur flink Schere und Nadel zu führen weiß, sondern auch versteht, im Lebenskampf die Fäden fest in der Hand zu halten.

Lange hören wir nichts mehr von den Plänen und Erfolgen des Schneidermeisters „uffem Reyn“ bis zum

4. *Lehensvertrag* vom 6. Okt. 1595. Der vorzügliche Abt Joachim Opser war 1594²¹ gestorben, von Katholiken und Protestanten aufrichtig betrauert. Beim Regierungsantritt seines Nachfolgers, des Abtes Bernhard Müller²², mußten sämtliche äbtischen Güter von neuem als Lehen in Empfang genommen und dafür die üblichen

¹⁴ Das Protoc. majus (Bd. 150, 5 X) läßt Br. Thaddäus bei der Profefß 28 Jahre sein, während der Annalist Anonymus, der die Profefß mit allen Umständen bezeugt, nur 24 Jahre angibt, nachdem er „19 Jahre“ hat schreiben wollen. Provinzarchiv Bd. 115, S. 163.

¹⁵ Ort und Name heute in St. Johann unbekannt.

¹⁶ Stiftsarchiv St. Gallen LA 117. f 200 r. vergl. dazu LA 135 f. 15 v.

¹⁷ l. c. — ¹⁸ Niederwies besteht noch und auch das Gatter.

¹⁹ Stiftsarchiv St. Gallen LA 135 f. 8. 1578

²⁰ Stiftsarchiv St. Gallen LA 117 f. 232 v. 1580. — ²¹ Regierte 1577—1594.

²² Einer der tüchtigsten Vorsteher der Gallusstiftung, der er 1594—1630 vorstand.

Steuer entrichtet werden²³. In St. Johann erschien aber auf der Kanzlei kein Stadler, um das Lehensverhältnis zu regeln; Vater Hieronymus weilt nämlich nicht mehr unter den Lebenden. Und seine hinterlassenen Kinder, „Ronimus Stallders (!) selligen sön unnd töchter“, hatten Ammann Gaspar Müllistein gebeten, ihre Sache zu vertreten, wahrscheinlich weil sie noch minderjährig waren. Wenigstens der Sohn Balthasar, der spätere Br. Thaddäus, stand damals erst im 19. Lebensjahre²⁴. Durch ihren Vormünder empfangen nun die Geschwister Stadler „zou ihren handen huß unnd hoffstatt uffem Rein sampt einem stuck walld, genannt Brachsenberg“²⁵.

Mit dieser Urkunde sind wir dem Br. Thaddäus wieder um einen Schritt näher gekommen, wir kennen nun den geschwisterlichen Kreis, wo er weilt. Noch liegt aber Dunkel über deren Namen, bis

5. *der Teilungsvertrag von 1602* volles Licht bringt. Im Lehenbuch St. Johann lesen wir unter dem 15. April 1602 den wichtigen Eintrag: „Meister Hanns Töring der tischmacher empfacht als ain leechentrager Eva und Anna Stadlern huß und hoff uffem Reyn, so innen iro Bruoder *Balthasar Stadler* so ein *Cappatschinner*, geschenkt, und deshalb jedtwedere iren teil nach lechensbruch empfangen“²⁶.

Hier werden wir mit den Geschwistern des Br. Thaddäus, ihres Bruders Balthasar, bekannt; es sind die beiden Schwestern²⁷ Eva und Anna²⁸, die ihr ererbtes Gütchen uffem Reyn zu Lehen erhielten, nachdem ihr Bruder, getreu der Vorschrift seines Ordens, auf sein Erbteil zugunsten der Schwestern verzichtet hatte. Die Jahrzahl 1602 stimmt gut mit der Tatsache überein, daß am 2. November 1601 Br. Thaddäus Profes gemacht und dadurch endgültig seinen Erbansprüchen entsagt hat. Da er die Ordensgelübde im Kapuzinerkloster Freiburg im Breisgan ablegte²⁹, so mochte eine Weile verstreichen, bis die Kunde hiervon in St. Johann angelangt war und den Schwestern volles Verfügungsrecht über das väterliche Gut brachte.

²³ Praktisch waren diese Güter im Laufe der Zeit Eigentum der St. Johanner geworden; der rechtliche Rahmen des Lehens aber blieb bis zum Untergang der alten Staatsordnung.

²⁴ Beachte oben die Anmerkung 14 — ²⁵ Stiftsarchiv Gt. Gallen LA 135 f. 77v. 1595. Brachsenberg, heute Brochnerberg genannt, liegt auf der Sonnenseite des Tales, also auf der entgegengesetzten Seite von Rain. — ²⁶ Stiftsarchiv St. Gallen LA 135 f. 121v. 1602.

²⁷ Der Lehenvertrag von 1596 (siehe oben) redet von Söhnen des Meisters Stadler. Er scheint also, daß inzwischen alle Söhne außer Balthasar bis 1602 gestorben waren.

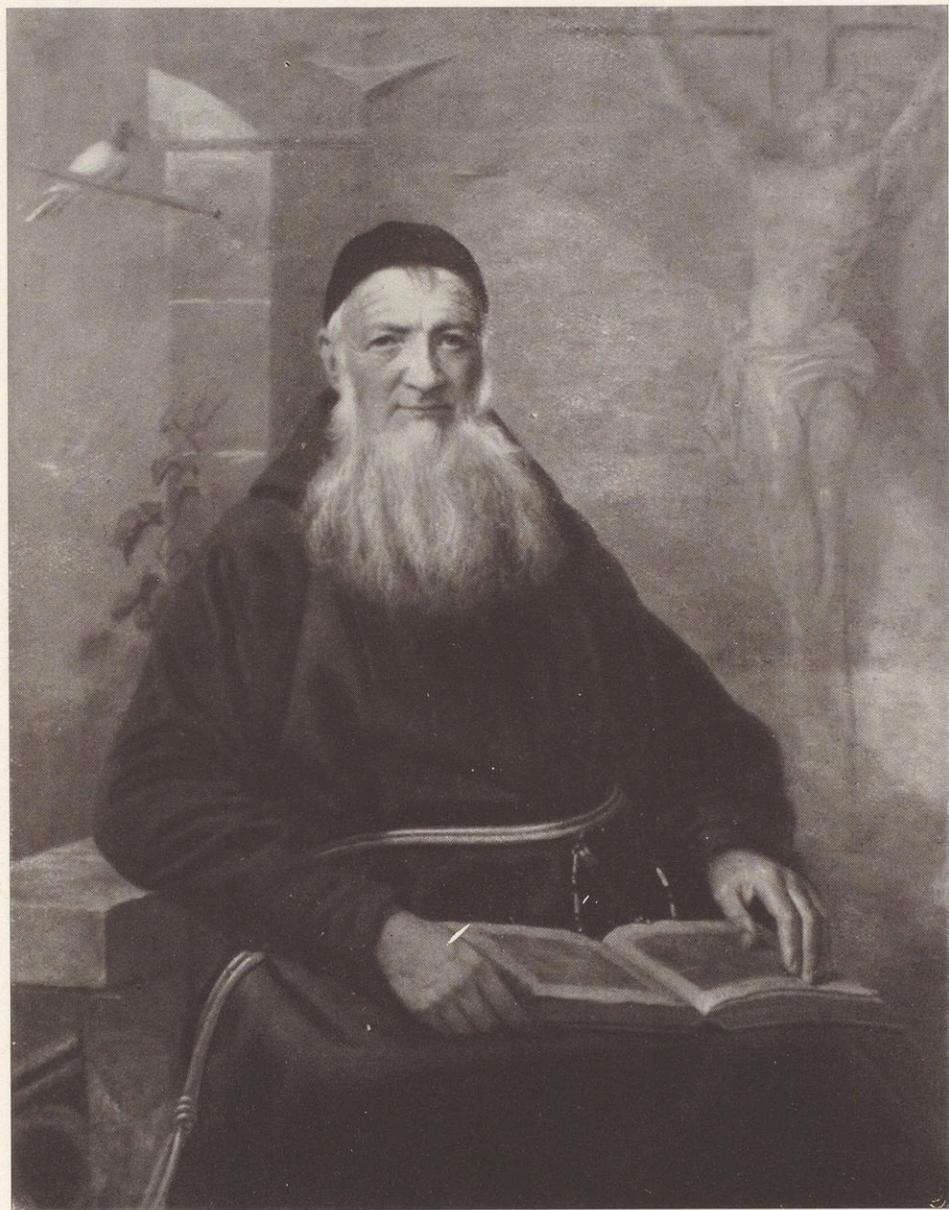
²⁸ Anna heiratete ums Jahr 1605 Uli Buff, der nach fünf Jahren St. Johann verließ und 1610 den Anteil seiner Frau an der „Reyn“-Liegenschaft der Eva Stadler, seiner Schwägerin überließ. Stiftsarchiv St. Gallen LA 135 f. 144. 1605; LA 117 f. 361v. 1610.

²⁹ Das Noviziat begann Br. Thaddäus in Rheinfelden, wo sein Novizenmeister Pater Angelus von Mailand zugleich Guardian war. Auf dem Provinzkapitel Aug. 1601 wurde P. Angelus in der gleichen Eigenschaft nach Freiburg i. Br. versetzt, und seine Novizen zogen mit. Dasselbst legte dann im folgenden November Br. Thaddäus seine heilige Profes ab. Prov. Arch. Bd 115, 156 ff, 163.

Das Ergebnis dieser Untersuchung lautet: Br. Thaddäus, der Toggenburger, ist der Sohn des Hieronymus Stadler, Einwohners von St. Johann. Er steht aber nicht nur als Alt St. Johanner vor uns, sondern auch als echter Jünger Christi und würdiger Sohn des hl. Franziskus, treu erfüllend des Herrn Wort: „Wer mein Jünger sein will, der verkaufe alles, was er hat“. Auf Grund dieser Forschungen konnte mit Recht Stiftsarchivar Dr. P. Staerke sein Referat, das er in Alt St. Johann über Br. Thaddäus³⁰ hielt, mit den Worten beginnen: „Er ist einer der Eurigen. Ist eurem Boden entsprossen. Hat eure Wiesen und Weiden und Alpen durch seine Arbeit geheiligt... Er ist Kapuzinerbruder geworden und anno 1636 nach einem gottseligen Leben im Rufe der Heiligkeit gestorben, im Kapuzinerkloster auf dem Wesemlin zu Luzern.“

P. Beda Mayer.

³⁰ Den 20. Dez. 1942 vor dem kathol. Volksverein. Bei dieser Rede verwertete der Referent zum ersten Male die jüngst erzielten Resultate seiner Forschung. Das Referat muß einen tiefen Eindruck gemacht haben; denn am 4. März 1943 meldete sich beim Schreiber dieser Zeilen in Luzern ein damaliger Zuhörer und Bürger von At St. Johann und wünschte das Grab des heiligmäßigen Mitbürgers zu besuchen. Leider besitzt das Kloster Wesemlin nicht die geringste Reliquie seines einstigen gottseligen Pfortners.



P. Theodosius Florentini, Gemälde von Kunstmaler Leonard Tanner

Quellen der Provinzgeschichte selbst, anvertraut sind. Bei der folgenden Zusammenstellung geben wir darum einen kurzen Überblick über die Archivare unserer Provinz und erwähnen kurz deren Tätigkeit, die sie in ihrem Amtsbereich entfaltet haben.

1. P. Aureus Wyrsch von Buochs, 1705—1707 Archivista⁶.
* 1647 §⁷ 1665 † 1707
„Primus direxit Archivum Provinciae Helveticae“, hebt fast feierlich das Protocollum maius an⁸.
2. P. Columban von Sonnenberg, jun., von Luzern, 1707—1708 Annalista, Protocollista * 1663 § 1685 † 1725
Leider versah er das Amt nur ein Jahr; in der Folgezeit treffen wir ihn in verschiedenen Klöstern als Oberen und Prediger. So blieb das Archiv 11 Jahre verwaist.
3. P. Columban von Sonnenberg, von Luzern, 2. vice. 1719—1725 Archivista, Notarius Apostolicus
Die Wiedereinsetzung eines Archivars wurde veranlaßt durch das Generalkapitel vom 26. Mai 1719, das die Provinzen entschieden aufforderte, Archivare und Annalisten zu ernennen⁹. Die Schweizer Provinz kam dieser Mahnung noch in den darauffolgenden Herbstmutation nach.
P. Columban erwarb sich das Verdienst, entsprechend der Verordnung des Generalkapitels, mit den Annalen begonnen zu haben; aber er fing nicht mit der Gründung der Provinz, sondern erst mit dem Jahre 1613 an. Er schrieb:
1. Pars secunda Annalium (Bd. 118) 1613—1633, 1113 Seiten¹⁰. — 2. Pars tertia Annalium (Bd. 119) 1634—1644, 587 Seiten¹¹. Electiones Ordinationum Generalium (B. 43), 332 Seiten; B. 166—169.
4. P. Pancratius Rhinegger, von Luzern, 1725—1728¹² Archivista, Annalista, Notarius Apostolicus * 1660 § 1678 † 1728 (2. Nov. in Arth)
Er führte zuerst im Siegel des Provinzarchivs das heiligste Herz Jesu.
5. P. Barnabas Feer, von Buttisholz, 1728—1735 Archivista, Annalista, Notarius Apostolicus * 1672 § 1690 † 1735
Er setzte die Annales fort und schrieb: 1. Pars quarta (Bd. 120) 1645—1657) 439 Seiten. — 2. Pars quinta (Bd. 121) 1657—1668, 1—200 Seiten.
6. P. Ubald Thüring, von Luzern, 1735—1742 Archivista, Annalista, Notarius Apostolicus * 1684 § 1701 † 1742 (7. März)
Er ist der eigentliche Reformator des Archivs, um das sich der tüchtige Forscher und Kalligraphist unvergängliche Verdienste erworben. Er hatte den Mut, den noch

⁶ Die Titel, die bei den einzelnen Namen stehen, sind die offiziellen Bezeichnungen aus dem Protocollum majus (Bd. 149, 150, 151).

⁷ § bedeutet den Eintritt ins Noviziat.

⁸ Prov.-Arch. Bd. 149, 539. Auch die übrigen Angaben betr. Amt und Lebensdaten der einzelnen Archivare sind dem gleichen Bande, resp. dem Bd. 150 u. 151, entnommen.

⁹ Analecta 8 (1892) 49 Ord. 43.

¹⁰ Es werden hier und im folgenden nur jene Werke angeführt, die unmittelbar das Archiv berühren, die übrige publizistische Tätigkeit wird nur ausnahmsweise erwähnt.

¹¹ Von den Originalien Bd. 118 u. 119 findet sich im Archiv eine Kopie (Bd. 71—73).

¹² Prov.-Arch. Bd. 150, 90 X und 5 Z 14; nach Bd. 149, 539 wäre er erst 1727 Archivar geworden.

- fehlenden Teil der Annales, die Gründungsgeschichte; zu schreiben, wozu er vom Provinzkapitel 1735 aufgefordert und gedrängt wurde (invitavit, excitavit, impulit)¹³. Dann erneuerte er das Protocollum majus und schrieb es von 1581 bis in seine Zeit (wahrscheinlich bis 1738). Noch sei erwähnt, daß der Bericht über die Schweizer Kapuzinerprovinz, der im Mailänder Staatsarchiv vorliegt, zum größten Teil von ihm stammt. Seinem Eifer verdankt das Archiv folgende Opera: 1. Protocollum majus (Pars I. Bd. 149, Pars II. Bd. 150). — 2. Calendarium mortuorum (Bd. 142), 1740 renovatum, 255 Seiten. — 3. Pars prima Annalium (Bd. 117) 1581—1608, 247 Seiten. — 4. Index Archivii (Bd. 113) geschrieben 1737, 329 Seiten. — 5. Genealogia b. Nicolai de Flue (10 N.; 10 Blätter; K 9, Buch mit 401 Seiten) verfaßt ca 1740.
7. P. Rufin Falk, von Baden, 1742—1750 Archivista, Annalista, Notarius Apostolicus * 1701 § 1720 † 1751 (30. Dez. in Bremgarten)
Wieder eine tüchtige Kraft! Er trat in die Fußstapfen seines großen Vorgängers und setzte fort, was P. Ubald nicht mehr vollenden konnte. Er schrieb: 1. Protocollum (Bd. 149, 150); setzte es bis 1750 fort. — 2. Pars prima Annalium (Bd. 117) 1608—1612, 248—303 p. — 3. Pars quinta Annalium (Bd. 121) 1663—1668, 202—452 p.
8. P. Polykarp Bernhard, von Olten, 1750—1756 Archivista, Annalista, Notarius Apostolicus * 1695 § 1716 † 1756
Er schrieb: Pars sexta Annalium (Bd. 122) 1669—1682, 240 Seiten.
9. P. Jodocus Ant. Beusch, von Luzern, 1756—1766 Archivista, Annalista, Notarius Apostolicus * 1697 § 1717 † 1766
„In indagandis Ordiuis nostri Seraphici Monumenta indefessus“, sagt von ihm sein Nachfolger¹⁴. Er schrieb: Pars septima Annalium (Bd. 123), 1682—1756, 717 Seiten.
10. P. Bernard Haas, von Luzern, 1766—1779 Archivista, Annalista, Notarius Apostolicus * 1724 § 1740 † 1796
Er schrieb: Pars octava Annalium (Bd. 124) 1756—1767, 1—200 p. Es scheint, daß er das Protocollum bis 1784 besorgt habe.
11. P. Desiderius Bossard, von Luzern, 1779—1788 Archivista, Annalista, Notarius Apostolicus * 1721 § 1740 † 1801
Der spätere Archivar P. Frowin schreibt von ihm: „Dieser scheint nichts geschrieben zu haben, weder in den Annales noch im Protokoll. Was noch von ihm war, ist ausgeschnitten oder verklebt“.
12. P. Mauritius Stadler, von Beromünster, 1788—1810 Archivista, Annalista, Notarius Apostolicus * 1739 § 1759 † 1810
„Schönes Latein, aber wüste Schrift; scharf, aber wahr“ (P. Frowin). Er schrieb: 1. Pars octava Annalium (Bd. 124), 1768—1773, 201—312 p. — 2. Annalles abbreviati, pars I. (Bd. 125), 1581—1712, 166 Seiten¹⁵. — 3. Annales abbreviati, pars II. (Bd. 126), 1713—1773, 184 Seiten¹⁵.
13. P. Erasmus Baumgartner, von Bernhardzell, 1810—1827 Archivista, Annalista, Notarius Apostolicus * 1751 § 1770 † 1827
„Arbeit war sein Leben, unermüdet schrieb und studierte er. Besonders widmete er seine Kräfte und Aufmerksamkeit der Provinzgeschichte, für die er Archivschriften

¹³ Prov.-Arch. Bd. 117, p. B sq. — ¹⁴ Prov.-Arch. Bd. 124, 9.

¹⁵ Die Urheberschaft dieser zwei Bücher ist nicht zweifellos festgestellt. P. Anastasius schreibt sie einmal P. Desiderius, ein andermal P. Mauritius zu.

sammelte“¹⁶. Er schrieb: 1. Pars octava Annalium (Bd. 124) 1774—1799, 314—492 p. — 2. Annales abbreviati, pars III. (Bd. 127) 1774—1821, 196 Seiten. — 3. Annales abbreviati, pars IV. (Bd. 128) 1822—1827, 1—25 p.

14. P. Joh. Damaszen Bleuel, von Trimbach, 1830—1833 Archivista
* 1795 § 1814 † 1872

1833 wurde er zum Provinzial erwählt, ernannte aber keinen Archivar.

15. P. Protasius Wirz, von Solothurn, 1836—1841 Archivista, Anna-
lista
* 1806 § 1823 † 1868

„Arbeitsamer, wissenschaftlicher und kenntnisreicher Mann“¹⁷, Verfasser genealogischer Untersuchungen, besonders der Solothurner Geschlechter. Er klagt, daß er bei seinem Amtsantritt das Archiv in einem arg vernachlässigten Zustand angetroffen habe, das er dann ordnete. Für das Archiv schrieb er: 1. Annales abbreviati, pars IV. (Bd. 128) 1827—1838, 25—49 p. — 2. Copiæ variarum literarum (Bd. 146) 1793—1838, 125 Seiten.

16. P. Bonifatius Burri, von Brislach (Bern), 1841—1842 Archivista
* 1794 § 1816 † 1857

17. P. Franz Maria Meyer, von Zug, 1842—1843 Archivista
* 1778 § 1794 † 1854

18. P. Alexander Schmid, von Olten, 1865—1874 Archivista, seit 1854
Protocollista
* 1802 § 1821 † 1875

Es war ein großes Glück, daß dieser unermüdliche, exakteste Arbeiter ins Archiv kam, dessen zweiter Reformator er geworden. Er hat unzählige Aktenstücke kopiert, geordnet, signiert und mit kurzer Inhaltsangabe versehen. „Er schrieb und arbeitete fast ununterbrochen; er genoß Ansehen und Verehrung namentlich in gelehrten Kreisen“¹⁸. Er schrieb: 1. Index Archivi (Bd. 201) begonnen 1869, bis Seite 325. — 2. Series Capitulum (Bd. 148), dupl., 25 S., verf. 1872. — 3. Tabulæ provincie (Bd. 86) 1800—1820, 588 Seiten; (Bd. 87) 1821, 1822, 1832—1835; (Bd. 88) 1842—1844, 1851, 1852, 1854—1862.

19. P. Pius Meier, von Willisau, 1879—1891 Archivista, Annalista
* 1828 § 1847 † 1891

Ein Mann von freudigem Arbeitswillen, der alle „Eigenschaften eines vollendeten Chronisten besaß. Er war in seinen Ansichten objektiv, vorurteilsfrei. Von seinem Fleiße zeugt die gedruckte Chronica Provincie Helvetie, sowie die vielen Bände von Manuskripten, wie sie in unserm Archive liegen“¹⁹. Er schrieb: 1. Annales abbreviati (Bd. 129) 1836—1853, 180 Seiten. — 2. Schweizer Kapuzinerchronik, in 8 Bänden (Bd. 132—139, 1581—1891; 8. Bd. [139] bis Seite 69)²⁰. — 3. Beilagen zu den Annales, Bd. 131 und Bd. 131b. Chronologische Tabularia, Bd. 130b, 1581—1674, 94 Seiten; Bd. 130, 1581—1891, 350 Seiten; Bd. 147, 1581—1891, 309 Seiten. — 4. Series Defunctorum, Bd. 41, 1797—1878. — 5. Index materie pro Bullario, Bd. 292, 74 Seiten.

¹⁶ Prov.-Arch. Bd. 135, 216.

¹⁷ Prov.-Arch. Bd. 137, 189. — 1836 wurde P. Sigismund Furrer Provinzial, ein um die Geschichte sehr verdienter Mann, der die Belebung des wissenschaftlichen Eifers auf sein Programm gesetzt. Vergl. Kapitelverordnung 1836.

¹⁸ Prov.-Arch. Bd. 138, 64 f.

¹⁹ Prov.-Arch. Bd. 139, 69.

²⁰ P. Pius Meier schrieb diese Chronik deutsch, während alle früheren Annales lateinisch abgefaßt sind.

20. P. Ubaldus Holenstein, von Kirchberg, 1891—1893 Archivista
* 1847 § 1868 † 1902
21. P. Philibert Schwyter, von Galgenen, 1893—1894 Archivista
* 1849 § 1868 † 1912
22. P. Benjamin Camenzind, von Gersau, 1894—1905 Archivista
* 1861 § 1880 † 1933
Er schrieb: 1. Schweizer Kapuziner Chronik (Bd. 139) 1891—1902, 68—223 p. —
2. Tabularium Provinciae (Bd. 141) 1881—1899, 301—317. p.
23. P. Anastasius Bürgler, von Illgau (1. vice), 1905—1906 Archivista,
Historiographus * 1867 § 1887 † 1940
Wir dürfen ihn füglich zu den tüchtigsten, arbeitsamsten Provinzarchivaren zählen.
Eine Unsumme von Akten hat er gesammelt, kopiert, ausgezogen und registriert.
24. P. Frowin v. Vivis, von Solothurn, 1906—1912 Archivista, Historio-
graphus * 1868 § 1889 † 1932
Er hinterließ den Nachfolgern wertvolle Notizen; in seinen zahlreichen Rand-
bemerkungen liegt reiches, kostbares Material.
25. P. Anastasius Bürgler, von Illgau (2. vice), 1912—1920 Archivista,
Historiographus
In dieser Zeit entfaltete er seine fruchtbarste Tätigkeit; die Ergebnisse seiner un-
ermüdlichen Forschungen verwertete er in einer Reihe von Artikeln. Beim Umbau
des Klosters 1914 erlebte er die Freude, für das Archiv im Ostflügel einen größeren
Raum zu gewinnen²¹. Das Bibliothek-Archiv betrachtet ihn als seinen größten Förderer.
Als ein schweres Augenleiden ihn heimsuchte, wurde ihm P. Peregrin Arnet von
Root als Gehilfe beigegeben (1918—1920).
26. Dr. P. Adalbertus Wagner, von Stans, 1920—1924 Archivista,
Historiographus * 1887 § 1909
27. P. Anastasius Bürgler, von Illgau (3. vice), 1924—1935 Archivista,
Historiographus
Seine Hauptbeschäftigung in dieser Zeit — auch eines seiner größten Hauptverdienste
— war die Anlage mehrerer Zettelkataloge, worin er ziemlich den ganzen Inhalt
des Archivs erfaßt und verschafft hat.
28. P. Sigfridus Wind, von Kaiserstuhl, 1935—1942 (April.) Archi-
vista, Historiographus * 1872 § 1890
Die Früchte seiner historischen Forschungen sind vor allem die Klostersgeschichten
über Dornach, Wil, Solothurn. Für das Archiv setzte er die Chronik, die seit 1902
geruht hatte, fort und schrieb: Bd. 140, 1903—1914, 188 Seiten; Bd. 141, 1915—
1928, 279 Seiten.
29. P. Beda Mayer, von Ebnet, seit 1942 (Sept.) Archivista, Historio-
graphus * 1893 § 1912
Voll Dank auf die ehrwürdige Reihe seiner Vorgänger zurückschauend, erfährt er
immerfort das Wort des Herrn: „Ein anderer ist, der sät, und ein anderer, der
erntet“ (Jo. 4, 37).
P. Beda.

²¹ St. Fidelis 3 (1914) 395.

Ein Buch aus der Bibliothek des hl. Fidelis

Bei Durchsicht der Klosterarchivs Schwyz fiel mir das Buch von P. Philippo Boschiero aus dem Jahre 1611 in die Hände. Es trägt den Titel: *Ara Coeli seu Concionium de honorario a Magis orientis Jesu Infanti in Bethlehem oblato, Coloniae*. Auf der Innenseite des Deckels lesen wir links oben den handschriftlichen Eintrag: „Sinceri amoris erga R. P. *Fideli Cappuccino* libellum dt. (dedicavit) Christophorus Legeter Capellanus in Espchingen 12. Aprilis anno 1616.“ So groß auch die Freude war, ein „Fidelisbuch“ gefunden zu haben, so kommt doch unserm Dr. P. Adalbert Wagner die Ehre zu, diesen einstigen Besitz des hl. Fidelis nicht nur entdeckt, sondern auch gerettet zu haben. Darüber gibt er folgende Auskunft: „Es war im Jahre 1916, als ich in Schwyz stationiert war, da fand ich in einem abgelegenen Zimmer, wo ich dem P. Ulrich bei Schreinerarbeiten behilflich war, einen Haufen aus der Bibliothek ausgeschiedener „nichtswertiger!“ Bücher, die zum Verbrennen oder sonstwas bestimmt waren. Ich schied die brauchbare Literatur aus und brachte sie in die Bibliothek. Ich erlebte eine besondere Finderfreude, wie ich unter diesen Büchern eben diesen Schatz aus der St. Fidelis-Bibliothek fand. Ich überbrachte das Büchlein dem P. Guardian, auf daß er es statt in die Bibliothek ins Archiv lege.“ Wir haben hier ein kleines Erlebnis, das uns zeigt, wie oft wertvolle Bücher aus unsern Bibliotheken verloren gingen, wegen Platzmangel oder aus einem andern Mangel.

Wer war dieser Legeter oder Legeler? Im Register des Freiburger-Diözesan-Archivs findet sich der Name Legeter nirgends, wohl aber Legerer und Legeler. Das vorgenannte Register kennt einen Christophorus Legerer, der in Ermatingen (in der Nähe des ehemaligen Zisterzienser Klosters Salem) Pfarrer gewesen und 1633 gestorben ist. Wo liegt dieses Epschingen? Lesekundige lesen: auch Espringen und Epessingen, sehr wahrscheinlich ist es das heutige Espasingen, das im Katalog der Diözese Konstanz von Jahre 1795 Epessingen geschrieben wird. Somit wäre der Donator ein Priester des Landkapitels Stokach. Die Jahreszahl 1616 paßt gut zur Chronologie des hl. Fidelis. In den Jahren 1613—17 finden wir den Heiligen in Konstanz. Im Jahre 1616 soll er auch beim Klosterbau in Biberach mitgewirkt haben. So können wir uns leicht denken, daß St. Fidelis während seines Aufenthaltes am Bodensee diesen Priester aus der süddeutschen Bodenseegegend kennen gelernt hat.

Wie fand das Buch den Weg nach Schwyz? St. Fidelis war 1617—18 der Klosterfamilie Altdorf als Prediger zugeteilt. Der große Liebhaber der Armut ließ wohl das Buch zurück, als er 1618 nach Rheinfelden als Guardian versetzt wurde¹. Von Altdorf ist der Weg nach Schwyz nicht mehr weit. Habent fata sua libelli!

Ein Buch, das dem P. Johann von Polen geschenkt wurde

In der Klosterbibliothek Wil entdeckte im April 1944 P. Raphael Hogg ein Buch, das dem Lehrer des hl. Fidelis zugeeignet war. Das Buch, etwas im schadhafte Zustand, trägt den Titel: *Stimulus Pastorum per Rev. D. D. Bartholomæum a martyribus Archiepiscopum Bracharensem Hispaniæ primatum Parisiis 1583*. Was uns hier besonders interessiert, ist die Widmungsschrift auf dem Titelblatt, die lautet: *Admodum R. D. O. Joanni Baptistæ Polono Cappuccino Frawenfeldensium Tauriaci tractus Guardiano. F. Udalricus (monasterii) Rhenou(ensis) d. d. (dono dedit) die 27. Julii postridie S. Annæ 1612.*“ Auf dem gleichen Blatt ist der Stempel des Klosters Frauenfeld aufgedruckt.

Eine harte Nuß war der merkwürdige Ausdruck „*Tauriaci tractus*“. P. Adalbert Wagner übersetzt ihn mit „Thurgauer Gegend“ *Tractus* = Strich, Landstrich *Tauriaci* darf mit Thurgau übertragen werden, da auch Aegidius Tschudi Thur mit „*taurus*“ bezeichnet.

¹ Prov. Arch. Bd. 116 (P. Electus von Laufenburg) S. 45.

Der Donator F. Udalricus Rhenon ist kein geringer als P. Udalrich von Wil, Abt in Rheinau 1607—1613². Das Kloster Frauenfeld hatte in den ersten Zeiten in Rheinau Aushilfe zu leisten, die später das Kloster Engen übernahm³.

Besonders wichtig ist dieser Eintrag, weil er eine Lücke in der Reihe der Guardiane von Frauenfeld auszufüllen hilft, da das Protocollum maius von 1609 bis 1622 keine Obere für das Frauenfelder Kloster verzeichnet. So waltete P. Johann Bapt. von Polen sicher vom September 1611 bis 1612 als Oberer im Frauenfelder Kloster. Aber auch für die Vervollständigung des Lebenslaufes des großen, wundertätigen Mannes sind wir um diesen kleinen geschichtlichen Fund froh, da die Annales über seine Aufenthalt von 1609 bis 1613 nichts Genaueres melden.

² P. Rudolph Henggeler, Professbuch der Benediktiner Abteien von Pfäfers, Rheinau, Fischingen (Einsiedeln 1931) 221.

³ Hogg, P. Raphael, Das Kapuzinerkloster Frauenfeld (St. Fidelis-Buchdruckerei, Luzern 1943) 25.

Wie ein Theodosius-Gemälde ins Kloster Näfels kam¹

Im obern Gang des Klosters Näfels hängt, in der Nähe der Zelle des P. Guardians, ein großes Ölgemälde, das den Caritasapostel in sitzender Stellung darstellt. Im Hintergrund ragt das Kreuz auf, auf seinen Knien ruht ein aufgeschlagenes Buch. Ein Brief des Klosterarchivs² gibt uns interessanten Aufschluß nicht nur über Entstehung des Bildes, sondern über den Donator³. Er folgt hier im vollen Wortlaut:

Hochw. Herr P. Guardian!⁴

Endlich komme dazu, Ihnen zu schreiben, und einige Bemerkungen über das Ihnen zugesandte Porträt des sel. P. Theodosius zu machen. Das Bild erhielt ich anfangs der 60er Jahre, als ich Pfarrer in Amden⁵ war von Hr. Kunstmaler Tanner⁶ in St. Gallen, der auch den Hochw. Hr. Mirer, Bischof in St. Gallen, ich glaube auch den von Chur etc., gemalt hat. Er war zu s. Z., soviel mir bekannt, weit umher der berühmteste Porträtmaler. Den lb. Hoch. P. Theodosius hat er gemalt, und das Bild auf eine Kunstausstellung gegeben; wo es dann hingekommen, weiß ich nicht, aber er machte davon eine Copie, die nun Sie, resp. das Kloster Näfels, besitzt. Ich war bei Hr. Tanner Hausfreund, und gab seinen Kindern (dreien), als ich in St. Gallen war, längere Zeit Unterricht. Hr. Tanner wußte, daß ich ein begeisterter Verehrer des Pat. Theod. war. Ich habe in Chur zwei Jahre die Kost bei ihm gehabt, er war mein Primizprediger⁷ etc., etc. Nun machte mir dieses Bild zum Geschenk. Als mir das Bild schickt wurde, schrieb seine Frau einen Brief an mich und bemerkte unter anderem: Ich werde wohl alle Hausgeräthlichkeiten in der

¹ sh. Bildbeilage S. 16/17.

² Klosterarchiv Näfels. A III. Varia 14 b. Der Original wurde mit gütiger Erlaubnis der Obere den Theodosius-Akten angeschlossen.

³ H. H. Marian Johann Eberle, geb. 19. Aug. 1820 in Amden, gest. 6. Aug. 1890 in Notkersegg, St. Gallen, wo er vom 29. April 1886 bis zu seinem Tode Beichtiger war. Gütige Mitteilung der Oberin Sr. Bonaventura Eberle, Notkersegg, 9. Nov. 1944.

⁴ P. Edmund Bilgerig, Guardian in Näfels 1886—89.

⁵ 1854—56 Kaplan in Amden, 1860—69 Pfarrer daselbst. Gütige Mitteilung von H. Hr. Fr. Müller, Pfarrer in Amden, 6. Febr. 1945.

⁶ Leonard Tanner, von Lützelflüh, Kt. Bern, geboren in Hottingen bei Zürich, am 23. Mai 1812; im Jahr 1834 siedelte nach St. Gallen über, wo er bis zu seinem Tode 2. März 1871 blieb. Er galt als ein trefflicher und im weiten Kreisen berühmter Porträtmaler. Sammlung bernischer Biographien. Herausgegeben von dem hist. Verein des Kt. Bern. 1. Bd (Bern 1884), 193; Sebastian Buff, Leonard Tanner, in Njbl Künstlerges, Zürich 1875.

⁷ in Amden 25. Juni 1854, am Herz-Jesu-Sonntag. S. K. Z. 1854, 212.

Assekuranz haben, und auch dieses Bild in dieselbe aufnehmen lassen, und nur deshalb gebe sie mir den Werth an; unter 240fr. solle es nicht aufnehmen lassen; denn das sei's ein Bruder dem anderen werth. Es hat wirklich dieses Bild schon Mancher bewundert, und hat auch schon Manchem in die Augen gestochen. Daß es außerordentlich gut getroffen ist, brauche nicht zu sagen.

Wie ich das Bild erhielt, sagte: ‚Das muß vor meinen Ableben das Kapuzinerkloster in Näfels haben‘; — habe das auch einigen Patres gegenüber geäußert, und nun ist es, wie ich glaube, an seinem rechten Platz, und hoffe es an diesem wenigstens noch einmal zu sehen. Es hat mir schon eine kleine Überwindung gekostet, sich vom Bilde zu trennen, aber ich hielt es jetzt an der Zeit. Wenn ich Ihnen, Hochw. Hr. Guardian; und dem löbl. Hochw. Convent jetzt nur damit wirklich Freude gemacht, und das Bilde in Ehren gehalten wird, so freut es auch mich. Grüßen Sie mir Ihre Hochw. Hr. Mitbrüder, und wenn ich bitten darf und Sie *Gelegenheit* haben, auch den Herrn Maler Schnyder und Familie.

In aller Hochachtung grüßt Sie und empfiehlt sich in Ihr Gebet Ihr ergeb. Diener:
Notkersegg, d. 12. Dezbr. 1886.

Pfarr-Resignat:
J. M. Eberle. Beichtiger.

Mitteilungen

1. Die noch übrigen Briefe des P. Ludwig von Sachsen, die bereits druckbereit vorliegen und zum Teil gesetzt sind, werden sobald als möglich erscheinen und das dritte Heft des IV. Bandes der Collectanea bilden.

2. Das sorgfältige Aktenmaterial über P. Bernhard Christen wurde vom hochwst. Verfasser Ende des August 1944 dem Provinzarchiv übersandt. P. Dr. Crispin Moser hat die Akten geordnet und beschriftet.

3. Die Predigten des P. Norbert Baumann sel. wurden, gemäß Provinzgebräuchen, dem Archiv geliefert. Der Bestand umfaßt 1850 mit Hand geschriebene Predigten. Eine große Arbeit eines kleinen Mannes! Auch die Predigten des P. Didacus Angehrn sel. konnten dem Archiv einverleibt werden. Beachtungswert sind seine Predigten an die Priester, mit der Maschine säuberlich, auf großem Format, geschrieben.

4. Der verständnisvolle Hüter der Dublettenbibliothek in Sursee hat unser Archiv um den Reichtum von 810 Büchern vermehrt. Meistens sind es Werke alter Meister, besonders Predigtenbände von Kapuzinern und Franziskanern. Es ist ein schönes Ideal, wenn an *einem* Orte diese alten Schätze gesammelt und betreut werden, nicht als totes Kapital, sondern zum Dienste der Theoretiker und Praktiker.

5. Unser Archiv besitzt eine beträchtliche Sammlung von Photos. Darüber etwas Näheres ein anderes Mal. Jetzt nur die Bitte, besonders an die jüngere Generation, diese Sammlung nicht zu vergessen, Man sollte doch von jedem Mitgliede ein Bild besitzen. Die Photos, die jeder bei sich aufbewahrt, sollten angeschrieben werden, am einfachsten auf der Rückseite, mit vollen Namen, wenn möglich mit der Jahreszahl der Aufnahme des Bildes.

6. Redaktionsschluß für die nächste Nummer 1. Juni 1945.



COLLECTANEA HELVETICO-FRANCISCANA

STUDIEN UND BEITRÄGE
ZUR GESCHICHTE DER
SCHWEIZER. KAPUZINERPROVINZ



V. BAND / 2. HEFT 1948

HERAUSGEBER: PROVINZIALAT DER SCHWEIZER KAPUZINER / LUZERN

St. Fidells-Buchdruckerei/Wesemlin/Luzern

Inhalt

P. Andreas Meier von Sursee	25
Ein kostbarer Kodex im Kloster Romont	30
Der Beitrag der Kapuzinerprovinz Bologna zu den Studien in der Schweizerprovinz	36
Die Nachträge zu unseren ältesten Provinzannalen	40

P. Andreas Meier von Sursee

Zögling des Helvetischen Kollegiums in Mailand.

Im Staatsarchiv Luzern findet sich unter den Akten des Helvetischen Kollegiums in Mailand (im I. Faszikel) ein Schreiben der Schweizer Zöglinge dieses Kollegiums an die Herren von Luzern vom 24. April 1581. Darin beklagen sich die neun unterzeichneten Zöglinge über einzelne Mißstände im Kollegium und bitten, man möge in der Schweiz rechtzeitig zur Sache sehen und verschaffen, daß es besser werde.

Unter diesen Zöglingen nun befindet sich auch ein „Ulrich Meier aus Sursee“. Es ist kein anderer als unser P. Andreas von Sursee, der spätere verdiente Apostel des Oberwallis und Provinzial (1614—17 und 1623/24).

Auch unsere Provinzannalen berichten, daß P. Andreas zuerst in Luzern (im neugegr. Jesuitenkollegium) und hernach im Helvetischen Kollegium zu Mailand studiert habe. Einst, als der hl. Karl Borromäus im Kollegium einen Besuch machte, da habe sich Ulrich Meier vor ihm niedergeworfen und um seinen Segen gebeten. Und der hl. Kardinal-Erzbischof habe ihm die Hand aufs Haupt gelegt, ihn gesegnet und aufgemuntert: „Mein Sohn, studiere fleißig, damit du später in der Kirche Gottes Nutzen bringest, im Weinberg des Herrn reiche Früchte erntest und viele Seelen für den Himmel gewinnest“¹.

Aus dem erwähnten Schreiben nun vernehmen wir etwas Näheres über die Verhältnisse und die Umgebung, unter denen unser P. Andreas damals lebte. Auch erhalten wir willkommene, sichere Kunde vom Wege, auf welchem er ins Helv. Kollegium gekommen ist.

Die Schweizer Zöglinge berichten nämlich: „Wir haben lange Zeit her, ehrenwerter, weiser Herr, von Gott dem Allmächtigen, von dem alles Gute herkommt, inbrünstig begehrt, daß wir einmal eine gelegene Zeit und Botschaft überkämen, Euch alle Dinge, wie die Sachen gestaltet sind in unserem Collegio hier zu Mailand, welches päpstliche Heiligkeit allen Schweizern zu Ehren aufgerichtet hat, anzuzeigen. — Es wären viele Dinge zu schreiben, aber es wird genug sein, als wir achten, wenn wir Euch drei oder vier Stück werden anzeigen. Ihr seid vielleicht noch wohl eingedenk, wie daß Peter Em-

¹ Pr.A.Lz. Bd. 118, S. 1052f. — Chron. Prov. Helv. p. 189.

berger und Vogt Niklaus Schallen Sohn heuer, wie sie zu Luzern bei Euch gewesen sind, mit Euch von den Sachen geredet haben, daß nämlich Ihr verschaffen wollt, daß es hier besser werde. Wir hoffen, Ihr werdet es tun, wenn Ihr es noch nicht schon getan habet, denn wir können in niemand hoffen, als aber in Euch.

Wir sollten einen Trost haben zu dem ehrwürdigen Herrn Bischof von Verzell [Vercelli, Giovanni Francesco Bonhomini], so will er sich unser nicht annehmen, ja will auch nicht, daß man mehr Schweizer darin aufnehme; aber die Welschen nimmt man von Tag zu Tag an. Er kommt oft gegen Mailand. Wenn wir ihm klagen wollen, so will er uns nur nicht anhören. Wir haben es dem Hauptmann Balthasar Mürdi von Schwyz, welcher hier zu Mailand auch gewesen ist, geklagt; der hat uns Antwort gegeben, er wolle Euch die Sachen schreiben.

Das Vornehmste aber ist, daß Ihr verschaffen wollt, daß die Herren Jesuiter auch in unser Collegium kommen; denn wo sie sind, da geht alles wohl. Es sind [hier] P(atres) Rectores schon drei gewesen in einem Jahr und zwei Ministri. Es sind alles nur des Cardinals Obolaten, die nichts wissen. Was einer aufsetzt, das bricht der andere.

Zum andern so ist der Welschen Zahl so groß, daß es nicht mehr zu leiden ist. Wir haben vermeint, das Collegium sei der Deutschen, so ist es der Welschen. Sie sind uns schändlich böse, daß sie nachts in den Kammern herum große Halbkaminsteine werfen. Wenn sie einen treffen [sollten], er würde nicht mehr aufstehen. Weiter, wenn man sie strafen will, so haben sie Messer in den Ärmeln, daß sie einen können schädigen. Sie sind den Deutschen so gehässig und so feindselig („figent“), daß sie, wenn sie uns möchten, sie uns aus dem Collegio treiben würden. Welches, wenn wir nichts dazu tun, [auch] geschehen wird. Denn die welschen Veltliner Obern wollen nur den Welschen wohl; denn gleich und gleich gesellt sich. Und sie wollen die Schweizer unterdrücken.

Es sind nur neun Schweizer gewesen. Zwei sind gestorben. Und jetzt sind noch sieben: Vier von Luzern: Peter Emperger, Niklaus Schall, Hans Kaspar Sonnenberger, Hans Ätziger. Der Jos. Vicin, des Guardians zu Barfüßern Vetter, ist gestorben am Donnerstag vor der alten Fastnacht, den 9. Hornung. Die Ursache ist, daß man so keine Sorge zu den Deutschen hat. Man läßt sie liegen gleich wie die Hunde. [Es sind ferner hier:] Zwei von Uri, Hektor Gerig und Melchior Eüster, des jetzigen Unterweibels Sohn, der auch gestorben ist am Palmtag, den 19. März, eben um der [gleichen] Ursache wegen. Zwei von Unterwalden: Hans Stulz und [Ul]rich Meier, der sonst von Sur-

see ist, aber in der Unterwaldner Namen geschicht. Zwei von Freiburg: Jakob Haberkorn und Franz Puniett.

Das Collegium gibt keinem Schweizer nicht einen Fätzen und sind ihrer so wenig. Und den Welschen gibt man Kleider, Butter, alles, was sie mangeln, und sind ihrer 38 über all, und nimmt man alle Tage mehr an.

Wenn es nicht besser wird, so werden wir noch alle daraus in das Elend gehen; denn wir mögen es nicht mehr erleiden. Sie haben uns zu viel zu Leid getan. Und je länger wir es anstehen lassen, je böser es wird. Darum, so bitten wir Euch alle zusammen gar freundlich, daß Ihr zu der Sache bei Zeiten tun wollt, weil es noch geschehen mag. Warten wir länger, so ist es schon vergebens.“

(Es folgen nun nebeneinander die neun Siegel der Obgenannten samt ihren Anfangsbuchstaben; dasjenige unseres P. Andreas mit den Initialen U.M. [Ulrich Meier]).

„Und zu besserer Versicherung haben wir alle nach einander unser eigenes Siegel darauf gedrückt. — Gegeben zu Mailand in der Schweizer Collegio bei S. Spirit. in Porta nova, den 24. Tag Aprillen im 1581 (Jahr).“²

Vierzehn Tage später, am 10. Mai 1581, schrieben ganz dieselben Schweizer Zöglinge in der gleichen Angelegenheit an Herrn Oberst Melchior Lussi (von Stans) in Lugano. Sie hätten vernommen, daß in absehbarer Zeit, nach dem Fronleichnamsfeste, eine Tagsatzung in Baden stattfinden werde, und da hätten sie für gut befunden, ihr Anliegen ihm, dem einflußreichen Staatsmanne von Nidwalden, zu empfehlen, ihn um seine Fürsprache zu bitten. Sie schreiben u. a.: „... Wo uns nicht geholfen wird, so sind wir Willens (mit Rat unserer Eltern) wieder heimzukehren.“³

Die Bitten und Klagen der Schweizer Zöglinge fanden nicht taube Ohren. Noch im selben Monat Mai 1581 reiste Renward Cysat, der Stadtschreiber von Luzern, im Auftrage der Tagsatzung nach Mailand, um die Klagen der Helvetiker zu untersuchen und wo möglich Ordnung und Ruhe zu schaffen. Erfand einige der vorgebrachten Klagen begründet und verwendete sich beim Kardinal (beim hl. Karl) für die Seminaristen.⁴

² Staatsarchiv Luzern: Collegium Borr. Helv. in Mailand, Fasz. 1.

³ A. a. O.

⁴ cf. Kath. Schweiz. Blätter, neue Folge, Jg. 1896, S. 54.

Soviel über die Veranlassung zu diesem Schreiben und über seine Wirksamkeit. Was uns daran besonders interessiert, ist die Stelle, die Ulrich Meier, unsern P. Andreas, betrifft. Hier wird es klar und bestimmt gesagt, daß er zwar von Sursee stamme, aber von den Unterwaldnern nach Mailand geschickt worden sei.

Wie dieses gekommen, können wir aus einem Schreiben des hl. Karl Borromäus an den päpstlichen Legaten in der Schweiz, Nuntius Bonhomini, vom 13. Dez. 1579 und aus einem Briefe dieses Letztern an die Herren von Luzern vom 17. Dez. des gleichen Jahres folgern.

Am 13. Dez. 1579 antwortete Karl Borr. dem Nuntius Bonhomini auf vier Briefe desselben, welche er alle mit einander in Rom empfangen hatte, u. a. auf einen solchen vom 29. Okt., der ein Verzeichnis jener Jünglinge enthalten hatte, welche der Nuntius für das Helvetische Kollegium in Mailand aus Luzern anmeldete.

An aller erster Stelle hatte der Nuntius, wie es scheint, einen gewissen „Ulrico Vuilt de Lucerna“ empfohlen.⁵ Gerade diesen nun glaubte der hl. Karl noch nicht annehmen zu dürfen, weil er, wie es ihm schein, noch wohl jung sei („dipocaetà“), und er sich in Luzern selber wohl noch etwas weiter ausbilden könne. *Seiner Zeit werde man ihn schon annehmen können.* Die übrigen Angemeldeten dagegen würden Aufnahme finden.⁶

Als der hl. Karl am 13. Dez. diesen Bescheid gab, war Bonhomini nicht mehr in Luzern. Er war schon tags zuvor am 12. Dez. nach Freiburg aufgebrochen. Hier erhielt er die Antwort Karls. Und sogleich meldete er sie weiter nach Luzern.

„Es schmerzt mich sehr“ (vehementer‘), so schreibt er, „Eure Bitte nicht erfüllen und den Ulrich Meier (Ulricum Villerium‘), zu welchem ich *wegen seiner sittlichen Unbescholtenheit und seines ausgesprochenen Eifers für das Studium besonderes Wohlwollen hege*, nicht ins Helv. Kollegium nach Mailand schicken zu können. Allein weil schon zwei andere aus Luzern in dasselbe aufgenommen worden

⁵ Der Familienname ist verschrieben. Wie aus dem Briefe des Nuntius an die Herren von Luzern vom 17. Dez. 1579 hervorgeht, sollte es heißen: Villerio. Villerius aber ist der latinisierte Name „Meier“, ähnlich wie der im gleichen Brief erwähnte Jos. Vicinus der latinisierte Name von Jos. Nachbar oder Nachbaur ist. Vergl.: Steffens und Reinhardt, Die Nuntiaturn Bonhomini, Dokumente I. Bd., S. 692 und den Nachtrag dazu S. 727 f., wozu aber zu bemerken ist, daß dieser Ulrich Meier durchaus nicht identisch ist mit jenem Augustin Meier von Sursee, der 1601 Kaplan in Stans geworden, wie Dr. E. Wymann gemeint hat, sondern identisch mit unserem P. Andreas Meier von Sursee, der in der Welt Ulrich hieß.

⁶ Steffens-Reinhardt a.a.O., S. 688 f. Cf. die Fußnote.

sind, nämlich Niklaus Schall und Joh. Kaspar Sonnenberger und überdies noch Joseph Vicinus ... sehe ich nicht, wie er aufgenommen werden könnte. — Damit Sie aber erkennen, wie sehr ich, meine Herren, Ihr Verlangen zu erfüllen wünsche, möchte ich anregen, daß man dafür Sorge, daß dieser Ulrich von einem der andern eidgenössischen Orte, welche selber keine geeigneten Jünglinge nach Mailand zu senden haben, mir als einer der Ihrigen präsentiert werde und ich würde ihn dann, freilich nicht als Luzerner, anmelden. Ich sehe nicht ein, wie er sonst in das genannte Kollegium Aufnahme finden könnte.“⁷

Daß der hier vorgeschlagene Ausweg von den maßgebenden Stellen wirklich beschritten worden ist, geht aus obigem Briefe der Schweizer Zöglinge an die Herren von Luzern unzweifelhaft hervor. Und zwar sind es die Unterwaldner, welche unseren Ulrich Meier als einen der Ihrigen in Mailand angemeldet und dorthin geschickt haben. Wann dieses geschehen, steht nicht fest; aber jedenfalls nicht sofort, schon deshalb, weil der hl. Karl geraten hatte, ihn noch eine Zeit lang daheim studieren zu lassen. Weil Ulrich anderseits im obigen Briefe vom 24. April 1581 als Zögling erwähnt wird und er als solcher den Brief unterschrieben, bzw. sein Siegel darauf gedrückt hat, ist es sicher, daß er *spätestens in den ersten Monaten des Jahres 1581* ins Kollegium eingetreten ist.

Wie lange er dort studiert hat, geht aus zwei späteren Verzeichnissen der Zöglinge hervor, worin er namentlich aufgeführt wird. Das eine datiert vom 23. Dez. 1582, das andere: „muß in der Zeit zwischen dem 13. März und 15. Mai 1583 angefertigt worden sein“, versichert Dr. Ed. Wymann, der verdiente Forscher und gründliche Kenner der Geschichte des Helv. Kollegs in Mailand.⁸

Da Ulrich Meier am 14. Juli 1583 in Altdorf unserem Orden beigetreten und als Frater Andreas eingekleidet worden ist, wird er also etwa im Mai oder Juni jenes Jahres aus Mailand in die Schweiz zurückgekehrt sein. Sein Aufenthalt in Mailand als Zögling des Helv. Kollegiums hat also zwei bis drei Jahre gedauert.

P. Siegfried von Kaiserstuhl.

⁷ A.a.O., S. 692 u. 727 f.

⁸ Geschichtsfreund, 54. Bd., S. 134 f. u. 137 f.

Ein kostbarer Kodex im Kloster Romont

Vor Jahren besuchte ein Doktorand unser Archiv und entzifferte mit Eifer und Erfolg ein Manuskript aus dem 15. Jahrhundert. Dieser Kodex¹ gehört unserem Kloster Romont, das ihn dem jungen Forscher zur Verfügung gestellt hat. Äußerlich erweckt das Buch einen erbarmungswürdigen Eindruck: nur einige schwachen Fäden — auch diese können reißen über Nacht — halten die zwei ursprünglichen Holzdeckel mit Not zusammen. Aber inhaltlich ist es ein seltenes Stück aus der Zeit des Frühhumanismus und hat darum die Aufmerksamkeit vieler Gelehrter auf sich gelenkt.² Gewiß dürften dessen Inhalt, Verfasser, Wanderschaft, Alter und Abschreiber einige von uns interessieren.

Der Inhalt zerfällt in zwei ganz verschiedene Stücke, die innerlich in keiner Beziehung zueinander stehen; nur der gemeinsame Einband hat sie gewaltsam zum Zusammensein verbunden, nämlich ein Manuskript und eine Inkunabel.

I. Das Manuskript

bildet das eigentliche Wertvolle, den kostbaren Kern des Kodex. Es zählt 18 nummerierte Blätter³, wovon 17 beschrieben sind, und zwar von der gleichen Hand. Wir haben hier eine typische Humanistenschrift vor uns, die dazu recht flüchtig und sorgfältig ist. Man hat den Eindruck, der Schreiber hatte mit seiner Arbeit große Eile; darum erlaubt er sich oft willkürliche Abkürzungen und es unterlaufen seiner hastigen Feder viele Fehler. Deswegen ist die Schrift, die stellenweise sehr abgeblaßt ist, schwer lesbar. Diese 18 Blätter enthalten vier

Traktate.

*Fol. 1—7: Topographia urbis Bernensis*⁴. Im fließenden Latein berichtet der Verfasser Berns Gründung durch Berchtold V. Merk-

¹ Größe 21,5/29,7 cm. Der Rücken trug ehemals eine Signatur, die nun aber verdorben ist.

² Von den Gelehrten, die sich mit dem Kodex befaßt und zum Teil darüber geschrieben, sind zu nennen: Dr. Ferdinand Rüegg, Bloesch, Prof. G. Schnürer, Prof. Gremaud, Prof. G. Studer, P. Dr. Adalbert OFMCap, und Dr. R. Durrer.

³ Das Papier zeigt das Wasserzeichen n^o 11820 bei Briquet (*Les Filigranes, dictionnaire historique des marques du papier*, vol. III. Genève 1907), das zuerst in Basler Inkunabel (1491) vorkommt.

⁴ Dieser Titel, wie auch die folgenden Überschriften stehen nicht im Manuskript, sondern wurden von Gelehrten geprägt.

würdig mutet einen die Stelle über die Besiedlung des Üchtlandes an, wo sich Völker „ex Scandiis ultimis Sarmathie (!) insulis ad 880 milia“ niedergelassen hätten. Dann schildert die Schrift die geographische Lage der Stadt und kennzeichnet ihr äußeres Bild. Die Begeisterung über die Stadt reißt den Verfasser so mächtig hin, daß sie ihn zum Dichten verführt und in 13 Distichen das Lob Berns besingen läßt.

Diese historisch-kulturell wichtige Schilderung wurde zuerst von Prof. Gremaud⁵ übertragen und erschien im Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern⁶. Gottlieb Studer,⁷ der Berner Professor und Theologe, fügte dem Text einige Anmerkungen bei.

Als Verfasser der *Topographia* gilt der Frühhumanist Heinrich Gundelfingen.⁸ Die Unterzeichnung des Werkes trägt ausführlich seinen Namen, wo er sich als den jüngsten Beromünster Chorherrn vorstellt und berichtet, daß er den Traktat am 20. Sept. 1486 beendet habe. Sein Geburtsjahr kann nicht mehr sicher bestimmt werden, ebenso liegt seine Herkunft im Dunkel; von einigen wird seine Heimat in Konstanz gesucht. Sicher ist es, daß er im Oktober 1458 unter den Schülern der Universität Heidelberg zu treffen ist, dann seit 1460 an der Hochschule Freiburg i. Br. Nachdem er als Magister der Dicht- und Redekunst ernannt worden war, wirkte er in Freiburg i. Br. an der Artistenfakultät, deren Dekan er später wurde. Auch im Senat der Universität erlangte er verschiedene Würden, sogar die eines Sub-Rektors. Nach der Priesterweihe verstand er, verschiedene Pfründen zu erhalten, u. a. ein Kanonikat (1480) in Beromünster, das er viele Jahre heiß ersehnt hatte. Nach 17jähriger Tätigkeit an der Alma Mater in Freiburg i. Br. zog er sich in die Frühmesserei der St. Michaelskapelle in Waldkirch (Breisgau) zurück, wo er am 20. August 1490 starb. Aus seiner schriftstellerischen Tätigkeit sind 10 Werke erhalten, von denen die Biographie über Bruder Klaus⁹ besonders erwähnenswert ist.¹⁰

⁵ Jean Gremaud, Professor und Kantonsbibliothekar in Fryburg, † 1897, hatte den Kodex in Romont entdeckt, kopiert und übersetzt, und zwar im Mai 1876.

⁶ Bd. 9 (1880) 177 f.

⁷ Bearbeiter mehrerer Chroniken.

⁸ Bisweilen kommt auch die Schreibweise „Gundelfinger“ vor.

⁹ Ferdinand Rüegg, Heinrich Gundelfingen. Ein zeitgenössischer Biograph des sel. Nikolaus von Flüe, in: *Zeitschrift für schweizer. Kirchengeschichte* 4 (1910) 22–35; Dr. Robert Durrer, Bruder Klaus I (Sarnen 1917–21) 418–458.

¹⁰ Wir folgen hier und in den folgenden Ausführungen zumeist den Forschungen die Dr. Ferd. Rüegg in seiner Schrift: *Heinrich Gundelfingen* (Freiburg 1910), und in seinem Artikel: Ein historischer Codex des Kapuzinerklosters in Romont, in: *Freiburger Geschichtsblätter*, (Freiburg i. Ue. 1910), 159 niedergelegt hat. Sh. Balthasar, *Histor. Aufschriften*, Luzern (1778) 82.

Fol. 7—10: Origo, profectus et gesta incolarum et civium de Hasli. Der Inhalt macht uns mit der nordgermanischen Abstammung der Oberhasler bekannt und stimmt wesentlich überein mit dem „Herkommen der Schwyzer und Oberhasler“, einem Bericht aus der Stretlinger Chronik,¹¹ als dessen Verfasser Eulogius Kiburger genannt wird. Dieser Traktat, auch lateinisch abgefaßt, wird ebenfalls Heinrich Gundelfingen zugeschrieben; denn eine Reihe innerer Merkmale spricht dafür, und ein Vergleich mit der *Topographia* unterstützt vielfach diese Annahme. Bis anhin hat der Text den Weg in die Presse noch nicht gefunden.¹²

Folio 11—12: Descriptio Helvetiæ. Der Verfasser verspricht einleitend, er wolle Alter und Schönheit der alten Eidgenossenschaft schildern nach dem, was uns Cäsar und die alten Topographen überliefert haben. Aber kaum hat er das alte Helvetien zur Zeit der Römer mit einigen Sätzen gestreift, schweift er kühn vom Thema ab und widmet den größern Teil dem Preis der Schweizer, die in den Burgunderkriegen siegreich gefochten haben.

Wie das zweite Traktat, so nennt auch dieses keinen Autor; aber innere Momente führen uns wieder zu Gundelfingen. Mit seinem Lobpreis auf die Sieger, die Karl den Kühnen auf die Knie gezwungen, gedachte der Verfasser den Rat der Stadt Luzern¹³ sich, dem langjährigen Anwärter auf ein Kanonikat in Beromünster, wohlwollend zu machen und sich als treuen, ergebenen Freund der Schweizer auszuweisen.¹⁴

Die Zeitgrenze, innerhalb der die „*Descriptio*“ entstanden, ist zwischen 1477 und 1481 zu ziehen. Denn am Schlusse warnt Gundelfingen die Eidgenossen vor der Zwietracht, da sie, auf dem Gipfel ihres Ruhmes angelangt, der Uneinigkeit und Bestechlichkeit anheimzufallen drohten. Der etwas wehmütige Ausklang beweist, daß der Verfasser unter dem frischen Eindruck des Haders, der nach den Burgunderkriegen zwischen Städten und Ländern ausgebrochen war, gestanden. Hieraus ergibt sich, daß die Abfassungszeit vor der Stanser Tagsatzung, also vor dem 22. Dezember 1481, anzusetzen ist.

Diese Lobrede auf die Eidgenossenschaft — so nennt Gustav Schnürer mit Recht die vorliegende Abhandlung — entzifferte unser

¹¹ Dr. Baechtold Jakob, *Die Stretlinger Chronik*. Frauenfeld 1877.

¹² Eben diesen Text übertrug der Doktorand, von dem einleitend die Rede war.

¹³ Der Rat der Stadt Luzern war es, der das Patronat des Stiftes Beromünster innehatte.

¹⁴ Im Jahre 1460 erhielt Gundelfingen die Anwartschaft auf ein Kanonikat, also noch unter dem Propste Nikolaus Gundelfingen. Rüegg I. c. 20, 54.

Mithruder Dr. P. Adalbert Wagner und überließ das Ergebnis selbstlos seinem Lehrer Prof. Schnürer, der den Text mit entsprechendem Kommentar 1924 herausgab.¹⁵

Folio: 13—17 enthalten Bruchstücke aus der „*historia domus Austriacae*“, die den hervorragenden Schweizerhumanisten Albrecht von Bonstetten¹⁶ zum Verfasser haben. Dieser hochgelehrte Konventuale und Dekan des Stiftes Einsiedeln stand damals im Mittelpunkt des geistigen Lebens und wirkte durch seine Schriften¹⁷ und Beziehungen nachhaltig auf seine Zeit. Als aber der gefeierte, geistreiche Humanist ins Grab sank, fielen seine Werke der Vergessenheit anheim, bis sie der Eifer einer neuen Zeit wieder zu Tage förderte.¹⁸

Der Abschreiber

Alle vier Traktate sind Kopien,¹⁹ die bald nach 1491 entstanden sind. Dieser Zeitpunkt wird bestätigt durch Eintragungen, womit der ganze Kodex reichlich versehen ist. Die letzte Notiz, die der Schreiber eintrug, handelt nämlich vom Jahre 1491.

Wer ist der Kopist? Da die Glossen mehrere Lokalberichte von Zofingen enthalten, schließt Rüegg²⁰ mit Recht, daß die Abschrift in Zofingen, und zwar im dortigen Chorherrenstifte entstanden sei. Diese Annahme ist nicht unbegründet; denn der Verfasser hat die *Topographia* Peter Kistler,²¹ dem einflußreichen und freigebigen Propste von Zofingen, zugeeignet. Zudem zählte Gundelfingen einige Zofinger Kanoniker zu seinen Schülern. Darum liegt die Vermutung nicht fern, daß ein Chorherr von Zofingen, sogar der Propst selbst, eine Sammlung von den Werken seines einstigen Lehrers hat anlegen wollen.

¹⁵ Der Text wurde veröffentlicht in: *Zeitschrift für schweizer. Geschichte* 1924, 178—187.

¹⁶ Geb. c. 1442, entstammte einer im Kt. Zürich beheimateten Familie, trat 1465 ins Stift Einsiedeln und starb wahrscheinlich vor 1504. Siehe P. Rudolph Henggeler, *Professbuch der fürstlichen Benediktinerabtei U. L. Frau von Einsiedeln*, 256—259. Er stand auch mit Gundelfingen in Beziehung.

¹⁷ Von seinen Schriften sind noch 6 ungedruckte und 12 gedruckte erhalten.

¹⁸ Es war Prof. Albert Büchi, der Alb. von Bonstetten wieder zu Ehren brachte, besonders durch seine zwei Publikationen: *Albrecht von Bonstetten, Frauenfeld 1889*; und: *Briefe und ausgewählte Schriften Albrecht von Bonstettens*, Basel 1893, in *Quellen zur schweizer. Geschichte XIII*.

¹⁹ Die Originalien sind nicht mehr vorhanden, und diese Kopien sind die einzigen noch erhaltenen.

²⁰ Rüegg, *Ein historischer Codex des Kapuzinerklosters Romont*, S. 159.

²¹ Peter Kistler, Propst in Zofingen 1476—1492, war ein Stadtberner; darum auch mochte ihm Gundelfingen die begeisterte Beschreibung Berns gewidmet haben. Zudem war Kistler zu gleicher Zeit Chorherr von Beromünster.

Wie hat nun das Manuskript den Weg nach Romont gefunden? Diese Frage beantworten wir am besten im folgenden, wo wir auf die Wanderschaft der mitgebundenen Inkunabel zu sprechen kommen.

II. Die Inkunabel

Nach dem 18. Blatt (leer) folgt die Inkunabel, ein Exemplar des „Fasciculus temporum omnes antiquorum chronicas complectens“. Sie zählt 90 Blätter; leider fehlen Angaben des Druckortes und der Zeit. Wie für das Manuskript muß auch für die Entstehung des Wiegendruckes der terminus ad quem vor 1490 angesetzt werden, und zwar aus dem gleichen Grunde, weil nämlich die letzte Randbemerkung sich auf dieses Jahr bezieht.

Von den Holzschnitten der Inkunabel ist das Titelbild erwähnenswert; es zeigt einen Erdenpilger, einen Eremiten, mit Gebetschnur und Wanderstab. Unwillkürlich denkt man dabei an Bruder Klaus.

Die Blätter weisen häufige handschriftliche Randbemerkungen auf. Wichtig ist es, daß diese Glossen, wie das Manuskript mit seinen vier Traktaten, von der gleichen Hand stammen. Von besonderer Bedeutung ist die Eintragung auf Seite 90, die den Tod des hl. Niklaus von Flüe mit folgenden Worten registriert:

„Frater Nikolaus anno domini 1487
tempore quadragesimali in domino
obdormivit et postea pluribus
claruit signis et adhuc claret
deo miraculis“

Dr. Robert Durrer, der diese kurze Notiz in sein Monumentalwerk „Bruder Klaus“ aufgenommen hat, übersetzt sie also:

Bruder Klaus entschlief im Herrn
im Jahre 1487 in der Fastenzeit
und leuchtete nachher durch Zeichen,
und noch immer leuchtet er
mit Gottes (Zulassung) durch
Wunderwerke.²²

Uns interessiert vor allem, wie diese Inkunabel und das ihr beigegebundene Manuskript den Weg von Zofingen nach Romont gefunden hat. Hierin sind wir nur auf Mutmaßungen angewiesen. Wahrscheinlich wanderte der Kodex zuerst nach Freiburg i. Ue. Wenigstens läßt sich unter allerlei Gekritzeln auf der ersten und

²² Dr. Robert Durrer, I. c. II. 1019, LXVIII.

letzten Seite das Wort „Freiburg“ entdecken. Einer der vielen Humanisten, die sich in Freiburg mit Vorliebe niederließen, wird sich das kostbare Buch, diesen wertvollen Zeugen des Frühhumanismus, erworben haben. Dann wissen wir auch, daß das dortige Kapuzinerkloster nicht selten durch Schenkung in Besitz wertvoller Bücher gelangte.²³ So können wir den Fall leicht vorstellen, daß auf solche Weise dieser Kodex der Klosterbibliothek einverleibt wurde.

Nun ist der Schritt vom Kapuzinerkloster Freiburg in jenes von Romont nicht mehr so groß. Denn bis auf unsere Stunde wandern Dubletten von einem Kloster ins andere. So wird auch das Kloster Freiburg, das bereits einige Exemplare „Fasciculus temporum“ besaß, ein Stück zugunsten des neu gegründeten Klosters Romont (1726) abgetreten haben. Tatsächlich wurde die Klosterbibliothek Romont im Jahre 1757 mit einigen Büchern bereichert, die aus dem Kapuzinerkloster Freiburg stammen.²⁴

Ein Mitbruder, dem diese Abhandlung unterbreitet wurde, schrieb zurück: „Viele unserer Mitbrüder werden aus Eurer Arbeit den Wert solcher geistiger Schätze unserer Klöster schätzen lernen und besonders Bibliothekare und Obere sie ernstlich hüten. Hätte man nur schon vor Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten mehr auf solche Dinge, besonders in unserer Ordensschule, belehrend und ermahmend hingewiesen, wir wären um manches Wertvolle in Bibliothek und Kloster nicht gekommen.“²⁵ Damit hat er das Ziel, das dem Schreiber dieser Zeilen vor Augen schwebt, klar gezeichnet: sorgfältige, verständnisvolle Betreuung der Nova et Vetera.

P. Beda Mayer.

²³ So kamen durch Franz Ludwig de Mollondin, Ritter und Heinrich Fuchs Falck in die Klosterbibliothek Freiburg. Sh. P. Dr. Adalbert Wagner OFM Cap., Peter Falck (Bern 1926) S. 21 f.

²⁴ P. Dr. Adalbert Wagner, l. c. S. 49, 60, 61.

²⁵ idem l. c. 75 und Anm 2.

Der Beitrag der Kapuzinerprovinz Bologna zu den Studien in der Schweizerprovinz

1. *Allgemeines.* Die Studienfrage im Franziskanerorden im allgemeinen und im Kapuzinerzweig im besondern wird sich, wenigstens in den Anfängen, immer von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten lassen. Einerseits beobachtet man eine bewußte Zurückhaltung gegenüber den Studien und dem Studienbetrieb, und andererseits ist eine wachsende Einsicht in die gebieterische Notwendigkeit der Studien nicht zu leugnen. Der heilige Franziskus mahnt in der Regel: Jene, die keine wissenschaftliche Bildung haben, sollen nicht trachten sie zu erlangen, sondern bedenken, daß ihr Verlangen vor allem dahin gehen muß, den Geist des Herrn in sich zu haben und sein heiliges Wirken, allezeit zu Gott mit reinem Herzen zu beten, Demut und Geduld zu haben... Wenn auch diese Mahnung sich in erster Linie an die Laienbrüder richtete, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß sie im ganzen Orden eine gewisse Strömung gegen die Studien, besonders gegen alle nicht streng theologischen Studien, wachrief. Im Testament bekennt der hl. Franziskus offen: Wir waren ungelehrt und allen untertan. Andererseits steht doch wieder außer Zweifel fest, daß Franziskus keineswegs ungebildet war. Das beweisen seine herrlichen Schriften. Ebenso steht fest, daß er kein Feind der wahren Wissenschaft und des wahren Wissenschaftsbetriebes war, hat er doch dem hl. Antonius mit folgenden schönen Worten gestattet, die Theologie den Brüdern zu lehren: Ich bin gern damit einverstanden, daß du den Brüdern die heilige Theologie vorträgst, wenn sie nur nicht diesem Studium zulieb den Geist heiligen Gebetes und der Innerlichkeit auslöschen, wie es in der Regel heißt.

300 Jahre später verlangte P. Ludwig von Fossombrone, der Führer der Kapuziner, auf dem Kapitel 1536, in der Kapuzinerreform seien alle Schulen und jede wissenschaftliche Tätigkeit, sogar die Theologie, zu verbieten. Das andere sei unvereinbar mit dem Kapuzinerideal. Die Mehrheit der Kapitularen trat aber dieser Ansicht energisch entgegen. Allen voran P. Bernardin von Asti. Sie betonten, der Kapuziner muß Prediger sein. Ein Prediger aber ohne Schulung und Studien ist undenkbar. Sie behaupteten das Feld. In den Konstitutionen vom Jahre 1552 wurde die Bestimmung aufgenommen, es seien „andächtige und heilige Studien“ zu errichten. Diese Studien waren aber vor den Verordnungen des Konzils von

Trient (1545—1563) nicht so methodisch geregelt, auch nicht in einige wenige Klöster konzentriert. Die Kleriker waren da und dort in einem Kloster unter der Leitung eines Paters, der ihr Magister und Lektor war. Dennoch gab es schon in jenen Zeiten nicht wenige gelehrte Theologen unter den Kapuzinern. Denken wir nur an Pater Laurentius von Brindisi und andere!

Kaum waren die Beschlüsse des Konzils von Trient veröffentlicht, beeilten sich auch die Kapuziner, ihre Studien den kirchlichen Bestimmungen entsprechend zu gestalten. Die Obern verordneten, in jeder Provinz seien Studienhäuser zu errichten. Der Kirche zu gehorchen war eben oberster Grundsatz der Kapuzinerreform. Die Pflege der Studien war in jenen Zeiten umso wichtiger, als mit dem wachsenden Abfall von der katholischen Kirche die Kontroversfragen ein immer weiteres Feld eroberten. Da hieß es gerade für die Kapuziner, gewappnet sein. Die Kirche forderte denn auch die Kapuziner in eigenen Dekreten auf, in den beiden wichtigen Städten Rom und Bologna ein Studienhaus für Kontroverstheologie zu errichten, in das nicht nur Kleriker der betreffenden Provinz, sondern von allen Provinzen Zutritt haben sollten.

2. *Bologna*.¹ In Bologna hatten die Studien einen guten Klang. Die berühmte Universität strahlte auf Welt- und Ordensklerus einen wohltuenden Einfluß aus. Man mühte sich allseits um gute Studien. Die Gründung des Generalstudiums der Kapuziner dasselbst fällt in das Jahr 1626/27. Erster Lektor war P. Paul von Cesena. Ihm folgte 1628 P. Romuald Castellina von Parma. Noch im gleichen Jahre brach die furchtbare Pest aus und wütete bis 1630. Die Studenten aus fremden Provinzen wurden zurückberufen. Die andern mußten sich der Krankenpflege widmen. So finden wir in diesen Jahren weder Lektoren noch Studenten. Das Generalstudium schien eingegangen zu sein. Doch nein. 1632 wurde der Betrieb wieder aufgenommen und bald erweitert. Zur Kontroverstheologie kam die ganze Theologie und schließlich auch die Philosophie. So brauchte es mehrere Lektoren. Die Zahl der Studenten nahm bedeutend zu. Aus allen Teilen Nord- und Mittelitaliens, ja, auch aus deutschen Ländern strömten die Studenten herbei. 1633 schon wurde in der Person des P. Thaddäus von Bayern ein deutschsprachiger Lektor ernannt. Mit der Zeit wurden gewisse Kurse von Bologna wegverlegt nach Ferrara, Faenza, Forlì, etc. P. Pellegrini von Forlì meint in

¹ Diese Arbeit stützt sich auf die Studie von P. Salvator da Sassa, OFMC: Il contributo della Provincia di Bologna per gli studi nell' Ordine dei Capuccini, veröffentlicht in *L'Italia Francescana* IX (1934) 298 sq.

seinen Annalen unter dem Jahre 1655, in Ferrara sei das deutsche Studienhaus (studio tedesco) gewesen. Es läßt sich das durch andere Quellen nicht bestätigen, und er sagt nachher auch nichts mehr davon. Seit 1691 führte das Studienhaus in Bologna und in den mit ihm verbundenen Orten offiziell im Orden nicht mehr den Namen eines Generalstudiums. Allein tatsächlich blieb es doch weiterhin Sammelpunkt von Kapuzinerstudenten aus verschiedenen Provinzen. Zur Zeit der französischen Revolution erlitt es natürlich einen Unterbruch. Erst im Jahre 1857 konnte es wieder eröffnet werden, und zwar als „Collegio Generalizio“. Die Lektoren — oder man nannte sie von da an vielmehr Professoren — wurden in der Folgezeit vom Generaldefinitorium aus verschiedenen Provinzen gewählt. Die Studenten strömten wiederum von allen Seiten dorthin zusammen, bis 1865 ein jähes Ende kam. Die Behörden von Bologna verordneten die Räumung fast des ganzen Klosters und machten eine Kaserne daraus. Vorübergehend konnten sich die Vertriebenen noch zusammenhalten. Allein 1867 mußte das Generalstudium endgültig aufgelöst werden. Die Professoren und Studenten aus den auswärtigen Provinzen kehrten heim. Damit erlosch ein Institut, das viel Gutes ausgestrahlt hatte auf die Heimatprovinz und weit darüber hinaus auf den ganzen Orden, auch auf die Schweiz. In gewissem Sinne feierte es 1908 eine Auferstehung in der Gründung des bekannten internationalen Kollegiums San Lorenzo in Rom.

3. *Bologna und die Schweiz.* Wie angedeutet, gingen also auch aus der Schweiz mehrere Kapuzinerstudenten nach Bologna und holten sich dort das philosophisch-theologische Rüstzeug. Im folgenden seien ihre Namen angeführt, soweit sie im Studentenverzeichnis des Generalstudiums eingetragen sind. Die Ortsnamen sind allerdings oft entstellt, italienisiert und darum nicht immer leicht und sicher zu entziffern.

P. Martinian von Zug und

P. Florentin von Unterwalden. Beide approbiert im Jahre 1701.

P. Apollinaris von Schwyz (Iwich) und

P. Bernard von Luzern. Beide approbiert im Jahre 1715.

P. Joachim von Zug. Das Patent erhalten im Juni 1731.

P. Basilianus von Solothurn. Er kam nach Bologna im Juni 1733 und erhielt das Patent im Oktober gleichen Jahres.

P. Gervasius von Ursern (Orsera) und

P. Benno von Sursee. Beide Studenten der Theologie in Bologna im Oktober 1733, gingen im Mai 1735 nach Ferrara und erhielten das Patent im Oktober 1735.

P. Silvester von Fryburg und

P. Franz Xaver von Rapperswil (Repesville). Beide patentiert im September 1738.

P. Bonifaz von Schwyz und

P. Tiberius von Solothurn, Beide patentiert im Dezember 1741.

- P. Prosper von Ursern. Patentiert im Jahre 1746.
- P. Jakob von Altdorf und
- P. Florin von Rapperswil. Beide Studenten der Theologie in Bologna im Jahre 1746. Das Patent erhalten im Januar 1750.
- P. Antonin von Ursern und
- P. Rudolf von Mels. Beide Studenten der Theologie in Bologna. Sie wurden von einem Jahre Theologie dispensiert und erhielten das Patent im Januar 1753.
- P. Patritius von Solothurn. Approbiert im Januar 1756.
- P. Franz Xaver von Zug und
- P. Exuperantius von Solothurn. Beide als Beichtväter der Schweizergarde in Ferrara bestimmt. P. Franz wünschte sehr, sich dem Studium zu widmen und das Predigerpatent zu erhalten. Darum wurde er nach Ferrara geschickt, um die Philosophie zu studieren. Aber da das Klima seiner Gesundheit nicht zusagte, wurde er nach Forlì versetzt. Dort studierte er Physik und Philosophie und erhielt das Patent im Januar 1760.
- P. German von Fryburg. Er wurde mit Dispens des Pater Generals im März 1760 zum Examen zugelassen und erhielt das Patent, bevor er den Theologiekurs vollendet hatte.
- P. Rogerius von Schwyz und
- P. Marzellan von Zug. Beide erhielten im Jahre 1764 das Patent.
- P. Adeodat von Olten. Er wurde von der ganzen Philosophie dispensiert und erhielt das Patent im Januar 1769.
- P. Beat von Risch. Er war in verschiedenen Klöstern der Provinz Student und wurde im September 1772 patentiert.
- P. Hieronymus von Solothurn. Er kam im Mai 1772 als Beichtvater der Schweizergarde nach Ferrara. Mit ihm kam in gleicher Eigenschaft auch
- P. Florenz von Zug. Da er aber zu diesem Amte noch nicht als fähig erachtet wurde, kam er zunächst zum Studium der Theologie nach Bologna. Im Januar 1774 erhielt er dann das Patent.
- P. Ägidius von Schwyz und
- P. Severin von Rapperswil. Beide das Patent erhalten im Januar 1776.

Damit schließt die recht stattliche Reihe Schweizer Kapuzinerstudenten an der Alma Mater Studiorum der Provinz Bologna.

P. German.

Die Nachträge zu unseren ältesten Provinzannalen

P. Anastasius Bürgler sel., unser langjähriger Provinzarchivar, hat seiner Zeit in den drei ersten Bänden unseres „St. Fidelis-Glöcklein“ unsere ältesten Provinzannalen veröffentlicht und uns dadurch in verdankenswerter Weise eine *reiche und zuverlässige Quelle* zur Geschichte unserer Provinz erschlossen. Ihr Verfasser hat noch immer nicht mit Sicherheit festgestellt werden können. Sie sind also noch immer die „Annales Anonymi“. Im Band 115 des Provinzarchives auf S. 17—440 enthalten, und die Jahre 1581—1624 betreffend, weisen sie die gleiche regelmäßige Handschrift aus.*

Was weiter darauf folgt, zu den Jahren 1625—1644, ist von verschiedenen andern geschrieben worden. Dieser zweite Teil des Bandes kann sich an Wert allerdings nicht mit dem ersten, bereits abgedruckten Teile messen. Dazu ist er zu unvollständig, zu lückenhaft. Er enthält aber doch noch Einiges, das seinen Abdruck rechtfertigen dürfte, manches, das denen aus uns, welche sich um die Geschichte der Provinz interessieren, gelegentlich dienen könnte. Es sind durchwegs *zeitgenössische* und daher zuverlässige Aufzeichnungen, welche namentlich im Hinblick auf die geringe Zahl von Nachrichten und Aufschlüssen aus dieser Zeit immerhin zu begrüßen sind. Im Bd. 115 sind sie auf S. 447—587 zu finden, wobei aber zu beachten ist, daß zwischen den beschriebenen Seiten sehr viele, mehr als zwei Drittel, unbeschrieben geblieben sind.

Das nun Folgende schließt sich unmittelbar an das an, was im 3. Band des „St. Fidelis-Glöcklein“ S. 25—47 zu den Jahren 1622—24 abgedruckt worden ist. Auf allfällig schon anderswo Erwähntes wird natürlich nur hingewiesen werden.

1625

Die 19—24 septembris celebratum fuit Suitii *Capitulum Provinciale*, in quo electi sunt:

* Um denjenigen, welche diese wichtige Quelle benützen möchten, die Auffindung zu erleichtern, sei hier der genaue Ort genannt, wo die einzelnen Zeitabschnitte dieser Annalen im „St. Fidelis-Glöcklein“ abgedruckt sind.

Die Jahre 1581—1596 im 1. Bd. Nr. 4 (Febr. 1913)	S.	71—100.
„ 1597—1602 „ „	S.	149—166.
„ 1603—1607 „ „	S.	245—260.
„ 1608—1613 „ 2. Bd.	S.	3—20.
„ 1614—1617 „ „	S.	91—101.
„ 1618—1619 „ „	S.	167—178.
„ 1620—1621 „ „	S.	324—338.
„ 1622—1624 „ 3. Bd.	S.	25—47.

In *Definitores et Provinciales*: Sh. Collectanea Helvetico-Franciscana, 2. Bd. S. 175.

In *Custodes Provinciæ*:

Primus: R. P. Andreas ex Sursee, sub cujus Custodia sunt loca duodecim: Lucerna, Urania, Subsilvania, Suitium, Bada, Solodorum, Tugium, Rapperswila, Surseum, Friburgum Nuithonum, Bremgarta, et Missio Delemontana.

Secundus: R. P. Matthias Augiensis, sub cujus Custodia sunt loca decem: Constantia, Abbatisella, Frauenfelda, Feldkirchium, Bibracum, Ueberlinga, Enga, Rottenburgum, Cella Ratholdi et Missio Rhætica.

Tertius: R. P. Hieronymus Frib. Brig., sub cujus Custodia sunt loca sex: Friburgum Brisgoiæ, Rheinfelda, Ensishemium, Neoburgum, Kienzishemium, Thannæ.

In *Fabricatores*: A. R. P. Matthias Augiensis, A. V. P. Laurentius Badensis, R. P. Apollinaris Sigmaringanus, Fr. Samuel ex Sissach, (Laicus).

Socius R. P. Provincialis: Fr. Matthæus ex Wildbad (Württ.), Laic.

In *Guardianos electi fuerunt*:

Lucernæ P. Andreas a Sursee,
 Suitii P. Cæsarius Abbatic.
 Altorfii P. Marcus ex Wolfegg,
 Subsilvaniæ P. Carolus Frib. Brig.
 Tugii P. Aurelius Badensis,
 Solodori P. Marcellus ex Belfort, ss. Theol. Lector,
 Sursee P. Celsus Badensis,
 Badæ P. Franciscus Uraniensis,
 Rapperswilæ P. Apollinaris Sigmaringanus,
 Bremgartæ P. Fulgentius Frib. Brig.
 Friburgi Nuith. P. Ludovicus Lucern. ss. Theol. Lector,
 Constantiæ P. Matthias Augiensis,
 Frauenfeldæ P. Ignatius ex Sauldorf,
 Abbatisellæ P. Valerius ex Waldshut,
 Veldkirchii P. Augustinus ex Donaueschingen,
 Biberaci P. Amadeus Frib. Nuith.
 Ueberlingæ P. Basilius Abbatic.,
 Engæ P. Adrianus ex Stockach,
 Rottenburgi P. Vitalis Constantiensis.

Superiores:

Cellæ Ratholdi P. Joa. Bapt. Uran.
 Delspergæ P. Rudolphus Mombelgart (von Montbéliard,
 Mömpelgard)

Nb. Der Obere der Rhätischen Mission sowie jene der 6 Klöster der Custodie Freiburg i. Breisg. fehlen.

Die 3 februarii obiit Kienzishemii P. Raymundus [Herbst] ex Sulgen.

Die 8 martii obiit Friburgi Brig. P. Andreas (Lombardus) a Vigevano.

Die 23 martii obiit Ueberlingæ P. Pelagius [Langhans] Constant. Concionator.

Die 3 augusti obiit Tugii Fr. Juniperus [Diein] Tyrolensis, Laic.

Hoc etiam anno R. P. Matthiæ Augiensi iterum obœdientia ab adm. R. P. Generali transmittitur tanquam Visitatori generali ad disponenda quædam negotia Provinciæ Coloniensis (Inhalt ähnlich wie derjenige der Obœdientz vom 20. Dez. 1623, „St. Fidelis-Glöcklein“ 3. Bd. S. 45. Die andere Obœdientz vom 15. Nov. 1625, im Pr. A. Lz. Bd. 115, S. 447 und Bd. 118, S. 559—561).

1626

Die 6 januarii obiit Lucernæ Fr. Blasius [Sartorio ex Caveragno, Maggia-Tal (Tessin)], Laicus.

Die 17 martii obiit Constantiæ P. Conradus [Bucher] Tugiensis, Conc. et Confessar.

Die 22 maii obiit Kienzishemii P. Aegidius [Suter] Lucernensis, Conc. et Conf.

Ad Capitulum hoc anno celebratum Rev. atque doctissimus Dominus Servatius Molitor [Müller] ss. Theol. Baccal. et Salisgardiæ Decanus, scripsit commendatitias (litteras) Missionis nostræ *Delspergensis*, simulque Monasterium ibidem fabricari enixe rogavit (Das Schreiben in den Provinzannalen, Bd. 118, S. 585—588 und Bd. 115, S. 461—463.)

4—9 sept. *Capitulum provinciale* celebratum est Lucernæ, in quo electi sunt:

In *Definitores et Provinciale* (Vd. Coll. Helv.-Fr. II, 175).

In *Custodes Provinciæ*: Die gleichen wie 1625.

In *Fabricatores*: Die gleichen wie 1625, doch statt des P. Apollinaris von Sigmaringen: P. Joh. Baptist von Uri.

Socius Provincialis: Br. Matthäus v. Wildbad, Württ.

1627

3—8 septembris celebratum fuit *Capitulum provinciale* Badæ. In quo electi fuerunt:

In *Definitores et Provinciale*: (Collect. Helv.-Fr. II, 175).

In *Custodes Provinciæ*:

Primus: R. P. Andreas a Sursee. Sub cuius Custodia sunt loca duodecim: Lucernæ, usw., wie 1625.

Secundus: R. P. Seraphinus ex Altstätten. Sub cujus Custodia sunt loca undecim: Constantiæ, usw. wie 1625, und überdies Ravensburg.

Tertius: R. P. Columbanus Rottenburgensis, sub cujus Custodia sunt loca novem: Friburgum Brig., usw. wie 1625, und dazu: Breisach, Hagenau und Oberehnheim.

In *Fabricatores*:

R. P. Columbanus Rottenburgensis, R. P. Laurentius Badensis, R. P. Joannes Bapt. Uraniensis, Fr. Samuel ex Sissach.

Socius R. P. Provincialis: P. Joa. Bapt. Uraniensis.

Die 26 febr. obiit Friburgi Brig. Guardianus ibidem: R. P. Hieronymus [Grundersheimer, ex Frib. Brig.] Def., Cust., ss. Theol. Lect., Conc. et Conf.

Die 5 aprilis obiit Kienzishemii P. Honorius [Suter], Frib. Brig. Conf.

Die 3 maii obiit Suitii P. Amadæus [Reiff] Frib. Nuith., Def., Guardianus Lucernæ, Conc. et Conf.

Die 30 julii obiit Altorfii P. Victor [de Vallier] Solodorensis.

Die 28 septembris obiit Badæ P. Christophorus [Segesser] ex Mellingen, Conc. et Conf.

Monita in Capitulo provinciali facta

1. In superscriptionibus litterarum non detur titulus Confessoris. Guardiano etiam non alius nisi idem officii titulus. Proinde non alius, titulo functionis excepto, nisi Concionatoris, si quis est, detur, qui regulæ magis conveniens titulus ac Religionis proprius est.

2. Nullus pro Vicario Monasterii constituatur, qui chorum diu noctuque frequentare non valeat, exceptis iis, qui sunt aut fuerunt Definitores, aut quos ob senium vel merita R. P. Provincialis dignos judicabit.

3. Prohibitio bibendi extra monasterium a toto Capitulo jampridem ratificata serio refricetur ac sedulo observetur.

4. Fratrem ebrium aut communiter temulentum repertum R. P. Provincialis ab officio suspendat aut pro libitu puniat.

5. Laici diebus Dominicis ac festivis mane ac vespere, cæteris autem diebus vespere scutellas lavent, uti alias jampridem ordinatum fuit. Debitum etiam respectum erga Sacerdotes ac Clericos, maxime ratione præcedentiæ præsertim extra monasterium habere studeant.

6. Atque uti Sacerdotibus ordinatione Generalis Capituli cautum est, ne Missas legendas recipiant, ita Laici eiusmodi a Sæcularibus procurare vel offere non præsumant.

7. Inventiones heteroclitæ, deliramenta seu somnia a Concionatoribus devitentur.

8. Inquieti Studentes consilio trium Seniorum usque ad ulteriorem Patrum determinationem amoveantur.

9. In donationibus fratres cautelam servant. Clandestinæ scilicet ac furtivæ elargitiones casum reservatum faciunt, si sint in materiæ quantitate peccati mortalis.

10. In Hospitia Fratrum non intromittantur mulieres.

11. Fratres amore Dei rogantur, ut in postulatione ac receptione Crucium Hispanicarum ac pretiosarum imaginum cautelam ac moderationem servant, quibus (secus) in Visitatione non solum spoliabuntur sed etiam punientur.

12. Fratres non instituunt Fraternitates vel Devotionalia sine consensu R. P. Provincialis.

13. Non facile inducant laicos ad petendum Ordinem neque eos ita importune commendent neque Capitulo tantum fastidium pariant.

14. Sacerdotes Novitii usque ad octavum annum exclusive officii clericalibus exercentur.

15. Pro moderatione litterarum scribendarum et recipendarum: perlegantur, sigillentur diriganturque tum scriptæ, tum aperiantur et prælegantur acceptæ, antequam consignentur, sub poena ad arbitrium R. P. Provincialis, usquedum perfectior hac super re promulgetur ordinatio, uti communi voto Capituli decretum est, exceptis tamen litteris ad Superiores dandis vel ab iisdem accipiendis.

Nb. Eine solche ausführlichere Verordnung sh. unten zum J. 1628.

1628

Septimo januarii obiit Suitii in monasterio novo Fr. Sebastianus [von Aa] a Meienberg, Laicus, habens annos Rel. 45, æt. 69.

Vigesimo januarii obiit Constantiæ Fr. Jacobus [von Nähen] a Reichenweier, Laicus habens annos Rel. 46.

Die 11 junii obiit Frauenfeldæ P. Ambrosius [Meyer] Lucern. Conc. et Conf. habens annos Rel. 30.

(Es sollte heißen 33, da er am 29. Jan. 1595 eingetreten ist. War vorher Franziskaner in Luzern.)

Die 2 julii obiit Lucernæ P. Thesaurus [Wittich] ex Säckingen, Sacerdos Religionis habens annos 12, æt. 31.

Die 5 aug. obiit Lugani in Italia (Tessin) P. Cherubinus [Twerenbold] Tugiensis, Sac. et Confessarius, qui ex nostra Provincia Luganum missus est ad audiendas confessiones sæcularium germanorum, maxime officialium, cum tunc Provincia Mediolanensis nullum haberet Patrem linguæ germanicæ gnarum. † Rel. anno 34, æt. 55.

Die 6 augusti obiit Rapperswylæ Fr. Lucas [Hermann] Badensis, Laicus, habens Religionis annos 33, menses sex, ætatis 58 c. dim.

Die 8(9?) augusti obiit Thannis P. Fr. Franciscus Maria [Volker] Herbipolensis (v. Würzburg) Novitius, antea Friburgi Brig. Professor Juris, dictus D. Volker, qui factus viduus sacros suscepit ordines ac postea Religionem ingressus est anno ætatis suæ 31.

Die 16 novembris obiit Friburgi Brig. P. Pacificus a Ferenbach Conc., Conf. ac ss. Theol. Lect., Rel. habens an. 16, m. 7; æt. an. 38, m 7.

Die 25—30 augusti celebratum est *Capitulum* Lucernæ. In quo quisque *Guardianus cum suo discreto* Vocales comparuerunt:

<i>Loci</i>	<i>Guardianus</i>	<i>cum</i>	<i>Discreto</i>
Lucernæ :	P. Archangelus ex Ottenweiler		P. Andrea ex Sursee
Uraniaæ :	P. Apollinaris ex Sigmaringen		P. Fabritio Brixinens.
Subsilvaniaæ :	P. Aurelius ex Baden		P. Bonaventura Uran.
Suitii :	P. Cæsarius Appencellensis		P. Martino ex Eglis- hofen
Abbatiscellæ :	P. Theodoricus Frib. Brig.		P. Francisco ex Suit.
Badenæ :	P. Adrianus ex Stockach		P. Josepho ex Engen
Solodori :	P. Ludovicus Lucernensis		P. Valerio ex Waldshut
Frauenfeldæ :	P. Pius Feldkirchensis		P. Zachæo ex Bremgarten.
Rheinfeldæ :	P. Desiderius ex Thann		P. Raphaelo ex Mark- dorf
Frib. Brig. :	P. Columbanus Rottenburg.		P. Jacobo Uraniensi
Ensisheimii :	P. Joa. Chrysostomus ex Büren		P. Joa. Bapt. Polono
Veldkirchii :	P. Augustinus		P. Jeremia Frib. Brig.
Constantiæ :	P. Basilius Appenc.		P. Seraphino ex Altstätten
Rapperswilæ :	P. Franciscus Uraniensis		P. Isaac Tug.
Sursei :	P. Michael Lucern.		P. Ignatio ex Sauldorf (Württ.)
Neoburgi :	P. Beatus Sulsilv.		P. Constantio ex Kempten
Frib. Nuith :	P. Marcellus Belfort		P. Gaudentio Lau- fenburg.
Biberaci :	P. Gereon ex Bodman		P. Sylverio Ueberling.
Kienzishemii :	P. Georgius Sangall.		P. Bonaventura Juli- acensi
Ueberlingæ :	P. Athanasius		P. Andrea a Mengen
Bremgartæ :	P. Fulgentius Frib. Brig.		P. Gregorio Frib. Br.

Thannis	: P. Carolus Frib. Brisg.	P. Alexio Spirensi
Engæ	: P. Apollonius Frib. Brisg.	P. Silvestro Brigantino (ex Bregenz)
Ratholdicellæ	P. Vitalis Const.	P. Anselmo ex Bregenz
Rottenburgi	: P. Felicianus ex Elzach	P. Celso Badensi.

Nb. Definitores et Provincialem vd. in Coll. Helv.-Franc. II. 175. Custodes Provinciae et Fabricatores desunt.

Postquam P. Cherubinus *Lugani* in Provincia Mediolanensi ex hac misera vita ad meliorem transiisset, R. P. Matthias a Milano, Provincialis ejusdem Provinciae, a Reverendis Patribus nostris per litteras alium *Confessarium* in praefatum locum substitui enixe efflagitavit. Pro P. Cherubino pia memoriae igitur subrogatus est: P. Michael [Golder] Lucernensis.

* * *

Ordinatio super scribendis ac recipiendis litteris pro Provincia Helvetica a toto Capitulo Anni 1627 Badæ decreta atque praescripta.

„Quandoquidem post tot serias saepiusque tam a Generalibus quam Provincialibus Capitulis repetitas ordinationes, monitiones, comminationes, poenas, intolerabili hactenus recipiendarum juxta ac scribendarum litterarum licentiae atque abusu mederi non poterimus. Proinde ut in communi et in dies ingravescenti malo Patrum et Fratrum (quibus nihil antiquius esse debet, quam, ut Religio nostra Seraphica sarta tecta conservetur) communi consilio, pari studio ac voto contraheretur: Reverendis Patribus Provinciali et Diffinitoribus pretium operae visum est, in Capitulo Badæ Ao 1627 congregato, negotium hoc omnium vocalium oculis proponere, qui primo invocato Divino Numine, adhibito dein secreto scrutinio, unanimi demum voto ac voce sequentia ab omnibus Patribus ac Fratribus in nostra Provincia inviolabiliter observanda decreverunt:

Primo. Nullus Subditus, etiam Vicarii, praesente Guardiano (exceptis Custodibus et Definitoribus tam actu existentes quam qui olim fuere) ullas litteras vel schedas tam saecularibus quam fratribus (Custodibus et Definitoribus dictis exceptis) scribere aut transmittere, vel scribi aut transmitti absque praescitu P. Guardiani vel absente eo P. Vicarii praesumat.

Secundo. Quod si urgente necessitate alicui scribendum fuerit, litterae apertae P. Guardiano aut Vicario absque ullo respectu legendae consuetoque loci sigillo muniendae tradantur, ac denique ab eodem ad destinata loca fideliter deferri curentur. Vicarii autem,

ut et alii fratres in absentia Guardiani, nec intra nec extra monasterium quidquam cuiquam scribere attentent, de quo advenientem Patrem Guardianum ingenue et fideliter non faciant certiozem.

Tertio. Quod de scribendis dirigendisque litteris dictum, idem de recipiendis legendisque ad amussim observatum cupimus. Videlicet, ne ullus subditus (semper tamen, uti supra dictum, Custodibus et Definitoribus exceptis) litteras aut schedas accipiat, multo minus legat, nisi prius a Patre Guardiano aut in ejus absentia a Vicario prælectæ sibi que traditæ, vel nisi a sæpius dictis Patribus missæ fuerint. Hinc Janitores et quivis alii, quorum interesse poterit, serio admonentur, ut allatas litteras non nisi Superioribus deferant. Superiores vero litteras lectas aut tradant aut supprimant, prout in Domino consultius agendum censuerint.

Quarto. Monentur Superiores, ne lecta pro libitu cuique provalent; præsertim autem cauti sint, si in aliquid Confessionem aut conscientiam concernens incidant, ne progrediantur, sed legendo sistant, nisi sub hoc prætextu fraus aliqua latere deprehendatur, quo in casu non tantum legendo pergant sed et, utrum litteræ tradendæ sint necne, prudenter attendant.

Quinto. Injungitur Patribus Guardianis, ut sigillum loci vel penes se continuo gerant, vel loco tuto ac Vicario tantum noto collocent, quo facilius Fratrum litteræ alieno sigillo velut adulteratæ, ideoque ut suspectæ a Superioribus intercipi ac reserari possint ac debeant.

Sexto. Ne et Guardianorum quispiam nimis libera scribendi licentia forte excedere præsumat, etiam ipsorum litteras (in quantum eæ rationabiliter suspectæ dignosci poterunt) a majoribus Superioribus intercipi ac reserari concessum sit. Quem in finem, sicut omnes alii, sic et ipsi præsertim serio se noverint admonitos, amoreque Dei et Religionis nostræ Seraphicæ enixe rogatos, quatenus et a superflua scribendi frequentia in primis religiose se contineant et ubi scribendum fuerit, a facetiis ac nugis impertinentiumque, maxime vero nocivarum rerum relationibus interserendis abstineant, quin et abhorrescant, memoria recolentes, quod sicubi alias in omnibus uti Dei ministros nos exhibere, sic et in scribendo quoque conformem modestiam stili que religiosi gravitatem sedulo observare teneamur.

Denique quod maxime consolatorium, ac tanto quoque fortius simul ad præsentis adeo necessariæ ordinationis observantiam, calcar omnibus nobis esse convenit, est istud, quod nimirum cum aliæ nonnullæ quoque reformatæ Religiones suos subditos ab immoderato isto scribendi recipiendique litteras ardore per censuram

etiam peccati mortalis quin et excommunicationis ipso facto incurrendæ compescere contendant eoque ipso tamen nihil aliud nisi hoc unicum nobiscum requirant, quatenus videlicet tum omnes recipiendæ litteræ non nisi prius a Superioribus apertæ atque perlectæ subditis consignentur, tum alio scriptæ ab iisdem prælegantur et sigillo monasterii muniantur ac transmittantur. Sic tamen sub nullius peccati reatu, nisi in quantum propria conscientia unumquemque obligat constringere quemvis intendamus. Etsi nihilominus hujus tam æquæ tamque necessariæ ordinationis transgressores gravioribus tandem pœnis, ac quidem etiam suspensionis, privationis aliisque, ad arbitrium R. P. Provincialis secundum qualitatem excessuum ferendis imposterum puniri, coercerique quam non sit æquissimum, reclamant illi, qui oculos habent et tamen eos tam difformiter, vix quidem minimi erga altissimam suam professionem zeli speciem præ se ferre nec vident nec animadvertunt, aut vero quis, quæso (ut cætera omnia silentio involvamus) zelus illius fratris erga suam promissam Deo tantam obœdientiam, quod se obligaverit promisit Domino observare et non sunt contraria animæ atque Regulæ suæ, si a transgressione tamen adeo verum Religiosum dedecente adeoque Religioni ipsi præiudicante, contra expressam Superiorum voluntatem totiesque iteratam inhibitionem nec blandis admonitionibus, nec severis comminationibus hactenus coerceri potuit.

Verum speremus vel nunc tandem etiam de talibus meliora tantamque imprimis resipiscentiam, quod una cum aliis totius altissimi status nostri, ac præsertim præsentis quoque nostræ ordinationis (quæ una cum Generalibus Constitutionibus atque Ordinationibus maioris observantiæ erga fratribus ordinarie prælegatur) veris zelatoribus atque observatoribus ipsimet etiam fiant spirituales litteræ, seu (ut suos Corinthios divus Paulus appellat) Epistola viva et quidem Jesu Christi Crucifixi per diffusam in cordibus suis charitatem, in ipsis exarati ad similitudinem Seraphici nostri Patris Francisci caractere seu signis redemptionis nostræ in volis, plantis, latere signati simulque demum gaudentes omnes nomina quoque nostra et in terris per ædificationem proximi et in cœlis per glorificationem Dei indelebiliter scripta suo tempore comperiamus atque in æternum beati experiamur. Gratia Domini nostri Jesu Christi cum spiritu vestro, fratres. Amen.“

(Pr. A. Lz. Bd. 115, S. 494—496 und 4 Y 12.)

(Schluß folgt.)

P. Siegfried von Kaiserstuhl.

COLLECTANEA HELVETICO-FRANCISCANA

STUDIEN UND BEITRÄGE
ZUR GESCHICHTE DER
SCHWEIZER. KAPUZINERPROVINZ



V. BAND / 3. HEFT 1949

HERAUSGEBER: PROVINZIALAT DER SCHWEIZER KAPUZINER / LUZERN

St. Fidells-Buchdruckerei/Wesemlin/Luzern

Inhalt

Die Nachträge zu unseren ältesten Provinzannalen	49
Würdigung der genealogischen Arbeiten der Patres Alexander Schmid von Olten und Protasius Wirz von Solothurn	61
Engelweihe 1681 in Einsiedeln	71
Gebrauch von Uhren	72

Die Nachträge zu unseren ältesten Provinzannalen

(Schluß)

Aliæ Ordinationes eiusdem Capituli.

1. Albae non fiant tam curiosae neque Corporalia.
2. Nemo Fratrum conficiat Agnus Dei pro maleficiis sine assensu R. P. Provincialis.
3. Lanae quaestus committitur Custodibus.
4. Officium s. Norberti celebretur die 10 iulii.
5. In festo b. Felicis, quod die 18 maii celebratur, leguntur lectiones pro 2 Nocturno: Deridetur etc. Homilia: Nolite timere. De quo festo non solum Fratres, sed et Sacerdotes ad nostras ecclesias advenientes Missam celebrare possunt.
6. Celebretur item festum noviter canonizatorum Martyrum nostrorum die 5 februarii sub Communi Martyrum.
7. Fratres non faciant duas collationes uno die.
8. Vicarii etiam diligentes sint in suo officio, sub pœna privationis.

1629

Die 31 augusti usque 5 septembris celebratum fuit *Capitulum Provinciale* Badæ, in quo electi sunt:

In Definitores et Provinciale: S. Collectanea Helvetico-Franciscana, 2. Bd. S. 175.

In Custodes Provinciæ:

Primus: R. P. Seraphinus ex Altstätten, sub cuius Custodia sunt loca tredecim: Lucerna, Urania, Subsilvania, Suitium, Bada, Solodorum, Tugium, Rapperswila, Surseum, Friburgum, Nuithonum, Bremgarta, Delemontum et Missio Vallesiana.

Secundus: R. P. Columbanus Rottenburgensis, sub cuius Custodia sunt novem loca: Friburgum Brisgoiæ, Rheinfelda, Ensishemium, Neoburgum, Kienzishemium, Thannæ, Brisacum, Hagenoa, Oberhemium.

Tertius: R. P. Basilius Abbatiscellensis, sub cuius Custodia sunt loca duodecim: Constantia, Abbatiscella, Frauenfelda, Feldkirchium, Bibracum, Ueberlinga, Enga, Rottenburgum, Cella Ratholdi, Ravensburgum, Rottwila et Missio Rhætica.

In Fabricatores: R.P. Columbanus Rottenburgensis, R.P. Laurentius Badensis, R.P. Joa. Bapt. Uraniensis, Fr. Samuel ex Sissach.
Socius R.P. Provincialis: R.P. Joa. Bapt. Uraniensis.

* * *

Die 25 februarii obiit Badæ in Helv. R.P. Gabriel [Castel] ab Innsbruck, Conc.

Die 7 mensis junii obiit Seduni R.P. Beatus [Grüniger] Subsilvaniensis, Conc. et Conf. Religionis habens annos 16, ætatis 39, dum esset unus ex Missionariis a Papa Urbano VIII pro salute illarum gentium illuc missis.

Die 2 julii obiit Altorfii R.P. Apollinaris [Roy] a Sigmaringen, Conc. et Conf. Religionis habens annos 25 qui saepius Provinciæ Custos, bis Definitor ac R.P. Fidelis, Martyris, germanus frater fuit.

Die 14 julii obiit Altorfii Fr. Joa. Chrysostomus [Sommervogel] Friburgensis Brisgoius, Clericus habens Religionis annos 3 et menses 3.

Die 19 julii obiit Altorfii R.P. Alexius [Waldner oder Sylvius] Spirensis, Sacerdos, Conc., Conf. ac salutis animarum zelator insignis habens Religionis annos 25, menses 3.

Die 2 augusti obiit Altorfii R. P. Jovita [Holzapfel] Rottenburgensis, Sacerdos habens Religionis annos 12, menses 2.

Die 7 augusti obiit Sursei R. P. Antonius [Rosenring] Ueberling., Conc., habens Religionis annos 11, menses 4, ætatis annos 36, menses 4.

Die 8 augusti obiit Altorfii R.P. Celsus [Mecher] Badensis, Confessarius, habens Religionis annos 32, menses 2, ætatis annos 50, menses 2.

Die 22 augusti obiit Altorfii Fr. Joa. Franciscus Uraniensis, Clericus, habens Religionis annos circiter tres. — NB. Das Jahr 1629 war ein Pestjahr, daher die vielen Toten, worunter so manches Opfer der Nächstenliebe im Dienste der Pestkranken.

Die 24 augusti obiit Abbatiscellæ Fr. Daniel [Müller] ex Bollingen [Württ.], Laicus, habens Religionis annos 10, ætatis vero 30.

Die 28 augusti obiit Abbatiscellæ R. P. Silvester [Wittweiler] Brigantinus, Conf., habens Religionis annos 29, ætatis 49.

Die 2 septembris obiit Constantiæ Fr. Agapitus [Voderbald] ex Kempten, Laicus, Religionis annos habens 20, ætatis vero 46.

Die 26 septembris obiit Stantii Fr. Desideratus [Calschi] Valleianus, Clericus, habens Religionis annos duos.

Die 5 octobris obiit Lucernæ Fr. Mauritius [Frei] ex Bremgarten, Laicus, habens Religionis annos 34, menses 9, ætatis 55 cum dimidio.

Die 17 novembris obiit in Vallesia R. P. Pius [de Castelmaur] Feldkirchensis, eo missus pro conservatione illarum gentium in fide, habens Religionis annos 16, menses 9.

Die 25 decembris media nocte inter Missarum solemnias, dum sacrum Christi corpus elevaretur, spiritum Deo reddidit: R. P. Seraphinus [Engel] ex Altstätten, Lucernæ Guardianus actualis, qui decies quinquies fuit Definitor, sæpissime Custos, etiam Provinciæ Visitator tempore Capituli generalis. Habuit Religionis annos 41, menses 8, ætatis suæ annos 61, menses 8.

1630

12—16 aprilis: *Capitulum Provinciale* ex impositione M. R. P. Joannis Mariæ a Noto, Ministri Generalis, in quo electi sunt:

In *Definitores et Provinciales*, S. Collectanea Helvetico-Franciscana, 2. Bd. S. 175.

In *Custodes generales*:

Primus: R. P. Archangelus ex Ottenweiler,

Secundus: R. P. Matthias Augiensis.

In *Custodes Provinciæ*:

Primus: R. P. Franciscus Uraniensis, sub cujus Custodia loca sunt tredecim: Lucerna, etc., wie 1629. (S. 60)

Secundus: R. P. Desiderius Thannensis, sub cujus Custodia loca sunt decem: Friburgum Brisgoiæ etc., wie 1629 und dazu Colmar.

Tertius: R. P. Basilius Abbatiscellensis, sub cujus Custodia loca sunt tredecim: Constantia etc. und überdies Lindau.

In *Fabricatores*: Die gleichen wie 1629, doch statt des P. Laurentius von Baden: P. Vinzenz von Pruntrut.

Socius R. P. Provincialis: R. P. Vitalis Constantiensis.

* * *

Die 18 februarii obiit Lucernæ Fr. Pancratius [Way] Constantiensis, Clericus, Religionis habens annos quatuor.

Die 21 februarii obiit Kienzishemii Fr. Franciscus [Folz] ex Sulz [Els.] Laicus habens annos Religionis 46.

Die 15 martii obiit Oberehnhemii R. P. Laurentius [Hofmann] Badensis Helv., Sacerdos et Conf., Religionis annos habens 41.

Die 22 martii obiit Oberehnhemii Fr. Melchior [Falck] Badensis Helv., Laicus, habens Religionis annos 28.

Die 19 aprilis obiit Solodori R. P. Hyacinthus [Bopper] Badensis Helv., Sacerdos, habens Religionis annos 36.

Die 21 aprilis obiit Constantiæ R. P. Fabritius [Binder] ex Brixen, Sacerdos et Conf., habens Religionis annos 30.

Die 12 maii obiit Altorfii R. P. Joannes Maria [Türler] Uranien-
sis, Sacerdos, habens Religionis annos 8.

Die 9 augusti obiit Lucernæ R. P. Franciscus [Schindelin] Uran.
Conc. et Conf. qui aliquoties Definitor, sæpius Custos fuit. Habuit
annos Religionis 47, ætatis 65.

Decima tertia septembris obiit Ueberlingæ Frater Silvester
[Klein] Friburgensis Brisgoius, Clericus Novitius.

Die 2 novembris obiit Neoburgi R. P. Franciscus Maria [Illison]
ex Sulz (Els.) Conc. et Conf., habens Religionis annos 17, menses 4,
ætatis annos 36, menses 4.

Die 12 novembris obiit Badenæ Helvetiorum Fr. Ægidius
[Biffo] a Merate, Laicus, unus ex primis nostræ Provinciæ, habens
Religionis annos 43.

Die 26 novembris obiit Ensishemii R. P. Cosmas [Schultheß]
Feldkirchensis in diuturna et gravissima infirmitate speculum
patientiæ, Sacerdos, Religionis habens annos 25, ætatis vero 47.

* * *

Hoc anno die 28 octobris Reverendissimus Dominus Paulus
ab Altringen Suffraganeus Episcopatus Argentinensis *consecravit*
ecclesiam nostram Hagenoviæ (Hagenau) in honorem Beatissimæ
Virg. Mariæ ac S. P. N. Francisci.

Summum Altare:

Consecratum est in honorem B. V. Mariæ et S. Wilhelmi, in quo
inclusæ sunt reliquiæ S. Jacobi Ap., S. Christophori Mart., S. Lau-
rentii M., SS. Innocentium et S. Matthiæ Apostoli.

Altare ad latus Epistolæ:

In honorem S. Ursulæ et S. Apolloniæ, in quo inclusæ sunt
reliquiæ S. Petronillæ, S. Marci, Evang. et S. Eustachii Martyris.

Altare ad latus Evangelii:

In honorem S. P. N. Francisci et S. Claræ. In quo inclusæ sunt
reliquiæ S. Gregorii Papæ, S. Cæcilie et S. Simonis Apostoli.

Prædicta altaria eodem die et anno consecrata sunt, quo ecclesia.

Dedicatio ecclesiæ celebratur Dominica ante festum Aposto-
lorum Simonis et Judæ, quo die præfatam ecclesiam visitantes
lucratur indulgentiam 40 dierum.

Iste locus erat Patrum Ordinis S. Wilhelmi, qui tamen ex
Apostolica auctoritate et licentia per interpositionem R. mi ac Sereniss.

Archiducis Leopoldi, tunc Episcopi Argentinensis devenit cum omnibus juribus in manus R. R. Patrum Soc. J. ibidem existentium. Ab iis autem Patribus de licentia Sedis Apostolicæ ac ipsorum R.mi Patris Generalis, situs seu antiquum hoc monasterium nobis consignatus est. Cujus loco ipsi accipere scholam Lutheranorum (post eorum expulsionem) dictam germanicam, nobis a DD. Commissariis Imperialibus consignatam, eo, quod situs pro nobis esset tum nimis angustus, tum Rev. Patribus Conventualibus nimium vicinus. Litteræ super prædictis habentur tum apud Patres Soc. J. tum in archivio senatus Hagenoiæ.

Hoc anno die 11 novembris in festo S. Martini Ep. *crux erecta est ac primus lapis positus Haslachii* a R.mo D.no Abbate Gengenbachensi de licentia R.mi D. Suffraganei Argentinensis. Et altare majus dedicandum erit in honorem B. M. Virginis natæ, seu eiusdem Nativitatis. Secundum in honorem S. P. N. Francisci. Tertium in honorem S. Martini Ep., Christophori Martyris ac S. Friderici.

Eodem hoc anno die 8 maii *Lindavii in insula crux est erecta et primus lapis positus* a R.mo Abbate Placido in Mehrerau de licentia R.mi Ep. Constant. Ecclesia dedicabitur in honorem B. M. Virginis ac S. Josephi sicut et altare majus. Secundum altare in hon. B. M. Virginis. Tertium in hon. S. Weneri M., S. Veronicæ ac S. P. N. Francisci.

1631

Die 5—10 septembris celebratum fuit *Capitulum Provinciale* Lucernæ, in quo electi sunt:

In *Definitores et Provinciales*: S. Collectanea Helvetico-Franciscana, 2. Bd. S. 175.

In *Custodes Provincie*:

Primus: R. P. Andreas a Sursee, sub cujus Custodia sunt loca duodecim: Lucernæ etc. wie 1629, doch ohne die Missio Vallesiana. (S. 60)

Secundus: R. P. Basilius Abbatiscellensis, sub cujus Custodia sunt loca duodecim: Friburgum Brisgoiæ etc. wie 1629, dazu aber noch: Colmar, Baden-Baden und Haslach.

Tertius: R. P. Archangelus ex Ottenweiler, sub cujus Custodia sunt loca tredecim: Constantia etc. wie 1629, überdies jedoch: Lindau.

In *Fabricatores*: R. P. Matthias Augiensis, R. P. Basilius Abbatiscellensis, R. P. Vincentius Bruntrutanus, Fr. Samuel ex Sissach.

Socius R. P. Provincialis: R. P. Leopoldus Ueberlinganus.

Die sexto martii obiit Neoburgi R. P. Adrianus [Mailin] ex Stockach, Sacerdos et Conf., Religionis annos habens 21. [War vor seinem Eintritt in den Orden zehn Jahre lang Pfarrer in Therwil.]

21 martii obiit Ravenspurgi R. P. Marcus [Waller] ex Wolfegg. Guard. Conc. et Conf., habens annos Religionis 19.

Die 5 aprilis obiit Kienzishemii Fr. Valerianus [Gauß] Constantiensis, Clericus. Vixit in Religione annos duos cum dimidio.

Die 10 maii obiit Solodori R. P. Georgius [Wetter, Sohn eines Prädikanten] a Sancto Gallo, Conc. et Conf., habens Religionis annos 36 cum dimidio, ætatis suæ 56 cum dimidio.

Die 24 maii obiit Oberehnhemii Fr. Leo [Schmidlin] ex Beuren, Laicus, habens Religionis annos 19, ætatis 46.

Die 25 maii obiit Biberaci R. P. Fidelis [Feer], Lucernensis, Sacerdos, habens Religionis annos 6 cum dimidio. [Ist als Weltpriester eingetreten].

Die 10 julii obiit Feldkirchii Fr. Rochus [Wetzstein] Rapperswilensis, Laicus, habens Religionis annum unum.

Die 9 augusti obiit Oberehnhemii R. P. Epiphanius [Frei] Trevirensis, Conc. et Conf., habens Religionis annos 14, ætatis vero 38.

Die 21 augusti obiit Suitii Fr. Irenæus [Werro] Frib. Nuith., Clericus, habens Religionis annos duos. Sepultus in monasterio novo ibidem, [Im Lowerzersee ertrunken].

Die 6 decembris obiit Colmariae in Hospitio R. P. Othmarus [Winterdorfer] ex Stauffen, Sacerdos, habens Religionis annos 8.

* *
*

Hoc anno die 28 maii *crux erecta est et ecclesiae nostrae primus lapis positus Marchiobadenæ* [in Baden-Baden] a R.mo D. Abbate in Schwarzach. Ecclesia dedicabitur in honorem B. Brigittæ, consanguineæ illustrissimi Principis regnantis Marchiobadæ Wilhelmi. Et in hujus Sanctæ honorem consecrabitur altare majus; secundum in honorem B. M. Virg., tertium in honorem S. P. N. Francisci.

Eodem hoc anno *Sulzii* [in Alsatia] *crux erecta est et primus lapis positus* a R.mo D. Bernardo ab Angeloch, Suffraganeo Basileensi, die 12 octobris. Ecclesia et altare majus dedicabuntur in honorem S. Mauritii et Soc. ejus, cum sint Patroni civitatis. Altare secundum in honorem B. M. Virg. Tertium in honorem S. P. N. Francisci.

1632

Die 3—9 septembris: *Capitulum Provinciale*: Solodori, in quo electi sunt:

In *Definitores et Provinciales*: S. Collectanea Helvetico-Franciscana, 2. Bd. S. 176.

In *Custodes generales*:

In *primum*: R. P. Basilius Abbatiscellensis.

In *secundum*: R. P. Matthias Augiensis.

In *Custodes Provinciae*:

Primus: R. P. Sebastianus Uraniensis, sub cujus Custodia sunt loca 12: Lucerna etc., wie 1629, doch ohne die Missio Vallesiana. (S. 60)

Secundus: R. P. Basilius Abbatiscellensis, sub cujus Custodia sunt loca tredecim: Friburgum Brig. etc., wie 1629, aber dazu noch: Colmar, Baden-Baden, Haslach und Sulz.

Tertius: R. P. Archangelus ex Ottenweiler, sub cujus Custodia sunt loca 13: Constantia etc. wie 1629, und überdies: Lindau.

In *Fabricatores*: Diese, sowie der *Socius R. P. Provincialis* sind die gleichen wie 1631.

Visitor Provinciae tempore Capituli Generalis (1632):

R. P. Archangelus ex Ottenweiler.

* * *

Die 7 januarii obiit Constantiæ R. P. Joannes Bapt. [Fromberger] Polonus, vir tum scientia tum sanctitatis fama præclarus, habens annos Religionis 47.

Die 17 januarii obiit Ensisheimii Fr. Leodegarius [Leu] Laufenburgensis, Laicus, habens annos Religionis duos.

Die 29 februarii obiit Constantiæ R. P. Isidorus [Heim] Abbatiscellensis, Sacerdos, habens Religionis annos 39.

Die 4 martii obiit Oberehnheimii R. P. Silvius [Kemmerer] ex Münster in Westf., Sacerdos, habens annos Religionis 24. (NB. Nach unserm Protoc. maius wäre er nicht 1632, sondern erst 1634 gestorben?)

Die 8 martii obiit Colmariae in Hospitio R. P. Jodocus [Grundsheimer] Friburg. Brig., Sacerdos, Religionis annos habens 9.

Die 24 martii obiit Rottenburgi ad Neccarum R. P. Fortunatus [Beyer] ex Säckingen, Sacerdos et Conf., habens Religionis annos 15.

Die 8 aprilis obiit Feldkirchii Fr. Norbertus N. Feldkirchensis, Clericus, habens Religionis annum cum dimidio.

Die 9 maii obiit Altorfii R. P. Dominicus [Lerch] ex Altishofen, Conc., habens Religionis annos 34.

Die 16 octobris obiit Brisaci Fr. Nicolaus [Reinbuhel] Constantiensis, Laicus, Religionis habens annos 4.

Die 18 octobris obiit Brisaci R. P. Claudius [Aimonet] a Vesulo (Besançon), Conc. et Conf., habens Religionis annos 20, ætatis s. 45. (Gestorben im Dienste der Pestkranken.)

Die 2 novembris obiit Brisaci Fr. Ignatius [Miezis] ex Hagenau, Clericus, Religionis habens annum et menses quatuor. (Ebenfalls im Dienste der Pestkranken gestorben.)

Die 4 novembris obiit Brisaci R. P. Innocentius [Welz] ex Mayenhein Alsatia, Sacerdos, habens Religionis annos 19, menses 8, ætatis annos 38, menses 8.

1633

2—7 septembris celebratum fuit *Capitulum Provinciale* Tugii, in quo electi sunt:

In *Definitores et Provinciales*: S. Collectanea Helvetico-Franciscana, 2 Bd. S. 176.

In *Custodes Provinciæ*:

Primus: R. P. Basilius Abbatiscellensis, sub cujus Custodia sunt loca 12: Lucerna etc., wie 1629, doch ohne die Missio Vallesiana. (S. 60)

Secundus: R. P. Felicianus ex Elzach, sub cujus Custodia sunt loca tredecim: Friburgum Brisgoiæ etc. wie 1629, aber dazu noch: Colmar, Baden-Baden, Haslach und Sulz.

Tertius: R. P. Columbanus Rottenburgensis, sub cujus Custodia sunt loca tredecim: Constantia etc., wie 1629 und überdies: Lindau.

Socius R. P. Provincialis und Fabricatores: die gleichen wie 1631 (S. 60), doch statt P. Matthias: P. Columban von Rottenburg.

* * *

Die 14 januarii obiit Cellæ Ratholdi R. P. Ambrosius [Scheffer] ex Ausnang, Conc. et Conf., habens annos Religionis 12, æt. vero 42.

Die 19 januarii obiit Enshemii R. P. Sigismundus [Allinger] ex Villingen, Sacerdos, habens Religionis annos 25, ætatis vero 46.

Die 22 januarii obiit Brisaci R. P. Severinus [Almacher] Berncastellanus, Conc. et Conf., Religionis habens annos 13, ætatis 44.

Die 4 februarii obiit Subsylvaniæ R. P. *Andreas [Meier] a Sursee*, anno Religionis quinquagesimo, ætatis suæ septuagesimo secundo. Iste Pater multis laboribus Missioni Vallesianæ multis annis præfuit, concionando et exhortando serio; ibidem Religionem catholicam

conservavit, hæretica pravitate purgavit. Provincialatus munere functus est annis 4. In Definitorem vero electus quater et vigesies (24).

Die 4 februarii obiit Cellæ Ratholdi Fr. Otto [Brugger] Tugiensis, Laicus, Religionis habens annos 10.

Die 1 martii obiit Rottenburgi ad Necarum Fr. Matthäus [Laub] ex Wildbad Württ., Laicus, Religionis annos habens 38.

Die 24 aprilis obiit Engæ Fr. Chrysogonus [Decourt] Delemontanus, Clericus, habens in Religione annos 5.

Die 10 junii obiit Thannis R. P. Godefridus [Haymo] Friburgensis Nuith., Conc. et Conf. Is (cum jam civitas ac fere tota Alsatia in manus Suecorum militum pervenisset) cum P. Guardiano Joanne Chrysostomo ex Beuren a quodam milite bombardæ globo per humeros traiectus die 10 maii usque in 10 junii supervixit, militem ob delictum a strenuo duce et Colonello D. Schamrè in vincula coniectum sua prece et intercessione (cui ex corde condonarat) libertati restituit ac animam 10 junii Deo commendavit. Habuit Religionis annos 13, ætatis 32.

Die 16 augusti obiit Ensishemii R. P. Eduardus [Leiniger] Marchiobadensis, Sacerdos, qui habuit Religionis annos 18, æt. vero 42.

Die 17 augusti obiit Hagenoiæ Fr. Leutfridus ex Emmerkingen Württ., Clericus, habens Religionis annos 4.

Die 10 octobris obiit Kienzishemii Fr. Deodatus [Jud] Frib. Brig., Clericus, habens Religionis annos duos.

Die 12 octobris obiit Ensishemii Fr. Othmarus [Geberlin] ex Pfaffenweiler, Clericus, Religionis habens annum unum, menses 4.

Die 16 octobris obiit Friburgi Brisgoiæ R. P. Constantinus [de Schina] ex Schinen, ibidem Guardianus, habens Religionis annos 13, ætatis 48 (Im Dienste der Pestkranken gestorben).

23 eiusdem obiit Neoburgi R. P. Vitalis [Sättelin] Constantiensis, Conc. et Conf. ac ibidem Guardianus, habens Religionis annos 24, ætatis vero 45.

Die 28 octobris obiit Sulzii Fr. Benjamin [Hofmann] ex Mülhausen, Clericus, habens Religionis annos 4 (Im Dienste der Pestkranken).

Die 10 novembris obiit Neoburgi Fr. Homobonus ex Jestetten, Laicus, habens Religionis annos duos, menses 7.

Die 21 novembris obiit Oberehnhemii R. P. Archangelus von Roth ex Rieden, Conc. et Conf. ac Sup. ibidem, habens Religionis annos 11, menses 6 (Als Weltpriester eingetreten).

Die 26 novembris obiit Neoburgi R. P. Juvenalis N. Ensishemianus, Sacerdos, habens Religionis annos 10 menses 7.

Die 1 decembris obiit Lindauii R. P. Marquardus [Fohler] ex Mengen, Conf. ac Ravenspurgi Guardianus, quem defunctum Ravenspurgum pro sepultura transvexerunt, cui tum Fratres, tum omnes Catholici processionaliter obviam venere et ad sepulchrum comitati sunt. Habuit in Religione annos 17, ætatis 41.

1634

Die decima januarii obiit Stanzii R. P. Bonaventura [Glarner] Uranensis, vir summe doctus ac s. Theologiæ professor. Primus inter Germanos in Provincia nostra Religionis habitu indutus. Summam scientiam humilitatis ac vilibus operibus et exercitiis abscondit. Vixit in Religione annos 52. Habuit ætatis annos 69.

Die 18 februarii obiit Rottenburgi ad Neccarum Fr. Marcus ex Galmis sive Friburgo Nuith., Laicus, Religionis habens annos 7.

Die 29 aprilis obiit Ueberlingæ R. P. Moyses [Keller] ex Niederherchin, Guardianus ibidem, Conc. et Conf., habens Religionis annos 17, menses duos, ætatis vero annos 39.

Die 5 junii obiit Surseei Fr. Arsenius [Emery] Wormatiensis, Laicus, habens Religionis annos 50, menses 4, ætatis annos 72.

Die 26 junii obiit Frauenfeldæ R. P. Leonardus ex Dirnau, Sacerdos jam finito Theologiæ studio, habens Religionis annos 9, menses 3.

Die 30 junii obiit Thannis R. P. Nicolaus [Götz] Constantiensis, Conc. et Conf. ac ibidem Guardianus, qui habuit Religionis annos 23 et menses 6.

Die 27 julii obiit Frauenfeldæ R. P. Justinus [Hutmacher] Subsylv., Sacerdos jam finito s. Theologiæ studio, habens Religionis annos 7.

* * *

1—5 sept. celebratum fuit *Capitulum Provinciale* et quidem Badæ, in quo electi sunt:

In *Definitores et Provinciales*: S. Collectanea Helvetico-Franciscana, Bd. 2, S. 176.

In *Custodes Provinciæ*:

Primus: R. P. Ludovicus Lucernensis, sub cujus Custodia sunt loca duodecim: Lucerna etc. wie 1629, aber ohne die Missio Vallesiana. (S. 60)

Secundus: R. P. Athanasius Rottenburgensis, sub cujus Custodia sunt loca tredecim: Friburgum Brisgoiæ etc. wie 1629 aber dazu noch: Colmar, Baden-Baden, Haslach und Sulz.

Tertius: R. P. Columbanus Rottenburgensis, sub cujus Custodia sunt loca tredecim: Constantia etc. wie 1629 und überdies: Lindau.

Fabricatores et Socius R. P. Provincialis: die gleichen wie 1631, doch statt P. Matthias: P. Columban. (S. 64)

Hoc anno R. P. Columbanus Rottenburgensis ad Neccarum, Primus Provinciæ hujus Definitor, Custos et Guardianus Constantiensis, a R.mo P. Antonio Mutinensi, totius Ordinis Ministro Generali, in *Lotharingiam* delegatur, ut in ea Provincia *Generalis Visitoris* munere solita prudentia ac experientia fungatur.

Finitis itaque Badenæ Provincialibus Comitibus, itineri se dictus R. P. cum sociis sibi a R. P. Matthia, Provinciali Ministro assignatis, accinxit, nimirum cum R. P. Marcello Belfortensi, Concionatore et multorum annorum sacræ Theologiæ Lectore, ac Fr. Simone Friburgensi, Laico.

Verum, cum ob bellorum intestinos tumultus universus Lotharingiæ Ducatus in maximo rerum discrimine versaretur, in Provinciam suspensa Visitatione repedare rationi magis consentaneum judicavit.

Die 25 novembris obiit Delemonti Guardianus R. P. Joannes Chrysostomus ex Büren, Schenckiorum a Castel nobili prosapia oriundus, Religionis habens annos circiter 34. Viri hujus sanctitatem et innocentiam Deus illustrium miraculorum ac visionum testimoniis comprobavit, ut fusius videre est in ipsius vita et gestis, in compendiosa Provinciæ descriptione.

Die 9 julii obdormivit in Domino R. P. Erasmus [Hall von Arzenheim, Els.] Aschenensis, Kienzhemii Guardianus, qui sacrum Religionis habitum suscepit anno 1607, tertio februarii.

NB. Von 1635 an ist nichts mehr aufgezeichnet bis:

1642

Hoc anno Anna Schwertzin ex Bludenz præmisso juris examine jurejurando coram Notario publico et testibus affirmavit, qualiter aliquot annis gravibus membrorum doloribus adeo debilitata fuerit, ut nec ambulare, nec ferme se movere valeret. Et cum nec Thermæ nec plurima medicamenta quidquam profuissent, ad spiritualia anhelat. Linteamina, quæ cranium R. P. *Fidelis* Feldkirchii asservatum contigerant, sibi applicari curavit. Unde subito aliqualem allevationem et dolorum remissionem sensit. Remotis postmodum eiusmodi linteaminibus pristini dolores rediere. Quibus iterum reassumptis recesserunt.

Obiit Surseei 6 octobris æternæ memoriæ dignus *R. P. Columbanus [Precht] Rottenburgensis ad Neccarum*: vir in iudicio rectus, in consilio providus, in jubendo discretus, in disponendo industrius, in concionando facundus, in adversis immotus et in operando strenuus. Plurimis annis rexit Provinciam. Multis vicibus egit Definitorem, Custodem ac semel Visitatorem Generalem in Provincia Lotharingiæ. Hæc columna plerisque cito nimis corruisse, vel potius ad Templum gloriæ transiisse visa est, ut omnium fere gemitus testantur. Vivat tamen triumphetque in gloria et memor sit nostri apud Altissimum, qui tot periculorum procellis hinc inde jactamur in terra!

Hoc anno (15—20 apr.) Badæ celebratum fuit *Capitulum Provinciale*, in quo electi sunt:

In *Definitores et Provincialem*: S. Collect. Helv.-Fr. Bd. 2. S. 177.

In *Custodes Provinciæ*: RR. PP. Matthias Augiensis, Generosus Ruremontanus, Archangelus ex Ottenweiler.

20 [26?] aprilis *obiit* prope Eremum Deiparæ, vulgo Einsiedeln *R. P. Felicianus [Habisreutinger von Konstanz]* dum eo Rapperswila proficisceretur, qui in via corruens subito expiravit ibique sepultus requiescit.



Würdigung der genealogischen Arbeiten der Patres Alexander Schmid von Olten und Protasius Wirz von Solothurn¹

Zum Abschluß des vom Berufsverband Schweizer. Familienforscher veranstalteten Fortbildungskurses habe ich die Ehre, Sie mit der Darstellungsweise und kritischen Würdigung der genealogischen Arbeiten von zwei Kapuzinerpatres aus dem Kt. Solothurn bekannt zu machen. Es trifft sich, daß der eine von ihnen ein gebürtiger Oltner ist, der seiner Vaterstadt in 10 Bänden umfangreiches Quellenmaterial zur Oltnerfamilienforschung hinterlassen hat, trotzdem er nie von Amtes wegen — wenn ich so sagen darf — in hiesigem Kloster weilte, das just zu dieser Zeit sein 300jähriges Jubiläum feiert! Interessant ist ferner, daß die beiden Genealogen Zeitgenossen waren, die sicherlich vielfach miteinander gearbeitet haben.

Darf ich Ihnen vorerst in kurzen Zügen die Lebensbilder dieser beiden, unserer Berufsvorfahren, aufzeigen:

P. Alexander Schmid ward geboren resp. getauft am 29. Nov. 1802 in Olten als Sohn des Heinrich, Schneider und Krämer, Johann Ulrichs, und der Margaritha Munzinger. In der Taufe wurden ihm die Vornamen seines Paten Urs Martin Munzinger zugelegt. Nach Absolvierung der Schulen seiner Vaterstadt bezog der intelligente Knabe das Kollegium in Solothurn, das er mit Erfolg bis zur Rhetorik durchlief. 1821 trat der erst 19jährige in Fribourg in den Kapuzinerorden ein, legte ein Jahr später die feierliche Profess ab und wurde 1825 zum Priester geweiht. Unser bekannter Biograph und Historiker Dr. Friedrich Fiala, gew. Bischof von Basel, schildert ihn als ein Muster vorbildlichen Fleißes und Eifers mit außerordentlicher Pünktlichkeit: „...wollte er etwas, so mußte es augenblicklich gemacht werden, ob es andern gelegen oder ungelegen kam ...mit seinen Geschäften kam er deshalb nie in Rückstand“. 1826 kam P. Alexander als Professor ans Kollegium in Stans. ... „Selbst ein Beispiel von Fleiß und Eifer“, berichtet Fiala weiter, „forderte

¹ Kurzreferat an der Tagung des VSBFF in Olten 27. Okt. 1946 von Dr. Konrad Glutz von Blotzheim, der uns in zuvorkommender Weise das Manuskript zur Verfügung gestellt hat. Es sei ihm an dieser Stelle unser Dank ausgesprochen.

er diese Tugenden auch von seinen Schülern. Sein Steckenpferd war Latein, besonders Cicero; Lateinische Akten und Briefe las er nur mit dem Stift in der Hand; es bereitete ihm ein besonderes Vergnügen, Jagd auf „Böcke“ zu machen.“ — Fürwahr, ein Vorbild für uns Familienforscher!

Von Stans zog er auf Befehl seiner Obern nach Zug und 1831 nach Luzern als Novizenmeister. Zuzolge einer Predigt in Root am 29. Juli 1832 über den Text „Hütet Euch vor falschen Propheten!“ — auch im Druck erschienen — als Störenfried aus dem Kt. Luzern ausgewiesen, kam er zunächst als Prediger, später als Guardian nach Frauenfeld. Von da als Guardian nach Appenzell versetzt, ordnete er das dortige Landesarchiv, bemühte sich eifrig um die Verbesserung des Schulwesens und um Abschaffung des Bettels durch Verteilung und bessere Ausnützung der Allmenden. 1842 wurde er Definitior und Guardian in Solothurn, und ward 1845/48, 51/54 und 60/63 Provinzial der schweizerischen Kapuzinerprovinz; er war als solcher zweimal am Generalkapitel in Rom, wo er durch sein offenes Wort und mutiges Auftreten Aufsehen erregte. Dazwischen war er wiederum als Vikar und Guardian in Solothurn und betrieb eifrige Forschungen in Archiven und Bibliotheken, deren Resultat zahlreiche Stammbäume, aber auch eine Reihe historischer und wissenschaftlicher Publikationen war, darunter die beiden Werke: „Solothurns Glaubenswirren . . .“ und die uns allen wohlbekannten „Kirchensätze der Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kt. Solothurn.“ 1865 bis zu seinem sel. Ende betätigte er sich dann als Vikar, Guardian und Provinzarchivar auf dem Wesemlin zu Luzern, wo er die „Incunablen der Kapuzinerbibliothek in Luzern“ bearbeitete. Am 9. Juni 1875 beging er sein goldenes Priesterjubiläum in Luzern und starb bald darauf in diesem Kloster am 27. Sept. 1875. Ein wirklich vollgerütteltes Lebenswerk, nicht wahr!

Diese Angaben stammen aus Fialas Nekrolog in der Schweizerischen Kirchenzeitung 1875 S. 331 ff. und dem Anzeiger für schweizerische Geschichte II. Band 1874/77 Seite 199 (wohl vom selben Verfasser!) sowie dem Manuskript zu einer größern Arbeit von Hrn. Ständerat Dr. Hugo Dietschi, Neffen des eben Skizzierten, bestimmt für das Oltner Neujahrsblatt 1947 als Beitrag zum 300 jährigen Jubiläum des hiesigen Kapuzinerklosters. Über P. Alexanders literarischen Nachlaß berichtet Schmidlin einläßlich in seiner Schrift: Die katholische, theologische und kirchliche Literatur des Bistums Basel 1750/1893 (S. 18, 72, 80, 83, 133, 201, 299 und 362) erschienen 1894/95 bei K. J. Wyß in Bern.

Im folgenden gebe ich Ihnen die autobiographischen Notizen P. Protasius' wieder, mit den „verbesserten“ Zusätzen aus Bd. 28 seines großen, auf der Burgerkanzlei Solothurn stehenden Werkes:

Franz Josef Wirz, am 14. Okt. 1806 geboren in Hochstatt im Elsaß, kam anno 1812 mit seinen Eltern nach Solothurn, besuchte elf Jahre die Bürgerschulen und das Kollegium. Nach absolvierter II. Rhetorik ging er als 17jähriger Kandidat zu den Vätern Kapuzinern in Luzern ins Noviziat; er legte anno 1824, den 10. Nov. die heiligen Gelübde ab. Nach Vollendung der philosophischen und theologischen Kurse während fünf Jahren ward er von seinen Obern nach Stans als Rudimentlehrer versetzt, las dort die erste heilige Messe anno 1829, 6. April in der Klosterfrauenkirche; anno 1830 kam er nach Bremgarten und 1832 wurde er zum Lektor nach Luzern bestimmt, wo er während neun Jahren Philosophie und Theologie lehrte. Während dieser Zeit — von anno 1837 bis 1841 — besorgte er das Provinzarchiv, erneuerte die Bibliothek, ward 1839 Vikar und 1841 Guardian zu Dornach. 1844, Näfels Guardian, 1845 Schwyz Vikar, 1846 Altdorf Vikar, 1848 Dornach Guardian, 1851 Arth Guardian, 1854 Sursee Vikar, 1857 Schüpfheim Vikar. 1858 endlich wurde er auf dringendes schriftliches Verlangen wegen Kränklichkeit — akutem rheumatischem Fußleiden — als freiwillig auf alle Ämter in Zukunft resignierender Vikar nach Solothurn versetzt. Um seinen lebenden und künftigen Mitbürgern nützlich zu sein, hat er in seinen freien Stunden diese Stammbäume des Wirtzen Geschlechtes im Jahre 1859 bearbeitet. In der Verbesserung lautet der letzte Satz: „Während fünf Jahren hat er am Geschlechterbuch der Stadtbürger gearbeitet, welches Werk zu 30 Quartbändchen angelaufen ist. Er tat dies aus Liebe zu seinen Mitbürgern.“

Lector benevole! ora pro Eo!“

P. Protasius gehört dem Stamme Wolfgang Nr. III an, eingebürgert mit Peter aus dem Riedholz, dessen zweiter Zweig: Josef Hieronymus, Maurer und Indiänedrucker, Sohn Antons und der Katharina Franz begründete und von (19. Nov.) 1771 — (22. April) 1820 lebte; dieser verhehelichte sich am 14. Sept. 1764 erstmals mit Margarit Nünlist des Josef, Küfers und Nachwächters und Elisabeth Kerler, geboren 7. Jan. 1769 und am 12. Dez. 1799 ohne männliche Nachkommenschaft verstorben; ihre Tochter verhehelichte sich mit Felix Wirz vom II. Stamm. 1801 vermählte sich Josef abermals mit Katharina Weinstein, 10. Mai 1776 — 15. März 1856 von Hochstatt, Departement Oberrhein, Kt. Altkirch im Elsaß, der Tochter Josefs und der Katharina Hänlin. Die zweite Ehe war mit sechs Kindern gesegnet,

wovon ein Knabe und drei Mädchen im Kindesalter starben, während P. Protasius und seine Schwester Maria Anna „fürkamen“; letztere nahm sich zwei Ehegatten: Franz Amiet, Werbehauptmann von Neapel, und in zweiter Ehe Xaver Tschan, Hafner. Das Weinsteingeschlecht in Hochstatt ist ausgestorben.

Seinem uns zu Gesicht gekommenen Nekrologen entnehmen wir weiter, „daß P. Protasius in seinen jüngeren Jahren eifriger Seelsorgepriester und als fleißiger, leutseliger Ordensbruder bekannt war. Seit Ostern 1867 sah er sein Lebensende immer näher kommen, was er seinen Freunden gegenüber öfters kundtat. Nach einem heftigen Anfall am 4. Nov. schien er sich wieder zu erholen; allein nach kurzer Zeit kehrte das Übel zurück, dem er am 11. Feb. 1868 im Kapuzinerkloster Solothurn im 62. Lebensjahre erlag“. Der Nekrolog im freisinnigen Solothurner Tagblatt schließt mit den Worten: „Möge er, der so Viele ins Stadtgeschlechterbuch eingetragen, nun im Buche des ewigen Lebens eingeschrieben sein“.

Aus diesen kurzen Lebensbildern können Sie entnehmen, daß die Confratres Schmid und Wirz beide hervorragende Mitglieder ihres Ordens waren, denen zu wiederholten Malen höhere und höchste Ämter anvertraut wurden *und* daß sie für ihre Mußestunden sozusagen die gleichen geistigen Interessen hatten. Beide haben sich um die Ordnung verschiedener Archive Verdienste erworben, vor allem um das Provinzarchiv, als dessen zweiter Reformator Pater Alexander laut Mitteilung des heutigen Provinzarchivars allgemein anerkannt wird. Als deren diesbezüglich verdienstvollste Arbeiten nennt uns dieser:

von P. Alexander:

1. Index Archivi (Bd. 201) begonnen 1869, bis S. 324
2. Series Capitulorum (Bd. 148) dubl. 25 S., verfaßt 1872
3. Tabulæ provinciæ (Bd. 86) [1800/20], 588 S.; Bd. 87 teilweise [1821/22, 1832/35] und Bd. 88 größtenteils aus seiner Hand [1842/44, 1851/52 und 1854/62]

P. Protasi: 1. Annales abbreviati, Pars IV. (Bd. 128) S. 25—49
 2. Copiæ variarum literarum (Bd. 146), 155 Seiten

Nun zunächst ein Wort über „Die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kt. Solothurn, gesammelt aus den frühesten Quellen bis auf die neueste Zeit von P. Alexander Schmid, Ord. Cap. Solo. 1857, Druck von B. Schwendimann“. Das Werk umfaßt zur Hauptsache chronologische Verzeichnisse der Bischöfe, verschiedener Würden der Stifte St. Urs und Viktor zu Solothurn (44 S.) und St. Leodegar in Schönenwerd (20 S.), der Kuratpfründen im

Stadtbezirk (5 S.), der geistlichen Professoren in Solothurn (5 S.), der Dekane des Kapitels Buchsgau (4) und dann der Pfarrgeistlichkeit, pfarreiwiese nach Amteien geordnet (144 Seiten). Es folgt ein alphabetisches Register der verstorbenen Geistlichen von 1500—1857 mit Zusammenstellung der Daten ihrer geistlichen Betätigung und ihres Todes und schließlich ein (nicht alphabetisches) Verzeichnis der (1857) noch lebenden Geistlichen nach ihrem Primizdatum geordnet.

Sehr beachtenswert sind die jeweiligen Einleitungen und ungezählten Anmerkungen, die dem Historiker manch wertvollen Hinweis geben und so ein wissenschaftliches Nachschlagewerk ersten Ranges darstellt; es wurde in vieler Hinsicht von seinem „Nachfolger“, Pfarrer Msgr. Ludwig Rochus Schmidlin, in einem II. Band ergänzt. Besonders wertvoll sind dessen Zusätze bezgl. Patronate und die ausführlichen bibliographischen Angaben. Auch dem Familienforscher auf solothurnischem Gebiet sind diese beiden Werke von eminenter Wichtigkeit; geben sie ihm doch nebst unzähligen Daten vielfach auch Handhabe, warum die eine oder andere Ehe nicht am Wohn- oder Heimatort der Brautleute geschlossen oder umgekehrt, wo event. aus verwandtschaftlichen Gründen eine an diesen Orten nicht auffindbare Ehe geschlossen *oder* wo auch eine verwitwete Mutter oder sonstige Angehörige verstorben respektiv beerdigt sein könnten — eben event. am Amtsort ihres Sohnes oder Bruders etc.

Und nun zu den Hauptwerken der beiden Genealogen, die uns heute speziell interessieren:

P. Alexander hat uns — wie bereits gesagt — Oltens Familienbücher in zehn Fol. Bänden hinterlassen.

Bd. 1 und 2 enthalten 115 Stammbäume von Oltner Familien

3 „ 4 Ehe und Taufbücher — Auszüge seit 1609 nach Familien geordnet
5 Totenbuch der Geschlechter Oltens chronologisch geordnet

6 „ 7 Ehe- resp. Totenbuch Olten 1609—1870 resp. 75 chronologisch geordnet und Jahrzeitenbuch und Ergänzung des Totenbuches, das heißt, der nicht oder auswärts Eingetragenen

8 Inventar und Teilungen 1597—1776 genealogischer Auszug; Waisenbuch 1662—1828

9 „ 10 Auszüge aus den mannigfaltigsten Akten der Burgerkanzleien Solothurn und Olten, Staatsarchiv und Amteiarchive Olten etc.

Bd. 10 z. B. enthält: Ergänzung des Ehebuches vor 1609 und spätere, nicht eingetragene Ehen nach Familien zusammengestellt. Welt- und Ordensgeistliche mit Geburts, Tauf- und Ordensnamen, Tod und innegehabten Würden.

Ergänzungen des Totenbuches: Todesdatum, Geschlecht, Vorname, Beruf, Alter und Sterbeort,

Verzeichnis alter Oltner (um und über 80 jähriger)

Auszüge aus dem RM nach dessen 19 Rubriken, darunter: Neue Stadt- und Landburger 1531 und schließlich 20 Aktenstücke über den Kauf von Olten.

Total 249 Seiten.

All diese Zusammentragungen sind in der stets gleichen, kleinen säuberlichen Schrift, eingetragen in musterhafter Ordnung, übersichtlich dargestellt. Wir haben uns als Beispiel die Auszüge und Zusammenstellung des Geschlechtes Kully von Solothurn näher angesehen. Da ist zunächst einmal der Auszug aus *dem Ehebuch*:

In der 1. Kolonne das Datum (Jahr, Monat, Tag), 2. Sponsi, 3. Parentes und in der 4. Testes *Kully*, also nur diejenigen Trauzeugen, die der gleichen Familie entstammen, werden angesetzt.

Das *Taufbuch* ist ebenfalls kolonnenweise ausgezogen: 1. Datum wie oben, 2. Kinder 3. Älteren, 4. Pathen und in der 5. Kolonne Zusätze zum Beispiel: und Kind, fehlt im Totenbuch vor ... oder April 1696 mar. ... oder 1. ... 2. Frau ... ferner Berufsangaben, Todesdaten etc.

Darf ich Sie hier auf etwas aufmerksam machen? Die Angabe „und Kind“ ist oft irreführend, wenigstens bei Protasi habe ich viele solche Angaben gefunden, die sich einzig darauf stützen, daß kein Eintrag im Totenbuch zu finden war. Und tatsächlich werden ja vielfach Kinder nicht ins Totenbuch eingetragen. Nun gibt es aber auch „Kinder“, die z. B. als Geistliche oder Klosterfrauen oder aus irgend einem andern Grund fortziehen, bevor sie im Ehe- oder gar Totenbuch eingetragen werden konnten; also ist diese Angabe mit großer Vorsicht zu übernehmen. Klarer ist schon die Angabe: fehlt im Totenbuch; bei Protasi bin ich ihr aber nie begegnet, hingegen öfters zu Unrecht der andern. Ebenso unzuverlässig aber ist die Eintragung von Sterbekreuzchen in den Taufbüchern; während sie von vielen Pfarrherren bequemlichkeitshalber tatsächlich den als Kind verstorbenen Täuflingen beigelegt wurden, haben andere z. B. durch dieses „Abstreichen“ — wenn mans so nennen darf — statistische Gründe verfolgt! Also nochmals: Vorsicht, bitte!

Ähnlich sind auch die Auszüge aus den Totenbüchern dargestellt: 1. Datum, 2. Name der Verstorbenen oft noch mit Zusätzen versehen 3. Altersangaben (Jahre, Monate, Tage) und 4. Zusätze wie ux., vid., Beruf, 1., 2. Frau, Kind des ... etc.

Dann folgen Auszüge aus den Bürgerbüchern mit Ergänzungen und ebenso aus den Inventarien, wo das Datum der Verpflegung des Inventars voransteht, gefolgt von Bd. und Nr. evt. Paginatur und nebst Name des Erblässers und seines Zivilstandes evt. Todesdatum, im Inventar figurierende Liegenschaften, zugebrachtes Gut, Habe und Kinder resp. Erben aufgezählt sind.

Und das Resultat all dieser Auszüge bildet dann die Zusammenstellung im listenförmigen Stammbaum: in einer ersten, schmalen Kolonne, mit der jeweiligen Ordnungsnummer als Kopf, die Daten der Geburt resp. Taufe, dahinter, neben der Ordnungsnummer, die Daten des Familienvorstandes: Name, Herkunft, Beruf und Amt, Tod, Copulation, zeugte mit NN, Lebensdaten und endlich darunter, neben den Taufdaten, jeweils die Kinder, dahinter, bei den Fortsetzern des Stammes, die betreffende Ordnungsnummer, bei den Töchtern evt. Todesdaten, Ehegatten mit näheren Personalien etc.

Unter den vielerlei, auch von P. Protasi benützten Belegquellen, zitiert Pater Alexander weiterhin: Gerichtsprotokolle für Käufe, Waisenbücher, Oltner Schreiben, Copeyenbücher etc. etc. Er hat also die in Betracht fallenden Archivbestände bedeutend weitgehender ausgeschöpft als P. Protasi. Ersterer ließ es sich auch sehr angelegen sein, Oltner Pfarrbücher — wie wir bereits gesehen — durch Excerptieren von Pfarrbüchern anderer Gemeinden nach Möglichkeit zu ergänzen, wogegen P. Protasi wahrscheinlich aus Zeitmangel resp. größeren Umfangs seiner Aufgabe nur in den wenigsten Fällen (Vogtkinder), jedenfalls aber nicht systematisch dazukam; möglicherweise hat ihn seine Krankheit mehr oder weniger an Solothurn gebunden.

Über den Inhalt von P. Protasi's großer Arbeit gibt wohl am besten Auskunft sein gedrucktes:

„Alphabetisches Verzeichnis der lebenden und ausgestorbenen Bürgergeschlechter der löblichen Stadt Solothurn, genealogisch in 30 Quartbändchen (handschriftlich) bearbeitet. Ein Neujahrgeschenk (1864?) den Tit. HH. Stadtbürgern gewidmet. Vom Verfasser, Pater Protasius, Kapuziner, Wirz von Solothurn. Druck und Verlag von Fr. X. Zeppel in Solothurn.“ Dem Vorwort entnehmen wir:

— Die 1. Abteilung enthält mit fortlaufenden Nummern oder Zahlen (118) die bearbeiteten Alt- und Neubürgergeschlechter; diese letzteren nehmen ihren Anfang von 1682 und enden mit dem Jahre 1798.

Der in der Bürgerordnung von 1682 geprägte Ausdruck Neuburger bedeutet nicht etwa einen *numerus clausus*, sondern eher nach dem Grundsatz „*mir sy eusere gnuë*“ eine Trennung der vor St. Joh. Bapt. 1681 eingebürgerten Alt, von den nunmehrigen, mehr privaten Berufen zugewandten Neubürgern.

Die 2. Abteilung zählt die im 30. Bande befindlichen Bürger des 19. Jahrhunderts auf.

Die 3. Abteilung weist die bearbeiteten ausgestorbenen Alt- und Neubürgergeschlechter. Diese Abteilung hat mehr statistischen Wert und hätte leicht mit der 1. Abteilung verarbeitet werden können. Es geht daraus hervor, daß von den 118 Geschlechtern der 1. Abteilung zur Zeit des Abschlusses der Arbeit bereits 67 ausgestorben waren; seither ist die Zahl auf einige Familien zusammengeschmolzen.

In der 4. Abteilung sind die *Nichtbearbeiteten* ausgestorbenen Alt- und Neuburggeschlechter verzeichnet. Es handelt sich meist um Geschlechter, die nur ein kurzes Gastspiel in Solothurn gegeben — meist auch vor Beginn der Pfarrbücher — und zum größten Teil auch unbedeutend geblieben sind.

In der ersten Abteilung gibt P. Protasi den ersten des Geschlechts mit dem Jahr des Bürgerrechtserwerbs an, während in der 3. Abteilung das Todesjahr des letzten männlichen Sprossen angemerkt ist. Es ist deshalb schon der Besitz dieses Verzeichnisses ein wertvolles Mittel in der Hand des Familienforschers. Leider kommt es nur selten auf den Antiquitätenmarkt.

Das ganze Werk bleibt, so lange ich lebe, „in meinen Händen,“ fährt er in seinem Vorwort weiter. „Nach meinem Tode wird es Gemeingut meiner Mitbürger werden. Sollte jemand über seinen Geschlechtsstamm Aufschlüsse zu verlangen sich bewegen fühlen, so bin ich gerne bereit, Auskunft zu erteilen. Nur habe ich zu bemerken, daß ich zur Benützung und Copierung keinen Band herausgebe, und zwar aus Gründen, die leicht zu begreifen sind.“

Er hat dann selbst eine gekürzte Reinschrift (ohne Listen) für die Bibliothek des Kapuzinerklosters und unzählige Abschriften für einzelne Familien erstellt: ich selbst habe eine Copie vom Stamme Glutz.

Das letzte Alinea, worin der Verfasser von seiner fünfjährigen Arbeit spricht, läßt darauf schließen, daß das nicht datierte gedruckte Verzeichnis wohl auf Neujahr 1864 herausgekommen ist.

Der „Solothurner Landbote“ Nr. 20 vom 15. Februar 1861 widmet „Dem braven Kapuziner P. Protasius Wirz“ die folgende Anerkennung über dessen „schätzenswerte Arbeit“: „Diese Sammlung von seiner eigenen Hand geschrieben und hübsch geordnet war eine Zierde seiner Zelle und sein Stolz. Bis in seine letzten Wochen interessierte er sich um Bereicherung und Ergänzung seines Werkes.“

Über die eigentliche Arbeitsweise der beiden Genealogen läßt sich heute nicht mehr viel erheben; wir können sie nur einigermaßen rekonstruieren aus dem vor uns liegenden Resultat. Während nun P. Alexander seine Pfarrbücher — Auszüge allerdings — auch familienweise geordnet und in eigenen Bänden gesammelt, und getrennt davon, die Zusammenstellung der Geschlechter in seinen ersten zwei Bänden niederlegte, setzt P. Protasi seine Quellenverzeichnisse resp. -sammlungen jeweils an den Anfang seiner „Geschlechtsfolge“ — wie *er* seine Stammbäume auch betitelt. Nachdem seine dreibändige Arbeit über die Wirzen 1859 und die Bände 1-30 von 1860/63 datiert sind, ist anzunehmen, daß er eine Familie um die andere bearbeitet hat. Die Einteilung von P. Alexander läßt hingegen eher darauf schließen, daß er vorerst systematisch die Quellen ausgezogen und erst dann die Zusammenstellungen konstruierte. Das sind aber nur Vermutungen.

P. Protasi gibt vor jeder „Zusammenstellung der Ältern mit den Kindern“ seine Quellenauszüge und zwar:

1. Bürgerbuch der Stadt Solothurn: (Eidjahr, Namen, nähere Bezeichnung! Vater evt. dessen Amt)
2. Leu's helvet. Lexikon Bd. . . S. . . bis. . . (Abschrift oder Auszug)
3. Haffner's Schauplatz
4. Ratsprotokolle und Copienbücher (meist sehr mager)
5. Auszug aus den Tagebüchern des bekannten Ephemeriden Hans Jakob von Staals
- 6./8. Ehe-, Tauf- Totenbuchauszüge, ähnlich wie P. Alexander kolonnenweise, aber ohne zahlreiche Zusätze.
9. Auszüge aus den Jahrzeitenbüchern
10. Inventarien, fortlauf. Nr., Verpflegungsdaten, Bd. und Nr., Erblasser und Erben aus der Familie, selten Angaben über das Erbgut)
11. Kirchensätze von P. Alexander Schmid
12. Auszüge aus den Katalogen der Klöster

Aus dieser Aufzählung allein sehen wir, daß P. Protasi sich teilweise auf schon gedruckte Werke und sonst leicht zugängliche Vorarbeiten stützte und weniger vielseitig auch unbeackertes Archivmaterial zu Tage förderte als sein Kollege in Olten.

Auch die Zusammenstellung der Älteren mit den Kindern ist ähnlich derjenigen seines Confraters, jedoch setzt er alle Daten in Kolonnen aus, was die Darstellung etwas übersichtlicher macht. In einer ersten Kolonne steht nach Jahr, Monat und Tag geordnet das Geburts- resp. Taufdatum, dann folgt das Jahr des Burgereides, dann Nr. und Name des Vaters, Sohn von Nr., Ämter, Beruf evt. Sterbeort und -art, verhelicht mit .. des.. Beruf resp. Amt und der.. event. Witwe des... oder erster Frau etc. In gleicher Kolonne darunter Namen der Kinder unter Aussetzung der entsprechenden Daten. In zwei weiteren Kolonnen folgen Ehe- und Sterbedaten. Die zuletzt aufgezählten Belege: Lt. Bürgerbuch z. B. 1586: Sohn des ... Lt. Ehe-, Tauf- und Totenbuch: Mann obiger Frau(en) und Vater obiger Kinder, sagt uns allerdings nicht viel; hie und da hingegen ist auf Inventarien oder Ganten verwiesen oder werden kurz Anekdotchen zum Besten gegeben.

Aus all dem sehen wir, daß die zwei Genealogen in einem gewissen Kontakt gestanden haben müssen. P. Protasi hat auch einzelne Geschlechtsfolgen direkt von P. Alexander übernommen, aber in sein Gewand gesteckt. Er gibt auch jeweils ehrlich den Bearbeiter in Klammer bekannt, widmet die Arbeit aber dann doch selbst seinen verehrten Mitbürgern.

Nebst den drei Bänden seiner eigenen Familiengeschichte und den 30 Quartbändchen — alles zusammen einen guten halben Laufmeter nebeneinander — hat P. Protasi 1867 die Stämme Dürholz und Voitell noch einmal überarbeitet im Auftrag des Präsidenten

der Stadtverwaltung Amanz Glutz-Blotzheim zur Ermittlung der Berechtigten am theologischen Stipendienfonds Amanz Dürholz sel. Der Band 30 enthält die 1808/64 (excl.) auf- und angenommenen Bürger.

Und nun die kritische Würdigung. Schon aus dem bisher Gesagten geht mehr oder weniger deutlich hervor, daß punkto Genauigkeit die Arbeiten von P. Alexander Schmid höher im Kurse stehen. Ich habe selber noch nie Gelegenheit gehabt, sein Werk genealogisch auszubeuten, habe aber schon von Angaben aus demselben profitiert, die sich immer bestätigen ließen. Es wurde mir aber gesagt, daß man höchst selten auf Fehler stoße. Herr Ständerat Dr. Hugo Dietschi wird das am besten bestätigen können, da er wohl weitaus am meisten damit gearbeitet.

Nicht das gleiche läßt sich leider von Pater Protasi sagen. Es wurden schon zahlreiche Fehler vorgefunden und ich selbst habe als sogenannte Grundlage meiner eigenen Familiengeschichte ein Manuskript erhalten — die glücklichen Besitzer glaubten bisher, es sei sogar druckreif! — ein Manuskript, das allzuviel nach Protasi „roch“, so daß ich der Sache nicht recht traute. Ich bin heute froh, daß ich bald davon abließ und die Pfarrbücher neuerdings systematisch von Seite zu Seite durcharbeitete. Heute weiß ich, was ich weiß! Und trotzdem habe ich P. Protasi unzählige Male benützt und bin ihm zu außerordentlichem Danke verpflichtet. Die Arbeit, die ich seiner Zeit der Tagung der SGFF in Solothurn vorgelegt habe, wäre unmöglich gewesen ohne Protasi! Er half mir damals in kürzester Zeit fast ein Dutzend Ahnentafeln zusammentragen, von denen sich aber knapp die Hälfte auswerten und im Vortrag benutzen ließen. Eine davon, allerdings die größte, aber auch unzweifelhaft die interessanteste habe ich Ihnen als Anschauungsmaterial für die Ausstellung mitgebracht. Und ich schätze mich überaus glücklich, durch eine nette Geste eines weithinaus mit mir Verwandten vor zwei Jahren in den Besitz einer Abschrift der Geschlechtsfolge Glutz von P. Protasi gekommen zu sein.

Wir sind ja heute glücklich soweit, daß der seriöse Familienforscher nichts veröffentlicht ohne die letzte Nachprüfung an Hand des Originaleintrages; und die andern „Forscher“ kennen wir ja und wissen ihre Produkte zu „schätzen“!

Wir wollen also den beiden Genealogen im braunen Habit heute unsere Verehrung zollen und ihnen danken, daß sie uns die Familiengeschichte zweier so bedeutsamer Städte des Kt. Solothurn

erschlossen haben. Wenn man bedenkt, mit welcher primitiven Arbeitsmethoden die beiden vor bald 100 Jahren sich noch begnügen mußten, und wenn wir mit Staunen feststellen, welches Resultat uns P. Protasi in nur *fünf* seiner letzten Lebensjahren geschenkt, so müssen wir ihm die immer noch relativ bescheidene Fehlerzahl zu gute halten. Gewaltig ist trotzdem sein Werk, eine anerkennenswerte und für den, der sie richtig zu gebrauchen weiß, äußerst lohnende Vorarbeit für jede familiengeschichtliche Forschung. Ehren wir also unsere verewigten Berufsgenossen, indem wir recht viel Gebrauch von ihren uns hinterlassenen Arbeiten machen; sie werden sich sicherlich im Himmel droben noch darob freuen!

Engelweihe 1681 in Einsiedeln

Vom 14. bis 28. September 1681 wurde in der Stiftskirche zu Einsiedeln die große Engelweihe gefeiert. Unter den 34 Engelweihpredigern waren auch sechs Kapuziner aus der Schweizerprovinz:

1. P. Sigismund Zurlauben von Zug, Definitor und Guardian in Sursee
2. P. Paul Oberlin von Konstanz, in Luzern
3. P. Luitfried Weber von Arth, in Arth
4. P. Justus Wickart von Zug, Vikar in Wil
5. P. Julius Köpfler von Weggis, Vikar in Solothurn
6. P. Rudolph Reding von Arth, Vikar in Baden

Als Beichtväter amteten in diesen vierzehn Tagen ebenfalls Patres Kapuziner aus der Schweizerprovinz, worunter fünf der obgenannten Festprediger:

1. P. Sebastian Abyberg von Schwyz, Definitor und Guardian in Schwyz
2. P. Sigismund Zurlauben von Zug, Definitor und Guardian in Sursee
3. P. Beat Honegger von Bremgarten, Guardian in Rapperswil
4. P. Florin Regina von Saluz, Guardian in Olten
5. P. Rudolph Reding von Arth, Vikar in Baden
6. P. Justus Wickart von Zug, Vikar in Wil
7. P. Felix Briat von Delsberg
8. P. Luitfried Weber von Arth, in Arth
9. P. Rudolph Gasser von Schwyz
10. P. Julius Köpfler von Weggis, Vikar in Solothurn
11. P. Paulin Amrein von Luzern
12. P. Felix Maria de Florinis von Disentis, Vikar in Zug
13. P. Provinzial Rufin Müller von Erendingen mit zwei Genossen, die aber nicht lange blieben.

Einquartiert wurden die Kapuziner in der Studierstube der Patres. Der Statthalter ließ für sie anfänglich Bettstätten aufstellen, was ihnen aber gar nicht lieb war. Sie nahmen ihr Lager lieber außerhalb der Bettstatt. Es bestand in Laubsack samt Kissen, darüber ein wollenes Tuch, ein Federkissen und eine Fasandecke. Die Kapuziner rühmten wohl geruht zu haben. (Historische Mitteilungen des Kt. Schwyz 23. Heft, S. 83 und 90).

P. Engelmar Egli von Kirchberg.

Gebrauch von Uhren

Wenn es jetzt in unserm Brauchbuch steht: „Im Interesse der Pünktlichkeit ist jedem Professoren gestattet, eine Uhr zu tragen“ (S. 18, n. 22), so hören wir das mit Selbstverständlichkeit an. Doch es geht kein Jahrhundert zurück, so galt das Tragen einer Uhr als eine bedenkliche Neuerung, gegen die sich General- und Provinzialautorität erhoben. So haben die berühmten Verordnungen unseres Provinzialkapitels von 1836 bestimmt: „Taschenuhren und Wanduhren in den Zellen und alles, was dem Grundsatz der Einfachheit und Gleichförmigkeit widerspricht, *sollen abgeschafft werden*.“¹ Auch das Generalkapitel von 1847 hat sich ernstlich mit den Taschenuhren auseinandergesetzt und erneuerte das schon längst ergangene Verbot², daß unsere Religiosen keine Uhren haben dürfen; von dem Verbote kann der P. Provinzial allein im Falle höchster Notwendigkeit eine Ausnahme gestatten: „Wir befehlen allen Obern, jeden zu strafen, der trotz diesem Verbote sich unterstehen wird, eine Uhr von was immer für einer Form oder Materie bei sich zu tragen.“³ Daß mit diesen Verordnungen ernst gemacht wurde, zeigt folgender Brief, den der damalige Provinzial P. Alexander Schmid dem Kloster Wil im Namen der Definition zukommen ließ:

M. V. P. Guardiane!⁴

Da ich den R. P. Barnabas, dem ich diesen Brief übergeben wollte, nicht erwarten kann, so will ich nicht länger zögern, die von der R. Definitio drei mir erteilten Aufträge Ihnen mitzuteilen.

1. Die Reparatur der Klostermauer ist Ihnen erlaubt; dagegen soll jene des Krankenzimmers und der Bibliothek dieses Jahr unterbleiben.

2. Die Definition hat, so lange das gleiche Bedürfnis vorhanden ist, dem P. Ursizin⁵ die Sackuhr, dem P. Valentin⁶ die Wanduhr, dem P. Getulius⁷ das Wanduhrlein gestattet, so daß der Erstere die Wanduhr und der Zweite die Sackuhr wegzugeben haben. Von Ihnen habe ich angezeigt, daß Sie die Sackuhr abzuschaffen versprochen haben. Sorgen Sie als Guardian, daß die möglichst schonende Entscheidung der Definition⁸ vollzogen werde. Mit Gruß und Hochschätzung bleibe Ihr ergebener

Solothurn, den 16. Sept. 1853

sign.: fr. Alexander, Cap. li.

¹ Prov. Arch. 4 Y 205.

² Auf dem 42. Generalkapitel (2. Juli 1702), wurde das Tragen einer Taschenuhr strengstens verboten, und zwar unter der Strafe des Eigentumsvergehens, selbst wenn die Uhr nur ad simplicem usum benützt wurde. „Ipsis talia (horologia manualia), prohibemus, ut sub poena proprietatis, etiamsi dicant, horologia esse aliorum, et non propria ea tantummodo retinere ad simplicem usum, volumus tamen, ut omnino tollantur.“ Prov. Arch. 2 W 79.

³ Prov. Arch. 2 W 120 S. 18 n. 7.

⁴ Guardian war P. Fintan Scherrer von Mosnang, 1829—1874, längere Jahre Professor in Stans und Lektor in Luzern.

⁵ P. Ursizin Boillat von Breuleux (Kt. Bern) 1804—1856, ein beliebter Pfarrverweser, damals Senior, darum wohl wird ihm eine Taschenuhr erlaubt.

⁶ P. Valentin Ehrat von Wil, 1805—1864, längere Zeit krank, darum wird dem Kranken die Wanduhr erlaubt.

⁷ P. Getulius Ernst von Wettingen, 1807—1870.

⁸ Die Kongregationssitzung fand am 26. Aug. 1853 statt, nachdem P. Alexander kurz vorher vom Generalkapitel heimgekehrt war.

COLLECTANEA HELVETICO-FRANCISCANA

STUDIEN UND BEITRÄGE
ZUR GESCHICHTE DER
SCHWEIZER. KAPUZINERPROVINZ



V. BAND / 4. HEFT 1949

HERAUSGEBER: PROVINZIALAT DER SCHWEIZER KAPUZINER / LUZERN

St. Fidelis-Buchdruckerei/Wesemlin/Luzern

Inhalt

P. General Bernhard Christen in Amerika	73
Korrekturen und Ergänzungen	79
Im Dienste der Weltmission	80
Ein neuentdeckter Brief des hl. Fidelis v. Sigmaringen	91
Verzeichnis der Lektoren in Sursee	94
Der Friedensvertrag in Rothenturm 1645 und die Kapuziner	95
„Exercitia Seraphicæ Devotionis“ de S. Fidèle de Sigmaringue et le P. Jacques Alvarez de Paz S.J.	131

P. General Bernhard Christen in Amerika

Unser hochverdienter Mitbruder, Bischof Hilarin Felder, hat die Visitation, die P. Bernhard Christen in den zwei amerikanischen Provinzen 1891 durchgeführt, mit Meisterhand in seiner Bernhardbiographie dargestellt.¹ Hierzu hatte er sorgfältige Forschungen angestellt, wobei ihm der Obere der Provinz Calvary, P. Benno Aichinger, möglichst hilfreich an die Hand ging. Für diesen Zweck hat P. Capistran Claude, der bei der Ankunft des Generals Definitor und Oberer in New York war, einen einläßlichen Bericht über den Verlauf der Visitation ausgearbeitet. Aber leider verschwand das Manuskript in einer Schublade, bis es letztes Jahr ans Tageslicht befördert wurde. P. Franz Sales Schneeweiß, Provinzsekretär der Provinz Calvary, hatte die Güte, das Original unserer Provinz zuzustellen.

Der Bericht enthält sovieler wertvolle Einzelheiten, daß wir glauben, ihn allen forschenden Mitbrüdern und den vielen Verehrern des P. Bernhard Christen zur Kenntnis bringen zu müssen. Am Texte haben wir einige Änderungen stilistischer Natur vorgenommen. (Der Red.)

R'mus P. Bernhard Christen ab Andermatt, unser Ordensgeneral, kam in New York am 27. Juli 1891 an. Die Visitation im Kloster zur Schmerzhafte Mutter, Pitt St.² war die erste unserer Provinz³. Sie begann am Dienstag den 28. Juli und dauerte bis zum 30., an welchem Tage die Versammlung der Klosterfamilie im Refektorium um 1/2 11 Uhr stattfand, die den Schluß der Visitation bildete und bei der auch A. R. P. Provinzial Antonius Rottensteiner zugegen war.

Bei der Visitation war P. General recht liebevoll, väterlich, herablassend, geduldig, und erkundigte sich über Haus und Provinz. Am ersten Tage vormittag kamen die Brüder und einige Patres zum Verhör, am Nachmittag nahm er die Visitation der Sakristei, Kirche und Küche vor. Am zweiten Tag vormittag kamen die übrigen Patres zu ihm, darauf Besuch der Zellen, wobei jeder Mitbruder auf seiner Zelle sein mußte. Waren Klagen gegen den betreffenden Mitbruder eingegangen, so folgte eine Mahnung; lagen keine Klagen vor, so ermunterte er, so fortzufahren und mit dem Segen Gottes weiter zu wirken, vor allem aber für sich selbst recht

¹ P. Hilarin Felder, OFM Cap, General und Erzbischof P. Bernhard Christen (Schwyz 1943) 191—195

² Die Provinz Calvary besaß damals in New York zwei Klöster: Kloster St. Fidelis, gegründet 1872; Kloster zu den sieben Schmerzen Mariä, gegründet 1881.

³ Der vorliegende Bericht befaßt sich nur mit der Visitation in der Provinz Calvary

Sorge zu tragen; dann gab er seinen Segen. Seine Worte waren Worte der Liebe, die zu Herzen gingen.

Beim Schluß der Visitation, am 30. Juli $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, brachte er die Fehler etc. in Form eines *Vortrages* vor. Er gestattete jedem mit Erlaubnis des P. Provinzials, 10 oder 15 Cents für Notfälle zu haben, lobte jedoch den Pater, der von dieser Erlaubnis keinen Gebrauch mache. In betreff der Fehler bemerkte er, daß diese wohl nie ganz gemieden werden können; wir seien ja noch nicht im Himmel, wo alles vollkommen ist; jeder solle sich aber bestreben, seine Fehler abzulegen und nicht denken, andere müssen unsere Fehler ertragen; jedoch sollen wir mit den Fehlern anderer Geduld haben. In bezug auf das Verhältnis zwischen Patres und Brüder sagte er, die Patres sollen keine zu große Gemeinschaft mit den Brüdern pflegen. Die Erfahrung lehrt, daß dann gewöhnlich ein Bruch stattfindet. Ferner sagte er; „Der Priester soll nicht auf den Bruder herab- sondern herüberschauen, der Bruder soll nicht herüber, sondern auf den Priester hinaufschauen; der Bruder steht propter vota mit dem Priester auf gleicher Stufe, der Priester in Folge der Weihe über dem Bruder, etc.. Die Priester dürfen die Brüder nicht hintansetzen, sonst betrachten sie sich als zurückgesetzt; eine gewisse *Communitas* muß sein.“

Studium. Das Studium empfahl er sehr, und führte ein Beispiel von einem Pater an, der jedes Jahr die Moral wiederholte, um bei Spendung des heiligen Bußsakramentes richtig und gewissenhaft zu handeln. Man dürfe weder zu lax noch zu streng sein, und auch nicht nach seiner eigenen verkehrten Meinung entscheiden....

Seelsorge. Wir müssen zuerst für unser eigenes Heil sorgen und dürfen es nie aus dem Auge verlieren. Die Sorge für andere ist Nebensache, d. h. kommt erst an zweiter Stelle. Besonders hier in diesem Lande sei es notwendig für das eigene Heil alle Sorge zu tragen Gefahren.

Bibliothek. Für Bücher soll gesorgt werden, besonders neuere Werke und auch Quellenwerke sollen erworben werden,

Kleidung. Der Anzug für Priester und Brüder soll ordentlich sein, wie es sich für Priester und Religiösen geziemt. Er fragte nämlich, ob für Kleidung etc. der Mitbrüder genügend gesorgt werde. ...

Chorgebet. Pausen werden wohl eingehalten, aber das Abbeten des Officiums geht etwas schnell. Er selber betete das Pater noster nicht eilig.

Beim Schluß seines Vortrages bat er für die Mitbrüder in Frankreich und Italien, wo viele Schwierigkeiten von der Regierung gemacht werden. Hundertmal hätte er den Mut verloren, wenn er nicht gedacht hätte, es werde für ihn gebetet. Zum Schluß erteilte er die Generalabsolution, ohne die herkömmliche Culpa abzunehmen. Er schien mit dem Zustand der klösterlichen Familie recht zufrieden zu sein. Nach dem Mittagessen ging er mit den Patres in das Vereinslokal des Jünglingsvereines St. Aloysius und war recht munter und freute sich am Billiard-Spiele der Patres.

Persönliches. Anfangs war er im Reden etwas sparsam, schien aber bei Unterhaltung in der freien Zeit gut aufzupassen, war jedoch heiter, machte auch zuweilen kleine Scherze, war in seinen Ausdrücken klar und bestimmt, in seinem ganzen Benehmen liebevoll, väterlich herablassend, aber auch autoritativ, so daß man merkte, er könne, wenn es sein müsse, auch recht entschieden und streng auftreten, und das Wort: „Liebevoll wie eine Mutter, aber fest wie ein Diamant“ lasse sich auch auf ihn anwenden.

Erbauend war seine Andacht bei Darbringung des heiligen Mefopfers. Ich hatte das Glück, ihm bei der heiligen Messe jedesmal zu assistieren. Er las andächtig, ruhig, ohne Eile, nahm sich ordentlich Zeit, kannte keine Hast, war aber nicht zu langsam. Das Staffegelbet sprach er schön und klar, machte ein langes Memento, jedes Wort der heiligen Messe wurde deutlich und vollständig ausgesprochen; sein Herz lag darin. Er kann jedem Pater als Muster dienen; denn so sollte ein Kapuziner das heilige Opfer darbringen.

Bei Gelegenheit der Visitation im Kloster zur Schmerzhaften Mutter in New York, es war zu Ende des heißen Monats Juli, kam P. Guardian des Morgens auf sein Zimmer mit der Frage, ob er ihm zur Erfrischung einen Trunk Bier bringen dürfe. P. General schlug es ab. P. Guardian holte dennoch in seiner Gastfreundschaft den erquickenden Trank, worauf er die ernsten Worte hören mußte: „Habe ich Ihnen nicht gesagt, ich will kein Bier, ein Kapuziner trinkt morgens kein Bier“.

Bei seinem ersten Besuch im Kloster St. Fidelis in New York hatte man auf seinen Tisch ein weißes Tischtuch ausgebreitet. Sogleich ließ er es als ungeziemend für unseren armen Kapuzinerstand wegnehmen. Er schien alles zu bemerken und ließ nichts durchgehen. Am Marienaltar der St. Johannes-Kirche, New York, stand das kleine Crucifix etwas unsicher; am Nachmittag nach der Vesper

nahm er den P. Guardian zu dem Altar und zeigte ihm, wie man das Kreuz mittels eines Stiftes am Marmorsteine befestigen könne. Eines Abends wurde nach dem Abendgebet in der Zelle neben der seinigen noch eine etwas laute Unterhaltung gepflegt; am nächsten Tage wollte er wissen, was das zu bedeuten hatte, da doch Stillschweigen zu beobachten war.

Ein Pater, der mit der Provinz nicht zufrieden war und sich beim P. General ausgesprochen hatte, erhielt zur Antwort: „Wollen Sie gehen? Sie können gehen.“ Der Pater verließ auch nach einiger Zeit den Orden und kehrte in die Welt zurück, um, wie er sagte, die Freiheit zu genießen.

In einem Kloster war am Abend Rekreation. Es wurden dabei von den Klerikern verschiedene Lieder gesungen. Nach einer Weile fragte er: „Könnt ihr nicht auch ein Muttergotteslied singen?“

Eines Tages brachte ihm der Obere des St. Fidelis-Klosters ein katholisches Wochenblatt zur Lesung der letzten Neuigkeiten, worauf P. General erwiderte, daß er mitunter monatelang keine Zeitung lese.

Bei einer Gelegenheit machte er die Bemerkung über seinen Namen Bernhard, den er beim Eintritt in den Orden erhalten. Dieser Name habe ihm gar nicht gefallen, weil in seinem Dorfe ein Mann mit diesem Namen lebte, der nicht ganz gescheit war.

Einst erzählte P. General von seiner ersten Predigt, die er als neugeweihter Priester am Allerseelentag gehalten habe. Es war eine Armenseelenpredigt. Nach der Predigt kam eine Frau zu ihm und sagte, sie könne nicht an das Fegfeuer glauben. Die Frau hatte durch den Tod ihren Mann verloren und konnte nicht annehmen, daß er im Fegfeuer sei, da er doch ein guter Mann gewesen etc. Nachdem der junge P. Bernhard sie angehört hatte, fragte er die Frau, ob ihr guter Mann denn gar keine Fehler gehabt habe, worauf sie erwiderte: „O ja; er hatte schon auch seine Fehler, aber die waren nicht schlimm.“ P. Bernhard fragte weiter: „Ihr Mann war aber doch kein ganz schlechter Mensch?“ „O nein! Er war ein guter Mensch.“ „Nun denn,“ fuhr P. Bernhard weiter, „in den Himmel kommen nur solche, die ganz rein sind; Ihr Mann war aber weder ganz vollkommen für den Himmel, noch ganz schlecht für die Hölle, also muß es einen Ort geben, wo man für den Himmel gereinigt wird, und dieser Reinigungsort ist das Fegfeuer.“ Dies leuchtete der Frau ein und P. Bernhard war mit seiner Eroberung zufrieden.

P. General erbaute uns vor allem durch sein gutes Beispiel. Stets wohnte er den Übungen im Chore bei, war bei den Erholungen der Mitbrüder zugegen, und wegen der geringen Zahl der Patres ließ er es sich nicht nehmen, an der deutschen Tischlesung teilzunehmen. Man will auch beobachtet haben, daß er vor Beginn der Visitationen der verschiedenen Klöster am Vorabend fastete. Obwohl New York und Umgegend viel Anziehendes und Interessantes darboten, blieb er doch zu Hause, ließ sich aber doch einmal bewegen, an einem Tage zwei katholische Jugendanstalten zu besuchen.

P. General war auch zu jedem Dienste sehr bereit. So wurde er eines Tages ersucht, den Mitgliedern des Dritten Ordens eine Ansprache zu halten. Gerne willigte er ein und hielt am betreffenden Sonntag den Tertiaren eine schöne Predigt und lobte sie, daß sie sich nach der kurzen Verkündigung am Morgen so zahlreich am Nachmittag eingefunden. Nach Beendigung seiner deutschen Rede hielt sein Sekretär P. Marianus⁴ eine englische Ansprache an die englischen Tertiaren, und beide Abteilungen freuten sich über die große Ehre, die P. General ihnen erwies.

Zu Yonkers, 16 Meilen von New York entfernt, wurde ein Kloster und eine Kirche für die von den Kapuzinern zu gründende Gemeinde gebaut. Es war der Wunsch des P. Provinzials (Laurentius) und der Mitbrüder, daß P. General bei der feierlichen Einweihung der Kirche durch den Hochwürdigsten Erzbischof Michael Corrigan zugegen sei und am Nachmittag selbst das Kloster einweihe.⁵ Obwohl er deswegen seine Abreise um einige Wochen verschieben mußte, sagte er zu, weihte einige Tage vor der Feierlichkeit die Glocken, nahm an der Festlichkeit der Einweihung der Herz-Jesu Kirche teil, und am Nachmittag nahm er die Einweihung des Klosters vor, des ersten Kapuzinerklosters, das in Nord-Amerika von einem Kapuziner-General eingeweiht wurde.

Unter seinem Vorsitze wurde auch das Provinzkapitel gehalten.⁶ Da er in der ganzen Provinz Visitation gehalten hatte, somit die Verhältnisse der Provinz gut kannte, konnte er manche weise Ratschläge geben. Da es sich auch um einen neuen Novizenmeister handelte, sagte er, man solle bei der Bestimmung eines Novizen-

⁴ In Paris war der gewöhnliche Reisebegleiter P. Luigi erkrankt, als P. General die Visitationsreise nach Amerika antreten wollte. Er holte in England als seinen Sekretär P. Marian aus der englischen Provinz.

⁵ Die Einweihung fand am 15. Nov. 1891 statt. Vergl. P. Celestin Bittle OM Cap A Romance of Lady Poverty (1933) S. 338. Beachte die Anmerkung 9.

⁶ Das Provinzkapitel fand in Detroit am 30. Aug. 1891 statt.

meisters die beste Kraft, den besten Mann in der Provinz opfern; es werde sich später der Provinz lohnen. Für alle anderen Ämter könne man leichter Männer finden. P. Gabriel,⁷ zuvor Lector, dann Guardian, den P. General gut kennen gelernt, wurde nun von ihm als Novizenmeister erwählt. Die Zukunft hat seine Wahl als richtig bestätigt.

Nach den Feierlichkeiten in Yonkers nahte der Tag seiner Heimreise. Die Klöster der Provinz in Pennsylvania⁸ sowie die der französischen Provinz in Canada⁹ waren auch schon seit Wochen von ihm besucht worden. Seine Abreise sollte noch mit einem außergewöhnlichen Akt brüderlicher und väterlicher Liebe gekrönt werden.

Es lebte nämlich in ziemlich weiter Entfernung von New York ein Exkapuziner, der mit P. General im Klerikat gewesen. Dieser Pater hatte vor Jahren den Orden verlassen, kam nach Amerika, nahm ein Weib, hatte Kinder und arbeitete, um die Familie zu ernähren. Durch die Vermittlung eines Weltpriesters, bei dem die Patres von New York zuweilen aushalfen, sollte der unglückliche Pater aus dem Elend gerettet werden. P. General reiste zu ihm und besprach sich mit ihm; und das Ergebnis war, daß der Pater heimlich entfloh, nach New York kam, dann mit P. General nach Europa ins Kloster zurückkehrte.¹⁰ So hat P. General die Visitationsreise gekrönt.

Der Tag der Abreise war gekommen; es war im Monat November.¹¹ Am Vorabend waren P. Provinzial, Lokalobere und Mitbrüder der verschiedenen Klöster zu New York im Kloster zum heiligen Fidelis versammelt. Nach dem Abschiedsmahl war gemütliche, brü-

⁷ P. Gabriel Messmer von Goldach, Kt. St. Gallen (1849—1928), zweimal Provinzial der Provinz Calvary, Bruder des Erzbischofs Messmer von Milwaukee.

⁸ P. General visitierte vom 1. Sept. bis 23. Okt. 1891 die Provinz Pennsylvanien und präsierte zu Pittsburgh das Kapitel.

⁹ Es handelt sich um das zur Provinz Toulouse gehörige Kloster Ottawa, das erst einige Monate vorher gegründet worden war. Man beachte wohl die Reihenfolge der oben erwähnten Ereignisse: 1. Visitation der Provinz Calvary. 27. Juli bis 30. Aug. 1891. 2. Visitation der Provinz Pennsylvanien 1. Okt. bis 23. Okt. 1891, daran anschließend die Visitation von Ottawa; 3. Rückreise nach New York am 29. Okt., wo P. General bis 21. Nov. blieb. In diese Wartezeit fällt die Einweihung des Herz Jesu Klosters in Yonkers, am 15. Nov. 1891.

¹⁰ Dieser Pater trat dann in die Nordtirolische Provinz über, wo er segensreich wirkte und bis zu seinem Tode (1907) treu ausharrte. Seine Bekehrung wird ihm wohl auch die Dienerin Gottes Bernarda Büttler erfleht haben, die ihm ihren Ordensberuf verdankte.

¹¹ Am 21. Nov. 1891; am 29. desselben Monats landete P. General wohlbehalten in Le Havre und nach zehn Tagen traf er in Rom ein.

derliche Unterhaltung, die letzte in Gegenwart des P. Generals. Am nächsten Morgen ging er in Begleitung des P. Provinzials an Bord. Seine wenigen Habseligkeiten waren durch einen neuen Hut und ein neues Paar Sandalen erneuert worden. Den alten Hut und die alten Sandalen behielt man als Andenken im Kloster zurück. Noch ein Lebewohl, noch einen letzten Segen, und das Schiff fuhr ab mit dem ersten Kapuzinergeneral, der Nord-Amerika betreten hatte.

Die Mitbrüder haben den R'mus P. General ab Andermatt kennen gelernt als einen treuen, eifrigen Sohn des heiligen Vaters Franziskus, als einen Liebhaber der heiligen Armut, als einen Mann von ernster, brüderlicher Liebe und klösterlicher Observanz, als einen Obern von Eifer, Wille und Mut, als einen Priester von Milde, Güte, Herablassung, ohne seiner Autorität etwas zu vergeben, als einen Kapuziner nach dem Herzen Gottes. Sende uns Gott noch viele Bernharde, wie einen Bernhard von Andermatt.

Korrekturen und Ergänzungen

1. In dem letzten Hefte der Collectanea (V. Bd. / 3. Heft) ist auf Seite 66 ein sinnstörender Fehler eingeschlichen. In der 15. Zeile sollte nämlich statt „und Kind“ heißen „† Kind“. Das Kreuzlein bedeutet, daß der Betreffende als Kind gestorben ist. Mit Recht hat ein aufmerksamer Leser geschrieben: „Kaum ein Fachmann, geschweige denn ein Laie in genealogieis wird sich aus dem Ausdruck ‚und Kind‘ etwas zusammenreimen können“. — Auch hier bringt das Kreuz Licht in das Dunkel.

2. In den Collectanea 2. Bd. (1939) S. 136 hat der Übersetzer der italienischen Verordnung des Generalkommissars P. Michael da Sala¹ mit „i focchi“ nichts anzufangen gewußt. Er hat darum das Wort durch einige Punkte ersetzt. Und tatsächlich wird das Wort „i focchi“ kaum in einem italienischen Diktionär zu finden sein. P. Maximilian sel., der feine Kenner der ital. Sprache und auch des ital. Dialekts, hat eine Menge von ital. Wörterbüchern älteren und jüngeren Datums durchstöbert. Er reiste eigens nach Luzern, um in der Kantonsbibliothek dem „focchi“ auf die Spur zu kommen. Vergebens! — Und siehe, das Gute liegt so nahe! Focchi ist nichts anders als die italienisierte Wiedergabe des Wortes Vogt („Klostervater“). Im gleichen Sinne verwendete es unser zweiter Generalkommissar P. Franz Foresti in einem Briefe vom 13. September 1583 an die Luzerner Regierung. Das Original liegt im Kantonsarchiv Luzern.

3. St. Fidelis 3 (1914) S. 171 bringt eine Veröffentlichung eines Aktenstückes, das die Umbaute des Klosters Wesemlin von 1675² berichtet. Auf Zeile 23 finden wir einige Punkte, weil an dieser Stelle der Verfasser das Wort nicht entziffern konnte. Im Original steht aber dort ein deutliches „Archiv“. Gerade dieses Wort ist von großer Bedeutung. Denn hiermit haben wir einen der ältesten Beweise, daß im Kloster Luzern ein eigener Raum für das Provinzarchiv erbaut wurde.

P. Beda Mayer.

¹ Provinzarchiv 4 Y¹; abgedruckt St. Fidelis 2. Bd. (1939) S. 138.

² Klosterarchiv Wesemlin A⁹

Im Dienste der Weltmission

Auf Grund unserer Protokolle haben wir uns bemüht, ein möglichst lückenloses Verzeichnis aller Missionäre unserer Provinz aufzustellen. Ob doch noch in dieser langen Reihe von Namen und Zahlen ein scharfes Auge eine Lücke oder eine falsche Ziffer entdeckt? Wir danken zum voraus für jede Korrektur oder Ergänzung.

Der Begriff „Mission“ ist selbst unter Fachleuten noch umstritten. Wir möchten hier das Wort „Mission“ weit fassen; so zählen wir auch jene Mitbrüder zu den Missionären, die nicht unter Heidenvölkern die Frohbotschaft verkündigt haben. Wir waren aber schwankend, ob die Patres, die auf der Insel Kreta wirkten, in die Reihen der Missionäre eingliedert werden dürfen. Dagegen haben wir ohne Bedenken jene ausgeschaltet, die als Militärkapläne in den verschiedenen Schweizerregimentern Seelsorge ausgeübt haben.

Eine stattliche Schar zieht hier an uns vorüber! Darunter solche, die mit dem Purpur des Martyrerblutes geschmückt sind. Solche, die im Glanz der Heiligkeit strahlen! Die geziert sind mit Bischofstab und mit dem Ruhme der Gelehrsamkeit. Sie alle sind die Freude unseres Volkes und der Ruhm unserer Provinz.

Abreise	Name	Bestimmungsort
1. 1603	P. Andreas von Sursee (Luzern) ¹	Wallis
2.	P. Franziskus von Altdorf ²	„
3.	P. Cherubin von Zug	„
4. 1604	P. Paul von Beromünster (Luzern)	„
5. 1605	P. Stephan von Stans	„
6. 1622	<i>Hl. Fidelis von Sigmaringen, Martyrer</i> ³	Rhätien
7.	P. Alexius von Speier (Rheinpfalz)	„
8.	P. Dionys von Freiburg (Br.)	„
9.	P. Anselm von Bregenz (Vorarlb.)	„
10.	P. Johann von Kriewangen	„
	Socius des hl. Fidelis	
11.	P. Victor von Solothurn	„
	Socius des hl. Fidelis	
12.	P. Eleutherius von Pruntrut (Bern)	„
13.	P. Hugo von Thann (Elsass)	„
14.	P. Marquard von Mengen (W'berg)	„

¹ Wirkte wieder als Missionär im Wallis 1628—1630. Die damalige Wirksamkeit im Wallis wurde von unsern Annales und Protokollen stets als Mission bezeichnet; denn es galt, das Land, das schon gewillt war, in die Reihen der reformierten Orte einzutreten, für den katholischen Glauben zurückzuerobern. Siehe Collectanea 2. Bd. 1./2. Heft (1937); Grüter Seb., Der Kanton Luzern (1945) 197—201.

² Bei allen Missionären, bei denen keine Jahrzahl steht, gilt als Jahr der Abreise die nächst obenstehende Jahrzahl.

³ Rhätien galt damals als eigentliches Missionsland und unterstand der Röm. Kongregation de Propaganda Fide.

Abreise	Name	Bestimmungsort
15. 1622	Br. Juniperus vom Tirol Socius von P. Alexius	Rhätien
16. 1623	P. Jeremias von Freiburg (Br.) . .	"
17.	P. Illuminat von Zug	"
18.	P. Michael von Luzern	"
19.	P. Beat von Stans	" 1628 Wallis
20.	P. Gereon von Bodman (Baden) . .	"
21.	P. Gaudenz von Laufenburg (Aarg.)	"
22.	P. Pelagius von Konstanz (Baden) .	"
23.	P. Cyrill von Molsheim (Elsass) . .	"
24.	P. Bonaventura von Jülich (Rheinl.)	"
25.	P. Alphons von Rapperswil (St. G.)	"
26.	P. Pius von Feldkirch (Vorarlberg) .	"
27.	P. Krispin von Mittelberg (Bayern) .	"
28.	P. Michel Angelus von Freiburg (Br.)	"
29.	P. Epiphan von Trier (Rheinland) .	"
30.	P. Plazid von Pruntrut (Bern) . .	"
31.	P. Achill von Neuburg (Baden) . .	"
32.	Br. Meinrad von Rapperswil (St. G.)	"
33. 1628	P. Pius von Rösberg bei Feldkirch	Wallis
34.	P. Petrus von Zug	"
35.	P. Isaak von Baar (Zug)	"
36. 1629	P. Massäus von Muri (Aargau) . .	"
37.	P. Julian von Luzern	"
38.	P. Peregrin von Meienberg (Aarg.)	"
39. 1636	P. Jakob v. Spiringen, jun. v. Altdorf	"
40.	P. Pelagius von Stauffen (Baden) .	"
41.	P. Joh. Baptist von Baar (Zug) . .	"
42. 1652	P. Kolumban von Luzern	Kreta
43. 1653	P. Eiectus von Laufenburg (Aargau)	"
44. 1654	P. Ignatius von Rheinfelden (Aarg.)	Venedig, 1655 Kreta; Dardanellen
45. 1655	P. Felix von Delsberg (Bern) . . .	Kreta
46. 1656	P. Marcell von Belfort, jun. (Elsass)	Milo
47.	P. Desiderius v. Estavayer-le-Gibloux	Kreta
48. 1666	P. Leopold von Konstanz (Baden) .	Venedig; Kreta
49.	P. Aquilin (Kt. Luzern)	Kreta
50. c. 1667	P. Angelus von Freiburg (Schweiz) .	"
51. 1668/69	P. Protasius von Schwyz	"
52. 1688	P. Leo von Schwyz	Moraea; Kreta
53.	P. Dionys von Stans	" "
54. 1719	P. Venustus von Freiburg (Schweiz)	Moskau
55.	P. Kasimir von Delsberg (Bern) . .	"
56.	P. Ulrich von Goldach (St. G.) . .	"
57.	P. Theodos von Ruswil (Luzern) . .	"
58.	P. Fidelis von Rorschach (St. G.) . .	"
59.	P. Hermann von Colmar (Elsass) ⁴	"

⁴ Auf der Hinreise in Sursee gestorben.

Abreise	Name	Bestimmungsort
60. 1719	P. Roman von Pruntrut (Bern) . . .	Moskau, Suez
61. 1720	P. Apollinar von Schwyz	„
62.	Br. Andreas von Sulz (Elsass) . . . Socius PP. Miss.	„
63. 1723	P. Petr. Chrysologus von Carniol . . .	„
64. 1734	P. Benno von Stans	Stuttgart
65.	P. Joseph von Schwyz	„
66. 1735	P. Candid von Menzingen (Zug) . . .	„
67. 1737	P. Fintan von Oensingen (Sol.) . . .	„
68. 1738	P. Leonhard von Stans	Moskau
69.	P. Fidelis von Sarnen	„
70. 1739	P. Heinrich von Schwyz	„
71.	P. Nazar von Solothurn	„
72. 1743	P. Ulrich von Rorschach (St. G.) . . .	„
73.	P. Kajetan von Baden (Aargau) . . .	„
74. 1748	P. Klemens von Menzingen (Zug) . . .	„
75. 1788	<i>Sel. P. Apollinaris v. Posat</i> , Martyrer	Syrien und Paris
76. 1825	P. Georg von Sursee (Luzern) . . .	Rhätien
77. 1841	<i>S. D. P. Anastasius von Altwis</i> (Luz.) Bischof	Indien
78. 1858	P. Anton-Maria von Gruyères (Frib.)	Amerika, 1863 Indien
79. 1870	P. Franz Sales von Sursee (Luzern) . .	Visconsin u. Oregon Amerika
80.	P. Kandid von Hérémence (Wall.) . . .	Brasilien
81. 1880	P. Willibald von Flühli (Luzern) . . .	Rumänien
82. 1886	P. Kosmas von Flühli (Luzern) . . .	Bulgarien
83. 1893	Br. Lorenz von Vuisternens (Frib.)	„
84. 1903	P. Felix von Andermatt (Uri)	Brasilien
85.	P. Justin v. Avry sur Matran (Frib.) Bischof	Seychellen „
86.	P. Adrian von Ernen (Wallis)	„
87. 1905	P. Gabriel von Stans, Bischof	Seychellen 1920 Dar-es-Salaam
88.	P. Jeremias von St-Maurice (Wall.) . . .	Seychellen
89. 1920	P. Ernest v. Montagny-la Ville (Frib.) Bischof	„
90.	Br. Klemens von Kappel (Sol.)	„ 1921 Dar-es-Salaam

1. Aussendung⁵

(Luzern / Wesemlin)

91. 1921 (5. Mai)	P. Jakob von Hasle (Luzern) . . .	Dar-es-Salaam
92.	P. Guido v. Merenschwand (Ag.)	„

⁵ Seitdem unserer Provinz eigene Missionsgebiete anvertraut worden sind (das Apostolische Vikariat Dar-es-Salaam 1920; die Diözese Portus Victoriae Seychelles 1922) zählen wir die einzelnen Expeditionen; sie waren gewöhnlich mit einer kirchlichen Feierlichkeit verbunden. Das Datum bezeichnet den Tag der Aussendung.

Abreise	Name	Bestimmungsort
93.	P. Franz Xaver von Au (St. G.)	„
94.	Br. Alexander von Büren (Sol.)	„
95.	Br. Stephan v. Wegenstetten (Ag.)	„
96.	Br. Konstantin v. Tablat (St. G.)	„
2. Aussendung		
(Luzern / Wesemlin)		
97. 1922 (22. Jan.)	P. Emil von Wassen (Uri) . . .	Dar-es-Salaam
98.	P. Wolfram von Gettnau (Luz.)	„
99.	Br. Franz von Thal (St. G.) . . .	„
100.	Br. Ferdinand v. Mosnang (St. G.)	„
3. Aussendung		
(Freiburg)		
101. 1922 (25. April)	Br. Bonaventura von Massonens (Frib.)	Seychellen
4. Aussendung		
(Luzern / Wesemlin)		
102. 1922 (10. Sept.)	P. Paul von Hüenberg (Zug) .	Dar-es-Salaam
103.	P. Meinrad von Schwyz	„
104.	P. Philemon v. Nendaz (Wallis)	„
105.	P. Honorat v. Morlon (Freib.)	Seychellen
106.	Br. Modest von Ayent (Wallis)	Dar-es-Salaam
		33 Seychellen
107.	Br. Matthias von Embd (Wallis)	Dar-es-Salaam
5. Aussendung		
(Luzern / Wesemlin)		
108. 1923 (6. Mai)	P. Joh. Berchmans v. Erlenbach (Elsass / Tiroler Provinz)	Dar-es-Salaam
109.	P. Gilbert v. Montana (Wallis)	„
110.	Br. Engelbert v. Kaltbrunn (SG)	„
6. Aussendung		
(Luzern / Wesemlin)		
111. 1923 9. Sept.)	P. Florian von Altdorf (Uri) .	Seychellen
112.	P. Werner von Hochwald (Sol.)	Dar-es-Salaam
113.	P. Ansgar v. Kirchberg (St. G.)	„
114.	P. Emmanuel v. Dallenwil (NW)	„
115.	P. Theophil v. Mézières (Freib.)	Seychellen
116.	P. Aloys v. Auboranges (Freib.)	„
117.	Br. Johannes v. Muolen (St. G.)	Dar-es-Salaam
118.	Br. Adolph von Ayent (Wallis)	„

7. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

	Abreise	Name	Bestimmungsort
119.	1924 (9. Nov.)	P. Eustach v. Villar-S. Pierre (Fr.)	Seychellen
120.		P. Hieronymus v. Waldkirch (SG)	Dar-es-Salaam
121.		Br. Vinzenz v. Wuppenau (Thg.)	„
122.		Br. Tharzis von Seth (Grb.)	Seychellen
123.		Br. Beat von Mosnang (St. G.)	Dar-es-Salaam

8. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

124.	1925 (7. Juni)	P. Medard von Sirnach (Thg.)	Dar-es-Salaam
125.		P. Oskar v. Galgenen (Schwyz)	„
126.		Br. Theodor von Embd (Wallis)	„

9. Aussendung

(Luzern / Hofkirche)

127.	1925 (8. Nov.)	P. Manfred v. Freienwil (Aarg.)	Dar-es-Salaam
128.		P. Viktorin v. Posieux (Freib.)	Seychellen
129.		P. Theophan v. St. Luc (Wallis)	„
130.		P. Edgar von Poschiavo (Grb.) Bischof	Dar-es-Salaam
131.		Br. Vitus von Lostorf (Sol.)	„
132.		Br. Dominikus v. Gommiswald (St. G.)	„

10. Aussendung

(Freiburg / Klosterkirche)

133.	1926 (8. Aug.)	P. Anton von Obervaz (Graub.) (Comiss. Tess.)	Seychellen
134.		P. Martial von Chalais (Wallis)	„
135.		P. Olivier von Cerniat (Freib.) Bischof	„
136.		Br. Mauritius v. Arbaz (Wallis)	„

11. Aussendung

(Luzern / Hofkirche)

137.	1926 (22. Aug.)	P. Kunibert von Stans (Nidw.)	Dar-es-Salaam
138.		Br. Alphons-Maria v. Buttisholz (Luz.)	„
139.		Br. Anton von Sulz (Aarg.)	„

12. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

	Abreise	Name	Bestimmungsort
140.	1927 (9. Okt.)	P. Prosper von Stans (Nidw.) .	Dar-es-Salaam
141.		P. Simon a Crésuz (Freib.) . .	Seychellen
142.		Br. Rudolf v. Hohenrain (Luz.)	Dar-es-Salaam

13. Aussendung

(Luzern / Hofkirche)

143.	1928 (15. Aug.)	P. Anton-Maria v. Villariaz (Frb.)	Seychellen
144.		P. Fridolin von Näfels (Glarus)	Dar-es-Salaam
145.		P. Daniel v. Stansstad (Nidw.)	„
146.		Br. Robert v. Jonschwil (St. G.)	„
147.		Br. Peregrin v. Kirchberg (St.G.)	„
148.		Br. Daniel v. Wuppenau (Thg.)	„
149.		Br. Bonaventura v. Illgau (Sz.)	„
150.		Br. Gelasius v. Crésuz (Freib.)	Seychellen

14. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

151.	1929 (14. März)	P. Erhard v. Altstätten (St. G.)	Dar-es-Salaam
152.		P. Matern von Unteriberg (Sz.)	„

15. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

153.	1929 (19. Sept.)	P. Melchior v. Reichenburg (Sz.) ⁶	Dar-es-Salaam
154.		P. Donatian v. Barberêche (Frb.)	Seychellen
155.		Br. Hyacinth v. Mettau (Aarg.)	Dar-es-Salaam

16. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

156.	1930 (1. Mai)	P. Aquilin v. Stansstad (Nidw.)	Dar-es-Salaam
157.		P. Jesuald von Wassen (Uri) .	„
158.		P. Franz Xaver v. Engi (Glarus)	„
159.		Br. Theodul von Bürglen (Uri)	„

⁶ Auf der Hinreise auf dem Meere bei Aden (Arabien) gestorben (2. Okt. 1929), beerdigt auf dem Kapuziner-Friedhof in Aden.

17. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

	Abreise	Name	Bestimmungsort
160.	1930 (18. Sept.)	Br. Bernardin von Näfels (Gl.)	Dar-es-Salaam
161.		Br. Augustin v. Jonschwil (SG)	„
162.		Br. Krispin v. Balgach (St. G.)	„

18. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

163.	1931 (30. April)	P. Gerard von Appenzell . . .	Dar-es-Salaam
164.		Br. Gebhard von Isenthal (Uri)	„
165.		Br. Fintan v. Recherswil (Sol.)	„

19. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

166.	1931 (17. Sept.)	P. Gustav von Gersau (Schwyz)	„
167.		P. Joseph Leonissa v. Näfels (Gl.)	„
168.		P. Cyprian von Rieden (St. G.)	„
169.		Br. Edgar v. Hergiswil (Nidw.)	„

20. Aussendung

(Freiburg / Klosterkirche)

170.	1931 (20. Dez.)	P. Exuper von Ayent (Wallis) .	Seychellen
171.		Br. Markus v. Neyruz (Freib.)	„

21. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

172.	1932 (22. Mai)	Br. Dominik v. Gonten (App.)	Dar-es-Salaam
173.		Br. Hilarin von Geltwil (Aarg.)	„

22. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

174.	1932 (11. Sept.)	P. Zeno von Altstätten (St. G.)	Dar-es-Salaam
175.		P. Thomas v. Steinach (St. G.)	„

23. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

176.	1933 (22. Mai)	P. Franz Seraph von Faistenau (Tirol / Nordtirol. Prov.)	Dar-es-Salaam
177.		P. Vinzenz v. Kirchberg (St. G.)	„

Abreise	Name	Bestimmungsort
178.	Br. Hildebrand v. Marbach (Luz.)	„
179.	Br. Nikolaus v. Flüe v. Sachseln (Obw.)	„
180.	Br. Otto v. Kaiseraugst (Aarg.)	„

24. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

181.	1933 (26. Okt.)	P. Emil von Künten (Aarg.)	Dar-es-Salaam
182.		P. Hilarius v. Rottenschwil (AG)	„
183.		P. Klarenz v. Mörschwil (St. G.)	„
184.		P. Justin v. St-Maurice (Wall.)	Seychellen
185.		Br. Pascal v. Wegenstetten (AG)	Dar-es-Salaam

25. Aussendung

(Sitten)

186.	1934 (24. Juni)	P. Mauritius v. Conthey (Wallis)	Seychellen
187.		Br. Ildephons v. Romont (Frb.)	„ Amerika

26. Aussendung

(Stans / Pfarrkirche)

188.	1934 (14. Sept.)	P. Friedbert v. Buochs (Nidw.)	Dar-es-Salaam
189.		P. Konradin v. Dallenwil (Nidw.)	„
190.		P. Valère von Tryvaux (Freib.)	Seychellen
191.		Br. Peter v. Oberrohrdorf (AG)	Dar-es-Salaam
192.		Br. Gotthard v. Winterthur (Zch.)	„

27. Aussendung

(in den nächstgeleg. Klöstern)

193.	1935 (Juli)	P. Kosmas v. Schübelbach (Sz.)	Dar-es-Salaam
194.		P. Hilmar von Willisau (Luz.)	„
195.		Br. Ephrem v. Dussnang (Thg.)	„
196.		Br. Edwin v. Meienberg (Aarg.)	„

28. Aussendung

(im Heimatort oder nächsten Kloster)

197.	1935 (Sept.)	P. Klemens von Muolen (St. G.)	Dar-es-Salaam
198.		P. Berchtold v. Egerkingen (Sol.)	„
199.		P. Claudius von Solothurn . .	Seychellen
200.		Br. Liberat von Kerns (Obw.)	Dar-es-Salaam
201.		Br. Eugen von Bürglen (Uri)	„
202.		Br. Gabriel Maria v. Montet (Fr.)	Seychellen

29. Aussendung

(im Heimatort oder nächsten Kloster)

	Abreise	Name	Bestimmungsort
203.	1936 (Anf. Aug.)	P. Peter Anton v. Lommis (Thg.)	Dar-es-Salaam
204.		P. Celerin von Egnach (Thg.)	„
205.		P. Rogatian v. Chamoson (Wallis)	Seychellen
206.		Br. Balduin v. Oberegg (Ap.I.R.)	Dar-es-Salaam
207.		Br. Eduard v. Sarmenstorf (AG)	„
208.		Br. Venanz v. Mosnang (St. G.)	„

30. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

209.	1937 (21. Nov.)	P. Jost von Aesch (Luzern)	Dar-es-Salaam
------	-----------------	----------------------------	---------------

31. Aussendung

(in der Heimatgemeinde)

210.	1938 (Febr.)	P. Sergius v. Evionnaz (Wallis)	Seychellen
211.		P. Johannes v. Kreuz v. Feschel (Wallis)	„

32. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

212.	1938 (18. Sept.)	P. Willibald von Solothurn	Dar-es-Salaam
213.		P. Rayner von Meggen (Luz.)	„
214.		Br. Benno v. Schüpfheim (Luz.)	„

33. Aussendung

(Sursee / Kap. Kloster)

215.	1939 (4. Juni)	P. Edgar von Mels (St. G.)	Dar-es-Salaam
216.		Br. Frowin v. Jonschwil (St. G.)	„
217.		Br. Andreas von Romoos (Luz.)	„
218.		Br. Thaddäus v. Dallenwil (NW)	„

34. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

219.	1939 (17. Sept.)	P. Berard v. Sierre (Wallis)	Seychellen
220.		Br. Cherubin v. Freiburg i. Ue.	„

35. Aussendung

221.	1941 (15. Juni)	P. Guntram v. Wädenswil (Zch.)	Dar-es-Salaam
------	-----------------	--------------------------------	---------------

36. Aussendung

	Abreise	Name	Bestimmungsort
222.	1943 (3. Sept.) ⁷	P. Armand von St. Luc (Wallis)	Moçambique 1948 Dar-es-S.
223.	1943 (3. Sept.)	P. Viktorian v. St. Martin (Wall.)	Moçambique 1948 Dar-es-S.
224.	1943 (27. Aug.)	P. Gonsalvus v. Vuissens (Frib.)	Moçambique 1948 Seych.
225.	1944 (4. Febr.)	P. Makar von Schwyz	Moçambique 1948 Dar-es-S.

37. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

226.	1945 (4. Nov.)	P. Ludwig v. Hérémece (Wall.)	Seychellen
227.		P. Aemilian v. Willisau-Land (L)	Dar-es-Salaam
228.		P. Luzius v. Jonschwil (St. G.)	Dar-es-Salaam
229.		P. Oswin von Wassen (Uri) . .	Dar-es-Salaam
230.		P. Wendelin v. Lommis (Thg.)	"
231.		P. Aristid von Luzern	"
232.		Br. Anton Maria v. Estavayer (Fr)	Seychellen
233.		Br. Bernhard v. Pfaffnau (Luz.)	Dar-es-Salaam
234.		Br. Emil von Bussy (Frib.) . .	"
235.		Br. Fabian v. Niederwil (Aarg.)	"
236.		Br. Franz von Steinach (St. G.)	"

38. Aussendung

(Sitten / Kloster)

237.	1946 (28. April)	P. Angelin von St. Luc (Wallis)	Seychellen
------	------------------	---------------------------------	------------

39. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

238.	1946 (25. Aug.)	P. Gerold von Gonten (App.) .	Dar-es-Salaam
239.		Br. Tobias v. Steinen (Schwyz)	"
240.		Br. Kunibert v. Buochs (Nidw.)	"
241.		Br. Apollinar von Grossböisingen (Freib.)	"
242.		Br. Cyrill von Ayent (Wallis) .	Seychellen
243.		Br. Petrus-Maria von Hauteville (Freib.)	"

⁷ Bei dieser Expedition fand keine Aussendungsfeier statt. Das Datum betrifft den Tag der Abreise.

40. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

	Abreise	Name	Bestimmungsort
244.	1947 (15. Mai)	P. Isaias von Romoos (Luz.)	Dar-es-Salaam
245.		P. Celsus von Mauensee (Luz.)	„
246.		P. Lambert v. Vuissens (Freib.)	Seychellen
247.		P. Franz-Joseph v. Le Landeron (Neuenburg)	„
248.		P. Johannes v. Gott v. Martigny (Wallis)	„
249.		P. Reinfried v. Diepoldsau (SG)	Dar-es-Salaam
250.		P. Leo von Villaraboud (Freib.)	Seychellen
251.		Br. Julian von Grône (Wallis)	„
252.		Br. Erhard von Jaun (Frib.)	Dar-es-Salaam
253.		Br. Edelbert von Zullwil (Sol.)	„
254.		Br. Werner v. Buttisholz (Luz.)	„

41. Aussendung

(in Barcelona)

255.	1947 (19. Okt.)	P. Joseph-Alois v. Hasle (Luz.)	Caquetà
------	-----------------	---------------------------------	---------

42. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

256.	1948 (23. Mai)	P. Deodat von Zürich	Dar-es-Salaam
257.		P. Magnus von Muolen (St. G.)	„
258.		P. Ehrenfried v. Näfels (Glarus)	„
259.		P. Siegbert v. Andermatt (Uri)	„
260.		Br. Justus v. Galgenen (Schwyz)	„
261.		Br. Sigismund v. Visperterminen (Wallis)	„
262.		Br. Joh. Baptist v. Somvix (Grb.)	„

43. Aussendung

(Freiburg / Kap. Kloster)

263.	1948 (29. Aug.)	P. Humbert v. Perosa-Argentina (Ital.)	Seychellen
264.		Br. Viktor v. Mézières (Freib.)	„
265.		Br. Johannes v. Gott von St. Luc (Wallis)	„

44. Aussendung

(Luzern / Wesemlin)

266.	1949 (26. Juni)	P. Wilfrid von Gersau (Schwyz)	Dar-es-Salaam
267.		P. Ital von Eschenbach (St. G.)	„

P. Beda Mayer.

Neuentdeckter Brief

des hl. Fidelis von Sigmaringen

Im Domarchiv Brixen fand der Dompfarrer Aichner einen bisher unbekanntem Fidelisbrief, den er großmütig am Feste des hl. Martyrers der Kapuzinerprovinz Brixen schenkte (Provinzarchiv Brixen Fasc. 12 b, N. 14). Der Provinzarchivar P. Zelerin Thaler hat durch sorgfältigen Vergleich mit Faksimile anderer Handschriften des hl. Fidelis festgestellt, daß die Echtheit außer Zweifel steht.

Eigentlich ist der kostbare Fund kein Fidelisbrief im strengen Sinne des Wortes, sondern ein amtliches Schreiben des Domkapitels Chur an seinen Bischof Johann V. Flugli. Aber der Heilige ist doch sehr bei diesem Brief beteiligt, da er ihn eigenhändig geschrieben, mitunterzeichnet und wohl auch dessen Text redigiert hat. Die einleitende Grußformel und die juristische Ausdrucksweise erinnern uns sogleich an seinen Stil.

Der Brief stammt aus einer kriegesfüllten Zeit. Die Österreicher waren in Bündlen siegreich eingedrungen und hatten am 22. November 1621¹ Chur besetzt. Die Katholiken atmeten freier auf und hofften auf volle Wiederherstellung ihrer Religion. Während der Bischof noch im Tirol weilte und den Verlauf der Dinge abwartete, versammelte sich am 16. Dezember 1621 sein ihm treu ergebenes Domkapitel, um zur neugeschaffenen Lage Stellung zu beziehen. Zu dieser wichtigen Sitzung hatte es auch P. Fidelis, der seit November in Maienfeld und Malans durch seine Predigten große Erfolge erzielt hatte, als Berater beigezogen.

Das Domkapitel ging sehr klug vor, es präziserte noch nicht seine Forderungen, die es dem siegreichen Beherrscher vorlegen will. Wir glauben die feine Hand des rechtskundigen Fidelis deutlich zu bemerken, wenn das Domkapitel vorerst einzig darauf ausgeht, die rechtlichen Beweise für alle seine zu stellenden Forderungen zu sammeln. Es bat darum in diesem Briefe den Bischof, er möge aus dem Archiv, dessen Bestände jetzt der Sicherheit wegen an verschiedenen Orten untergebracht seien, das Beweismaterial für alle Rechte des Hochstiftes zusammentragen und ordnen lassen. Das Domkapitel seinerseits wolle das „Stockurbar mit aller Emsigkeit durchsehen und (so) alle Jura, Praetensiones, Possessiones und Privilegia“ zusammenstellen, die das Hochstift geltend machen könne. So bestehe Hoffnung, eine „restitutio in integrum“ zu erreichen. Soweit der Brief.

Der Bischof befolgte treu den Rat; denn am 21. November 1622 bat er in einem Briefe Erzherzog Leopold, er möge ja keine Vereinbarungen mit den Protestanten treffen,² bis er seine Dokumente vorgelegt habe. Und in der Folgezeit sehen wir den Churer Oberhirten mit unerschütterlicher Zähigkeit um seine alten Rechte kämpfen, die er auf Grund der Archivforschungen genau umschrieben hatte.

Der Brief beleuchtet blitzartig das seltene Ansehen, das P. Fidelis, der erst kurze Zeit in Graubünden gewirkt, selbst beim Domkapitel genoß: er steht als Rechtsberater dem Domkapitel zur Seite und setzt seine Unterschrift unter dessen amtliche Schriftstücke. Auch ist der Brief ein neuer Beleg für die Tätigkeit des hl. Fidelis, die er in Chur und Umgebung schon im November und Dezember 1621 entfaltetete.

¹ Joh. Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur 2. Bd. (Stans 1914. — ² ebd.

Hochwürdiger Fürst, Gnädiger Herr; E. H. G. / seyn unser gehorsamer Dienst, und Gebet Jederzeit / bevorab etc.³

Demnach nun der Liebe Gott uns durch sein / Allmächtige Väterliche Fürscheidung die Victoriam / unnd den Sig wider die unruhigen Bündtner zu / ertailen unnd Also damit kräftigste Mittel / An die Handt gegeben Die wider Alles Recht unnd / Gerechtigkeit uns Abgerungene Jura, possessi- / ones unnd privilegia etc widerumb Zue Handen / Zuebringen unnd Zue behaupten. So ist unser / Aller, die wir aus rechtguetem Eyfer, unnd / unserm biss Dato sehr übel Angefochtenem Bistumb / Zue guettem, Allhie nebend P. Fidelem Capucc. / Feldkirchens Guardianum, gleichsam Capitulari- / ter versamlet gewesen, dahin Rath unnd / guetgedunckh gegangen, das man, über die / so wohl von E. H. G. Als Auch von Vers- / Alss einem wohl Erwürdigen Capitel per Meiland / überschickhte generales Articulos, noch Alle / Andere Brieffliche Instrumenta et documenta, / so Auff Fürstenburg,⁴ Zue Veldkirch unnd Andstwo, / wegen besserer Sicherheit möchten Auffbe- / halten seyn, ganz fleyssig Auff- unnd Durch- / sehen thun solte, Damit so wohl die / bemelte generales Articuli, Als Auch dise / In hiemitkommender Designation, specificierte Articuli, unnd Andere dergleichen mehr, gründt- / lichen erforschet, unnd hernacher Auch Auff / die Maylendische Convention dem bestelten / Anwaldt unnd Gesandten überschickht werden / möchten. /

möchten. Gänzlicher Hoffnung, da die In erst- / besagter Designation, verzeichnete ds mit dem / sollten gründtlichen dargethan, unnd verifi- / ciert werden mög, so würde Auch die / völlige Subiection, so wohl im Zaitlich / Als Gaistlichen genugsamb erweisen, unnd / dem Ordentlichen Protectoren, mit grundt / An die Handt gegeben seyn; Darauff / dan die von E. H. G. erwünschte, unnd auch / ganz Nottwendige Religions restitutio / per Consequentiam Conclusionis leichtlich / erfolgen würde, welche sich doch, ohne solches, / Zweifelos frey sperren unnd stellen / dürfte. /

Langt derohalben An E. H. G. unser / Aller sambt und sunder, gehorsambes unnd / ganz embsiges Ansinnen, sie wöllen ge- / ruhen, Alle zue Fürstenburg beyhandtha- / bende Brieffliche Instrumenta und Do- / cumenta zu lassen Auffsuchen, fleyssig / durchsehen, unnd so was weiters Anzue- / fordern seyn möchte, notieren unnd Auss- / sezen: Beynebendt Auch, gleich einen hierzue / tauglichen, von

³ Der Adressat ist Johann Flugi, Bischof von Chur 9. Febr. 1601 bis 24. August 1627, wo er resignierte. Er starb schon am 1. Sept. 1627.

⁴ Eine Veste im Vintschgau (Südtirol) von Bischof Konrad I. von Chur (1123—1142) erbaut. Dorthin zogen sich die Churer Bischöfe in unruhigen Zeiten mit Vorliebe zurück,

Fürstenburg od Chur Auss / (nach E. H. G. guetbedunckk unnd
belieben) / gn ernennen, der gleichmässig Zue / Veldkirch, oder
wo die Brieff seyn und zue / fünden weren, Zue Handen nemen
unnd verrichten / thätte. Unnd inzwischen wöllen wir / An uns
Allen unnd Jeden, sampt unnd sunders / nichts erwünden lassen,
die Stochurbar,⁵ / die wir dessentwegen per Expressum von Veld- /
kirch /

3. Seite

kirch Abholen lassen, mit möglicher Embsigkeit / unnd Nachsehen
durchgehen, alle Jura, possessiones, / Prætensiones unnd privilegia
etc wörtlich extra- / hieren, und volgendts nebedt E. H. G. / An
gehörigen Orth, umb Hilff unnd würckliche / Vollziehungehendist
überschickhen. Darauff / dan verhoffentlich, alle gebür, so wohl In /
Gaistlicher, Als Auch Zeitlicher restitutio / in integrum wirdt thät-
lich erfolgen. / Diss haben wir E. H. G. wöllen unnd / sollen Auss
schuldiger gehorsambe beynebedt / von dero ein gn fürdersambe
Beantwortung / In gehorsambe mit Begird erwartende / unnd Gött-
licher protection, wie Auch / E. h. G. uns Alle sampt unnd sunders /
von Herzen empfellende. Datum / Chur den 16 December Ann 1621.

E. H. G.

Gehorsambe⁶

Joannes Zoller pp.

Chrestiany Christoff pp.

Joachimy Kauffman pp.

Georgius de Monte Cantor pp.

Josephus Mohr custos pp.⁷

F Fidelis Capuccinorum

Guardianus Veldkirchens.

indigss. pp.

A tergo:⁸

Dem Hochwürdigen
Fürsten und Herrn, Herrn
Joanni von Gottes gnaden
Bischoffen zu Chur u unserm
gnedigen Herrn
Fürstenburg

P. Beda Mayer.

⁵ Stockurbar: Verzeichnis der einer Herrschaft gehörigen Grundstücke und der dar-
auf ruhenden Leistungen und Einkünfte,

⁶ Die Unterschriften sind Originalunterschriften dieser fünf unterzeichnenden Dom-
herren.

⁷ Nachfolger des Bischofs Johann V. Flugi und führte den Bischofsstab vom 27. Aug.
1627 bis 6. Aug. 1635.

⁸ Die Adresse ist von anderer Hand geschrieben. Siegel neben der Anschrift ist
abgefallen und verloren. — Bogen gefaltet 33/20,5 cm.

Verzeichnis der Lektoren von Sursee

Unser Kloster in Sursee war zeitweise, im ganzen gegen 130 Jahre lang, Studienkloster. Zum ersten Mal wird es als solches erwähnt 1650. Von da an blieb es, mit einigen kürzeren und längeren Unterbrechungen, Studienort bis 1804. Nach einer mehr als 80 jährigen Pause lebte es dann in neuerer Zeit wieder vorübergehend als Studienkloster auf in den Jahren 1889—1895; 1915/16 und 1922—1926.

Von 1650—1654 sind die Lektoren nicht bekannt. Von 1661 dagegen kennt man sie fast alle. Es waren folgende:

1654	P. Abundius Zollet von Freiburg i. Ue.
1661—1666	P. Jost Schreiber von Bremgarten 1 ^o
1666—1668	Unbekannt
1668—1670	P. Jost 2 ^o
1670—1672	P. Florin Regina von Salux
1672—1677	P. Protasius Hirt von Freiburg
1677—1678	P. Pontian Rieder von Treffels (Treyvaux)
1678—1682	Kein Studium
1682—1684	P. Michael Brandenburg von Zug
1684—1691	Unbekannt, möglicherweise kein Studium
1691—1996	P. Franz Imfeld von Sarnen
1696—1707	Kein Studium
1707—1711	P. Athanas Fleischlin von Luzern (†14.5.1711)
1711—1717	P. Benno Lussi von Stans 1 ^o
1717—1719	P. Eugen Bachmann von Zug
1719—1721	P. Edmund Brandenburg von Zug
1721—1722	P. Benno 2 ^o
1722—1734	Kein Studium
1734—1735	P. Leutfried Schmid von Schwyz
1735—1739	Kein Studium
1739—1746	P. Processus Schrofenegger von Luzern
1746—1751	P. Bonifaz Weber von Schwyz
1751—1753	P. Theodorik Schwend von Baden
1753—1759	P. Dionysius Zürcher von Luzern
1759—1764	P. Leonz Mühlbach von Malters
1764—1767	P. Anton Müller von Andermatt
1767—1773	P. Theoring Bitzi von Schöpfheim
1773—1779	P. Anastas Keller von Solothurn
1779—1782	P. Heribert Disteli von Olten
1782—1783	P. Konstantin Müller von Sempach
1783—1786	P. Franz Karl Derendinger von Solothurn
1786—1788	P. Moritz Stadler von Beromünster
1788—1793	P. Exuperius Decombis von Leuk
1793—1798	P. Damaszen Pfil von Schwyz
1798—1804	P. Leopold Wolf von Neuenkirch, der leibliche Bruder (Martin) des gottsel. Niklaus Wolf von Rippertschwand
1804—1889	Kein Studium
1889—1891	P. Felix Christen von Andermatt
1891—1894	P. Thomas Christen von Wolfenschießen
1894—1895	P. Gabriel Zelger von Stans
1895—1915	Kein Studium
1915—1916	P. Hugo Renner von Realp
1916—1922	Kein Studium
1922—1926	P. Romuald Hermetschweiler von Wetzikon

Seither kein Studium mehr

P. Siegfried von Kaiserstuhl.

Der Friedensvertrag von Rothenturm 1645

und die Kapuziner¹

Am 21. Juli 1645 kam der endgültige Friedensvertrag zwischen dem Stifte Einsiedeln und dem Lande Schwyz wegen der Landeshoheit über Einsiedeln zustande. Damit wurde eine langjährige Fehde beendet. Der Friedensvertrag wurde in Rothenturm unterzeichnet. Ein Hauptverdienst an der friedlichen Beilegung gebührt den Vätern Kapuzinern, die an dieser Regelung entscheidend mitgearbeitet haben. In den historischen Mitteilungen des Kantons Schwyz (2. Heft, S. 68 ff.) lesen wir hierüber folgendes:

„Unterdessen hatte der Nuntius versucht, unter Mitwirkung der zwei Definitoren der Kapuziner, P. Sebastian von Beroldingen aus Altdorf und P. Basilius Lindauer von Schwyz eine Vermittlung anzubahnen. Diese Konferenz fand den 4. Juli 1638 statt, und zwar völlig erfolglos. Die Schwyzer behaupteten hartnäckig die Landeshoheit über Einsiedeln, das Recht der Einsicht und Prüfung der Vermögensrechnungen des Stiftes. Der Nuntius hatte vor, persönlich nach Schwyz zu reisen, um das Volk aufzuklären, übertrug dann aber die Mission dem bereits erwähnten Kapuziner P. Basilius Lindauer, der vor seinem Eintritt in den Orden als vortrefflicher Pfarrer in Schwyz gewirkt hatte, und durch seinen großen Einfluß die Obrigkeit in arge Verlegenheit setzte...

Vom Nuntius erhielten der Propst Knab, die beiden mehrgenannten Kapuziner P. Sebastian von Beroldingen und P. Basilius Lindauer und der Jesuit Christophor Mendler den Auftrag, auf Grund der Akten ein Gutachten abzugeben, ob den Herren von Schwyz in Einsiedeln die Oberherrlichkeit zustehe. Der am 18. August 1640 in der Nuntiatur abgegebene Befund lautete zu Ungunsten der Schwyzer...

Um die Gemüter für die Intentionen des Nuntius zu gewinnen und neuen Ausschreitungen und Beschlüssen bei der bevorstehenden ordentlichen Landsgemeinde am letzten Sonntag im April entgegenzuwirken, erschien im Auftrag des Nuntius der in der Schweiz wohlangesehene und einflußreiche Kapuziner P. Sebastian von Beroldingen am 26. April vor Rat und Landsleuten. Er bemühte sich in bester Form, daß die Landsgemeinde keinen neuen Landvogt mehr für Einsiedeln wähle, und daß man sich zur Versöhnlichkeit herbeilasse, ansonst der Nuntius das Land Schwyz mit dem Banne belege...

Die Kapuzinerpatres Sebastian von Beroldingen und Basilius Lindauer in Verbindung mit dem Guardian des Kapuzinerklosters in Schwyz P. Apollinaris Jütz, betrieben das Versöhnungswerk mit unverdrossenem Eifer aufs neue, und räumten zuerst die Hindernisse aus dem Wege, welche den freien Besprechungen entgegenstanden.

Das Hauptverdienst an dem Gelingen des Vermittlungswerkes erkannten beide Parteien einträchtig der unverdrossenen Mühe und Arbeit der drei genannten Kapuziner zu, insbesondere dem P. Apollinaris Jütz von Schwyz. Abt und Convent von Einsiedeln bezeugen dies in einer am 7. August 1646 ausgestellten Schrift. Der Rat von Schwyz nennt den P. Apollinaris in seiner Dankurkunde vom 13. Oktober gleichen Jahres geradezu den Urheber dieser Gott wohlgefälligen Versöhnung“. *P. Engelmar von Kirchberg.*

¹ Vergl. St. Fidelis 15 S. 119; Collectanea H. Fr. 2 S. 125.

Les „Exercitia Seraphicæ Devotionis“ de S. Fidèle de Sigmaringue et le P. Jacques Alvarez de Paz S. J.

En 1926—27 furent publiés dans „Sankt Fidelis“, Bulletin de la Province Suisse des FF. Mineurs Capucins, deux articles intitulés: *Die „Exercitia Seraphicæ Devotionis“ des hl. Fidelis von Sigmaringen, O. M. Cap.* L'auteur anonyme y recherche les sources, que le futur martyr capucin a utilisées pour composer son petit „Vade mecum“.

Si pour la partie, qui traite de la célébration de la sainte Messe, l'auteur ne trouve pas la source recherchée, il se console au moins de découvrir des ressemblances multiples et frappantes avec le P. François Xavier Lercari S. J.: *Mensis Eucharisticus*, publié pour la première fois à Palerme en 1737, donc 125 ans après que le saint novice capucin avait écrit son petit recueil de prières et de méditations. Voilà pourquoi il conclut son article comme suit:

„Es ist unannehmbar, daß Sankt Fidelis und Lercari von einander in direkter Abhängigkeit stehen. Höchstens könnte Lercari aus dem Erstdruck der „Exercitia Seraphicæ Devotionis“, den die Freiburger Universität veranlaßte, Idee und Anregung für sein Büchlein geholt haben. Wahrscheinlicher scheint zu sein, daß sowohl St. Fidelis als Lercari irgendetwie auf einen frühern Schriftsteller zurückgehen“.

Cet écrivain antérieur, source commune de S. Fidèle et de Lercari, n'est autre que le P. Jacques Alvarez de Paz S. J. (1560—1620). Notons en passant que c'est en octobre 1612 que S. Fidèle commençait la rédaction de son pieux carnet. Or au commencement de cette même année sortait de la presse à Lyon un petit ouvrage du P. Alvarez, intitulé: *De vita religiosa instituenda Libellus*, et contenant 622 pages (L'approbation date de février 1611).

Dans la Première Section: „*De his quæ mane fiunt*“, les chapitres VI et VIII portent respectivement comme titre: „*De Præparatione ad Missam*“ et „*De Gratiis agendis post Missam*“ et occupent les pages 61—112 et 140—156. Or, ce sont précisément ces deux chapitres, que le saint novice de Fribourg a insérés, quelques omissions et modifications mises à part, dans ses „Exercitia“, où ils occupent presque le tiers de tout le recueil. En effet, dans l'édition romaine des „Exercitia“, imprimée chez Zempel en 1756, les deux chapitres en question remplissent les pages 88—141, soit 54 pages sur un total de 175 pages.

Il est à remarquer que l'authenticité des deux prières avant la Messe: „O Mater pietatis et misericordiæ“ et „O Sancte N., ego miser peccator“ n'est heureusement pas atteinte par cette découverte inattendue. Notons aussi que S. Fidèle n'a pas utilisé le chap. VII. du P. Alvarez „*De Celebratione Missæ*“. Enfin à partir de 1613 le savant et pieux jésuite a inséré son opuscule „*De Vita Religiosa*“ dans son grand ouvrage: „*De Exterminatione Mali et Promotione Boni*“, notamment dans le livre 3e: „*De Adaptione Virtutum*“, où il occupe toute la 5e Section sous le nouveau titre: „*De quotidiana Exercitatione Virtutis*“.

Rome, le 3 novembre 1948

P. Hilarius a Wingene OFM Cap.

¹ St. Fidelis 13. (1926) S. 36—43; 14. (1927) 164—168.

² St. Fidelis 13. (1926) S. 42.

COLLECTANEA HELVETICO-FRANCISCANA

STUDIEN UND BEITRÄGE
ZUR GESCHICHTE DER
SCHWEIZER. KAPUZINERPROVINZ



V. BAND / 5. HEFT 1950

HERAUSGEBER: PROVINZIALAT DER SCHWEIZER KAPUZINER / LUZERN

St. Fidells-Buchdruckerei/Wesemlin/Luzern

Inhalt

P. Rudolf Gassers Kampf 1695—1701	97
Besteht der Seelensonntag noch zurecht?	125
Das Kapuzinerkloster Sursee als Sitz von Provinzkapiteln	126
Ein neuer Apollinaris-Fund	128

P. Rudolf Gassers Kampf 1695—1701

P. Rudolf Gasser wurde zu Schwyz geboren 1646, vielleicht auf der Sagenmatt, wo 1585 Landammann Joh. Gasser die ersten zwei Kapuziner, die in Schwyz auftauchten, willkommen hieß und fürs erste freundlich beherbergte¹.

1667 wurde er Kapuziner. Ob er vor seinem Eintritt schon Theologie studierte? Jedenfalls studierte er in Mailand am helvetischen Kollegium, das der hl. Karl Borromäus, in der Sorge um einen tüchtigen schweizerischen Klerus, gegründet hatte. Hier holte er sich das nötige Rüstzeug für einen glaubenseifrigen Missionär und gewandten Verteidiger des katholischen Glaubens. Er wurde der bedeutendste Polemiker unserer Provinz und einer unserer größten Schriftsteller.

1692 wurde er als Guardian nach Näfels gesandt, offenbar um an Ort und Stelle die Möglichkeiten einer Zurückgewinnung der Neugläubigen zu untersuchen; denn trotz allen politischen und konfessionellen Entwicklungen der letzten 150 Jahre hofften gewisse Kreise auf eine Bekehrung der Glarner. Der Bericht, den er über seine Beobachtungen an den apostolischen Nuntius sandte (leider unauffindbar), muß wenig erfolgverheißend gewesen sein².

Trotzdem unternahm er am Ende seines Guardianats einen doppelten Versuch. Es wurde ihm die Ehre zuteil, wahrscheinlich 1695, die Fahrtpredigt in Näfels halten zu dürfen. (Gedächtnisfeier an die Schlacht von Näfels 1388, die damals von den Katholiken allein gehalten wurde. Doch waren immer auch protestantische Glarner anwesend.) In dieser Predigt legte er dar, daß die röm. katholische Religion die allein wahre, Gott wohlgefällige und seligmachende Religion sei. Die praktischen Folgerungen liegen auf der Hand, wurden aber von Pater Rudolf für die evangelischen Glarner noch eigens gezogen in einer Schrift, die auf die Fahrt hin im ganzen Land verbreitet wurde: der kostbare Schatz, d. i. 15 Ratschläge eines wahren Freunds der evangelischen Glarner.

Predigt und Schrift machten gewaltiges Aufsehen. Die Schrift erlebte vier Auflagen und rief einer Kontroverse, die sich über sechs Jahre hinzog.

¹ „Vaterland“ 12. März 1949.

² L. P. A.: Procoll. m. p. 175; Hist. biogr. Lexikon Suppl. 68 f.

P. Rudolf führte diesen Kampf, außer Glarus, hauptsächlich von Zug aus, wohin er nach Ablauf seines Guardianats von den Oberräten versetzt worden war. Diese Abberufung (lt. Ordensrecht) kam einer gewaltsamen Vertreibung zuvor. Schon vor der Fahrt (18. Februar 1695) beklagte sich der evangelische Rat³ über jüngst ausgesprengte Bücher des Pfarrers Gartner von Näfels⁴ und des P. Rudolf Gasser. Der katholische Rat antwortete mit Beschwerden über Bücher der Neugläubigen. Beide Teile forderten Satisfaktion. Da die andern sich nicht beruhigen wollten, besonders nach seiner angriffslustigen Predigt, und von Landsfriedensbruch redeten, konnte der katholische Rat am 6. Juni a. c. melden⁵, daß P. Rudolf abgereist sei. Zugleich versprach er, jeden ankommenden Kapuziner anzuhalten, daß er sich landfriedlich benehme.

Die Kontroverse endete ca. 1702. Ihr Erfolg, resp. Mißerfolg, mag ihn zu mehr positiver Arbeit gedrängt haben. So erschien noch ein großer Katechismus und eine Apologie seiner apologetischen Tätigkeit. 1709 legte sich der müde Kämpfer in Schwyz zum Sterben nieder.

Seine Gegner. — Der erste, der sich zum Worte meldete, war der Schloßherr von Uster, Herr Hauptmann Anton Tschudi von Glarus⁶. Er hatte zum Teil die Fahrtpredigt selbst angehört, zum Teil von Augen- und Ohrenzeugen ihren Inhalt vernommen. Sie war so aufreizend, daß er schon im Juni a. c. dem P. Rudolf antwortete. (Wir beschäftigen uns trotzdem erst an letzter Stelle mit ihm (sb. IV), weil wir zuerst den Prädikanten das Wort lassen).

Gegen P. Rudolfs „Kostbaren Schatz“ wandte sich als erster Joh. Heinrich Fäsi, Prädikant von Niederurnen (1659—1745)⁷. Er scheint zahlreiche protestantische Pastoren und Theologen unter seinen Verwandten und Bekannten gehabt zu haben. (Sein Kampf sb. II)

³ Collectanea glaronensia P. Thüerer 138. 22 (Privatsammlung von Kopien und Urkunden aus dem Staatsarchiv Glarus, gesammelt von P. Thüerer, a. Pfarrer in Mollis).

⁴ Joh. Jak. Gartner, kath. Pfarrer in Näfels von 1687—1699, dann bis zu seinem Tode (1719) Pfarrer in Frauenfeld (J. H. V. Gl. 35. IV. Cap. und Thurgovia sacra). Verfasser einer Apologie der Hl. Messe „die Meßblum“. J. H. Fäsi bekämpft sie in „Sonnenblum“ als Auszug aus „Katholisches Schlecht und Recht“ von Nicolaus Elff S. J., Köln 1684.

⁵ Coll. P. Thüerer 138, 23.

⁶ Hist. biogr. Lexikon VII, 82.

⁷ „ „ „ III, 101.

Hilarius Stauppizius (Pseudonym für G. Heidegger) (1666—1711), Prädikant in St. Margarethen und Rorbas, Satyrischer Schriftsteller auf theologischem und andern Gebieten. Diesen satyrischen und anonymen Schriftsteller würdigte P. Rudolf keines Wortes⁸.

Claudius Schobinger, Prädikant am Ötenbach (Zch.). Ca. 1643 geboren, trat er 1669 in den Kapuzinerorden ein. Als Prediger in Baden verließ er 1684 den Orden und fiel vom katholischen Glauben ab, heiratete und amtierte als protestantischer Pfarrer bis zu seinem Tode. 1702 wurde er vom Schläge getroffen und starb nach fünf Stunden⁹.

Der Kampf mit diesem doppelten Apostaten (sb. III) ist dem für den Orden begeisterten Apologeten besonders schmerzlich und schwer, da Schobinger grob und beleidigend, einem allzu bekannten Apostatenhaß freien Lauf läßt und auch den Orden besudelt. So sehr P. Rudolf in diesem Kampf mit den Prädikanten sich nicht einbildet, diese Diener am Wort zu gewinnen, und darum den Kampf führt um die Seele des „großgünstigen, lieben und redlichen Eidgenossen“, hier gegen Schobinger, versucht immer wieder eine leise Hoffnung, den irrenden Mitbruder zu gewinnen, oder doch wachzurütteln. Allerdings ohne Erfolg¹⁰.

I.

Schon haben wir in der Einleitung die zeitlichen Zusammenhänge gezeigt, die P. Rudolf auf das Gebiet der apologetischen-polemischen Schriftstellerei geführt haben. Die erste Schrift dieser Art war:

„Ein kostbarer Schatz“ d. i. fünffzehen Ratschläg eines wahren Freunds der evang. Glarneren. Gestellt durch V. P. F. Rudolphum von Schweytz, Capucinern der Schweytz. Provintz. Mit Genehmhaltung der Oberen. Zug. Bey Frantz Carl Roos. Im Jahre Christi 1695.

(Censuriert von den Ordensoberen 1695. appropriert vom ap. Nuntius Marcellus d'Aste am 17. Januar 1695.)

Durchgehen wir den Inhalt mit seinen fünfzehn Ratschlägen.

⁸ Hist. biogr. Lexikon IV, 115.

⁹ „ „ „ VI, 227; „St. Fidelis“ (1941) S. 162 sq. Provinzarchiv, Y 71; tom. 38 a, p. 328.

¹⁰ Im Anhang siehe das Schriftenverzeichnis des P. Rudolf und seiner Gegner.

1. Ratschlag. Zunächst die Probe, daß ich Dein wahrer Freund sei. Ich bin zwar röm. katholisch, aber das Evangelium verpflichtet mich, auch die Evangelischen als Freund und Bruder zu lieben.

2. Ratschlag. Laß dir keine Religion aufschwätzen, besonders nicht ohne ernste Probe. Halte deine Religion fest und folge ihrer Lehre ernstlich nach. Doch da ich nicht deines Glaubens bin und meinen Glauben als den allein wahren betrachte, so muß der einte von uns beiden nicht den wahren Glauben haben; einer von uns läuft irr. Geht also jeder von uns seine Straße, so gerät einer von uns in die ewige Verdammnis, wie der göttliche Richter selbst sagt. Ob du dich, ob meines Schicksals, ein verlorenes Schäflein zu sein, grämen würdest, weiß ich nicht. Sei aber versichert, daß ich meinerseits dein Unheil wie mein eigenes betrachten würde. Um diesem Unheil vorzubeugen, d. i. so rate ich dir, einer Lehre deiner Religion ernstlich nachzufolgen, nämlich der Freiheit deines Gewissens, welche dir deine Religion zuspricht und zugibt. Diese besteht darin, daß dich niemand zwingen soll und kann einer Religion anzuhängen; denn du bist selbst Richter in dieser Sache. Um aber Richter sein zu können, muß man die Religion sich nicht aufschwätzen lassen, sondern Gründe und Gegenstände ernstlich erwägen, also sowohl die röm. katholische, wie die evangelische nach ihrer Echtheit und Wahrheit untersuchen. Das will ich dir in den folgenden Ratschlägen zu tun erleichtern.

3. Ratschlag. Rufe Gott an, damit seine Gnade und Erleuchtung die Wahrheit dich erkennen und erwählen läßt; denn es braucht (nach der Schrift) diese Hilfe.

4. Ratschlag. Betrachte nun meine und deine Religion, gleichsam von außen. Alle evangelischen Kirchen, alle Prädikanten der lutherischen, calvinischen und zwinglischen Religion lehren, daß die röm. kathol. Kirche anfänglich die allein wahre Kirche Gottes gewesen sei und den allein wahren und Gott gefälligen Glauben gehabt habe. Die meisten nehmen an bis ins Jahr 500 Christi ungefähr. Von da weg sei sie abgeirrt, behaupten die Evangelischen, während wir diese Behauptung bestreiten. Aus dieser Sachlage ergibt sich aber der Haupt- und Fundamentalpunkt des Streites. Er liegt in der Frage: Kann die wahre Kirche Gottes in Glaubenssachen irren? Wir röm.-Kath. sagen: die wahre Kirche Gottes kann unter dem von Gott versprochenen hl. Geist, in Glaubenssachen nicht irren. Und da nach dem Urteil der Prädikanten selbst bis 500 die röm. kathol. Kirche die wahre Kirche war, ist sie es auch jetzt noch.

Die Evangelischen behaupten dawider: die wahre Kirche könne irren und sei tatsächlich seit 500 in die Irre gegangen, bis Martin Luther, Johann Calvin und Ulrich Zwingli die Irrtümer ausmusterten und die Mißbräuche abstellten und somit diejenige Religion wieder herstellten, wie sie auch die Katholischen bis 500 gehabt haben.

Weil die kathol. Kirche sagt, daß die wahre Kirche nicht irren könne, gibt sie ihren Gläubigen nicht die Gewissensfreiheit, wie die Evangelische ihren Anhängern. Sie anerkennt in Glaubenssachen nur ihre obersten Hirten und Häupter als Richter an, weil nur ihnen Gottes Beistand versprochen wurde. Die Bibel ist nicht nach jedermanns Auslegung anzunehmen, sondern ihr wahrer Gehalt ergibt sich aus der Übereinstimmung der Väter, die bis 500 gelebt haben. Und somit gebietet die röm. kathol. Kirche ihren Kindern, das demütig und einfältig zu glauben, was die Mutter, die heilige Kirche zu glauben vorschreibt.

Wenn aber die Kirche, wie die evangelische Lehre behauptet, irren kann, warum kann dann die evangelische Kirche nicht ebenfalls wieder in Irrtum fallen, da den Prädikanten sowohl wie den Gläubigen zusteht, in Freiheit des Gewissens aus der Bibel zu lesen, was ihnen recht scheint? Zudem haben Luther, Zwingli etc. erklärt, verschiedene Bücher seien nicht kanonisch und haben mehrere Texte geändert. Wenn sie geirrt? So lebst du beständig in Furcht und Unsicherheit, während wir röm.-Katholischen hierüber in Sicherheit sind, kraft unserer Glaubenslehre, daß die Kirche nicht irren kann.

5. Betrachte nun die beiden Kirchen nach innen, und zwar zuerst, welche von den beiden Kirchen den obigen Hauptpunkt ihrer Lehren besser beweisen. Die katholische Kirche beweist ihre Lehre aus Dan. 2. 44, Luc. 1. 32, Math. 13. 41, sodann aus Isaias 54. 4, I. Tim. 3. 15, Math. 14. 16 und 26, Jo. 16. 13. Act. ap. 15. 28 etc. Dagegen führt Calvin an, daß die wahre Kirche wohl solche und ähnliche Versprechungen habe, wenn sie sich auf das Wort Gottes stützt! Aber die Kirche hat den Hl. Geist, der sie alle Wahrheit lehrt, schon gehabt, ehe ein Buchstabe vom Neuen Testament geschrieben war.

Die evangelische Kirche hat für ihre Behauptung nur Bibelstellen, die von Schwärmern und Irrlehrern reden und die werden eben, weil sie allein die Wahrheit hat, aus der Kirche gewiesen. Es steht also mißlich um deine Religion, mein Bruder.

6. Ratschlag. Betrachte wohl, daß das, was deine Luther, Calvin, Zwingli etc. als Irrtum und Mißbrauch aus der Kirche entfernten, göttliche Wahrheiten und von den Aposteln eingesetzte Gott wohlgefällige Gebräuche, Sitten und Übungen sind. Das wurde den Prädikanten schon oft genug bewiesen. Es gibt eben nicht bloß eine Bibel, sondern auch eine Tradition, wie die Bibel beweist II. Thess 2. 14.

7. Ratschlag. Betrachte im einzelnen, daß das, was die Anfänger deiner Religion aus der Kirche entfernten, nicht Irrtum und Mißbrauch sind etc. Sie nennen Irrtum: 1. die Gegenwart Christi in Brotsgestalt, 2. die sieben Sakramente, 3. das Fegfeuer, 4. die Fürbitte der Heiligen für uns, 5. daß die Gebote Gottes gehalten werden können, 6. daß nicht nur der Glaube, sondern auch die Werke zur Seligkeit notwendig. Mißbräuche: 1. Meßlesen und Meßhören, 2. Anbetung und Anrufung der Jungfrau Maria und der Heiligen, 3. Ohrenbeicht, 4. Vierzig tägige Fasten, u. a. Fasten, 5. Bußwerke und Abtötung des Leibes, 6. die evang. Räte geloben. Die ersten sechs Artikel sind für unsern Verstand schwer zu glauben, die letzten sechs für unsere verderbte Natur schwer zu halten, aber sie sind schon in der alten Kirche und ap. Lehren und Satzungen. Mißbräuche aber, die eingeführt werden, legen gemeinhin nicht schwerere Lasten auf, sondern machen die Beobachtung leichter. Wenn auch Christus sagt, daß sein Joch süß, so sagt er auch, daß eng der Weg und schmal die Pforte, die zum Leben führt. Man muß eben nicht bloß glauben, sondern auch die Werke des Glaubens tun. Gegen diese Wahrheit sind die schlechten Katholiken kein Beweis.

8. Ratschlag. Glaub nicht, daß die erwähnten zwölf Punkte Satzungen und Lehren der Päpste seien. Sie konnten sie nicht einführen, sowenig es heute allen Prädikanten zusammen gelingen würde, sie einzuführen.

9. Ratschlag. Wenn diese Artikel in der alten Kirche schon waren, dann mußt du sie halten, weil selbe die uralte wahre röm. kathol. Kirche gehalten hat. Dafür zeugen sogar die verschiedenen Ketzkerkirchen, die in den ersten 500 Jahren aus der wahren Kirche ausgeschieden wurden, z. B. die Griechen, Armenier, Nestorianer etc., die also diese 12 Artikel halten.

10. Ratschlag. Gib wohl acht, wem du glaubst. Niemand glauben ist Torheit. Denn die Toren glauben, es seien alles Toren. Ich will dir nun dartun, wie auf andere Weise noch die oft genannten zwölf Artikel als göttliche Wahrheiten und Gott wohlgefällige

Gebräuche erfunden werden können, nämlich durch Wunder; z. B. erzählt der hl. Augustin, wie durch die Fürbitte hl. Märtyrer ein Jüngling vom bösen Feind befreit und ein Auge, das der böse Feind dabei ihm ausgerissen, wieder eingesetzt und vollständig wieder hergestellt wurde. Wollt ihr die Autorität des hl. Augustin leugnen? Es sucht keiner den andern hinter dem Ofen, wenn er nicht selbst dahinten gegessen.

11. Ratschlag. Glaube den wahren und glaubwürdigen Wundern. Denn der Heiland selbst bezeichnet die Wunder als ebenso starke Beweise seiner Gottheit. Jo. 10. 36 und 37. Wenn darum Gott z. B. durch ein Wunder bezeugt, wie wohlgefällig ihm die Anrufung der Heiligen ist, dann gilt diese Bezeugung soviel wie das Wort. Du mußt sie annehmen als wahr, und damit bezeugst du, daß die heutige katholische Kirche gleich der alten Kirche, und daß deine Religion keine Reformation, sondern Deformation.

12. Ratschlag. Nachdem ich dir aus mehreren Proben gezeigt habe, daß die zwölf Artikel, die deine Reformatoren als Irrtum und Mißbräuche abtun wollen, es in Wirklichkeit nicht sind, so will ich untersuchen, ob deine Reformatoren wirklich Gottgesandte sind. Wir glauben es nämlich nicht. Auch ihr könnt es nicht glauben, denn die Schrift bezeugt es. Sie sind nicht von Gott gesandt, siehe Hebr. 5. 4; sie müssen sich durch Wunderwerke als solche erweisen; das um so mehr, weil sie gegen die katholische Kirche auftreten, die bis anhin als die allein wahre Kirche gehalten wurde; und Glaubensartikel und Gebräuche verwerfen, die sie nicht bloß in den ersten 500 Jahren als wahr und göttlich behütete, sondern auch jetzt noch gerade gegen diese Neuerer verteidigt. Sie haben nicht nur keine Wunder gewirkt, auch ihr Leben ist nicht das Leben Gottgesandter noch weniger ihre Lehre. Also.

13. Ratschlag. Betrachte, wie deine Religion angefangen, wann und warum, und du wirst erkennen, daß sie keine Reformation, sondern Deformation. Angefangen hat sie Luther. Was ist das für ein Mann? Begonnen aus Rache und beleidigtem Stolz, weil der Papst als oberster Lehrer seine Thesen verurteilte. Zwinglianer und Calvinisten können nun aber nicht sagen, was geht mich Luther an. So verschieden sie sind, das glauben alle: man müsse nur annehmen, was in der Bibel geschrieben; daß die Kirche irren könne und geirrt habe. Die Frage ist aber für diese letztern: ist Martin Luthér ein Gottgesandter, warum nehmt ihr seine Lehre nicht an? Ist er kein Gottgesandter, dann müssen sie ihn verwerfen, und dann ist schon der Anfang faul.

14. Ratschlag. Gedenke, welchen Anfang deine Religion im Glarnerland genommen hat. In einem gesiegelten Brief bezeugt Glarus am 8. Brachmonat 1532 den fünf Orten (am Schluß des Büchleins beigedrukt)¹¹, daß 1. der röm. kathol. Glaube „der alte, wahre Glaube“, 2. die evangelische Religion ein neuer sektischer Glaube, 3. das ganze Land nennt in diesem Brief die Neuerer „böswillige“ Leute, 4. die Anfänger „böswillige, aufrührerische Wickler“, die 5. „das Land Glarus hinderten, ihre Eidpflicht zu erfüllen, ob schon sie mehrmals dazu ermahnt und aufgerufen wurden“. Daß sie den fünf Orten, entgegen Eid und Bünde den Proviant gesperrt und ihre Untertanen gegen sie aufgewiegelt. Daß sie die mit Eidschwur versprochene und mit Siegel und Brief den fünf Orten zugesagte Abkehr von der neuen Sekte zum dritten Mal gebrochen, nämlich 1527, 1528, 1531. Daß sie auch die Bibel angegriffen und viele Worte darin veränderten und verfälschten.

Sie schworen dann (nach obigem Brief) zum vierten Mal unter Eid dem neuen sektischen Glauben ab und wollten alle (auch die abgefallenen) wieder zum alten Glauben zurückführen, die zerstörten Kirchen etc. aufrichten, die Prädikanten aus dem Lande verweisen.

Aber diese vierte eidliche Angelobung ist zum vierten Mal gebrochen worden, nicht von allen, aber von vielen. Wenn du an all dem unschuldig, bindet dich der Eid jetzt noch vor Gott.

Dagegen kann man nicht einwenden, sie hätten diesen Eid aus Furcht getan, weil sie damals die siegreichen fünf Orte mit aufgeworfenen Pannern überzogen. Denn für seine Überzeugung muß man sterben können. Sie haben mit falschem Eid angefangen und mit falschem Eid die Erneuerung weiter geführt. Sicher keine gute Frucht. Bedenke also, was hält dich jetzt noch zurück vom wahren Glauben: Vernunft? Gewissen? oder Sinnlichkeit? Laß dich durch nichts abhalten, denn die Glarner können nach verbrieftem Recht ohne zeitlichen Nachteil zur alten Religion zurückkehren.

15. Ratschlag. „Rufe noch eifriger den allgütigen Gott um seine heilige Gnade an, durch die Verdienste Jesu Christi die Wahrheit zu erkennen, und dann heb nochmals an und lies dieses Büchlein, meine ergebenen Ratschläge, nochmals mit mehr Aufmerksamkeit und erdaure, erwäge und betrachte alles und jedes und lebe wohl. Amen. Das werde wahr.“

¹¹ Geschichtl. Urteil siehe Seite 14 f.

II.

Kurz darauf erschien von J. H. Fäsi, Prädikant von Niederurnen (Glarus), eine Gegenschrift gegen „Meßblum“ vom kathol. Pfarrer J. Gartner von Näfels: „Sonnenblumen der göttlichen Wahrheit“, zugleich mit „Anhang, darinnen die Nichtigkeit der fünffzehen Ratschlägen P. Rudolphens eines Kapuziners kürztlich entdecket wird“. Diese Erwiderung war nicht nur kurz, sondern sehr oberflächlich, und so schickt ihm der Apologet einen:

„Augenspiegel oder Nasen-Brüllen für den Herrn Joann. Heinrich Fäsi, Prädikanten zu Niderurnen im Lande Glarus. Damit er bey besserer Erdauerung sehen möge, ob die fünffzehen Ratschläg Patris Rudolphi Capucinern von Schweitz so klein, ja gar nichtig, wie Hr. Fäsi selbige als nichtig bey dem gemeinen Mann verkleinert.

Welche gemeldetem Herrn Fäsi aufgesetzt A. V. P. F. Rudolphus von Schweitz Capucinern der Schweitz. Provinz. Gedruckt zu Zug, verlegt bey Hr. Frantz Stocklin, Druck Frantz Carl Roos. Im Jahr Christi 1696“ (im September und Oktober 1695 schon approbiert und geprüft).

In der Vorrede entschuldigt er sich, daß sein Werklein erst 1696 erscheinen konnte. Die Schuld liege nicht an ihm, denn wie man aus der Approbation erschen könne, sei seine Antwort auf Fäsis Buch (herausgegeben im August 1695) schon am 2. September a. c. vorgelegen. P. Rudolf geht in 15 Wortwechselln auf alle Einwände ein, die Fäsi gegen die fünfzehen Ratschläge erhebt; d. h. einige Ratschläge (4, 8, 10, 11) übergieng er mit Stillschweigen, einigen gab er einen andern Sinn oder bezeichnete sie als Lügen (13, 14).

Am Schlusse seines Werkes glaubte Fäsi, einen Widerspruch gefunden zu haben zwischen Gartners „Meßblumen“ und drei Ratschlägen P. Rudolfs: Gartner schreibe, man könne auch ohne Anrufung der Heiligen selig werden, P. Rudolf aber behaupte, man könne ohne Annahme der zwölf Artikel (unter denen auch die Anrufung der Heiligen) nicht selig werden. — Antwort: ich unterscheide in den zwölf Artikeln solche, die zur Seligkeit notwendig, und solche, die hiezu nur förderlich sind. Unter den letztern ist auch die Anrufung der Heiligen.

Gartner leugnet, daß die Katholiken die Heiligen anbeten, Pater Rudolf aber lehrt die Anbetung der heiligen Jungfrau und der Heiligen. — Antwort: Ich rede dort nur von der ihnen gebührenden

Anbetung und Verehrung. Immer wieder müssen wir Katholiken bezeugen, daß wir nur Gott anbeten mit der ihm allein gebührenden Anbetung. Und so ist auch dort dieser Ausdruck zu verstehen. Gartner sagt, im Lande Glarus würde mancher katholisch, wenn er es tun könnte ohne Verlust von Ehre und Gut; P. Rudolf aber meint, jeder könne es tun. — Antwort: Wäre da wirklich ein Widerspruch, dann wäre es keiner in Glaubenssachen. Doch wollen wir beide das Gleiche sagen, denn tatsächlich geht es nicht so einfach, zu den Katholischen sich zurückzuwenden, trotz Brief und Siegel.

Nun weist aber P. Rudolf auf viele Widersprüche hin in den Lehrmeinungen der Reformatoren und fordert seine Gegner auf, sie miteinander in Einklang zu bringen. Endlich bittet er ihn, Gott anzuflehen, daß nicht durch ihn die Wahrheit verdunkelt, die Seelen betrogen und Gott die Ehre geraubt werde. Tue er es nicht, dann suche er nicht Gottes Ehre noch der Seelen Heil und nicht die Wahrheit. Dann suche er sich selbst, behaupte seine Meinung und sei also ein Vertuscher der Wahrheit, voll Eitelkeit und Lüge.

Fäsi antwortet: „Der nichtige und ellende Brillenmacher Pater Rudolph Capuciner Alt-Guardian zu Näfels, das ist: schriftmäßige Beantwortung des Capucinerischen Augenspiegel oder Nasenbrillen von Johann Heinrich Fäsi, Pfarrer, Prädikanten zu Nieder-Urnen“ (Zürich 1696).

Auch ein Anonymus schaltet sich ein: „Neu geflochtene Zuchtruten, mit welcher P. Fr. Rudolphus von Schweitz, geweste Guardian der Capuciner zu Näfels in dem löbl. Canton Glarus von wegen seinen den evang. Glarnern ganz unfürsichtig und wider Gelübd gegebenen 15 Ratschlägen zu wohlverdienter Pönitenz und andern Closterbrüdern zu heilsamer Warnung, gemäß den apostol. Constitutionen mortifiziert wird. Durch Hilarium Stauppizium S. Inquisitionis famulum“ (Ohne Ort und Datum).

Pater Rudolf lehnt die Antwort Fäsis ab. „Ungültiges Urteil, herausgegeben von Herrn Joh. Heinr. Fäsi, Prädikanten zu Niderurnen im Land Glarus. Über die Nasenbrüllen, die ihm aufgesetzt V. P. F. Rudolphus Suit. Capuciner der schweitz. Provintz“ (beigedrukt dem: „Der dreimal auf die Capellen gesetzte Schobinger“, 1696 s. w. unten).

Ungültig ist das Urteil, weil Fäsi den Schrifttext nicht nach der Lehre und der Auslegung der Kirchenväter und Concilien anwendet. Im allgemeinen weist er ihn auf seine Widerlegung Schobingers in dem vorgebundenen Werke.

Nur vier Punkte greift er auf:

1. Das Hauptanliegen meiner 15 Ratschläge ist: aufzuweisen, daß die 12 Artikel (s. 7. Ratschlag) apostolische Lehren und Satzungen sind und also nicht von den Päpsten und nach den ersten fünfhundert Jahren eingeführt wurden. Fäsi will hierauf nicht antworten, obschon er und die Prädikanten immer wieder mit dieser Verleumdung Papst und Kirche beschmutzen. Solange sie das nicht widerrufen, bin ich nicht verpflichtet, ihre Einwände zu beachten. Mir liegt vielmehr daran, dem gutwilligen Andersgläubigen auf den rechten Weg zu helfen.

2. Die deutsche Bibel der Reformierten ist nicht authentisch und das unfehlbare Wort Gottes.

3. Die Freiheit des Gewissens besteht nicht darin, daß jeder in „seiner Sache“ in der Bibel nachschlagen könne, ob es sich so verhalte, wie die Kirche oder der Prädikant und Lehrer sagt. Da wäre jedem Irrtum Tür und Tor geöffnet. Fäsi selbst merkt das wohl, und darum gibt er sechs Bedingungen an, die jeder bei Auslegung der Schrift beachten müsse. Damit ist es aber auch bei ihnen mit dieser Freiheit vorbei.

4. Über die Glaubenszusagen der Glarner sagt er kein Wort. Er weiß wohl, daß sie wahr sind.

Fäsi erlaubt sich eine Erwiderung in einer kleinen Schrift: „Letzte Öhlung, für Pater Rudolff, Capuciner, alt Guardian zu Näfels. Oder Beantwortung der sogenannten ungültigen Urteil dieses Paters. Gegeben von Joh. Heinr. Fäsi, Pfarrern zu Nider-Urnen. In Verlag Joh. Heinrich Lindiners. Bb. Getruckt in Zürich: Bey Michael Schaufelbergers säl, Erbinn, und Christoff Hardmeyer. Anno 1700.

P. Rudolf Gasser tut in seinem ungiltigen Urteil, als ob er mir nicht antworten müßte; einerseits habe er das, was zu antworten wäre, in der Antwort an Schöbinger bereits getan, und andererseits hätte ich keinen Text der Schrift richtig zitiert und meine Schlüsse nicht aus Kirchenvätern und Konzilien abgeleitet. Das ist aber eitles Auskneiffen; ein Zeichen, daß er besiegt. Drum, weil er in den letzten Zügen liegt, will ich ihm vor seinem Ausschnaufen noch die letzte Ölung erteilen.

Leider liegt das Traktätlein (so nennt er seine Erwiderung selbst) nur unvollständig vor (18 kleine Druckseiten). Er bemüht sich darin ernstlich zu beweisen, daß die zwölf Artikel nicht apostolischen Ursprungs und nicht Glaubensgut der Kirche der ersten 500 Jahre,

aber mit aus dem Zusammenhang herausgerissenen Texten der Kirchenväter und Konzilien. Interessant ist u. a. seine Verteidigung der „deutschen Bibel“. Diese habe wohl manches anders übersetzt, als wie Gasser übersetze. Man könne darüber wohl streiten, wer von beiden Recht habe, aber diejenigen, welche die deutsche Bibel übersetzten, verdienten mindestens soviel Achtung ihrer Wissenschaftlichkeit und Vertrauen in ihre Gewissenhaftigkeit, wie 30000 Kapuziner. „Unsere“ deutsche Bibel ist nicht schlechter als jede katholische Bibelübersetzung. Und sie ist deswegen, wie jede Übersetzung, nur relativ authentisch zu nennen.

P. Rudolf schließt die Kontroverse mit: „*Refutatio extremæ unctionis, quam præco acatholicus auctori dare voluit*“, d. i. wohlbegründete Ausschlagung der letzten Ölung, welche Herr Fäsi, Prädikant zu Nieder-Urnen P. F. Rudolpho, Capucinern aufgetragen. Oder Bekräftigung des ungültigen Urteils dieses Prädikanten. Gestellt durch eben denselbigen P. F. Rudolphum Capucinern etc. Gedruckt zu Constanz, bey Joh. Georg Labhart 1701. Von ihr wissen wir leider nicht viel mehr als den Titel und das, was Fäsi in seiner letzten Schrift uns kündigt: „Leich-Predigt für P. Rudolff Gassern, Capucinern und alten Guardian zu Näfels. D. i. Endliche und letzte Zernichtung der bisher ausgesprengten Schriften und sonderbar der sog. wohlbegründeten Ausschlagung der letzten Öhlung dieses Paters. Gehalten von Joh. Heinrich Fäsi, V. D. M. In Verlag Joh. Heinrich Lindiners Bb. Getruckt in Zürich, bey Michael Schaufelbergers sel. Erbin und Christoffel Hardmeyer. 1702.“

Er wendet sich nochmals gegen einige der zwölf Artikel (7). Gegen das Gelübde der Jungfräulichkeit und gegen den Primat Petri zitiert er den hl. Cyprian, gegen die Unfehlbarkeit des Papstes weist er hin auf die schwankende Haltung der Kirche gegen die Griechen im Streit um „patri filioque procedit“. Die Waldenser, die P. Rudolf für seine These hinsichtlich der obigen Artikel beanspruchte, sind ihm ein Beweis der Reaktion gegen ihre gewaltsame Einführung durch die Päpste. Wieder verteidigt er die deutsche Bibel und die Gewissensfreiheit in Benützung der Bibel. Die vierte Glaubenszusage der Glarner (Ratschlag 14), die offenbar P. Rudolf in der „Refutatio“ erneut zu verteidigen wagte, allerdings mit schwachen Gründen, wird abgelehnt.

Schade um diesen Kampf! Wie fruchtbar hätte er werden können, wenn beide Kämpfer ihre verschiedenen Standpunkte geachtet, blanke Waffen geführt und vor allem die Gutgläubigkeit einander nicht abgesprochen hätten.

III.

P. Rudolfs „Ratschläge an die Glarner“ wurden noch von einem andern Prädikanten angegriffen in „Schriftmäßige Waag-Schale, darinnen der vermeinte Schatz P. Rudolphi Capucini von Schweitz denen evangelischen Landsleuten löblichen Cantons Glarus in XV Ratschlägen aufgetragen und die darin enthaltenen fürnehmsten Religionspunkte heutiger römischer Kirchen in XV freundlichen Gesprächen zu leicht auf eigener Erfahrung gefunden werden. Durch Claudium Schobinger gewesener Capuciner P. Perfektus genannt, diesmalen Prediger zu Zürich.

1696

Ihm antwortet P. Rudolf mit einem den Äbten der schweiz. Benediktinerklöster gewidmeten Werke von 480 Seiten:

„Der dreymal auff die Capellen gesetzte, das ist dreyfach wol unterforschte und der Welt unter die Augen gelegte: **Claudius Schobinger**, Prädikant am Ötenbach zu Zürich. Durch V. P. F. Rudolphum von Schweitz, Capucinern der schweiz. Provinz. Samt einem Anhang des ungültigen Urteils Herrn Fäsis über die Nasenbrüllen etc etc. Cum licentia Superiorum. Gedruckt zu Constantz in der fürstl. bischöfl. Truckerey bey und in Verlag Johann Adam Köberle. Anno 1696. Auch zu finden in Luzern bey Johann Jost Halter, Buchbinder, und in Zug bey Franz Leontii Schellen.

Den Titel erklärt er im Vorwort: Gleich wie die Metalle auf der Capelle oder in dem Tigel durch das Feuer erforscht werden, ob sie verfälscht, ebenso will er die Widerlegung der Ratschläge durch Schobinger untersuchen, indem er jedes seiner Gespräche einer dreifachen Prüfung unterziehen. Zuerst wertet er die Antwort in bezug auf seinen Ratschlag, dann widerlegt er die angeführten Gründe und drittens rechnet er mit dem doppelten Apostaten ab, zumal dieser mit ungehörigen Invektiven gegen den Orden und die Kirche, namentlich die Päpste, nicht spart. So wird es sich erweisen, daß er ein ungelehrter Theolog, ein gewissenloser Hirt und ein unbescheidener Mann sei.

Der Kampf ist ein langes, abwechslungsreiches Wortgefecht, weil die beiden Gegner auf verschiedenem Boden fechten. Pater Rudolf vertritt die These, daß in Glaubenssachen nicht die Bibel allein, sondern auch die Tradition (mindestens bis 500 n. Christus) Glaubensquelle, die unfehlbare Kirche aber Glaubensrichterin. Schobinger, als evang. Prädikant, anerkennt als Richter nur die heilige

Schrift, und zwar so, wie der Geist es jedem weist. Glaubensquelle ist ihm nur die Schrift, obschon er anerkennt, daß bis 500 die Kirche nicht geirrt habe im Wesentlichen.

Mit einem solchen Gegner ist nicht gut kämpfen. Bringt Pater Rudolf Schriftstellen zum Beweise seiner Thesen, so leugnet sie der Gegner oder gibt ihnen einen ganz andern Sinn. Führt er eine Väterstelle an, so bringt der Gegner andere, gegenteilige. Der Katholik beweist, daß die zwölf Artikel aus apostolischer Tradition zum festen Bestand des Glaubens gehörten schon in der Kirche bis 500 n. Chr.; der Protestant glaubt beweisen zu können, daß die Päpste etc. sie nach 500 eingeführt, resp. bestehende Mißbräuche und Irrtümer als Glaubensgut erklärten, ohne dazu im geringsten die Vollmacht aus der Schrift zu besitzen. Führt der Gläubige Wunder aus der Väterzeit an, so bezweifelt der Gegner die Tatsache und sucht als Blendwerk des Teufels die Beweiskraft derselben zu schwächen. Beweist der Katholik, daß nach den Worten der Schrift die Reformatoren ihren Sendungsauftrag zu beweisen hätten, wenn nicht durch Wunder, so doch durch ein gottgefälliges Leben und eine göttliche Lehre; so weist dawider der Prädikant auf das Menschliche in der Kirche, resp. unter den Päpsten.

P. Rudolf widerlegt geduldig, geistreich! Ihm ist weniger darum zu tun, den Prädikanten zu besiegen, als vielmehr den ehrlichen, redlichen Eidgenossen vom Irrtum zu überzeugen und auf die rechte Bahn d. h. zum alten, katholischen Glauben zurückzuführen.

Nach dieser zweimaligen Verteidigung seiner 15 Ratschläge erklärt er Schluß der Diskussion, ist aber bereit weiter zu kämpfen, wenn spätere Werklein neue Gegnerschaften erwecken würden.

Eindrucksvoll wendet er sich am Schluß noch einmal an Schobinger: „An das, Schobinger, denke: O Æternitas! — O longa æternitas! — O æva æternitas! — in æternum! — ach in æternum! — O weh in æternum! — O Schobinger!“

1699 antwortet Schobinger mit einer neuen Gegenschrift, die er den Bürgermeistern, Schultheißen und Landammännern, den Klein- und Großräten der evangelischen eidgenössischen Städte und Stände von Zürich, Bern, Basel, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen widmet:

„Der schlimme Alchymist, P. Rudolff Gassert von Schweytz Capuciner, wegen seiner dreyfachen Capell schriftmäsig erforschet von Claudio Schobinger Prediger am Öttenbach zu Zürich, allen

Heils-begierigen Christlichen Seelen zur Bestätigung in der wahren seligmachenden evangelischen reformierten Religion. Gedruckt zu Zürich. In Verlag des Authoris. Bey David Gefner. 1699. (Mit Titelbild.)

In zwölf Kapiteln auf 468 Seiten sucht er die Beweise des P. Rudolf als Alchymie und Schein abzutun. Wie er dabei vorgeht, zeigt ein typisches Beispiel: P. Rudolf hatte den Primat des Papstes und seine Unfehlbarkeit aus den bekannten Worten der Heiligen Schrift bewiesen. Schobinger antwortet im VI. Kapitel Seite 177 ff.:

Petrus ist von Christus nicht als Papst eingesetzt worden. Er ist wohl ältester, eifrigster Apostel; ja Fürst der Apostel, aber nicht allgemeiner Statthalter Christi, oberster Bischof, Haupt und Hirte aller, sogar der Apostel. In der Schrift steht nichts davon. Christus protestiert gegen einen solchen Monarchen (Mc. 10. 44 etc.) und gegen ein weltliches Reich. (Jo. 18. 36 etc.) Christus ist allein der große Hirte und Hohepriester. Petrus ist neben den Aposteln zum Apostolat berufen worden. Ein oberstes Hirtenamt kann aus Act. ap. 15. 19 nicht abgeleitet werden. Petrus hat sich die Gewalt eines Papstes auch nicht angemäßt, die übrigen Apostel hatten ebensoviel Macht und Gewalt.

Petrus war nicht sicher in Rom, ganz sicher nicht als Papst. Er gilt überhaupt als Apostel der Beschneidung, Paulus aber als Apostel der Heiden. Die römischen Bischöfe sind nicht Nachfolger und Stuhlerben des hl. Apostels Petrus, denn in der Schrift steht nichts davon. Der allgemeine Kirchendienst, nämlich das Evangelium rein und lauter zu verkünden, ging von Petrus nicht auf die Bischöfe über, sondern auf alle treuen Diener des göttlichen Wortes, und somit an keine einzelne Person.

Die röm. Bischöfe sind nicht Nachfolger im Apostelamt, weil das ein extraordinäres, nur den Aposteln zukommendes Amt gewesen. Auch bei den andern Aposteln gab es keine Nachfolger. Kein Konzil der Frühzeit hat eine solche Monarchie geschaffen. Früher konnte man sogar vom Papst an den Kaiser appellieren.

Skandalgeschichten und sog. Irrtümer und Irrlehren der Päpste werden reichlich gegen Primat und Unfehlbarkeit angeführt.

Zuletzt legt er die Schrift in den strittigen Punkten aus:

Bei Jo. 21 heißt „weiden“ nicht herrschen, wie Petrus selber bezeugt. I. Petr. 5. 2, 3. Und dieses weiden wurde nicht bloß dem Petrus von Christus anbefohlen, sondern auch den andern Aposteln.

Petrus hat das Hirtenamt gegen die Apostel nie ausgeführt, denn sie waren so gelehrt wie er; sie nie bestraft oder gerügt, wohl aber hat Paulus ihn gerügt.

Mt. 16. 18 ist so zu verstehen: Du bist Petrus. Auf diesem Felsen, d. i. auf mir, will ich meine Kirche bauen. Denn Christus, Christus allein ist der Fels, kann nur der Fels sein, auf dem er seine Kirche baut. Das bezeugt Petrus selbst aus dem 118. Psalm in I. Petr. 2. 4. Auch Paulus I. Cor. 3. 10 etc. Christus ist allein der Fels, dem die Pforten der Hölle nichts anhaben können. Im übertragenen Sinne kann wohl Petrus, wie alle Apostel, Fels genannt werden als Träger und Vermittler der Lehre, aber das geht die röm. Bischöfe nichts an.

Christus betete allgemein dafür, daß unser Glaube nicht wanke. Wenn er sich in Lc. 22 speziell an Petrus wandte, so nur um ihn vor Verzweiflung zu bewahren. Die Bitte, daß sein Glaube nicht wanke, macht ihn noch nicht zum unfehlbaren Papst. Und wenn das Wort: „stärke deine Brüder“ ihn zum Papst gemacht, warum sind denn nicht auch Paulus, Barnabas und Silas Päpste geworden, da es doch auch von ihnen heißt, daß sie die Brüder stärkten? Das Schlüsselargument (Mt. 16. 19) ist ganz kraftlos, denn entweder werden durch die Schlüssel die Schlüssel der Weisheit und Erkenntnis verstanden, mit denen durch die Predigt des göttlichen Wortes die Schätze der göttlichen Geheimnisse erschlossen werden und diese wurden auch andern gegeben, oder die Schlüssel der Kirchenzucht, welche aber nicht in einem unermesslichen Ausmaß gegeben werden, wie die Römischen es für ihren Papst haben wollen.

Daß Petrus den Heiden als erster die Tore der Kirche aufgetan, ist nicht ein Beweis des Primats, denn diesen Auftrag erhielten alle Apostel. Der Hohepriester des Alten Bundes ist wohl Vorbild des Hohenpriesters des Neuen Bundes, aber, weil er Priester auf ewig, braucht er eben keinen andern. Zudem ist zwischen diesen beiden der große Unterschied: der alttestamentliche ist bloß für die Nationalkirche bestimmt, Christus aber für alle Welt der Gläubigen, nicht bloß für die Italiener. Überdies ist der jüdische Hohepriester nicht unfehlbar. Endlich, wenn die christliche Kirche neben Christus ein solch monarchisches Haupt, den römischen Bischof, haben müßte, wäre die Kirche der Leib eines andern Hauptes als Christus; was der Hl. Schrift schnurstracks entgegen, die allzeit sagt, die Kirche sei ein Leib Christi des Herrn und Christus deren Haupt. Sie kann nach den Worten Christi nicht zwei Herren dienen.

Daß ein Prädikant so schreibt, so argument ist verständlich, aber, daß ein in katholischer Theologie Bewandertes so schreiben kann ist — erstaunlich.

P. Rudolf hatte in seiner Erwiderung auf Schobingers Waagschale den Franziskanerorden und besonders den Kapuzinerorden über alle Maßen erhoben, die Regel als eine göttliche Ordnung und den sichersten Weg zum Himmel gepriesen, die Kapuziner als seraphische Engel vorgestellt. Das war dem Apostaten zuviel. Im zweiten Kapitel erfahren der hl. Franziskus, die Ordensregel und die Gewohnheiten der schweiz. Kapuzinerprovinz eine Darstellung, wie nur Apostatenhaß sie erdenken kann. Er sagt in der Vorrede, daß er fünfzehn Jahre trotz allen Anfeindungen geschwiegen habe, aber jetzt strömt der verhaltene Grimm wie eine schmutzige Flut aus seinem Herzen.

P. Rudolf schweigt. Einem Wütenden gegenüber ist Schweigen das einzig Richtige.

IV.

Wie oben bemerkt, hatte auch die Fahrtpredigt des P. Rudolf ein Echo gefunden in: „Abgegebenes Sendschreiben an Herrn Pater Rudolf Gasser von Schweiz, des Näfelschen Capuzinerklosters Guardian. Darinnen ein Schriftmächtiger Waffenschild für die Ehr und Gottheit des Herrn Christi wider Arium den Erzketzer und damit zugleich die Follkommenheit der H. Schrift in Ergründung der Glaubenssachen wider gesagten Herrn Guardians heiter gezeigt und was mit Verleugnung Gottes und Schändung der Hostien von einer Hexen sich merkwürdiges zugetragen beyläufig berichtet wird“. Von Antony Tschudy von Glarus. Getruckt im Jahr 1695.“ (Am Ende: Glarus den 9 / 19 Juni 1695).

In der Vorrede berichtet er, daß er zunächst einen Brief an P. Rudolf nach Mels geschrieben habe, wohin derselbe sich von Näfels weg begeben habe, in der Hoffnung, der Pater werde durch seine Beweise aus der Schrift entweder evangelisch werden, wie er in der Fahrtpredigt geschworen habe, oder dann wenigstens ihn einer Antwort würdigen. Da dies aber nicht geschehen, habe er auf Anraten seines Vaters und vieler Landsleute von Glarus, das Sendschreiben etwas vermehrt in Druck gegeben.

Er wendet sich gegen die Behauptung des Predigers, daß die Echtheit der katholischen Kirche sich ergeben solle aus der Menge und Größe der Fürsten und Länder, die sie bekennen. Sodann ver-

teidigte er die Hl. Schrift als einzige Glaubensquelle und Richterin in Glaubenssachen, während P. Rudolf dargetan hatte, daß die Schrift wegen ihrer Unvollkommenheit (als Übersetzung) und vielfachen Unklarheit nicht alleinige Richterin in Glaubenssachen sein könne.

Der Prediger hatte behauptet, er könne über vierzig Punkte anführen zum Beweise, daß die Schrift nicht genüge zur Verteidigung des Glaubens. Als Beispiel nennt er aber nur die Verurteilung des Arius, der weniger durch die Schrift, als vielmehr durch die Concilien verurteilt worden sei. Demgegenüber beweist Tschudy gerade im Fall des Arius das Gegenteil und fügt bei, daß die Aussagen einer erst kürzlich in Uznach verurteilten Hexe zur Genüge dartue, daß die Katholiken sich auch irren in bezug auf die Gegenwart Christi im heiligen Sakrament, Bilder- und Heiligenverehrung.

Endlich ist er empört, daß P. Rudolf in der Predigt die evangelische Religion verächtlich die galante genannt habe.

P. Rudolf entgegnet: „Antwort auf das Sendschreiben, welches Hr. Antonius Tschudy von Glarus an und wider F. Rudolphum von Schweiz Capucinern in öffentlichen Truck abgehen lassen. Gestelt durch eben denselbigen P. F. Rudolphum von Schweiz Capucinern der Schweiz. Provinz. Mit Genehmigung der Obern. Zug getruckt bey Frantz Carl Roos. Im Jahr 1696.“

Zuerst entschuldigt sich P. Rudolf, daß er das Sendschreiben, obwohl es unterm Datum vom 19. Juni 1695 erschienen war, erst am 20. September des gleichen Jahres in die Hände bekommen.

Gegen den persönlichen Anwurf, er sei ein von Näfels flüchtiger Mietling, protestiert er mit der Bemerkung, daß er nach Ordensgebrauch dorthin als Guardian verordnet, und nach Ablauf gewohnter Zeit wieder von den Obern abberufen worden sei.

In seiner Näfelerfahrt-Predigt habe er nicht, wie Tschudy behauptet, die röm. kathol. Kirche als die allein wahre, Gott gefällige und selig machende Religion bewiesen aus der großen Zahl von Kaisern, Königen und Fürsten, die sie je bekannten, sondern aus dem Alter der Lehre. Dabei habe er die evangelische Religion nicht die „Galante“ geschmäht. Dieser Irrtum komme wahrscheinlich aus einem Hörfehler, indem anstatt „die so genannte evang. Religion“, die „so galante Religion“ verstanden wurde.

Aus gleicher Ursache habe er wahrscheinlich auch den Passus über Arius falsch verstanden. Er habe Arius nur beiläufig angezogen, und es war nicht die Frage, ob man gegen Arius aus der Schrift beweisen könne, daß Christus wahrer Gott sei, sondern ob Arius

aus der Schrift allein könne gestürzt und des Irrtums überwiesen werden. Er, Rudolf, behaupte man könne das nicht, da keine Stelle der Hl. Schrift dahin lautet, daß Christus der natürliche Sohn des himmlischen Vaters sei. (N. B. „dieser ist mein geliebter Sohn“ legt Arius anders aus.) Das Konzil von Nizäa mußte ihn stürzen, denn die Kirche ist Richterin in Glaubenssachen.

Damit sage er nichts gegen die Hl. Schrift. Sie ist das Wort Gottes, aber neben ihr ist noch vieles vom Hl. Geist geredet und gelehrt, was nicht in der Schrift. Item befiehlt die Schrift auf die Kirche zu hören, die der Hl. Geist in alle Wahrheit führt und nicht irren läßt. (N. B. das alles hinsichtlich Hl. Schrift und Kirche als Richterin in Glaubenssachen werde er gründlich darlegen in einem Büchlein, das schon zum Druck fertig. — „Die Hauptfrag“)?

Seine Behauptung, es gebe vierzig Punkte der sog. evangelischen Religion, die sich nicht beweisen lassen aus der Schrift, sei nicht ein „ungeschliffenes Calculo“, sondern lasse sich noch vergrößern.

Was aber die Aussagen der kürzlich in Uznach hingerichteten Hexe anbetreffe hinsichtlich der Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen, sowie über die geweihten Hostien, so beweisen sie nichts oder sind im Gegenteil zu seinen Gunsten. Dadurch, daß Satan die Hexe gezwungen haben soll, nicht mehr an die Fürbitte Mariens und der Heiligen zu glauben, hat der Vater der Lüge ja bewiesen, daß der Glaube an die Fürbitte der Heiligen ein wahrer Glaubensartikel. Daß sodann die Hexe auf Veranlassung des Teufels die geweihte Hostie mit Füßen getreten, ist nicht ein Beweis gegen, sondern vielmehr für die Gegenwart Christi im heiligen Sakrament, denn er zwang die Hexe nicht zu diesem Akt, um ihr zu beweisen, daß Christus nicht gegenwärtig, sondern um den gegenwärtigen Gott zu verhöhnen. So kommt es auch, daß der Satan die Hexen nicht verleitet, eure Abendmahlbrocken (signum corporis) zu verunehren, sondern die geweihten Hostien.

Zuletzt verteidigt er das Kreuz als Gegenstand gläubiger Verehrung, die man dem abwesenden Heiland und Erlöser erweist, gegen den Vorwurf, als treibe man damit unchristliche Abgötterei. Gegeben den 5. Oktober 1695.

Noch einmal läßt sich Anton Tschudy in gleicher Sache vernehmen im weit umfangreicheren: „Antwortschreiben an Pater Fr. Rudolf von Schweitz, Capuciner. Darinnen der Papst die Concilia u. a. m. verworfen, entgegen zum Richter in spänigen Glaubenssachen die hl. Schrift gezeigt: Beiläufig einige andere Zwistigkeiten

und Religionsstreitigkeiten kurz erörtert und sonderlich die falsch eingebildecete leibliche Gegenwart Christi in denen von den Hexen aus Antrieb des Teufels auf ihren Tanzplätzen zertanzten Mefshostien aus hl. Wort Gottes widerwiesen wird, von Antony Tschudy von Glarus auf Uster. Zürich bey David Gefner gedruckt 1696.“

Hier bemüht er sich wiederum, einerseits die Klarheit und Vollkommenheit der Schrift als Glaubensquelle darzutun und anderseits die Kirche, vor allem die Päpste, als Richter in Glaubenssachen abzulehnen. Schon damals war es gebräuchlich, die Unfehlbarkeit der Päpste ins Unmögliche auszudehnen, um nachher beweisen zu können, daß sie in ihrem Lebenswandel und in ihren Lebensgrundsätzen sich nichts weniger als unfehlbar zeigten. Tschudy weiß diesbezüglich sehr viel zu berichten, aus guten und schlechten Quellen. Selbstverständlich hält er fest, daß die Katholiken in bezug auf die Lehre der Gegenwart Christi in Messe und Altarssakrament, Bilder- und Heiligenverehrung gröblich gegen Gottes Wort sich verfehlen.

Im „Antwortschreiben an P. Fr. Rudolf von Schweitz. von Antony Tschudy von Glarus auf Uster.“ 1696 ist im Anhang von demselben Verfasser beigedruckt „Nichtigkeit deren falsch erdichteten, wider den löblichen evangelischen Stand Glarus zu gefährlichen uneidgenössischen Unruhen angesponnenen unter dem Namen Pater Rudolfs von Schweitz, Capucinern zu Zug. Zusagungen. Abgekürzt vorgestellt durch Antony Tschudy von Glarus auf Uster. Zürich 1696.“ Darin erklärt der Verfasser die Glaubenszusage vom 8. Juni 1532 als eine Fälschung, da zwischen dem Versprechen der Glarner an die fünf Orte vom 8. Dezember 1531, und dem Vertrag von 1564 kein Raum für ein Glaubensversprechen dieser Art ist. Hierüber folgendes:¹²

Die Glarner hatten den fünf- und siebenörtigen katholischen Ständen 1526, 1527 und 1528 verbrieft und versiegelt das Versprechen gegeben, beim alten Glauben verbleiben zu wollen. Es waren hochwichtige Dokumente, denn mit diesen Glaubenszusagen hatten die Glarner zu Gunsten der fünf Orte auf das Recht der Kultusänderung (*jus reformandi cultus*) verzichtet. Den fortschreitenden Glaubensabfall vermochten sie leider nicht aufzuhalten. Auch der Sieg der Katholiken bei Kappel vermochte hierin nichts zu ändern. Zwar

¹² Aus „Ein Geheimprojekt aus dem Jahre 1559 zur gewaltsamen Rekatholisierung von Glarus“ von Dr. E. F. J. Müller, in „Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte“, 1931. S. 46 ff.

erschienen am 8. Dezember 1531 die Boten der fünf Orte im Däniberg zu Schwanden vor Landammann und Landsgemeinde, verlasen die Glaubenszusagen und baten und beehrten überall die Messe wieder einzuführen und zum alten Glauben zurückzukehren, und die erschrockene und eingeschüchterte Landsgemeinde versprach, überall, wo Altgläubige noch in erheblicher Zahl vorhanden seien, in Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels, Messe und Bilder wieder aufzurichten und zu halten und jedermann im ganzen Lande zu gestatten, der alten Religion in Freiheit anzuhängen. Die Orte begnügten sich mit dieser vierten Glaubenszusage. Sie wurde in den ersten Landesvertrag der beiden Glarner konfessionellen Parteien vom Jahre 1532 aufgenommen. Dagegen blieb das Rechtsverhältnis zwischen Glarus und den fünf Orten ungeklärt: Die innern kath. Orte hatten ihren Anspruch geltend gemacht und die Rechtstitel vorgewiesen, der Schuldner diese nicht bestritten, sondern nur um Nachlaß gebeten. Der neue Glaube entbehrte in Glarus der formellen Anerkennung durch die dazu berechtigten fünf Orte; seine tatsächliche Duldung hing ab von der Erfüllung des 1531 gemachten Angebotes.

Dieses Angebot aber wurde in herausfordernder Weise verletzt, als die Altgläubigen in Linthal die Anstellung eines Meßpriesters verlangten. Anstatt ihnen das laut der Glaubenszusage von 1531 zu gewähren, wies das Land die Bittsteller an die Kirchöri, und diese lehnte das Gesuch ab. Überdies behauptete die evang. Mehrheit, daß trotz Zusagen jeder Ort, vermöge der ihm zustehenden eidg. Freiheit, durch Mehrheitsentscheid alle Kirchen im Lande räumen könne. Dieser kühne Versuch, trotz allen Abmachungen, das *ius reformandi* erneut an sich zu reißen, rüttelte die fünf Orte auf.

1556 erhoben sie plötzlich und drohend die Forderung an die Glarner, ihre Versprechen von 1531 zu erfüllen, ansonst erklären sie die Richtung zwischen ihnen als gebrochen. Die Landsgemeinde vom Montag nach Allerseelen 1556 gab einen neuen Zusagebrief, in dem das Versprechen von 1531 wiederholt wird. In Linthal wurde daraufhin ein Meßpriester angestellt, aber in Schwanden war die Erfüllung unmöglich geworden, weil dort niemand mehr die Messe begehrte.

Für die fünf Orte bedeutete das Bruch der Zusagen von 1531 und 1556. Damit lebten nach ihrer Auffassung die drei frühern Glaubensversprechen und das darin beschlossene Recht, die religiöse Einheit von Glarus, wenn nötig mit Gewalt wieder herstellen zu können, neu auf.

Im Spätherbst 1559 berieten sich die kath. Orte auf mehreren Tagungen über ihr weiteres Vorgehen gegenüber dem Rechtsbrecher. Dabei erwogen sie allen Ernstes eine kriegerische Auseinandersetzung und gewaltsame Rekatholisierung. (s. Geheimprojekt I. c. 49) Jedoch siegte schließlich der Vorschlag einer schiedsgerichtlichen Lösung der Streitfrage.

Die schiedsgerichtlichen Verhandlungen fanden ihren Abschluß im zweiten konfessionellen Landesvertrag vom 3. Juli 1564, in welchem die fünf Orte auf die ihnen durch die Religionszusagen übertragenen Rechte verzichteten und sich mit der endgültigen religiösen Scheidung der Glarner abfanden.

Mehr als hundert Jahre später, d. h. um 1680 herum, bemühten sich die Altgläubigen von Glarus um eine konfessionelle Landesteilung. Um ihr Begehren zu unterstützen erschien 1683 in „offnen Truck“ eine zwölfseitige Flugschrift, betitelt: „Copey der vierten Zusagung dero von Glarus, so den fünf alten, Catholischen Orten der Eydgenossenschaft getan worden, den 8. Juni. An. 1532.“ Sie enthält das angebliche vierte Versprechen über völlige Rückkehr des ganzen Landes zum alten Glauben. Aber es ist eine offenkundige Fälschung. (I. c. 67)

Im 14. Ratschlag an die evang. Glarner (s. oben) verweist nun P. Rudolf Gasser triumphierend auf diese vierte Glaubenszusage, die er im Anhang wörtlich abdrucken läßt. Er gibt zwar zu, daß diese Flugschrift von den Evangelischen um teuren Preis aufgekauft worden sei, behauptet aber, ohne jeden Beweis, daß das Original der Urkunde noch vorhanden sei. Gegen ihn wandte sich der oben genannte Anton Tschudy, sowie die vorgenannten J. H. Fäsi und Cl. Schobinger. Hieher gehört auch die „Ehrenrettung des Lands Glarus; d. i. ausführlicher und grundsätzlicher Beweisthum, daß die ausgesprengte Zusag, mit deren sich das ganze Land mit Eyden zu Aufrichtung der Mäß im Jahre des Herrn 1532 soll verbunden haben, falsch und erdichtet sey.“ v. Abraham Wild, Pfarrer der evang. Kirche in Glarus.¹³

V.

Schon im November 1694 hatte P. Rudolf Gasser ein anderes Werklein vollendet. Es ist die Grundlage aller damaligen Kontroversen. Approbiert im Laufe des folgenden Jahres.

¹³ Archiv für schweiz. Reformationgeschichte (Solothurn 1868) Bd. I. S. 525.

„Hauptfrag: ob in Glaubens Streitigkeiten Richter sei, das Wort Gottes oder die Kirch Christi?

Gestellt durch V. P. F. Rudolphum von Schweitz, Capucinern der Schweiz. Provintz. Colmar. Getruckt bey Johann Heinrich Decker. Königl. Typogr. Anno 1698.

In der Vorrede wendet er sich an den „großgünstigen, lieben und redlichen“ Eidgenossen, dem es mit ihm zu Herzen geht, daß in unserer lieben Eidgenossenschaft zwei Religionen sich feindlich gegenüberstehen zum großen Schaden des politischen Wohlstandes und der einzelnen Seelen. Da der Hauptgrund all des Elends sei, daß man nicht erkennen wolle, wer der von Gott seiner Kirche gegebene Richter sei in Glaubenssachen; so wage er den Versuch die diesfalls irrende Partei hierüber aufzuklären.

In elf Erklärungen und ebensovielen Zusätzen, auf 286 Seiten, beweist er, daß nicht die Bibel dieser Richter sein kann, denn sie ist ja selbst im Glaubensstreit, da es welche gibt, die überhaupt zweifeln, ob ein geschriebenes Wort Gottes auf Erden sich finde. Die Bibel ist ferner Gegenstand des Streites in folgenden Fragen: ist die röm. kathol. Bibel die wahre und ganze Bibel oder die evangelische? in welcher Sprache ist in ihr das pure und bewährte Wort Gottes zu finden? welches ist der wahre Sinn der Schrift? ob der Wortsinn oder irgendein angewandter Sinn maßgebend? ob die Bibel das ganze Wort Gottes sei? Die Bibel kann nicht Richter sein, weil ihr die Eignung fehlt zum Richteramt, denn sie ist keine öffentliche Person, die verhört, das Urteil fällt und die Parteien zur Achtung des Urteils anhalten kann. Ob die Bibel selbst Gegenstand des Streites ist oder in andern Streitigkeiten mitbeteiligt, so muß ein Richter da sein, der entscheidet, und das ist nach röm. kathol. Lehre der Papst allein, oder mit ihm die übrigen rechtmäßig verbundenen Hirten. Es läßt sich aus der Schrift nicht erweisen, daß sie Richter sei in Glaubenssachen, wohl aber das oberste, geistliche Haupt der Kirche. In den Erklärungen gibt er jedes Mal die Darlegung des Streitprojekts (*status quæstionis*), in den Zusätzen aber setzt er sich mit den Einwänden und Irrtümern der Prädikanten auseinander. Am Schluß stellt er an die Prädikanten und an den aufrichtigen Eidgenossen scharfsinnige, zwingende Alternativen: entweder bekennen die Prädikanten, daß die Reformatoren geirrt haben, indem sie die Kirche als Richterin in Glaubenssachen verwarfen und die Schrift und die Privatmeinung als solche aufstellten, oder dann beharren sie auf ihrer Meinung. Im ersten Fall ist der Streit zwischen ihnen und der röm. kathol. Kirche entschieden und

dann bekennen sie, daß die Reformation eine Deformation. Oder dann sind auch Arius, Nestorius etc. keine Ketzler, sondern vielleicht wahre und gute Lehrer. Und will der ehrliche Eidgenoß glauben, daß die Kirche Richterin in Glaubenssachen, dann mußt du alles glauben, was sie lehrt und zu glauben befiehlt, oder willst du die Schrift als Richter in Glaubenssachen annehmen, dann muß er alles aus der Schrift (als Irrtum) beweisen. Kann er das nicht, dann leistet er den Beweis, daß eben nicht die Vernunft, sondern die verführerische Sinnlichkeit ihn leitet. Das ist nichts anderes als Eigensinnigkeit und Hartnäckigkeit und boshafter Widerstand gegen den Hl. Geist. Folge darum dem Licht Gottes, des Hl. Geistes, umfange die Wahrheit und sprich mit mir: ich glaube alles, was die röm. kathol. Kirche zu glauben befiehlt, es sei in der Bibel deutlich geschrieben oder nicht.

Schriftenverzeichnis

von P. Rudolf Gasser von Schwyz und seiner Gegner J. Heinr. Fäsi von Niederurnen, Antony Tschudi von Uster, Claudius Schobinger von Ötenbach und G. Heidinger von Zürich (anonym Frater Hilarius Stauppizius). Vergl. hierüber „Catalogus Scriptorum Prov. cap. helv.“ von P. Alfons und P. Anastas im „St. Fidelis Glöcklein“ 1912 Nr. 3, S. 106, und „Die Pflege des Schrifttums. Polemische Schriften“ S. 349 ff. in „Die schweiz. Kapuzinerprovinz“. Festschrift von Dr. P. Magnus Künzle OFM Cap., Einsiedeln 1928. Barth Hans, Bibliographie der Schweizergeschichte I. Bd., Basel 1914, S. 149 s.

Schriften des P. Rudolf Gasser

1. Ausforderung. Mit allerdemütigst gebotenem Vernunfttrutz. An alle Atheisten, Machiavellisten, gefährliche Romanen und falschpolitische Weltkinder zu einem Zweikampf auf dem Plan kurzweiliger Dichtung, mit dem Schwert sonderbaren Beweistumben also: ein Gedichte, mit Wahrheit besprengte Historia. Von Philologo, einem portugiesischen Cavalieren und Carabella, einer Kaiserin in China. Erschienen in Zug. 1686—1688. Fundort: Kapuzinerbibliotheken Luzern, Zug, Altdorf, Appenzell etc.¹⁴
2. Ein kostbarer Schatz. Das ist: fünfzehn Ratschläg eines wahren

¹⁴ Über diese Arbeit erschien die literarische Untersuchung von Ludwig Hirzel: „Ein schweizerischer Roman aus dem 17. Jahrhundert und sein Verfasser“. Separatabdruck aus dem Sonntagsblatt des Bundes. 1893 (Schweiz. Landesbibl. Bern. L. 2135 [11].

Zur „Ausforderung“ schreibt Dr. P. Leutfried Signer in „Pflege des Schrifttums“ I. c. s., oben „Festschrift“ S. 350: Philologus ist die göttliche Einsprechung, welche die in die Einsamkeit gelockte und nach geistlicher Lehre hungrige Seele, Carabella, unterweist. Das ganze ist eine Allegorie, die in ihrer barokmäßigen Aufmachung in den lyrischen und dramatischen Barokliteratur manche Parallele findet. Es ist sein frühestes und rein literarisch interessantestes Werk.“

- Freunds der evangelischen Glarneren. Gestellt durch V. P. F. Rudolphum von Schweitz, Capucineren der Schweytzerischen Provintz. Mit Genehmhaltung der Oberen. Zug. Bey Frantz Carl Roos. Im Jahre Christi 1695. (Approbiert schon 1694 vom Exprovinzial P. Rufin von Baden und theol. Lektor P. Ephrem von Tuggen, und 1695 vom apost. Nuntius Marcellus d'Aste. Letzterem ist die Schrift auch gewidmet) Fundorte: Bibliothek der Kapuzinerklöster Luzern (Y 12) und Stans (C 143/2) und Landesbibliothek Glarus (M 357).
3. Augen Spiegel oder Nasen Brüllen für den Herrn Joh. Heinr. Fäsi, Prädikanten zu Niderurnen im Lande Glarus. Damit er bey besserer Erdauerung sehen möge, ob die Fünffzehen Ratschläg Patris Rudolphi Capucinern von Schweitz so klein, ja gar nichtig, wie Hr. Fäsi selbige als nichtig bey gemeinem Mann verkleinert. Welche gemeldetem Herrn Fäsi aufgesetzt A. V. P. Rudolphus von Schweitz Capucinern der Schweitz. Provinz. Gedruckt zu Zug, verlegt bey Hr. Frantz Stocklin. Druck Frantz Carl Roos. Im Jahre Christi 1696. Fundorte: Bibl. der Kapuzinerklöster Luzern (F 478) und Stans (C 143/1) und Landesbibliothek Glarus (M 3581).
4. Antwort auf das Sendschreiben, welches Hr. Antonius Tschudi von Glarus an und wider F. Rudolphum von Schweitz Capucinern in öffentlichen Druck abgehen lassen. Gestellt durch eben denselbigen P. F. Rudolphum von Schweitz Capucinern der Schweitz. Provinz. Mit Genehmigung der Obern. Zug, getruckt bey Frantz Carl Roos. Im Jahr 1696. Fundort: im Anhang vom „Augenspiegel“ s. sb. 3.
5. Ungiltiges Urteil, herausgegeben von Joh. Heinr. Fäsi, Prädikanten zu Niderurnen im Land Glarus. Über die Nasenbrillen, die ihm aufgesetzt V. P. F. Rudolphus Suit. Capuciner der schweitz. Provintz. (Beigedruckt im „der dreimal auf die Capellen gesetzte Schobinger“ s. w. u. Nr. 6.
6. Der dreymal auf die Capellen gesetzte, das ist: dreyfach wol unterforschte und der Welt unter die Augen gelegte: Claudius Schobinger, Prädikant am Ötenbach zu Zürich. Durch V. P. F. Rudolphum von Schweitz, Capucinern der schweitz. Provinz. Samt einem Anhang des ungültigen Urteils Herrn Fäsis über die Nasenbrüllen etc. Cum licentia Superiorum. Gedruckt zu Constantz in der fürstl. bischöfl. Truckerey bey und in Verlag Johann Adam Köberle. Anno 1696. Auch zu finden in Luzern bey Joh. Jost Halter, Buchbinder, und in Zug bey Frantz Leontii Schellen. Fundorte: Klosterbibl. Näfels (F 8) und Landesbibl. Glarus (M 359).

7. Die Hauptfrag: ob in Glaubens Streitigkeiten Richter sei, das Wort Gottes oder die Kirche Christi? Gestellt durch V. P. F. Rudolphum von Schweitz, Capucinern der Schweitz. Provintz. Colmar. Getruckt bei Johann Heinr. Decker. Königl. Typogr. Anno 1698. Fundort: Klosterbibl. Stans (C143).
8. Refutatio Extremæ Uctionis, quam præco acatholicus auctori dare voluit. i. e. Wohlbegründete Ausschlagung der letzten Ölung, welcher Herr Fäsi, Prädikant zu Nieder-Urnen P. F. Rudolpho, Capucinern aufgetragen. Oder Bekräftigung des ungültigen Urteils dieses Prädikanten. Gestellt durch eben denselbigen P. F. Rudolphum Capucinern etc. Gedruckt zu Constanzt, bey Joh. Georg Labhart. 1701. (Leider unauffindbar).
9. Großer Catechismus, d. i. neue Predigten nach dem neuen Catechismo R. P. Canisii. Über vier Hauptstück christl. katholischer Lehr: als über den apostolischen Glauben, über die Hoffnung und Liebe, wie auch über die sieben hl. Sakramente und zehn Gebote Gottes. Sehr nützlich und dienstlich allen Predigern, Kinderlehrern und Beichtvätern. Zusammengetragen und gestellt durch P. F. Rudolphum von Schweytz, Capucinern der schweytz. Provintz. Luzern. Bey und in Verlag Heinr. Rennward Wyssing. Anno 1704. Fundort: Klosterbibl. Näfels (Q 66)¹⁵.
10. Sol Veritatis. Wahrheits-Sonnen. d. i. Die hl. Schrift, welche mit ihren klaren Texten den unkatholischen Irrthumb vernichtet, wie die Sonnen mit klaren Strahlen die dunkle Nacht vertilget. Vorgestellt in schönen und curiosen Discursen vierer Waldburgern. Durch P. F. Rudolphum von Schweitz, Capucinern der schweitz. Provintz. Zug, in der Schweitz gedruckt, auff Unkosten eines schuldigen Freunds des Herrn Authoris. 1706. Fundort: Klosterbibliothek Näfels (F 78).¹⁶

Gegenschriften

Fäsi Joh. Heinrich

1. Kurzer Anhang, darin die von P. Rudolphum, Capucinern von Schweyz, den evang. Glarnern gegeben 15 Ratschläge mit wenigem erdauert, und dero Nichtigkeit (bis auf anderswoher erwartende mehrere Beschämung) dem gemeinen Volk fürgelegt wird. (Im

¹⁵ „Großer Catechismus“ besteht aus zwei Teilen. I. Teil 480 S. II. Teil 574 S. Erlebte eine zweite Auflage im Jahre 1740. Der Drucker dedizierte das Werk, weil es auch für das ganze deutsche Sprachgebiet bestimmt war, dem Schwager des Verfassers: Franz Leodegar Niderist, Obrist in kaiserlichen Diensten und Landammann von Schwyz (Mit Wappenbild).

¹⁶ Nr. 1, 9 und 10 werden hier angeführt, obschon sie aus dem Rahmen dieser Arbeit fallen. Sie werden aber vermerkt, um dem Leser ein abgerundetes Bild der literarischen Tätigkeit des P. Rudolf Gasser zu bieten.

- Anhang der „Sonnenblum“ Joh. Heinrich Fäsi. Zürich 1695.) Fundort: Zentralbibl. Zürich (VII. 364.2)
2. Der nichtige und ellende Brillenmacher, P. Rudolph, Capuciner, alt Guardian zu Näfels, d. i. Schriftmäßige Beantwortung des capucinerischen Augenspiegel oder Nasenbrillen. von Joh. Heinrich Fäsi, Pfarrer, Prädikanten zu Nieder-Urnen. Zürich 1696. Fundort Zentralbibl. (VII. 364.1)
 3. Letzte Öhlung für Pater Rudolff, Capuciner, a. Guardian zu Näfels. Oder Beantwortung der sogenannten ungültigen Urteil dieses Paters. Gegeben von Joh. Heinr. Fäsi, Pfarrern zu Nider-Urnen. In Verlag Joh. Heinr. Lindinners. Bb. Getruckt in Zürich: Bey Michael Schaufelbergers säl. Erbinn, und Christoff Hardmeyer. Anno 1700. Fundort: Zentralbibl. Zürich (Varia XVIII. 1691.) Leider unvollständig — nur 18 Seiten.)
 4. Leich-Predig für P. Rudolff Gassern, Capucinern und alten Guardian zu Näfels. Das ist: Endliche und letzte Zernichtung der bisher ausgesprengten Schriften und sonderbar der sog. wohlbegründeten Ausschlagung der letzten Öhlung dises Paters. Gehalten von Joh. Heinrich Fäsi, V.D.M. In Verlag Joh. Heinr. Lindinners Bb. Getruckt in Zürich, bey Michael Schaufelbergers sel. Erbin und Christoffel Hardmeyer. 1702. Fundort: Zentralbibl. Zürich. (AX. 5248.)

Heidegger Gotthard

Neugeflochtene Zuchtruthe. Mit welcher P. Fr. Rudolphus, von Schweiz gewester Guardian der Cappucinern zu Näfels, in dem Löblichen Canton Glarus Von wegen Seiner den Evangelischen Glarneren gantz unfürsichtig, und wider Gelübd, gegebenen XV Räthen, zu wohlverdienter Pönitenz, und anderen Closter Brüdern zu heilsamer Wahrung, gemäß den Apostolischen Constitutionen, mortificirt wird Durch Fr. Hilarium Stauppizium S. Inquisitionis famulum. Prov. XIX: 29. Den Spötteren sind Straffen vorhanden, und Streiche auf den Rucken der Thoren... M. DC. XCVI. Soll von Heidegger verfaßt worden sein. Mitteilung der Zentralbibl. Standort: Bürgerbibliothek Luzern. pag. 110.

Tschudy Anton

1. Abgegebenes Sendschreiben an Herrn Pater Rudolf Gasser von Schweiz, des Näfelschen Capuzinerklosters Gwardian. Darinnen ein Schriftmächtiger Waffenschild für die Ehr und Gottheit des Herrn Christi wider Arium den Erzketzer und damit zugleich die Vollkommenheit der H. Schrift in Ergründung der Glaubenssachen wider gesagten Herrn Gwardians heiter gezeigt und was mit Verleugnung Gottes und Schändung der Hostien einer Hexen sich merkwürdiges zugetragen beyläufig berichtet wird. Von Antony

Tschudy von Glarus. 35 Seiten Oktav. — Am Ende: Glarus, den 9/19. Junii 1695. Wird zitiert von Ludwig Hirzel in „Ein schweizerischer Roman aus dem 17. Jahrhundert und sein Verfasser“. Separatabdruck des „Bund“ 1893.

2. Antwortschreiben an P. F. Rudolf von Schweitz, Kapuziner. Darinnen der Papst, die Concilia u. a. m. verworfen, entgegen zum Richter in spänigen Glaubenssachen die hl. Schrift gezeigt: Beiläufig einige andere Zwisstigkeiten und Religionsstreitigkeiten kurtz erörtert, und sonderlich die falsch eingebilddete leibliche Gegenwart Christi in denen von dem von dem Herren aus Antrieb des Teufels auf ihren Tanzplätzen zertanzten Mefhostien aus hl. Wort Gottes widerwiesen wird, von Antony Tschudy von Glarus auf Uster. Zürich bey David Geßner gedruckt 1696. Fundort: Landesbibliothek Glarus (M 1024).
Ein zweites Exemplar am gleichen Fundorte (M1023) ist zusammengebunden mit:
3. Nichtigkeit deren falsch erdichteten wider den löbl. evang. Stand Glarus zu gefährlichen uneidgenössischen Unruhen angesponnen, unter dem Namen P. Rudolphs von Schweitz, Kapuzinern zu Zug. Zusagungen, abgekürzt vorgestellt von Antony Tschudy von Glarus auf Uster. Zürich 1696.

*Schobinger Claudius*¹⁷

1. Schriftmäßige Waagschale, darinnen der vermeinte Schatz Pater Rudolphi Capucini von Schweitz denen evang. Landsleuten löbl. Cantons Glarus in XV Ratschlägen aufgetragen und die darin enthaltenen fürnehmsten Religionspunkte heutiger römischer Kirchen in XV freundlichen Gesprächen zu leicht auf eigener Erfahrung gefunden werden. Durch Claudium Schobinger gewesener Capuciner P. Perfektus genannt, diesmal Prediger zu Zürich. 1696. Fundort: Landesbibl. Glarus. (M. 897) Dort ist aber als Druckjahr 1695 angegeben.
2. Der schlimme Alchymist P. Rudolff Gassert von Schweitz Capuciner wegen seiner dreyfachen Capell schriftmäßig erforscht von

¹⁷ Schon 1692 stand Schobinger im Kampfe, woran aber P. Rudolf Gasser nicht beteiligt war. Diese Polemik, hervorgerufen durch den Abfall des P. Schobinger, fand in den folgenden zwei Schriften ihren Niederschlag: „Erzählung und Widerlegung des in Wien erschallenen Geschrys, betreffend den gewesenen Capuciner Claudius Schobinger, sonst Pater Perfectus genannt, Prediger am Waysenhaus zu Zürich; in Druck gebracht den 10 ten Brachmonat 1692.“

„Mandat L. Stands Zürich, wegen über den P. Claudius Schobinger von Lucern Pfarrer am Waysenhaus zu Zürich, ausgestreuten Calumnien, vom 20 sten Jul. 1692.“
Siehe: *Haller*, Biblioth. der Schweizer-Geschichte 3. Teil (Bern, 1786) S. 185 sq.;
Hottinger Joh. Jac., Helvetischer Kirchen-Geschichten, 3. Teil (Zürich MDCCII) Seite 960 Anmerkung.

Claudio Schobinger Prediger am Öttenbach zu Zürich allen Heilbegierigen christlichen Seelen zur Bestätigung in der wahren seligmachenden evangelischen reformierten Religion. Getruckt zu Zürich. In Verlag des Authoris. Bey David Gessner. 1699. (Mit Titelbild) Fundort: Landesbibl. Glarus (M. 898)

Anonymus

Prytaneum Sacrum, oder Grundliche Verhandlung der zwischen den Reformierten und Pöpstischen schwebender Haupt-Streit-Frag, betreffend den Richter in spänigen Glaubenssachen. Begreiffet zugleich eine vilfeltige Vertheidigung der Heil. Schrifft wider allershand Schmähworte, damit die Römische Mönch, sonderlich neulich Cappuziner Rodolf von Schweitz, in seinem an die Evangelischen Eidgnossen ohn veranlaßt ab gelaßnen giftigen Tractat, selbige auß dem Richters Thron lupfen wollen. Samt einer Vorred, darinn aus Anlaß jetziger Zeit dem Teutschen Leser Bericht gegeben wird von den Pöpstlichen Jubel-Jahren. Im Jahr MDCC. Fundort: Bürgerbibliothek Luzern pag. (30) 277 (3).
P. Justinian.

Besteht der Seelenonntag mit vollk. Ablaß noch zurecht?

1. In unseren Klosterkirchen. Unter Clemens X. wurde das Privileg um 1670 allen Klosterkirchen unserer Provinz gewährt² und dann regelmäßig erneuert.³ Als im Jahre 1934 die Provinz bei der Hl. Pönitentiare um Verlängerung des Indultes einging,⁴ verlangte man zuvor eine genauere Begründung des Bittgesuches: „S. Tribunal respondit se non concessurum hunc favorem antequam edoceatur de causis cur tam ampla facultas, prætergrediens limites suæ praxis.“⁵ In einem Gutachten wurden dann der römischen Ablaßbehörde die historischen und pastorellen Gründe dargelegt, die der eingereichten Bitte zugrunde liegen.⁶ Aber als Antwort traf die kurze Meldung ein: „Recurrant singularum ecclesiarum rectores“.⁷

Somit wurde das Privileg, wie bis anhin, nicht mehr gesamthaft für alle Klosterkirchen der Provinz zugestanden, sondern jeder Guardian hat für seine Klosterkirche in Rom ein eigenes Bittgesuch einzureichen. Wo dieser Schritt unterblieben (wohl in allen Klöstern), da ist das Privileg erloschen und besteht der Seelenonntag mit vollkommenem Ablaß nicht mehr zurecht.

2. In den Pfarrkirchen. Clemens XI. dehnte den Seelenonntag mit vollk. Ablaß am 17. Juli 1705⁸ unter gewissen Voraussetzungen auf die Sæcularkirchen aus. Die Folge war ein erfreuliches Anwachsen des Sakramentenempfanges und die gute Benützung unserer Sonntagsmissionen. Diese Vergünstigung wurde aber sicher seit 1903 nicht mehr gewährt, indem das betreffende Rescript den vollkommenen Ablaß ausdrücklich auf unsere Klosterkirchen beschränkte (quamlibet et publicis ecclesiis adnexis conventibus Fratrum Minorum Cappuccinorum Helvetiæ Provinciæ).⁹

Dennoch darf der altehrwürdige Name „Seelenonntag“ noch weiter bestehen und die Gläubigen zu den heiligen Sakramenten rufen.¹⁰

¹ Weiteres Wissenswertes über unsere Provinzkapitel, sowie ein vollständiges Verzeichnis derselben findet sich daselbst S. 139—200.
P. Beda.

PAL ² 1 K 2 ³ 1 K 3—20 ⁴ 1 K 27 ⁵ 1 K 28 ⁶ 1 K 29

⁷ 1 K 30

⁸ 1 K 29; Bullarium Capuc. 1. tom (Rom 1749) p. 219 s.

⁹ 1 K 23; Analecta Capuc. 19 (1903) 97.

¹⁰ Gebräuche der Schweiz. Kap. S. 12; Bestimmungen S. 20 s.

Das Kapuzinerkloster Sursee

als Sitz von PROVINZ-KAPITELN

Unser Provinzkapitel findet jetzt regelmäßig alle drei Jahre, Ende August, in Luzern statt. Es ist aber nicht immer so gewesen.

In den ersten Zeiten der Provinz fand es häufiger und an verschiedenen Orten statt. Mit Vorliebe wurden solche Orte gewählt, die in der Mitte der Provinz gelegen waren und daher von den Teilnehmern leicht erreicht werden konnten. Am allerhäufigsten tagte das Kapitel in Baden und Luzern, ziemlich oft in Solothurn und Olten, namentlich bis zum Jahre 1729, d. h. solange das Elsaß mit einem Dutzend Klöster noch zur Provinz gehörte.

Später wurde an Stelle von Olten öfters Sursee zu Ehren gezogen. Dieses war zwar auch schon vor 1729 hin und wieder der Fall gewesen. Von 1608—1729, in 120 Jahren fünfmal. Nach 1729 aber bis 1795, d. h. in 66 Jahren, nicht weniger als achtmal. Ja von 1759 an hatte das Surseer Kloster Jahrzehnte lang die Ehre als Sitz des Provinzkapitels mit Baden im Aargau abzuwechseln. Es kam alsdann regelmäßig alle 6 Jahre an die Reihe.

Hier das vollständige Verzeichnis der Provinzkapitel, 13 an der Zahl, die in *Sursee* abgehalten worden sind:

1635, 7. — 11. Sept. (zirka 64 Teilnehmer)	1765, 6. — 10. Sept. (48)
1643, 11. — 17. Sept. (— ?)	1771, 23. — 27. Aug. (52)
1666, 3. — 17. Sept. (109 Kapitulare)	1777, 22. — 25. Aug. (53)
1680, 13. — 22. Sept. (66)	1783, 5. — 9. Sept. (53)
1720, 26. April — 1. Mai. (70)	1789, 4. — 7. Sept. (52)
1747, 15. — 19. Sept. (48)	1795, 28. — 31. Aug. (47)
1759, 14. — 18. Sept. (46)	

Im Jahre 1798 konnte das fällige Kapitel wegen der unruhigen Zeiten, nach Ausbruch der helvetischen Revolution, nicht stattfinden, desgleichen nicht 1801. Erst ein Jahr später, 1802, nach sieben jährigem Unterbruch, war es wieder möglich, die Väter der Provinz zu versammeln. Es geschah dieses Mal in Luzern auf dem Wesemlin. Und seither ist, durch Beschluß der Kapitularen und durch liebenswürdiges Entgegenkommen der hohen Regierung, Luzern Kapitelsort geblieben bis auf den heutigen Tag.

Im obigen Verzeichnisse wird jeweilen in Klammern die Zahl der Teilnehmer an diesen Kapiteln angegeben. Sie war nicht immer gleich. Sie variierte vielmehr stark zwischen 46 (1759) und 109 (1666). Die Zahl der Kapitularen hing eben von der Ausdehnung der Provinz, von der Zahl der Klöster ab.

Im Jahre 1666 hatte unsere Provinz ihre größte Ausdehnung erreicht. Sie erstreckte sich nicht nur über die ganze Eidgenossenschaft, sondern umfaßte auch das Vorarlberg, Schwaben, Breisgau und das Elsaß. Sie zählte 56 Klöster und 4 Hospizien mit zusam-

men 732 Mitgliedern. Daher die hohe Zahl von Kapitularen auf dem Kapitel des Jahres 1666 in Sursee: 109. Ebensoviele hatten schon 1665 am Kapitel in Luzern teilgenommen. Das ist die höchste Zahl von Teilnehmern, die jemals an einem Kapitel der Schweizerprovinz erreicht worden ist.¹

Eine Teilung der Provinz drängte sich gebieterisch auf. Sie bildete daher auf diesem Kapitel den Hauptgegenstand der Verhandlungen, und das erklärt uns die lange Dauer des Kapitels: 14 Tage. Teilungen sind ja bekanntlich immer heikle, schwierige Angelegenheiten. Es braucht viel Zeit und Mühe, sie zu glücklichem Ende zu führen. In Sursee wurde die Teilung damals um einen guten Schritt näher geführt. Auf dem nächsten Kapitel in Wil konnte sie dann, am 16. April 1668, endlich vollzogen werden. Die im Vorarlberg, in Schwaben und im Breisgau gelegenen Häuser des Ordens bildeten fortan eine eigene Provinz, die vorderösterreichische genannt. Der Schweizerprovinz verblieben die in der Eidgenossenschaft und im Elsaß gelegenen Häuser, nämlich 30 Klöster und 3 Hospizien mit 427 Mitgliedern. Begreiflicher Weise sank nun die Zahl der Teilnehmer an den Provinzkapiteln beträchtlich, zuerst auf etwa 50. Durch nachträgliche Klostergründungen aber zog sie allmählich wieder leicht an. In Sursee fanden sich im Jahre 1680: 55 Kapitularen ein, 1720 sogar 70. Neun Jahre später wurde eine neue Provinzteilung vorgenommen, indem sich die Elsässer Klöster von der Schweiz abtrennten und fortan die Elsässer Provinz bildeten. Der Mutterprovinz verblieben 24 Klöster und sieben Hospizien. Das zeigte sich deutlich auf den nächsten Kapiteln, die in Sursee gehalten wurden. 1747 nahmen nur mehr 48; 1759: 46; und 1765 wieder 48 Patres teil.

Zwei Jahre später, 1767, wurden die zwei Walliser Klöster Sitten und Saint-Maurice, die bisher zur Provinz Savoyen gehört hatten, der Schweizerprovinz einverleibt. Infolgedessen nahmen an den folgenden Kapiteln in Sursee 1771, 1777, 1783 und 1789 je 52 oder 53 Kapitularen teil. Wenn diese Zahl im allerletzten Kapitel, das Sursee beherbergte, 1795, wieder auf 47 herabsank, kam es daher, weil zwei Jahre vorher die beiden im Jura gelegenen Klöster Delsberg und Pruntrut der Invasion der französischen Armee in das Fürstbistum Basel zum Opfer gefallen waren (1793).

So spiegelt sich in den Zahlen der Teilnehmer an den Provinzkapiteln ein ganzes Stück Provinzgeschichte wider².

P. Siegfried von Kaiserstuhl.

¹ Wo hat man wohl diese vielen Kapitularen in unseren damals bedeutend kleineren Klöstern während der Nacht untergebracht? Und wie ist für den Unterhalt von so vielen gesorgt worden? Aufschluß darüber, wie das namentlich in *Sursee* geschehen ist, geben unsere *Collectanea Helvetico-Franciscana* im 2. Bd. S. 146—149 und S. 150—153.

Ein neuer Apollinaris-Fund

Dem Sinn des Nidwaldnervolkes für Familiengeschichte verdanken wir einen neuen Fund für die Biographie des sel. Apollinaris Morel. Durch den H. H. Kaplan K. Vokinger wurden wir auf ein Manuskript aufmerksam gemacht, das sich in der Fam. P. Niederberger, Mühlematt-Oberdorf, vererbt hatte. Es ist ein gut gebundenes Buch vom Format 16/21 cm und enthält im ersten Teil auf 74 Seiten in handschriftlichem Latein die von einem Schüler des sel. Apollinaris geschriebene Rhetorik, wie sie unser sel. Mitbruder in Stans lehrte. Das Titelblatt trägt im obren Teil, in zierlicher Dreiecksform angeordnet, folgenden Text: „Hic liber spectat ad me Joannem Melchiorum Josephum Gut Tempore Studiosum Stantii Sub Disciplina R. P. Apollinaris professoris et quidem Doctissimi Anno humanæ salutis 1786“. Dann folgt in größerer, titelartiger Schrift: „Rhetorica a Plurimum R. P. Apollinare Professore Stantii Dignissimo Renovata, ad usum Rhetorum Discipulorum Suorum Aptissima“. Der Titelseite gegenüber finden sich auf der innern Deckelseite zwei Sprüche, die unverkennbar auf die Verleumdungen hinweisen, unter denen der sel. Apollinaris in Stans zu leiden hatte:

nil Curo, an Laudent, an Carpent, dicta Maligni / Laus est magna, malis displicuisse viris

Beschnarcht¹ man's, lobt man es? — wie wenig mich das quält?
schon lob genug für mich, wem bösen nicht gefällt. F. G.²

Conscia mens recti famæ mendacia ridet —

ein gutes gewüssen lächelt über die ausgebreiteten Lügen.

Der oben genannte H. P. Niederberger hat das kostbare Manuskript am St. Matthäustag 1949 dem Kapuzinerkloster Stans geschenkt. Seine verwandtschaftlichen Beziehungen mit dem Schreiber des Buches lassen sich noch feststellen. Der Vater des Paul Niederberger war Karl Niederberger, Oberrichter und Regierungsrat († 9. 1945), der Großvater Karl Niederberger, Nationalrat aus der Steinersmatt, Stans. Die Frau des Letzteren war Josefa Gut, Tochter des Ratsherrn Jos. Maria Gut (* 23. 9. 1797; † 24. 11. 1869). Dieser war ein Bruder des bekannten Pfarrhelfers Franz Jos. Gut (* 1794; † 1871), der die Geschichte des Franzosenüberfalls schrieb. Der Vater der beiden war Ratsherr Frz. Jos. Maria Gut, Landschätzer, Genossenschreiber und Schreiber des Kriegsrates 1798 († 12. 10. 1827). Von ihm stammt der 2. u. 3. Teil des genannten Buches: „Schuldenbuch, so dem genossenschreiber Franz Joseph Mr. Gut gehören, angefangen anno 1801“ und Berichte über die Überfallszeit. Er hatte zwei Brüder, die Kapuziner wurden: P. Remigius, als Kaspar Jos. getauft 14. 10. 1763, eingetreten 1781, † 1832. Von ihm besitzt das Provinzarchiv ein von Paul v. Deschwanden gemaltes Portrait. Der zweite Bruder, der Kapuziner wurde, war:

6 P. Venantius Gut, getauft 9. 4. 1768, eingetreten 9. 10. 1788, † 1814. Dieser war ein Schüler des sel. Apollinaris und wird im Prot. maj. beim Eintritt als Rhetoriker bezeichnet. Es liegt also nahe, in ihm den Schreiber der vorliegenden Rhetorica zu vermuten. Alter und Zeit des Eintrittes bekräftigen diese Ansicht. Dagegen stimmt der im PA genannte Taufname Joh. Remigius nicht. Nun aber stellte Hr. Staatsarchivar Ferd. Niederberger aus dem Stammbuch fest, daß P. Venantius den Taufnamen Melchior Jos. trug, was mit der Eintragung im Manuskript übereinstimmt. Die Lösung des Rätsels gibt das Taufbuch von Stans für 1768. Dort trägt der Täufling Gut vom 9. April die Namen: Joh. Melch., Remigius, Jos. Das Taufbuch enthält dazu den Vermerk: Capucinus P. Venantius. Die Angabe derselben Eltern Frz. Jos. Gut und Maria Anna Amstutz für P. Remigius u. P. Venantius beweist überdies, daß es sich wirklich um ein Brüderpaar handelt. Wenn wir also den im Stammbuch eingetragenen Namen als den richtigen annehmen, so dürfen wir in dem späteren P. Venantius Gut den Schüler des sel. Mitbruders Apollinaris begrüßen.

Mit diesen Angaben soll erst eine vorläufige Anzeige des glücklichen Fundes gemacht sein. Hoffentlich findet sich ein Fachmann, der den Inhalt der Schrift in seiner historischen Stellung und sachlichen wie methodischen Wertung untersucht. P. Edwin Sträßle.

¹ beschnarchen = anschnarchen = jemandem schimpfen

² F. G. = Franz Gut

Copy

COLLECTANEA HELVETICO-FRANCISCANA

STUDIEN UND BEITRÄGE
ZUR GESCHICHTE DER
SCHWEIZER. KAPUZINERPROVINZ



V. BAND / 6. HEFT 1950

HERAUSGEBER: PROVINZIALAT DER SCHWEIZER KAPUZINER / LUZERN

St. Fidells-Buchdruckerei/Wesemlin/Luzern

Vom Werden und Werken der St. Fidelisdruckerei

1923 — 1948

Ein dankbares Gedenken gebührt unserer St. Fidelisdruckerei, die bereits 1948 ihr silbernes Jubiläum des Bestehens hat feiern können. In diesen 25 Jahren liegt viel Kulturarbeit, die auch unseren ersten und vornehmsten Aufgaben, dem Streben nach Vollkommenheit und der Seelsorge reichlich zugute kam.

Der folgende Überblick und Rückblick stützt sich auf einige Notizen, die Br. Hugo Schätti hinterlassen hat. Die neuesten Ereignisse konnte der Schreiber selbst aus unmittelbarer Nähe beobachten. Sind doch Druckerei und Provinzarchiv Nachbarn, die einander gern helfen und sich glücklich ergänzen wie Vergangenheit und Gegenwart, oder wie Altes und Neues, das der Hausvater aus seiner Schatzkammer hervorholt (Mt. 13, 52).

* * *

Den unmittelbaren Anstoß zur Gründung einer Provinzdruckerei gab ein tragisches Unglück, das im August 1920 die ganze Provinz tief erschütterte: der Todessturz des P. Dr. Ephrem Baumgartner in eine Felsenspalte des Piz Centrale bei Andermatt¹. Im Nachlaß des Verunglückten befanden sich eine Bostonpresse für Handantrieb und eine Libertypresse für Fußbetrieb samt einem kleineren Vorrat an älteren Schriften und Füllmaterial. P. Ephrem, der gelehrte Lektor der Dogmatik in Zug, hatte sich nämlich eine Hausdruckerei eingerichtet, um seine Vorlesungen als Manuskript zu drucken. Zudem widmete er sich in der letzten Zeit mit auffallendem Eifer der Herstellung von Meßbundbildern.

Da nach seinem Tode die Druckerei in Zug keinen Liebhaber fand, wanderte das gesamte Material nach Luzern zuhanden der Provinzkurie. Der aufgeschlossene Provinzial, P. Othmar², der große Freund der Bücher, hatte sich schon den Plan zurecht gelegt, eine Provinzdruckerei ins Leben zu rufen. Die geeignete Kraft, die dieses Werk beginnen und gestalten sollte, hatte er bald gefunden: Bruder Hugo Schätti, den ehemaligen Lehramtskandidaten. Am 27. September 1922 wurde Br. Hugo nach Einsiedeln gesandt, um in der Stifts-

¹ St. Fidelis VIII (1920) S. 402—407

² A. R. P. Othmar Landolt war Provinzial 1921—27 und 1930—33; in diese Zeitspanne fallen fast alle größeren Anschaffungen für unsere Druckerei. Er darf mit Recht als der Gründer unserer Druckerei angesehen werden.

druckerei in die Geheimnisse der „schwarzen“ Kunst eingeführt zu werden. Sein Meister, mit dem Br. Hugo zeitlebens in Dankbarkeit und Freundschaft verbunden blieb, war Br. Ludwig Rutishauser OSB³. Von Herzen freuen wir uns, daß gerade vom Gnadenorte Maria Einsiedeln das erste Samenkörnlein für unsere Provinzdruckerei geholt wurde, damit es sich unter dem Schutze Unserer Lieben Frau auf dem Wesemlin weiterentwickle. Den Mönchen im Finstern Walde senden wir ehrfurchtsvollen Dank für den Liebedienst, den sie dem ersten Keimen dieses seraphischen Pflänzleins erwiesen.

Ende Januar 1923 kam Br. Hugo als junger Meister zurück, froh und bereit, das Werk zu schaffen, auf das die Provinzobern große Erwartungen setzten. Doch zuerst hieß es, die Druckerei standesgemäß ausbauen. Schon im August 1922 hatte man im Verein mit dem Typographen des Stiftes Einsiedeln eine größere Schriftbestellung durch den Vertreter W. Studer bei Poppelbaum / Wien gemacht. Nun wurde wieder durch Vermittlung von Br. Ludwig Rutishauser OSB. das notwendigste Zubehör angeschafft: Kasten, Schmuck, Schneidmaschine usw.

* * *

Am 1. Februar 1923 wurde der Betrieb — einspännig — aufgenommen. Br. Ludwig stand seinem Schüler jetzt, bei dem entscheidenden Schritt ins praktische Leben, mit Rat und Tat zur Seite. Es war ein mühevolleres Beginnen bei Hand- und Fußbetrieb im damaligen Rekreatorium, dem jetzigen obern Prälatenzimmer⁴. Kaum hatte der junge Adler seine ersten kühnen Flügel unternommen, reckte er die Flügel und suchte sich einen größeren Horst. Er wurde entdeckt im Holzschopf des Ökonomiegebäudes, der zu einem heimeligen Druckereilokal umgebaut wurde, das von drei Seiten Licht einströmen läßt. Da die alte Liberty-Tiegelpresse sich als ungenügend und als viel zu anstrengend erwies, wurde die erste Schnellpresse „Record 1“ bei der Firma Johann Gietz & Co, Örlikon, für 6000 Fr. erworben (Mai 1923) und darauf im neuen Lokal montiert. Welche Freude für Br. Hugo, als er am 18. August 1923 ins neue Heim übersiedeln konnte, wo schon die nagelneue Schnellpresse unter-

³ Gebürtig von Amriswil, Kt. Thurg., geboren am 14. Okt. 1873, Profesß im Stifte Maria Einsiedeln am 18. Sept. 1893, gestorben am 30. Juni 1928.

⁴ Dieser Raum hat im Verlaufe der Zeiten verschiedene Wandlungen erlebt; zuerst diente er als Schulzimmer der Novizen (1889—1915), dann als Rekreativzimmer, zuerst für die Patres, dann für die Brüder; hierauf (1923) als Druckerei, später ließ sich hier die Prokura des Seraph. Meßbundes nieder; nach deren Wegzug (1934) wurde er in Fremdenzimmer umgewandelt.

nehmungsfrech ihres Meisters harrte. P. Provinzial Othmar schenkte dem Werke sein ungeschmälertes Interesse und scheute kein Opfer, um es immer vollkommener auszubauen. So wurden bald der Schriftenbestand erweitert, das Ziermaterial bereichert und die verschiedensten Utensilien vermehrt und ergänzt. Br. Seraphin Seiler verfertigte ein Schrifkastenregal und einen Papier- und Walzenschrank (Dez. 1923).

Zugleich mit der Druckerei wurde eine Buchbinderei eingerichtet, und zwar im oberen Stocke des Ökonomiegebäudes, darauf mit den erforderlichen Werkzeugen und Mobiliar ausgestattet: mit einer Kartonschere bezw. Pappdeckelschneidemaschine, der bald eine größere folgte; ferner mit einer Drahtheftmaschine, Preßhölzern und Preßbrettern, Heftladen und dem verschiedensten Buchbindermaterial. Im Winter 1923 / 24 erhielt die Buchbinderei ein willkommenes Weihnachtsgeschenk: eine kleine Perforiermaschine. Als Leiter dieses Departements wurde Br. Luzius⁵ von Oberbüren erkoren, dem ein eben aus der Lehre entlassener Buchbinder, ein Sohn des Lehrers Schönbächler in Schwyz, als „Einführungsgespan“ an die Seite trat und bis Sommer 1924 blieb.

* * *

Steigen wir wieder in die Druckerei hinunter, wo die neue Schnellpresse täglich ihr frohes Lied singt und bereits Proben ihres Könnens abgelegt⁶ hat. Nun wird ihr eine große Aufgabe anvertraut: der Druck unseres Provinzboten „St. Fidelis“, den seit seinem Bestehen (1909) in mustergültiger Weise die Theodosiusdruckerei, Ingenbohl, besorgt hatte. Im Frühjahr 1924 erschien die erste Nummer des „St. Fidelis“ (B. IX. Heft 1.)⁷ in unserer neuen Provinzdruckerei. Seit dieser Stunde blieben „St. Fidelis“ und „St. Fidelisdruckerei“ treueste, unzertrennliche Freunde. Dieses Freundschaftsbündnis wurde der Provinz zum Segen und zeitigte manch kostbare Frucht aszetischen, theologischen und geschichtlichen Wissens. „St. Fidelis“ hat den Namen der „St. Fidelisdruckerei“ in alle Provinzen getragen und überall Lob für ihre genaue, tüchtige Arbeit geerntet⁸.

⁵ Br. Luzius war in der Buchbinderei tätig 1924—34; Br. Ewald, der 1930 in dieselbe eintrat, steht immer noch auf seinem Posten. Beiden, die in verborgener pflichtgetreuer Arbeit am Aufbau wesentlich beteiligt waren, gilt der Dank der Provinz.

⁶ Die ersten Erzeugnisse der neuen Druckerei waren Programme, Formulare, Zirkulare und sonstige Akzidenzarbeiten und „St. Fidelis“

⁷ Dieses Heft (112 Seiten) wurde von Br. Hugo allein im Winter 1923 / 24 gesetzt und gedruckt

⁸ Siehe „St. Fidelis“ 36. Bd. (1949) S. 65—72

Als am 2. April 1925 Br. Hugo in Br. Anton Maria einen Gehilfen erhielt, setzte er sogleich auf sein Arbeitsprogramm einen neuen Posten: den Druck des sog. Meßbundberichtes, der im Sommer 1925 das erste Mal in einer Auflage von 50 000 unsere Offizin verließ.

„Das Alte stürzt, das Neue drängt herein mit Macht“. Nach diesem Grundsatz mußte der Bostontiegel dem „Presto-“ Tiegel Platz machen, der am 10. Februar 1926 in die Fidelisdruckerei Einzug hielt. (Preis 5340 Fr. ohne Motor). Am 8. Mai 1926 erfuhr die Druckerei wieder eine wertvolle Bereicherung durch eine Falzmaschine, (3540 Fr., ohne Motor, Motor 300 Fr.) Im gleichen Frühling verfertigte Br. Ignaz Knoll für die Druckerei ein Satzregal. Die größere Leistungsfähigkeit der Druckerei rief unwillkürlich nach mehr Händen. Darum wurde am 12. Aug. 1927 Br. Konrad Rüeegger, der schon vor dem Noviziat ausgelernter Typograph war, als dritter im Bunde Gutenbergs bestimmt. So konnte im Jahr 1928 der Druck der „Providentia“, einer internen Zeitschrift der „Schwestern von Baldegg“, vertraglich übernommen werden. Der Beginn des Jahres 1930 brachte eine neue Schriftgarnitur „Bodoni“ (4000 Fr.) samt einigen neuen Schriftkasten und Flachregal!

Ende 1931 beglückte unsere drei Setzer ein freudiges Familienereignis, jenem ähnlich, wenn ein gesundes, munteres Kind in die Wiege gelegt wird: sie erhielten wieder eine neue Schrift, „Jæcker-Fraktur“ genannt⁹. Die Freude kam dadurch zum Ausdruck, daß man mit dem zweifarbigen Druck des Missionsblattes „Jung-Afrika“ begann, das in der Folge eine immer steigende Auflage erlebte. Im Sommer 1932 besorgte unsere Druckerei zum letzten Mal den Missionsbericht in einer Auflage von über 80 000 mit zweifarbigen Umschlag (40 Seiten Text und vier Doppeltonbeilagen). Da diese Arbeit entschieden zu große Anforderungen sowohl auf Ausstattung als auch auf Leistungsmöglichkeit der Brüder stellte, legten sie sie gerne in andere Hände.

Des Typographen Beruf ist schön, stets anregend, aber auch streng, verlangt genaue Arbeit und angespannte Aufmerksamkeit. Das Stehen vor dem Setzkasten — unsere Brüder setzen bis zur Stunde alles mit der Hand — ist schon eine Leistung. Das hat der gute Br. Anton Maria erfahren; er mußte im Sommer 1932 wegen angegriffener Gesundheit für längere Zeit beurlaubt werden. Für

⁹ Welche Mannigfaltigkeit von Schriftarten und Schriftgrößen, von Initialen und Buchschmuck unserer Buchdruckerei schon im Jahre 1925 zur Verfügung standen, zeigt die Broschüre „Schriftenprobe der St. Fidelis-Buchdruckerei“ (1925, 34 Seiten), gewidmet „dem Gründer und Förderer der St. Fidelis-Offizin Sr. Paternität M. R. P. Othmarus a Näfels“.

ihn sprang Herr Gregor Rechsteiner von Appenzell aushilfsweise in die Lücke (bis Ende 1932).

Mit dem Jahre 1933 — also zehn Jahre nach Beginn — hob die Zeit des ruhigen Besitzstandes an; der Werkraum ist geschaffen und zweckmäßig eingerichtet; eine ehrw. Arbeiterschaft steht am Platz, geschult und ausgerüstet mit Erfahrung und Hingabe an ihre verschiedenartigsten Obliegenheiten. An Arbeit mangelte es nie: neben den regelmäßig erscheinenden Zeitschriften bewältigte unsere Fidelisdruckerei einen beständig fließenden Zustrom von Akzidenzarbeiten. Zudem wagte sie sich seit 1927 an die Herausgabe größerer und kleinerer Werke heran. Hier folgt eine Übersicht der Zeitschriften und Werke, die seit 1923 unsere Druckerei verließen:

Werke

1926	De Sacramentis v. P. Adrian Kunz	Auflage: 1000
1931	Promptuarium canonico-morale v. P. Dr. Burkhard	„ 500
1931	Introductio specialis in vetus testamentum v. P. Dr. Ildephons	„ 450
1933	Der Kapuziner bei der Volksmission v. P. Innozenz Hübscher	„ 350
1937	Der Kapuzinerbruder v. P. Fortunat Künzle	„ 500
1938	Orate Fratres v. P. Ignatius Dossenbach	„ 500
1939	Provinzgebräuche	deutsche „ 1000
	„	französ. „ 400
	Beide Werke sind von der Druckerei Brunner-Schmid in Luzern gesetzt worden (Maschinensatz). Unsere Druckerei hat nur den Druck besorgt.	
1940	Der Kapuzinerbruder (zweite Auflage)	„ 800
1940	Grundzüge der Aesthetik, zweite Auflage v. Wind-Stöckli	„ 1028
1941	Konstitutionen der Kapuzinerinnen deutsche Ausgabe	„ 500
	französ. „	„ 125
1942	General-Register des St. Fidelis	„ 330
	Der Satz wurde von der Druckerei Studer-Meier, Luzern hergestellt (Maschinensatz), weil unsere Druckerei nicht über eine große Anzahl von Ziffern verfügt.	
1945	Rituale für die heilige Volksmission zweifarbig auf Dünndruckpapier	„ 440
1946	Festschrift des St. Fidelis, Sonderdruck des „St. Fidelis“	„ 300
1947	Mafundisho ya Ndoa / Die Ehe im Lichte der Medizin (für unser Missionsgebiet in Afrika) von Frau Dr. Adelheid Schuster	„ 500
1948	Visitatio Canonica	„ 650
1948	Weihnachtskarten, vierfarbig	„ 15000
1948	Verborgene Glut, Loderndes Feuer	„ 13000
	24 Seiten, eine Propagandaschrift für die Kapuzinerinnen von Mainz. Die Arbeit im Betrage von Fr. 1250.— wurde den Schwestern geschenkt. Das Papier wurde vom Kloster Nominis Jesu in Solothurn bezahlt.	
1948	Die Sozialen Fragen v. P. Dr. Clodoald Hubatka	„ 450

Zeitschriften

St. Fidelis, Band XI.—XXXVI.	1923/24	6 mal jährlich	330
Collectanea bis 1937 nur als Beihefte	1932—1937	7 Beihefte	330
Collectanea	1937	3 mal jährlich	330
San Damiano als Beilage	1943	6 mal „	330
Providentia für Baldegg	1926	6 mal „	200
Jung-Afrika, zweifarbig	1932	monatlich	7500—10500
„	1933	„	11150—19200
„	1934	„	24009—29050
„	1935	„	29740—31700
„	1937	„	33000—33500
„ seit	1938	6 mal jährlich	32000
Total in 16 Jahren			3'746'000
Missions-Bericht	1925		55000
„	1928		70000
„	1932		84500

Vervielfältigungen

Præco Seraphicus (unregelmäßig)	1940		
„ (regelmäßig)	1941	4 mal jährlich	300
„	1947	„	400
„	1948	„	440
Liebeswerkgrüsse	1943	„	240
Heimatgruß (Kinderheim Schöpfheim)	1944	3 mal „	180

Die stets steigende Flut von Arbeiten und neuen Aufträgen rief einer Verstärkung der helfenden Kräfte. Der Ruf wurde erhört, als die Obern im Jahre 1941 Br. Stanislaus Noti als vierten „Schwarzkünstler“ ernannten. Leider war dem vierblättrigen Kleeblatt, das sonst allerorts Glück verheißt, keine lange Lebensfrist beschieden.

Wir bringen hier die Namen der ehrw. Brüder, die unserer Druckerei in ihrem ersten Vierteljahrhundert gedient und dadurch ihre Kräfte zum Nutzen der ganzen Provinz und deren hohen Aufgaben eingesetzt haben¹⁰.

Br. Hugo Schätti von Galgenen, Kt. Schwyz, 1923—1946 (†)

Br. Anton Maria Gremaud von Estavayer-le Lac, Kt. Freiburg, 1925—34

Br. Konrad Rüeegg von Trüllikon, Kt. Zürich, 1927—40

Br. Roman Lattion von Liddes, Kt. Wallis, 1934— Faktor seit 1946

Br. Plazidus Remy von Charmey, Kt. Freiburg, 1938—

Br. Stanislaus Noti von Stalden, Kt. Wallis, 1941—1943

Br. Valentin von Marbach, Kt. Luzern, 1946—

¹⁰ Vom Okt. 1945 bis Ende Apr. 1946 war in der Druckerei aushilfsweise tätig Br. Makar Reindl, aus der bayrischen Kapuzinerprovinz. Über seine bunten Kriegserlebnisse und seine abenteuerliche Fluchtreise aus der Kriegsgefangenschaft orientiert Provinz-Archiv 10 M I.

Ihnen gilt auch, was der Sanger von Dreizehnlinden den mittelalterlichen Abschreibern zuruft:

Preis den wackeren Kuttentragern,
Alles menschlich schonen Wissens
Frommen Hutern, treuen Pflgern.

Noch mussen wir eines aufrichtigen Freundes unserer Druckerei dankbar gedenken: des Herrn Kaspar Josef Sohner, Korrektors bei Schill & Co, Luzern. Er starb am 19. Juni 1945. Ihm widmete Bruder Hugo in seinem Rechenschaftsbericht 1944/45 folgende Worte: „Von R. P. Alphons Maria wurde mir Herr K. J. Sohner im Jahre 1923 als Berufsgenosse zugefuhrt; sehr bald bildete sich eine tiefe, edle Freundschaft heraus. Fast jeden Monat kam er ein bis dreimal, um den Samstagnachmittag bei uns mit Korrekturlesen zuzubringen. Sein Rat und seine Hilfe waren uns wertvoll und dies besonders zu Anfang, da es dem Schreibenden sowohl an genugend beruflichem Wissen wie an Erfahrung gebrach. Seine Treue hielt stand bis ins hohe Alter (der kommende 5. Oktober ware sein 80. Geburtstag gewesen). Er war zudem ein stiller Wohltater der Missionen, des Liebeswerkes und des Klosters. Fur solche Treue danken wir ihm und dem lieben Gott“...

Noch sei lobend eines treuen Helfers gedacht, der unserer Druckerei seit 14 Jahren eine Unsumme verborgener, aber wesentlicher Dienste geschenkt hat: R. P. Pazifik Muller. Als Korrektor verrichtet er mit der Genauigkeit eines Prazisionsinstrumentes eine Arbeit, die sowohl vollste Aufmerksamkeit als auch Selbstlosigkeit beansprucht.

Das silberne Jubilaum der Druckerei hat Br. Hugo nicht mehr erlebt. Am 17. April 1946 erlagen seine durch eine Operation geschwachten Krafte dem Ansturm einer Lungenentzundung. War es nicht an jenem Trauertage, als ob die ganze St. Fidelis-Druckerei in Schmerz erbehte! Sie hat ihren besten Freund verloren, ihren Vater. Ja, wie ein Vater, oder vielmehr wie eine Mutter ihr einziges Kind hegt und umsorgt, so galt das ganze Sinnen und Muhen Br. Hugos seit 23 Jahren „seiner“ Druckerei, ihrem Werden und Gedeihen. Unter seinen sorgenden Planen und schaffenden Handen wuchs und bluhete das Werk. Und er selbst wuchs, entwickelte sich durch unverdrossene Schaffensfreude und stete Weiterschulung zu einem geschaftstuchtigen und technisch durchgebildeten Faktor. Dabei blieb er ein braver, demutiger Kapuzinerbruder, der alles dem „Geist des heiligen Gebetes und der Andacht“ unterordnete¹¹.

¹¹ Siehe den schonen Nachruf im St. Fidelis 33. Bd. (1946) S. 151–154

Die Schau in das fünfundzwanzigjährige Wirken unserer Provinzdruckerei erfüllt uns mit Dank und Freude; mit Dank gegen alle, die mitgewirkt haben, daß das Samenkörnlein, einst mit Bangen und Hoffen ins Erdreich gesenkt, lebensfroh aufgegangen und ein kräftiger Baum geworden ist und nun viele Früchte trägt.

Auch mit Freude? Entspricht eine Druckanstalt unserm franziskanischen Ideal? Das Beispiel des Ordensvaters sei uns Vorbild und Antwort. Was tat er, als er krank darniederlag und sein lebendiges Wort nicht mehr zu seinen Brüdern oder vor das lauschende Volk tragen konnte? Er griff zur Feder oder nahm die Hand eines Mitbruders zu Hilfe, schrieb und sandte Briefe nach allen Himmelsrichtungen: an alle Brüder Custoden, an alle Christen, Ordensleute und Laien, an Männer und Frauen; an alle Machthaber, Konsuln und Herrscher auf der ganzen Welt. Der Seeleneifer, wovon Sankt Franziskus erglühete, drängte ihn, jedes Mittel zu ergreifen, um das Apostolat auszuüben bis zum letzten Rest seiner Kraft, bis an die Grenzen der Erde. Neben dem Apostolat des gesprochenen Wortes stellte er also das Apostolat des geschriebenen Wortes, das Apostolat der Presse.

Was die guten Brüder in Assisi taten, als sie Tage und Nächte lang die Briefe ihres fiebernden Vaters kopierten, das tun unsere Setzer, nur auf eine vollkommeneren Weise: sie helfen am echt franziskanischen Werk des Apostolates. Zum Preise dieser neuzeitlichen Form von apostolischer Tätigkeit würde der Seraphische Vater seinem Sonnengesang die Strophe beifügen:

Gepriesen seist Du, mein Gott,
 Um meiner Brüder willen,
 Die Seelen retten, die Dein lieber Sohn erkaufte,
 Und beflügeln Deiner Wahrheit Wort,
 Es bettend in des Buchstabens schmale Zelle,
 Sie strahlen einst in Deinem Reiche immerfort;
 Denn ihre Leuchte ist das Ew'ge Wort.

P. Beda v. Ebnet.

„R. P. GOFFINE, Ord. Præm. / *christkatholisches / Unterrichts-
 / und / Erbauungsbuch / enthaltend eine kurze Auslegung / aller
 / sonn- und festtäglichen / Episteln und Evangelien / die daraus
 gezogenen / Glaubens- und Sittenlehren, und die Erklä- / rung der
 wichtigsten Kirchengebräuche §. / Neue / vielfach verbesserte, die
 Episteln und Evangelien nach der / einzigen vom römischen Stuhle
 gutgeheißenen Übersetzung der / heiligen Schrift des hochw. Herrn
 Dr. Allioli enthaltende, / mit der Leidensgeschichte Jesu, einem
 Unterrichte von der / heiligen Messe und einer deutschen Über-
 setzung derselben, so / wie mit kurzen Erklärungen der Episteln
 und Evangelien für / die Fastenzeit und die Quatembertage, samt
 den einschla- / genden Kirchengebeten etc. etc. vermehrte Ausgabe.
 / Bearbeitet von / einem Priester aus dem Orden des hl. Franzis-
 kus §. / Sonntäglicher Theil. / §. / Mit Erlaubniß der Obern. §

11/20; (6)—XXVI—610 S. Mit Titelbild...

/ Festtäglicher Theil...

11/19; XII—285 S; Mit Titelbild. 2 vol. miteinander gebunden

Bibl: F. I. 198; PM. 177; KZ. 1843, 80;

Luzern AP. Th.; Zug F. IV r. 104;

„R. P. GOFFINE, Ord. Præm. * / christkatholisches / Unterrichts-
 und Erbauungsbuch, / enthaltend eine kurze Auslegung / aller
 / sonn- und festtäglichen / Episteln und Evangelien, / die daraus
 gezogenen / Glaubens- und Sittenlehren, und die Erklärung der /
 wichtigsten Kirchengebräuche etc. § / Bearbeitet von P. Theodosius
 Florentini, Superior des Kapuzinerordens in der Schweiz und General-
 vikar des / Hochw. Bischofs von Chur. §

/ Sonntäglicher Theil (1—558) S.

/ Festtäglicher Theil (561—800) S. §

/ Mit Approbation der hochwürdigsten Bischöfe von Chur, Basel,
 Lausanne und Genf und von St. Gallen. § / Einsiedeln, New-York
 und Cincinnati / Druck und Verlag / von Gebrüder Karl und Nikolaus
 Benziger, / Typographen des heiligen Apostol. Stuhles.*

12/19; XVI—800 S. Titelbild vor jedem Teile.

Luzern: Zuchthausbibl; jetzt AP. Th.

- 139
- P. THEODOSIUS FLORENTINI 1853
- „R. P. GOFFINE... * ... (cf. 1843) / 10. Auflage.
Sonn- und Festtäglicher Theil. / Mit Approbation / der hochw.sten
Bischöfe von Chur, Basel, Lausanne und Genf / und von St. Gallen. /
Einsiedeln, Geb. K. & N. Benziger 1853. *
- 11,5/18,5; XVI—800 S. Titelbild in I. & II.
Luzern AP. Th.
-
- P. THEODOSIUS FLORENTINI 1857
- „R. P. GOFFINE... * / 15. Auflage / Sonntäglicher Teil XVI—528 S.
/ Festtäglicher Teil 559—800 S. / Einsiedeln & New-York... Ben-
ziger 1857.
- 11,5/18,5; 800 S. Bibl: KZ. 1857, 130, Nr. 14 & 23... Bulle Bc; Mels Bc.
-
- P. THEODOSIUS FLORENTINI 1859
- „R. P. GOFFINE... * 17. Auflage. / Einsiedeln, Benziger, 1859
- 8° XVI—800 S. Wil Bc. F. VII. 34.
-
- P. THEODOSIUS FLORENTINI 1862
- „R. P. GOFFINE... *... / 18. Auflage / Sonn- und Festtäglicher
Theil / Approb. der vier Bischöfe.
- 11,5/18,5; XVI—800 S. Titelbild vor jedem Teile
Luzern AP. Th; Rapperswil H. 164, Bc.
-
- P. THEODOSIUS FLORENTINI 1863
- „R. P. GOFFINE... * / 19. Auflage / ... bearbeitet von / P. Theo-
dosius Florentini / Mitglied des Kapuziner-Ordens in der Schweiz.
/ Neunzehnte Auflage. §
- / Sonntäglicher... Festtäglicher Theil / (4) Approbation... §
/ Einsiedeln, New-York... 1863 / Druck... Gebr. K. & N. Benziger.*
- 11/19; XVI—800 S. Titeln. vor jedem Teile
Zug Bc. F. V. r. 79.
-
- P. THEODOSIUS FLORENTINI 1864
- „R. P. GOFFINE... * / 20. Auflage. / 13 / 20; XVI—800 S.
- / Bibl: KZ. 1864,399;
Appenzell, Monial. B,

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1865

„R. P. GOFFINE... * / Sonn- und festlicher Teil... / 13 / 20; 828 S.

Bibl: KZ. 1865,144 & 3; Pastor bonus 1865

Schwyz Bc. F. 1440; Sarnen Kloster St. Andreas.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1866

„R. P. GOFFINE, Ord. Præm. / *christcatholisches... § / Neueste / durchweg verbesserte mit vielen neuen Unterrichten vermehrte... etc, etc. / versehene Ausgabe, / bearbeitet von / P. Theodosius Florentini, / Mitglied des Kapuzinerordens in der Schweiz und Generalvikar / des hochwürdigen Bischofs von Chur. §

/ Sonntäglicher (1—554) & Festtäglicher (555—828) Theil. §

/ Zweiundzwanzigste, / zweite mit vielen Holzschnitten und vier Hauptbildern illustrierte und mit einer / kurzen Beschreibung der heiligen Orte vermehrte Auflage. / Mit Approbation / der hochw. Bischöfe... § / Einsiedeln, New-York... / ... Benziger. *

12/20; 828 S. Titelb. und Abb. ... Luzern Bc. O.271.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1867

„R. P. GOFFINE... * / Vier und Zwanzigste Auflage...

Luzern AP. Th; Näfels Bc; Solothurn Bc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1871

„R. P. GOFFINE... * / 28. Auflage... / Einsiedeln... Benziger, 1871...

Bulle Bc; Ingenbühl, Bücherverzeichnis Nr. 11, 13, 14

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1877—1879

„R. P. GOFFINE... 30. Auflage / 1877 / Bibl: KZ. 1877, 244;

„ ... Auflage von 1879. / Bibl: Ingenbühl, Bücher-
verz. Nr. 22, 23.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1885

„ * Katholische Handpostille / Unterrichts- und Erbauungsbuch / enthaltend die / Episteln und Evangelien aller Sonn- und Festtage nebst / kurzer Auslegung derselben und kirchlichen Gebeten nach / P. Theodosius Florentinis / Goffine / etc. Herausgegeben von einem / Priester der Diözese Chur. / Einsiedeln, Eberle & Rickenbach 1885

12/20; 518 S. Sursee Bc. 708; Wil Bc. A. 6.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1886

„R. P. GOFFINE * Katholische Handpostille... 45. Auflage.

/ Einsiedeln

Benziger, 1886

18/27; 789 S. Bibl: KZ. 1886, 145;

Arth Bc. L. IV. 21; Stans ad S. Claram / (1887)

P. THEODOSIUS FLORENTINI

„*Katholische Handpostille...

/ 47. Ausgabe der Bearbeitung von P. Theodosius Florentini OMCap.,
Generalvikar des hochw. Bischofs von Chur. / An Handen der
Original-Ausgabe neu revidiert und mit zeitgemäßen Lehrstücken
vermehrt. Bevorwortet von Sr. Gnaden dem hochwürdigsten Herrn
Dr. Friedrich Fiala, Bischof von Basel.III. wohlfeile Ausgabe. / Verlag von Benziger & Co in Ein-
siedeln und Waldshut, Typogr. des hl. Apost. Stuhles.

Luzern AP. Th. (Dossier); Mels Bc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1886 1888

„P. L. Goffine. Unterrichts- & Erbauungsbuch oder Katholische
Handpostille nach der Ausgabe von P. Theodosius Florentini neu
bearbeitet & zeitgemäß vermehrt. Bevorwortet von Sr. Gnaden dem
Hochw. Herrn Dr. Fiala Bischof von Basel.Mit bischöflicher Approbation. / Einsiedeln.. Benziger & Co
(1886) (1888)16,5/23,5; XVIII—835 S. 55. Auflage. / Bibl: KZ. 1886, 145
Olten Bc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1894

„ ... Katholische Handpostille... Einsiedeln 1894

16,5/23,5; XVIII—835 S.

Dornach Bc. Mels (1891)

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1895

„ * Die / Episteln und Evangelien / nebst / kirchlichen Belehrungen
und Gebeten / für alle / Sonn- und Festtage / nach / P. Theodosius
Florentinis Goffine und der vom / röm. Stuhle approbierten Über-
setzung der / heil. Schrift von Dr. Allioli./ Ein Handbuch für Priester und Laien. § / Mit bischöfl. Approbation
und Empfehlung / neu herausgegeben nebst einem / Anhang von

kirchlichen Gebeten, Litaneien / und Benediktionen / von / einem
Priester des Bisthums Chur. § / Einsiedeln / Druck und Verlag von
Eberle & Rickenbach / Nachfolger von Wyss, Eberle & Co.* / 1895.

12,5/20; 518 S. (Vorwort von 1885)
Luzern AP. Th.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1896

„R. P. LEONHARD GOFFINE * / Katholische Handpostille. § /
Kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen / Episteln und Evan-
geliem. / Darlegung der daraus folgenden Glaubens- und Sittenlehren,
/ Erklärung der hl. Messe und der wichtigsten Kirchengebräuche /
Anleitung zum Gebete in der Familie. § / Billigste Volksausgabe /
bearbeitet nach der 65. Auflage von / P. Theodosius Florentini. §
/ Mit bischöflicher Approbation. § / 19—24 Tausend. / Druck und
Verlag der Typographen des heiligen Apostolischen Stuhles / Ben-
ziger & Co / Einsiedeln- Waldshut- Köln... / 1896. *

11/16,5; 447 S. Titelbild
Luzern AP. Th. 12; Schwyz Bc. F. 738; Sarnen Bc. etc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1898

„ † R. P. LEONHARD GOFFINE, Ord. Præm. † / * Unterrichts- und
Erbauungsbuch / und / † Katholische Handpostille † Eine kurze
Auslegung aller sonn- und festtäglichen / Episteln und Evangelien,
/ Darlegung der daraus folgenden Glaubens- und Sittenlehren, /
Unterricht auf die Feste der lieben Heiligen, / Eine Erklärung der
heiligen Messe und der wichtigsten Kirchengebräuche, † / zahlreiche
schöne Haus- Andachten † und eine Beschreibung des hl. Landes. §
/ 91. Auflage der Bearbeitung von † P. Theodosius Florentini, OMCap.
, † / Generalvikar des hochwürdigsten Bischofes von Chur, / an
Handen der Originalausgabe revidiert und mit zeitgemäßen Lehr-
stücken vermehrt. / Bevorwortet von Sr. Gnaden dem Hochw. /
Herrn Dr. Friedrich Fiala, Bischof von Basel.

/ † Mit bischöflichen Approbationen § † / Mit Chromobild, zwei-
farbigen Titeln nebst Familienchronik und 8 Einschaltbildern. §

/ † Verlagsanstalt Benziger & Co A. G. / Einsiedeln- Waldshut-
Köln a/R/ New-York, Cincinnati, Chicago, bei Benziger Brot-
hers. † / 1898. *

16,5/23,5; XVIII—835 S. Titel- und Einschaltbilder. / Empfehlung des Kardinals
Kremenz 30 / VIII. 1897.
Luzern AP. Th. Mels Bc. (94. Auflage)

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1925

„ † R. P. LEONARD GOFFINE, Ord. Præm. † / * ...
 / 109. Auflage der Bearbeitung von / † P. Theodosius Florentini,
 OMCap. † / ... / † Verlagsanstalt Benziger & Co A G. † / Typo-
 graphen des hl. Apostol. Stuhles / Einsiedeln, Waldshut, Köln a.Rh.
 Straßbourg i.E. *

16/23; (8)—835 S. Titelbild & Abb.
 Luzern AP. Th.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1896

„Goffine's Devout Instructions
 / New-York, Benziger, 1896

13,5/21; 703p. —Schwyz Bc. F. 1565.

(Nach Brief 7 /V/ 1929, sind bei Benziger, bis da, Goffine in vier verschiedenen
 Ausgaben & in 80 Auflagen mit insgesamt 536, 945 Exemplare erschienen).
 Luzern AP. Th. (Dossier.)

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1850

GOFFINE, / ou / MANUEL / pour / LA SANCTIFICATION DES
 DIMANCHES ET FÊTES, / CONTENANT / OUTRE LA MATIÈRE
 D'UN PAROISSIEN COMPLET, / UNE EXPLICATION DU TEXTE
 DES EPITRES ET EVANGILES, / ET UN COURS COMPLET
 D'INSTRUCTIONS MORALES, LITURGIQUES ET DOGMA-
 TIQUES, / DISTRIBUEES SUIVANT LEUR RAPPORT AVEC
 L'EVANGILE DU JOUR; / Traduit de l'allemand, sur l'édition
 du R. P. Florentini, / PAR DOM. PLACIDE MOURA, / BERNAR-
 DIN, / AVEC RETRANCHEMENTS ET ADDITIONS. / AVEC
 APPROBATION ET RECOMMANDATION DE Mgr L'EVEQUE
 DE BALE. / § /
 / BESANÇON, / IMPRIMERIE ET LITHOGRAPHIE DE J.
 JAQUIN, / Grande- Rue, 14, à la Vielle- Intendance. / § / 1850

10/17; IX—902 p. avec frontispice

Bibl: Mgr. Robieri, chargé d'affaires en Suisse, béni (1851) éditeur (Stöcklin, curé
 de Neuchâtel) et zélateur (P. Basile Claude, cap.) [AP. Th. dossier] Goffine (pré-
 face de 1851 etc.)

Romont Bc. R.106/26 Bulle Bc. N. 13 B.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1855

„GOFFINE / Instructions catholiques pour la sanctification des
 dimanches et des fêtes. / Traduit...

Besançon / J. Jacquin, 1855

Appenzell Bc. / 147 b.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1871

„GOFFINE / OU / MANUEL... / 5. édition, revue, corrigée et augmentée...

GENÈVE, / Grosset et Trembley

9,5/15; XIV—860 p.

Dornach F. 293, Bc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1871

„GOFFINE / OU / MANUEL / POUR... § / Traduit sur l'édition allemande du R. P. FLORENTINI, / Capucin / PAR DOM PLACIDE MOURA / BERNARDIN / Avec bref, approbations et recommandations / 6me édition, revue, corrigée et augmentée. § / GENÈVE / GROSSET & TREMBLEY / LIBRAIRES- EDITEURS / 4, Corraterie, 4

9,5/15; IV (6) 860 p.

Romont Bc. Dornach Bc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1880

GOFFINE / OU / MANUEL POUR LA SANCTIFICATION / DES... / HUITIÈME EDITION... § / PARIS / SOCIETE GENERALE DE LIBRAIRIE CATHOLIQUE / VICTOR PALME, DIRECTEUR GENERAL / Rue des Saints-Pères, 76 / BRUXELLES / J. ALBANEL, DIRECTEUR, 12 Rue des Paroissiens / GENÈVE / H. TREMBLEY, DIRECTEUR / Rue Corraterie, 4.

9/15; IV (24)—972 p.

Appenzell Bc. I. 143

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1843

* Handbuch / zum / Gebrauche der Mitglieder / der Erzbruderschaft / des / heiligsten und unbefleckten / „Herzens Mariä“ / zur / Bekehrung der Sünder / errichtet in der Pfarrkirche / Unserer Lieben Frau vom Siege / zu Paris / enthaltend den vollständigen Bericht der Entstehung, / Errichtung, Verbreitung, Wirkung und Vorteile / dieser Erzbruderschaft, / herausgegeben / von Herrn Dufrique Desgenettes, / Pfarrer gedachter Kirche. § / Nach der sechsten französischen Original- Ausgabe des Handbuches in's Deutsche übertragen / von / einem Priester aus dem Orden des heiligen Franziskus. § / Zweite Ausgabe / Mit Genehmigung der Obern. § / Einsiedeln, 1843 / Druck und Verlag / von Gebrüder Karl und Nikolaus Benziger. *

10/17; VI—311 (3) S.

Bibl: KZ. 1843, 489; Goffine 1845 (Ende) S. 873; P. Veit: Der Caritasapostel 1944, S. 338. Einsiedeln, Stiftsbibl. S. 744.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1843

„ * Handbuch / ... enthaltend... und Vorteile / derselben, sammt den gewöhnlichen Gebeten eines / katholischen Christen, / herausgegeben / ... in's Deutsche übertragen und mit / Zusätzen aus den Annalen vermehrt / von / einem Ordensgeistlichen. § ... / Einsiedeln, 1843. / Druck...

10/17; 487 (5) S. Titelb: U.L.F. vom Siege, Paris.

Luzern Bb. H. 11,775a 8^o; cf. Goffine 1843, Reclamen (287); P. Veit, Caritasapost. 338.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

Annalen der Erzbruderschaft des heiligsten und unbefleckten Herzens Mariä zur Bekehrung der Sünder. Aus dem Französischen des Herrn Dufriche Desgenettes, Direktors der Erzbruderschaft, vom Übersetzer des Handbuches.

1. & 2. Heft 266 Seiten; 3. Heft 156 S. 4. Heft 130 S. / Dienen auch als zweite Abteilung zum Handbuch.

Bibl: cf. Goffine 1845, Reclamen 872; Luzern AP. Th. (Dossier); P. Veit: Der Caritasapostel 1944,338

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1843

* Maria / die / Zuflucht der Sünder. § / Ein Gebetbuch / für / alle Verehrer Mariens / insbesondere für die / Mitglieder der Erzbruderschaft / des / heiligsten und unbefleckten Herzens Mariä / zur / Bekehrung der Sünder. § / von einem Priester / aus dem Orden des heil. Franziskus. § / Einsiedeln, 1843 / Druck und Verlag / von Gebrüder Karl und Nikolaus Benziger. * (Bildet zugleich die dritte Abteilung des Handbuches der Erzbruderschaft.)

10/16; 276 S. Titelbild: U.L.F. vom Siege, Paris.

Bibl: P. Veit: Der Caritasapostel 1944, 338; Goffine 1845, Reclamen 873 Luzern Bb. 9307

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1846

* Lasset die Kleinen / zu mir kommen. § / Ein Gebet- und Unterrichtsbüchlein / für Kinder / der / ersten Elementarklassen, / von / P. Theodosius Florentini, / Mitglied des Kapuzinerordens i. d. Schweiz. / Mit Genehmigung der Obern. § / Einsiedeln. 1846 / Druck und Verlag / von Geb. Karl und Nikolaus Benziger. *

6/10; VIII—134 S. Titelbild

Bibl: F. I. 197; P. Veit: Der Caritasapostel, 1944, 338 ff.
Luzern AP. Th.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1847 / 61 / 88

„ * Lasset die Kleinen / zu mir kommen... 9. Auflage / Benziger,
160 S. 1861.

Bibl: Ingenbohl, Bücherverzeichnis Nr.6.
Einsiedeln, Stiftsbibl. Sd. 2418

Nota: 2. verbesserte Auflage 1847. cf. KZ. 1847, 592. Von 1851—1888 sind 28 Auflagen
und 147, 450 Exemplare dieses Werkes bei Benziger erschienen AP. Th.)

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1847

Standrede gehalten von P. Theodosius den 13. Oct. 1847, bei Todes-
Urteil des Jakob Condrau Spescha von Truns. 8^o

Chur, Kantonsbibl; Ingenbohl, Kloster (Copie)

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1851

* Notizen / über / die Entstehung und Wirksamkeit des Lehr- /
Schwesterninstitutes vom hl. Kreuze. / Chur den 15. Januar 1851 /
F. Theodos, / cap. Sup.
/ Gedruckt bei Gebr. Karl und Nikolaus Benziger in Einsiedeln,
1851 *

11,5/19,5; 4 S.

Luzern Bb. Br. 8^o; Einsiedeln, Stiftsbibl. Hc. 437

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1852

* Constitutionen / des Institutes / der / Lehrschwestern vom III. Or-
den / des / hl. Franziskus v. Assisi / unter dem besondern Titel:
/ Schwestern vom heil. Kreuze. § / Einsiedeln, 1852 / Gedruckt bei
Gebr. Karl und Nikolaus Benziger. *

8/13; 72 S.

Stans Bc. F. 10; Menzingen; Ingenbohl

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1860

„ * Constitutionen / der / barmherzigen Schwestern vom / heiligen
Kreuz / aus dem dritten Orden / des / heiligen Franziskus von
Assisi. § / Mit Genehmigung der Obern §
/ Druck der Waisenanstalt Ingenbohl. / 1860

8,5/13,5; VI—120 S. / Bibl: P. Veit: Der Caritasapostel, 79ff, 213ff.
Luzern AP. Th; Näfels Bc; Ingenbohl, Kloster.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1872

„ Constitutionen ... / Ingenbohl / Druck der Waisenanstalt „Paradies“
8/13 (1872) Ingenbohl, Kloster.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1879

„ * Constitutionen / der / barmherzigen Schwestern / vom / heiligen
Kreuz. §
/ Ingenbohl, Kt. Schwyz, / Buchdruckerei der Waisenanstalt „Para-
dies“. / 1879. *

8/12,5; X—116 S.

Luzern AP; Ingenbohl, Kloster.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1883—1890

„ * Constitutionen ... / 1883, 1888, 1890
Ingenbohl, Kloster; Arth Bc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1894

„ * Konstitutionen / der / Schwestern vom hl. Kreuze / in Inge-
bohl / aus dem / dritten Orden / des hl. Franziskus von Assisi. §
/ Nach den Bemerkungen der hl. Kongre / gation / der Bischöfe
und Regularen auf das / genaueste richtig gestellt und verbessert
und / mit Erlaubnis der Obern gedruckt. § / Ingenbohl, Kt. Schwyz
/ Buchdruckerei der Erziehungsanstalt „Paradies“ / 1894. *

8/12,5; 151 S.

/ Ingenbohl, Kloster

P. THEOD. FLORENTINI

1897

„ * Konstitutionen ...

8,5/13; 187 S. Großgedruckt, 1897, / Ingenbohl, Kloster.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1925

„ * Konstitutionen... / approbiert von der hl. Kongregation der
Bischöfe und / Regularen, durchgesehen von der hl. Kongregation
/ der Religiösen. / Gedruckt und übersetzt mit Erlaubnis der Obern. §
/ Ingenbohl, 1925 / Pöpstl. Theodosius- Buchdruckerei „Paradies“ *

8/13; 149 S.

Ingenbohl, Kloster

* Kommet / lasset uns anbeten! § / Katholisches / Lehr- Betrachtungs- und Andachtsbuch / für das vierzigstündige Gebet / für die heilige Fasten- und Fronleichnamszeit / und ganz besonders für die / Tägliche, Monatliche und ewige Anbetung / des Allerheiligsten Altars-sacramentes. / Nebst allen gewöhnlichen Andachtsübungen. § Neu herausgegeben / von / P. Theodosius Florentini, / Mitglied des Kapuzinerordens in der Schweiz § / Mit Genehmigung des Hochw. Bischofs v. Chur. / Mit seinen Bildern. § / Einsiedeln und New-York, 1858 / Druck und Verlag von Gebrüder Karl und Nikolaus Benziger. *

11/16; VIII—613 S. Mit Bildern
Luzern AP. F. Th. Bulle Bc. Wesen etc.

„ * Kommet, / lasset uns anbeten! § / ... / Nebst allen gewöhnlichen Andachtsübungen / von / P. Theodosius Florentini / Mitglied des Kapuzinerordens in der Schweiz und Generalvikar des Hochw. Bischofs v. Chur. / Neue umgearbeitete Ausgabe / Mit Genehmigung des Hochw. Bischofs v. Chur. § / Einsiedeln, New-York, Cincinnati & St. Louis 1877.
/ Druck und Verlag von / Gebr. Carl & Nicolaus Benziger, / Typographen des hl. Apostol. Stuhles. *

8,5/14; 575 S. Titelb. / Luzern AP. F.

„ * Kommet, lasset uns anbeten! § ... 3. Ausgabe, / besorgt durch P. Philibert, Kap. Provinzial

10,5/15; 824 S. / Einsiedeln, Benziger & Co, A-G. 1908. *
Luzern AP. F.

„ * Kommet, lasset uns anbeten! § / ... / 4. Ausgabe / besorgt durch P. Philibert, Kap-Provinzial. / Mit Druckbewilligung des Hochw. Bischofs von Chur. §
/ Verlagsanstalt Benziger & Co. AG. / Typographen des hl. Apostol. Stuhles. / Einsiedeln, Waldshut, Cöln a.Rh. § / New-York, Cincinnati, Chicago bei Benziger Brothers / 1911. *

8/13,5; 824 S. Mit Abb.

Bibl: P. Veit: Der Caritasapostel S. 340

Luzern AP. 23; Sursee Bc. O. VIII, 112; Eschenbach etc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1858

* Die Nachfolge Christi / von / Thomas von Kempis / mit / Anwendung, Gebeten und den täglichen / Andachtsübungen / bearbeitet nach / Gonnellieu und Andern. §

/ Herausgegeben zum Besten der Anstalt der Brüder der / christlichen Liebe. §

Mit einem Anhang (S. 411-439) / Gedruckt in der Anstalt zu Ortenstein / 1858. *

9/14; 449 S. Titelbild

Bibl: P. Veit: Der Caritasapostel S. 343; Bücherverzeichnis, Ingenbohl Nr. 3

Luzern AP. Th. (Auflage von 1859 von Ingenbohl besorgt, Verzeich. Nr. 3)

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1865

„ Nachfolge Christi von Thomas von Kempen. Mit einem Anhang von Morgen-Abend-Meß-Beicht-und Kommuniongebeten, Kreuzweg-und Vesperandacht, Litaneien etc... Mit 5 Bildern, 480 Seiten. Ingenbohl, 1865... Ausgabe mit 5 Stahlstichen.

Bibl: Bücherverz. (Ingenbohl) Nr. 6,7,8,11

Weitere Auflagen, Ingenbohl, 1868, 432 S. Bücherver. Nr 8 (1879) & Nr. 11

„ „ „ 1872, 432 S. „ „ 13,14

„ „ „ 1876, 432 S. „ „ 16,18

6. Auflage „ „ 22—41

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1859

* Rede / des / Hochw. P. Theodosius / an der / Generalversammlung / der schweizerischen Katholiken / in Schwyz / den 23. August 1859. § / Auszug aus der Schwyzerzeitung. § / Schwyz / Buchdruckerei von A. Eberle. *

13/20; 8. S. Bibl: Schmidlin Bibl. 178.

Luzern AP. C. & Th. Bc. Q. 1078; Bb. 8^o; Frib. Einsiedeln. etc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1859

„ L'association de Pie IX en Suisse. — Discours du R. P. Théodore, Capucin, prononcé à l'assemblée générale, tenue à Schwyz le 23 août 1859. — Traduit de l'allemand. Genève, Ch. Gruaz. (1859)

11/16: 16 pages

Bulle Bc. SS. 6 (double)

* Wandel und Gebet / des Christen. § / Ein / Erbauungs- und Gebet-
büchlein / neu herausgegeben / von / P. Theodosius Florentini.
§ / Mit Genehmigung der Obern. § / Gedruckt und zu haben in
der Waisen-Anstalt / in Ingenbohl. / 1859 *

9,5/14,5; 160 S. / Bibl: F. I. 197.
Luzern AP. Th. Bulle Bc.

„ * Wandel und Gebet / des Christen. § / ...

2. Auflage, 1860, Ingenbohl, 256 Seiten (Bücherverzeichnis Nr. 3 (1861)

4. „ 1865 „ 288 „ „ Nr. 6

6. „ 1866 „ 288 „ „ Nr. 7,8

7. „ 1869 „ 288 „ „ Nr. 11 (1870)

/ Achte Auflage. / Mit bischöflicher Approbation. / Mit Stahlstich
§ / Ingenbohl 1870 / Verlag des katholischen Büchervereins. *

7,5/11,5; 288 S. Titelbild
Luzern AP. Th. Bulle Bc.

9. Auflage, 1873 (7,5/12; 288 S.) Ingenbohl, Bücherverz. Nr. 13, 14,
16, 18, 22, 23—41

Freiburg Bc. Bulle Bc.

10. Auflage, 1889 (8/13; 288 S.) Ingenbohl, Waisenanstalt „Paradies“

Luzern AP. Th.

11. vermehrte Aufl. (7/12; 288 S.) 1906, Ingenbohl, Erziehungsanstalt /
„Paradies“ *

Luzern AP. Th. und F. Ingenbohl (Druckerei)

* Gedenkblätter. § / Ein Lehr- und Gebetbüchlein / für / Jüng-
linge / herausgegeben / von / P. Theodosius Florentini. §

1. Auflage 260 Seiten, Ingenbohl 1860 Bücherverz. Nr. 3 und 6

2. „ 288 „ „ 1867 (KZ. 1867,190) Nr. 7,8

3. „ 288 „ „ 1870 (KZ.) Stift Einsiedeln, Sd. 2344
Bvz. Nr. 11, 13, 14

4. „ 288 „ „ 1877 Bücherverz. Nr. 16, 18,

5. „ 288 „ „ 1882 „ Nr. 22, 23—28

6. „ 288 „ „ 1887 „ Nr. 28—31

7. „ (7,5/12) 288 Seiten / Mit bischöflicher Approbation. § /
Ingenbohl, 1891 / Druck und Verlag des kathol. Büchervereins /

Waisenanstalt „Paradies“ *

Bibl: Bücherverz. Nr. 35
Schwyz F. 312.

8. Aufl. / Mit... / Ingenbohl, 1894... / Erziehungsanstalt „Paradies“ *

7,5/11,5; VI—286 S. Bibl: F. I. 198; Bücherkatalog Nr. 36, 37
Luzern AP. Th. Arth Bc.

9. Aufl. 7,5/12: 288 S. Ingenbohl, 1897, Bücherkat. Nr. 37

Luzern AP. Schüpfheim Bc

10. Aufl. 7/12: 288 S. Ingenbohl, 1903 (F. I. 197) Bücherkatalog Nr. 38—40

Luzern AP. G; Arth Bc; Dornach Bc.

11. Aufl. 7/12; 288 S. Ingenbohl (Bibl: Ingenbohl, Druckerei) Druck und Verlag der Theodosius- / Buchdruckerei „Paradies“ *

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1860

* Beherzigung / für / christliche Jungfrauen. § / Ein Lehr - und Gebetbuch / herausgegeben / vom / kath. Vereine zur Verbreitung / guter Bücher. / Mit bischöflicher Genehmigung. § / Ingenbohl, 1909.
*/ Druck und Verlag der Erziehungs / anstalt „Paradies“ *

7/12; 384 S. Titelbild Bibl: P. Veit: Der Caritasapostel S. 338.
Ingenbohl (Druckerei) 10.

1. Auflage, Ingenbohl, 1860 Bücherverzeichnis Nr. 3

3.	„	440 S.	„	1865	„	„	6
5.	„	„	„	1866	„	„	7
6.	„	„	„	1868	„	„	8
8.	„	„	„	1870	„	„	11
9.	„	„	„	1872	„	„	13,14
12.	„	448	„	1872, 1877	„	„	16,18
13.	„	„	„	1880	„	„	22
14.	„	„	„	1883, 1887	„	„	23,24—31
18.	„	„	„	1890	„	„	35
20.	„	„	„	1895	„	„	36—40

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1861

Andachtsübungen / für die / Schwestern / vom / heil. Kreuze.
/ Mit Genehmigung der Obern. § / Buchdruckerei des Mutterhauses
in Ingenbohl / 1861 *

8/13; 320 S. Stahlstich- Abb. Bibl: P. Veit: Der Caritasapostel S. 340
Luzern AP. Th. Ingenbohl

„ * Andachtsübungen... / Buchdruckerei der Waisenanstalt * / 1869
Ingenbohl, Kloster

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1862

* Gedächtnis-Predigten auf die Brandkatastrophe in Glarus. / Gehalten am 11. Mai 1862 auf dem Burghügel von P. Theodosius, Generalvikar in Chur und auf dem Landsgemeinsplatz von I. H. Tschudi, Pfarrer in Glarus. / Glarus, Fridolin Schmid jun. 1862.

13/20; 32 S. (wovon 16 für die Predigt des P. Theodosius)

Bibl: F. I. 198; Barth, Bibliogr. 29514; Schmidlin, Bibl. 307

Wil Bc. M. XI. 7; Luzern Bb. 4526;

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1861—1864

* Leben / der / Heiligen Gottes, § / Gesammelt und bearbeitet / von / P. Theodosius Florentini / Mitglied des Kapuzinerordens in der Schweiz § / herausgegeben vom katholischen Vereine zur Verbreitung guter Bücher / im Bisthum Chur. § / Mit Genehmigung des Hochw. Bischofes von Chur. / Erster Theil / Enthaltend die Monate Jänner, Hornung und März. §
/ Ingenbohl, 1861 / Verlag des katholischen Vereines. *

13/20; VI—782 S.

/ Zweiter Theil: / Enthaltend: die Monate April, Mai und Brachmonat. §

/ Ingenbohl, 1861... *

12,5/20; 702 S.

/ Dritter Theil: Enthaltend: Heumonat, August- und Herbstmonat
/ Ingenbohl, 1863... *

12/20; 752 S.

/ Vierter Theil: Enthaltend: Wein-Winter- und Christmonat
/ Ingenbohl, 1864... *

12,5/20; 720 S.

Bibl: F. I. 198 sq. CP. 688; P.M. 177; Pastor bonus Kath. Schweizerblatt für Kunst und Wissenschaft; KZ. 1864, 66; 1865, 249, 265, 407; 1866, 140

Ingenbohl, Bücherverz. Luzern AP. K. Bc. N. 517; Bern BN; Mels Bc. etc.

Fortsetzung folgt.



COLLECTANEA HELVETICO-FRANCISCANA

STUDIEN UND BEITRÄGE
ZUR GESCHICHTE DER
SCHWEIZER. KAPUZINERPROVINZ



V. BAND / 7. HEFT 1951

HERAUSGEBER: PROVINZIALAT DER SCHWEIZER KAPUZINER / LUZERN

St. Fidells-Buchdruckerei/Wesemlin/Luzern

Inhalt

Bibliographie der Werke des P. Theodosius Florentini OFMCap.	. 153
Die ältesten Statuten der Schweizerischen Kapuzinerinnen	. 159
Beginn der Pfanneregger-Reform in Luzern	. 174

Bibliographie der Werke des P. Theodosius Florentini OFMCap.

Schluß

P. THEODOSIUS FLORENTINI 1877

* Leben / der Heiligen Gottes, § / ... in der Schweiz und Generalvikar des Hochw. Bischofes / von Chur / herausgegeben ...

/ Zweite Auflage / mit dem Bildnisse des sel. Verfassers in Stahlstich. / Mit Genehmigung. / Erster Teil. / Enthaltend die Monate Januar, Februar und März. § / Ingenbohl, Kt. Schwyz / Druck und Verlag der Waisenanstalt „Paradies“ / 1877.*

13/19,5; VIII-712 S.

/ Zweiter Theil / Enthaltend die Monate April, Mai und Juni / ...

13/19,5; 704 S.

/ Dritter Theil / Enthaltend die Monate Juli, August und September ...*

13/19,5; 720 S.

/ Vierter Theil / Enthaltend die Monate Oktober, November und Dezember / nebst Generalregister sämtlicher vier Bände, § / Ingenbohl ... 1877*

13/19,5; 724 S. — Bibl: KZ. 1877, 244/45; 2 Aufl. in einem Jahre; und Rezension; Bücher-Verzeichnis Nr. 22, 23, Ingenbohl — Luzern AP. Th.; Bb. 11, 386; Monial. Einsiedeln, Stiftsbibl.; St. Gallen, Stiftsbibl.; Menzingen etc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI 1888

*Leben / der / Heiligen Gottes ... / Dritte Auflage ...

/ Erster Theil / Enthaltend die Monate Januar, Februar und März. § ... / 1888*

13/19,5; VIII-712 S.

/ Zweiter Theil / Enthaltend die Monate April, Mai und Juni ... 1888*

13/20; 704 S.

/ Dritter Theil / Enthaltend die Monate Juli, August und September ... 1888*

13/20; 720 S.

/ Vierter Theil / Enthaltend die Monate Oktober, November und Dezember ... 1888*

13/20; 724 S. — Bibl.: KZ. 1888, 145; — Luzern AP. Th.; Bb. 11, 386 b; Rapperswil Bc. L. 81; Einsiedeln, Stiftsbibl. etc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1862

Ehrenpredigt / gehalten / am / Piusvereinsfest / in der / bischöflichen Domkirche zu Solothurn / den 20. August 1862 / von P. Theodos. § / Stenographisch nachgeschrieben und durch Beschluß des Pius-Vereins / zum Druck befördert. § / Solothurn, 1862 Druck von B. Schwendimann.*

14,5/21,5; 14 S. — Bibl.: F. I, 197; Schmidlin. Bibl. 307; — Luzern AP. Th. & C.; Bb. Br. 80; Bc. Q. 1078; Altdorf Bc.; Sursee Bc. etc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1862

Das christliche Patronat / mit vorzüglicher Beziehung auf Arme, Gesellen, Dienstboten / und Verdingkinder. / Zwei Referate / von Alban Stolz und P. Theodosius / vorgetragen / in der Generalversammlung des Schweiz. Pius-Vereins zu Solothurn / und durch Vereinsbeschluß zum Druck befördert. / Solothurn, B. Schwendimann.

15/22,5; 11 S. (& Alban Stolz 12-16) — Bibl. Schmidlin, Bibl. 402. — Luzern Bb. Br. 80;

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1863

Handbüchlein / für / Pädagogik und Unterricht / zum Gebrauche / der / Elementar-Schulamts-Kandidaten. § / Ingenbohl, Kt. Schwyz. / Buchdruckerei der Waisenanstalt / 1863.

12/19,5; IV-132 S. — Bibl.: P. Veit: Der Caritasapostel, 1944, 63. — Luzern AP. Th. 120,7.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1865

*Die Verehrung des hl. Joseph, 3. Auflage, 256 S. 1865, Ingenbohl, Bücherverzeichnis Nr. 6,7.

Solothurn Bc.; Altdorf Bc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1867

Die Verehrung / des / heiligen Joseph. § / Ein Lehr- und Gebetbuch / zur Beförderung der Andacht zum Nährvater / Jesu Christi und seiner jungfräulichen / Gemahlin Maria. / von / P. Theodosius Florentini. § / Dritte Auflage. / Mit bischöflicher Approbation / Mit Stahlstich. § / Zürich, 1867 / Verlag von L. Woerl, Buch- und Kunsthandlung.

8/12,5; 256 S. Titelbild — Bibl.: F. I. 197 — Luzern AP. Th.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1869

*Die Verehrung / des heiligen Joseph / ...
Vierte Auflage . . . / Ingenbohl, 1869 / Druck und Verlag des kathol.
Büchervereins. *

8/13; IV-256 S. Titelbild — Bibl.: Bücherverzeichnis Ingenbohl, Nr. 11, 13. — Einsiedeln, Stiftsbibl.

5. Auflage, 256 S. Ingenbohl, 1874, Bücherverzeichnis Nr. 14, 16, 18, 22, 53.

6. Auflage, 8/12,5; IV-256 S. Ingenbohl, 1883, Bücherverzeichnis Nr. 30, 35. — Luzern, Bb. 6737.

8. Auflage, 8/13; IV-256 S. Ingenbohl, 1896, Bücherverzeichnis Nr. 36, 41. — Luzern AP. Th.; Schwyz Bc.

9. Auflage, 8/13; IV-256 S. Ingenbohl, 1906. — Luzern AP. Th. & F.

10. Auflage, § / Druck und Verlag / der Theodosius-Buchdruckerei / Ingenbohl 1929*
7,5/12,5; IV-256 S. Titelbild — Ingenbohl (Druckerei).

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1896

*Büchlein / des / Vereins der besonderen und immerwährenden /
Verehrung / des hl. Joseph. § / Zur Belehrung und Erbauung / für
die Mitglieder. § (verso: von einem Mitglied des schweiz. Kapuziner-
ordens. Nach P. Theodosius und einem Vereinsbüchlein in Wien). /
Mit Genehmigung der geistlichen Obern. / Mit Stahlstich. § / In-
genbohl, Kt. Schwyz / Druck und Verlag der Erziehungsanstalt „Para-
dies“ * / 1896.

8/12; 127 S. Titelbild — Bibl.: Bücherverzeichnis Nr. 24-30, 35-41; Luzern AP.
Th. & G.; Schwyz Bc. F. 307.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1868

*Seraphischer / Liebesbund / Vollständiges Gebets- und Erbauungs-
buch / mit / täglichen und wöchentlichen Andachtsübungen / von
einem Franziskaner-Ordenspriester / 2. Auflage mit Erlaubnis der
Obern / Mit 2 Stahlstichen. / Ingenbohl, Kt. Schwyz, kathol. Verein 1868.

10/15,5; 496 S. — Bibl.: Bücherverzeichnis Nr. 6, 7, 11, 13, 14, 16, 18, 22-24; Solodori
F. III. 85 R; — (Das gleiche Buch mit 2 Stahlstichen und 640 S. Ingenbohl 1864).

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1871

Legendari / della / VITA DILS SONGS. / Concepius en tudesg /
da Rvsim. P. Teodosius Florentini, / Translataus libramein en ro-
monsch / da / Christian M. Tuor / Syndicus e Dombenefiziat a Cuera. § /
Cun approvaziun dils Superiurs. § / I. Fascicul. Cuera 1871. / Stam-
paria da E. Meyer-Amarca.

18/23,5; VIII-136 S.; Bern BN.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1892

Kleine / Heiligen-Legende. § / Auszug / aus P. Theodosius Florentini's / „Leben der Heiligen Gottes“ / im Auftrage des katholischen Vereins zur Verbreitung / guter Bücher in der Schweiz / bearbeitet / von / C. Stemlin / Priester der Diözese Basel. § / Mit Genehmigung des hochw. Bischofs von Chur. § / Ingenbohl, Kt. Schwyz / Druck und Verlag der Erziehungsanstalt „Paradies“ (Katholischer BÜCHER-verein) / 1892.

13/20; IV-75 S. Titelbild — Bibl.: F. I. 198 — Luzern AP. Th.; Schwyz Bc., L. 286.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1904

*Kleine / Heiligen-Legende . . . von Casimir Stemlin . . . Ingenbohl . . . 1904.

13,5/20; 720 S. 2. Auflage (Bücherkatalog Nr. 40) — Arth Bc. L. I. 49.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1882

Lebensgeschichten / heiliger Frauen und Witwen. § / Belehrungs- und Erbauungsbuch / für / christliche Hausfrauen / Entnommen dem „Leben der Heiligen“ / des / sel. P. Theodosius. § / Mit Genehmigung des h. Ordinariates Chur. § / Ingenbohl, Kt. Schwyz. / Druck und Verlag des katholischen BÜCHER-vereins. / Waisenanstalt „Paradies“ 1882.

11/18; IV-240 S. — Bibl.: F. I. 198; Bücherverzeichnis Nr. 22 — Luzern AP. Th. & Bb. 10,495; Einsiedeln, Stiftsbibl.; Rapperswil Bc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1883

Lebensgeschichten . . . Frauen und Witwen . . . 2. Auflage / Ingenbohl . . . 1883.*

11,5/18; 240 S. Bücherverzeichnis Nr. 23-41 — Luzern Bb. 9902; Arth Bc.; Einsiedeln, Stiftsbibl. etc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1882

Lebensgeschichten / heiliger Jungfrauen. § / Belehrungs- und Erbauungsbuch / für Jungfrauen § / Entnommen dem „Leben der Heiligen“ / des / sel. P. Theodosius. § / Mit Genehmigung des h. Ordinariates Chur. § / Ingenbohl, Kt. Schwyz / Druck und Verlag des katholischen BÜCHER-vereins. / Waisenanstalt „Paradies“ / 1882.

11,5/18; 240 S. — Schwyz Bc. L. 69,2; Olten Bc. I. 91; Menzingen Bc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1883

Lebensgeschichten ... Jungfrauen ... 2. Aufl. ... Ingenbohl ... 1883.*

12/18; 240 S. — Bibl.: F. I. 198; Bücherverzeichnis Nr. 22-41 — Luzern Bc. N. 1093; Einsiedeln, Stiftsbibl. Ao 605.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1906

Lebensgeschichten ... Jungfrauen ... 3. Aufl. ... Ingenbohl ... / 1906.*

11/18; IV-240 S. — Bibl.; F. I. 198; Bücherverzeichnis Nr. 11 — Luzern AP. Th.; Solodori Bc. N. II. 43-45-46 R.; Stans, St. Klara.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1882

Lebensgeschichten / heiliger Jünglinge. § / Belehrungs- und Erbauungsbuch / für / christliche Jünglinge. § / Entnommen dem „Leben der Heiligen“ / des / sel. P. Theodosius / Mit Genehmigung des h. Ordinariates Chur. § / Ingenbohl, Kt. Schwyz. / Druck und Verlag des katholischen Büchervereins / Waisenanstalt „Paradies“ / 1882.

11,5/18; IV-240 S. Bücherverzeichnis Nr. 23,22 — Bern BN; Solodori Bc. N. I. 59; Einsiedeln, Stiftsbibl.: Hb. 929 etc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1883

Lebensgeschichten ... Jünglinge / ... 2. Aufl. Ingenbohl ... 1883.

12/18; 240 S. — Bibl.: F. I. 198; Bücherverzeichnis Nr. 24-37. — Luzern AP. Th.; Einsiedeln, Stiftsbibl.: Ao 676; Schüpfheim Bc. etc.

* ... 3. Aufl. mit 240 S. Ingenbohl 1894, Bücherverzeichnis Nr. 38-41.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1899

Lebensgeschichten / heiliger / Männer § / Belehrungs- und Erbauungsbuch / für / christliche Männer. § / Entnommen dem „Leben der Heiligen“ / des / sel. P. Theodosius O. C., Generalvikar des hochw. Bischofes von Chur. § / Mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariates Chur. § / Ingenbohl, Kt. Schwyz. / Druck und Verlag des katholischen Büchervereins / Erziehungsanstalt „Paradies“ / 1899.

11,5/18; IV-248 S. — Bibl. F. I. 198; Bücherkatalog Nr. 39, 40 — Luzern AP. Th.; Einsiedeln, Stiftsbibl.: Ao 689 und Bi 26; Seduni Bc. L. 349 etc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1911

Erziehung / und Selbsterziehung / von / P. Theodosius Florentini O. M. C. § / Aus seinen Schriften zusammengestellt / und herausgegeben / von / P. Rufin Steimer O. M. C. § / Mit Erlaubnis der kirchlichen und Ordensobern. § / Luzern / Buchdruckerei Räber & Cie. / 1911.

13/20; VIII-518 S. Titelbild (P. Theodosius) — Bibl.: I. 62, 213, 198; P. I. 178; PB. 1911 — „Vaterland“: 27. 12. 1911 — AP. O.; Bc. G. 173; Bb. 15, 979; Frib. BU.; Chur, Kantonsbibl. etc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

1920

Autobibliographie von P. Theodosius Florentini O. M. Cap. / Mit Erläuterung herausgegeben von P. Dr. Magnus Künzle O. M. Cap. (Nur als Manuskript gedruckt; in St. Fidelis 8. Band [1920] S. 265-297), 15/23; 33 S.

Luzern AP. Th.; Arth Bc. L. III. 29; BBcc.

P. THEODOSIUS FLORENTINI

Gesangbüchlein für Christenlehrkinder (Lithographiert) s. d. l.

Kantonsbibliothek Chur.

Deutsches Lesebuch für Realschulen (cf. P. Veit: Der Caritasapostel, 1944, 238 sq.)

Kommet alle zu mir [nicht sicher] cf. P. Veit: Der Caritasapostel, 1944, 338 sq.

Heilige Maria / bitt für uns [nicht sicher].

P. THEODOSIUS FLORENTINI (Consiliarius)

Die Nachfolge / des Heiligsten Herzens Jesu. / von / P. Joseph Arnold, / aus der Gesellschaft Jesu. / In Gemeinschaft mit mehreren Priestern eines / Augustiner-Chorherrenstiftes in Oberösterreich / übersetzt und herausgegeben / von / einem Weltpriester. / Mit einem Anhang täglicher Gebete. § / Siebente Auflage. / Mit Genehmigung des bischöfl. Ordinariates Chur. / Mit Stahlstich. § / Ingenbohl, Kt. Schwyz. § / Druck und Verlag der Erziehungsanstalt „Paradies“ / (Kath. Bücherverein) / 1898.

9,5/15; IV-592 S. Titelbild — Bibl.: P. Veit: Der Caritasapostel, 1944, S. 340; cf. Vorwort der 1. Auflage (Ingenbohl 1869) und der 7. (jetzigen) Auflage.

Luzern AP. Th. 16.

P. Sulpice d'Ayent

Die ältesten Statuten der Schweizerischen Kapuzinerinnen

Die Bekanntmachung, daß die ersten Statuten der schweizerischen Kapuzinerinnen aufgefunden worden sind¹, ruft sogleich deren Herausgabe. Am Texte sind ja viele interessiert, der gelehrte Kanonist, der forschende Historiker, sogar die beschauliche Kapuzinerin. Denn die ersten Satzungen einer Ordensgenossenschaft offenbaren das Ursprüngliche, das Ideal in seiner Jugendfrische und mit seinem kühnen Zug ins Große und Heroische.

Sogleich erhebt sich die Frage nach dem Urheber. Während die dürren Worte der ersten Überschrift über Zeit der Abfassung, über Veranlassung und Bestimmung der Statuten Aufschluß geben, lassen sie uns gerade in der wichtigen Frage nach der Urheberschaft im Stich. Auf dieses Problem gedenken wir jetzt nicht näher einzugehen, sondern es einer spätern Untersuchung vorzubehalten. Doch soviel darf jetzt schon verraten werden, daß P. Antonius von Cannobio², der erste Provinzial der Schweizer Kapuzinerprovinz, als hauptsächlicher Verfasser angesehen werden muß. Ein Hauptbeweis findet sich in der Chronik des Klosters Gerlisberg³, die uns mit klaren Worten P. Antonius von Cannobio als Verfasser der ersten Statuten vorstellt.

Auf Grund von Schriftvergleichen hat P. Antonius von Cannobio das vorgefundene Schriftstück nicht selbst geschrieben. Während er eine unleserliche, unregelmäßige Schrift besitzt, zeigt das Dokument eine überaus schöne, exakte, fast zierliche Handschrift, die eine erste Kalligraphie-Note verdient hätte.

In der Textgestaltung wird die Schreibweise des Dokumentes möglichst getreu beibehalten. sowohl was Orthographie als auch Zeichensetzung betrifft. Die Abkürzungen werden aufgelöst. Wir begleiten den Text mit erklärenden Bemerkungen, wodurch Sinn und Bedeutung der Statuten erschlossen werden sollten.

¹ „San Damiano“, Beilage zu „St. Fidelis“ für die Schweizer Kapuzinerinnenklöster (1951) S. 25-29.

² Er trat 1576 in den Orden (Mailänder-Provinz), kam 1583 in die Schweizer-Provinz, daselbst Provinzial 1589-92, 1602-05, 1608-11 und starb am 26. März 1624 in Altdorf eines heiligmäßigen Todes.

³ Klosterchronik Gerlisberg / Luzern, S. 32.

Statuta Sororum 3^æ Regulæ S. P. N. Francisci Reformatarum



In Nomine Domini incipiunt Statuta Sororum Capucinarum⁴ S. P. Francisci in Helvetia⁵ de mandato Illst.mi Domini Nuntii Apostolici Joannis ad Turrim⁶ Episcopi Vegliensis⁷ per Patres Capucinos reformatarum⁸ Anno 1597⁹.

CAPUT I.

De conditionibus Ordinem istum intrare volentium, et de Novitiis et noviter Professis.

Nulla unquam in Monasterium vel Ordinem suscipiatur sine præscitu et Consensu Visitoris, Matris Præpositæ et majoris numeri Sororum quatuor annos in Religione completos habentium; Insuper præter illas a Regula requisitas etiam Sequentes conditiones habeat, supra quibus a Matre et sua assistente et duabus aliis Senioribus diligenter examinanda est. Primo ut sit catholica, et sciat omnia ea, quæ Catholico et Christiano scitu sunt necessaria, maxime quæ in

⁴ Das erste Mal begegnet uns hier der Name „Kapuzinerinnen“, offiziell gebraucht für die Schwestern, die sich der Pfanneregger-Reform angeschlossen haben.

⁵ Die Statuten waren somit nicht nur für ein einzelnes Kloster gedacht, sondern für alle, die sich in der Folge der Pfanneregger-Reform anschließen werden.

⁶ Johann Graf della Torre wurde am 13. November 1595 zum Nuntius der Schweiz ernannt, traf aber erst am 17. Juni 1596 in Luzern ein, um am folgenden Tage den Boten der VII Orte das päpstliche Creditiv vorzuweisen. Er nahm sich mit allem Eifer der Klöster an und förderte wirksam die Pfanneregger-Reform. Am 1. Juli 1606 wurde er abberufen und starb 1623 (Mayer, das Konzil von Trient, I. Bd. [1901], 330-346).

⁷ Veglia, Bistum auf der gleichnamigen jugoslawischen Insel vor der dalmatinischen Küste, mit 33 000 Katholiken.

⁸ Gemeint ist die Reform, die P. Ludwig von Sachsen in Pfanneregg angebahnt hatte (1587) und die allmählich in mehrere Franziskanerinnenklöster Einzug hielt.

⁹ Im Juni dieses Jahres schlossen sich die Schwestern in Luzern öffentlich und feierlich, mit ausdrücklicher Bewilligung, ja unter aktiver Mitwirkung des Nuntius della Torre, der Pfanneregger-Reform an, siehe unten S. 174-76. Dieser Akt wird den Nuntius veranlaßt haben, für die mit Macht sich einsetzende Reformbewegung fest umschriebene Normen — eben diese vorliegenden Statuten — aufstellen zu lassen.

minori Catechismo¹⁰ sunt completa; hinc unaquæque teneatur ante Ingressum totum dictum Catechismum memoriter addiscere, si tamen legere queat, sin minus saltem ejusdem principaliora Capita. 2^{do}. Nulla suscipiatur quæ sit publicè diffamata vel apud Curiam majoris Criminis accusata; insuper examinari debet, cujus instinctu ordinem petat, an non a Parentum persuasione, vel metu invita compellatur etc. Ne postea deficiente bona voluntate aut in ordine inepta persistere, vel cum Summa Sæculi admiratione ex Novitiatu ejici debeat. 3^{tio}. Nulla Juvenis 14^{um} vel ad minimum 13^{um} annum necdum attingens in Monasterium suscipiatur nec quando quadragessimum jam excesserit, nisi ex tali Susceptione Magna Mundo ædificatio, vel Monasterio utilitas oriatur; Neque ante 15^{um} annum completum ad Novitiatum admittatur, et non prius, nisi Germanice et Latine Legere calleat, Breviarii Rubricas Sufficenter intelligat, et horas Canonicas juxta Ritum S. Rom. Ecclesiæ, si tamen ad Chorum deputata sit, recitare sciat. 4^{to}. Nulla suscipiatur, quæ tam Pauperes Patrem vel Matrem aut Liberos habeat, qui se sine Suo auxilio vix sustentare valeant. 5^{to}. Nulla suscipiatur ex quocunque alio ordine profuga seu Apostata. 6^{to}. Nulla Suscipiatur illegitimo thoro genita, neque ex Parentibus voto Castitatis constrictis nata; nisi adessent Tantæ Circumstantiæ, quæ aliud necessario suaderent; et tum illas Conditiones insuper habere debent, quas ab hujusmodi Papa Gregorius XIV. in Libro Compendium Privilegiorum Fratrum Minorum¹¹ Verbo Dispensationis requirit. 7^{mo}. Nulla Suscipiatur Infirmirate memorabili vel hæreditaria detenta aut rationabiliter suspecta, et si quæ desuper Interrogata eamdem aperire noluerit, Se declarat Ordo, se ad eam conservandam nullatenus teneri. 8^{vo}. Cum juxta S. Concilii Trid. Decretum¹² Monasteriis prosperos Proventus habentibus, non plures personæ acceptandæ sint, quam religiose sustentare valeant, Ideo iure merito istam Religionem Ingredi cupientes, omnia sua bona Temporalia secum afferant, quorum se Mona-

¹⁰ Der hl. Petrus Kanisius verfaßte drei Katechismen: den großen für die Gebildeten mit 222 Fragen; den mittleren für Gymnasiasten mit 122 Fragen (Cat. parvus catholicorum); den kleinsten für Kinder und Volk mit 59 Fragen (cat. minor). Dieser letztere ist oben gemeint, das Kloster Gerlisberg besitzt noch 4 Exemplare (Luzern 1751).

¹¹ Das hier erwähnte Werk trägt den Titel: Compendium / privilegiorum Fratrum / minorum, necnon & aliorum fratrum / mendicantium ordine alphabe- / tico congestum. / Venetiis / MDXXXII. (Stempel): BIBL. CAPUT. LUCERNÆ (handschriftl. Loci Capucinatorum Bremgarta); 15/10,5, pag. 226, M 38.

¹² Conc. Trid. sess. XXV. cap. III.:... „is tantum numerus constituatur ac in posterum conservetur, qui vel ex consuetis eleemosynis commode possit sustentari; „... Vermeersch / De Religiosis Institutis & Personis (Romæ 1909) pars alt. MONUMENTA pag. 5 Caput III.

sterium pro omni Tempore hæredem Capacem declarat, nisi prius Inter filias suscipiendas Parentes aut Interessatos, et Monasterium de Dote Sufficienti conventum sit, vel alii hæredes tam pauperes adsint, quibus meritò aliquid relinquendum esset. Non tamen per hoc intelligitur Pauperes ab hoc ordine fore excludendas, maxime quando idoneæ inveniuntur: Ut autem tranquiloni animo ordinem ingrediantur, Nullæ ad Monasterium, vel saltem ad Novitiatum suscipiantur, nisi circa bona Temporalia prius debitus Consensus et Conventio¹³ facta sint; quamvis ante professionis Emissionem præter expensa ordinaria in Sustentatione, Victu et vestitu fieri solita nihil exigi intendatur. Facta autem professione, quando una aut altera de consensu et dispensatione Superiorum majorum ex suo in aliud Conventum migrare vellet¹⁴, Declaratur, Monasterium sibi nihil de bonis Suis allatis reddere debere.

Præfatis ergo conditionibus et Clausulis ritè observatis, si quæ in Monasterium suscipiatur, antequam ad Novitiatum admittatur, aliquandiu juxta Consilium Matris et Seniorum Sororum in sæculari et decenti habitu in omnibus iis quæ a Sororibus peragi Solent, exerceatur, quatenus Ipsius bona Voluntas Luculentius appareat.

Ad Religionis ingressum Se generali peccatorum suorum expiatione, et S. Synaxis devota Sumptione ardentissime præparare debent; quas tunc Visitor juxta ordinis consuetudinem Novitiarum habitu induat, qui in omnibus Professarum similis sit, extra Scapulare, cui alæ super humeros annexæ usque ad diem Professionis maneat.

Ad Novitias instruendas constituatur habilis Magistra, quæ doceat non tam Ritus et cæremonias, sed ea omnia quæ ad Spiritualis hominis Perfectionem¹⁵ requiruntur; Nec ad professionem admittantur, nisi prius omnia sibi in ordine observanda accuratius sciant, et totam Regulam, si Legere polleant, sin minus saltem ejus Summam memoriter addiscant¹⁶, ne ipsius postea Ignorantiam, facta Professione, protendere audeant. Nulli Sororum liceat absque Licentia Matris vel Magistræ Novitiis alloqui, vel earum Cellas intrare. Nulli

¹³ Ein solcher Vertrag wird im Klosterarchiv Nominis Jesu, Solothurn, aufbewahrt. Er betrifft Sr. Anna Margaretha Briat von Delsberg, abgefaßt am 30. Juni 1626, und ist auch kulturhistorisch höchst interessant.

¹⁴ Eine überraschende Bestimmung, ganz im Sinne der Fæderation, gemäß der apostolischen Konstitution „Sponsa Christi“, Art. IV. 3. n. 3.

¹⁵ Man beachte die klassische Formulierung.

¹⁶ Ein schöner Brauch, der auch in unserer Provinz bis in die neueste Zeit noch in Übung war.

demum Novitiæ Professio concedatur nisi juxta S. Conc. Trid.¹⁷ annum Novitiatus integrum, et 16 ætatis compleverit, et pluralitatem votorum ab *omnibus* Sororibus quartum Religionis annum complentibus obtinuerit; cæteræ autem Sorores Juniores quartum Religionis non complentes tamen Suas circa ad Professionem suscipiendas opiniones dicant. Antequam autem suam professionem emittant Confessione humillima et devotissima, S. Eucharistiæ Sumptione se ad eam ardentissime præparent. Facta autem Professione adhuc per tres annos Continuos sub disciplina Magistræ Serventur, ac in omnibus iis, quæ Novitiæ agere solent exercentur. Singulis diebus, exceptis Dominicis et festis, culpam in Capitulo dicant ac quavis feria sexta in Refectorio disciplinam faciant, nisi quandoque iis Rationabili ex causa dispensetur: Emissam denique Professionem, hujusve annum Mensem et diem, tam noviter Professæ, quam Visitor, Mater, Senioresque Sorores in deputato ad hoc Libro annotent et Subscriptum Suum Testimonium apponant.

CAPUT II.

De Habitu Sancto, Tribus Votis, et Clausura Sororum.

Studeant Sorores juxta exemplum Pauperis Patris Sui S. Francisci vilibus uti Vestimentis: hinc Cuilibet Sororum concedantur duæ Tunicæ de Panno grossiori Cinerici coloris¹⁸ absque plicis Superfluis, nec in Latitudine nec Longitudine excedant; et pallium Simile, unius tamen Ulnæ quadrante brevius. Harum duarum Tunicarum una sit exterior, altera Interior, et exteriori tam in Latitudine quam Longitudine minor; nec exortior in amplitudine 12 palmos, et Longi-

¹⁷ Conc. Trid. sess. XXV: „In quacumque religione tam virorum quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum expletum, nec qui minore tempore quam per annum post susceptum habitum in probatione steterit ad professionem admittatur. Professio autem antea facta sit nulla, nullamque inducat obligationem ad alicuius regulæ vel religionis observationem, aut ad alios quoscumque effectus“ (Vermeersch . . . l. c. Monumenta, pag. 11, Caput XV).

¹⁸ Unter Aschgrau (coloris cinerici) verstand die damalige volkstümliche Vorstellung eine Mischung von Schwarz und Weiß, also eine ganze Skala von Farben und Abtönungen, worunter auch das Braun miteinbegriffen war. Daß tatsächlich die Schwestern der Pfannereger-Reform einen Habit nicht von der gleichen aschgrauen Farbe trugen wie die nicht reformierten Conventualinnen, geht deutlich aus einer Stelle der Chronik Gerlisberg (S. 16) hervor, die den feierlichen Akt der Übernahme schildert: „Im Jahre 1597, im Monat Juli haben die Schwestern in der Conventualen Kirche (Luzern) ihre tüchfarbenen Kutten abgelegt und nach Erforderung der neuen Reform die grauen angelegt.“ Siehe unten S. 176. Noch deutlicher spricht die Klosterchronik „Mariä Krönung“ (Baden) von der braunen Farbe des Ordenskleides: „Es wurde ihnen (1609) das äsch-farbe Kleid von dem Herrn Visitor ausgezogen und der graubrunne Habit angelegt“ (PAL U 94 S. 13).

tudine Talos multum excedat, Tunicarum manicæ non sint Largiores, quam ut ad intro, et extra mittendas manus Sufficiant; Utraque autem vel Saltem unica Tunica unam cum Cingulo, Scapulari, et velamine diu noctuque indutæ inveniantur. Præter hæc vestimenta nulla alia, nisi quædam pro communi Sororum necessitudine asservanda conceduntur. Tibialia¹⁹ et kappa sint de panno Tunicarum; Calceamenta de communi Corio nigro, funis de canabè²⁰ simplex et Vilis. Vestes Pellicæ absque iussu Medici et Superiorum nulli concedantur, nec de eorum Licentia publicè deferantur. Stamina²¹ juxta Religionis morem de Lino itemque Sudaria brevi tamen tempore portanda admittuntur. Velamina tam nigra quam alba non sint curiosa, sed durabilia, quæ tamen munda conservari debent. Strata Sororum sint de paleis vel arborum foliis Sic et Caputalia. Stragula autem conceduntur huic Religioni ordinaria.

Sorores Superioribus Suis integre obediant, coram iis juxta Laudabilem consuetudinem in genua se prosternant, nunquam iis obloquentes præsertim in Capitulo vel Refectorio, Ubi usque prius petita Licentia nunquam Superioribus obloquantur Sub pœna Disciplinæ toties quoties publicè faciendæ. Culpa a Professis 4^{to} annum Religionis excedentibus dicatur singulis diebus feriis Lunæ, Mercuris et Veneris, nisi aliquando rationabiliter dispensetur. Paupertatem observare debent strictissime, nec ulli Sororum liceat minimum quid proprium in particulari habere absque Licentia Matris, nec a Sæcularibus nec Religiosis quidpiam acceptare sine dicta Licentia sub pœna disciplinæ in publico Refectorio per spatium Miserere faciendæ, vel etiam gravioris pœnæ juxta qualitatem excessus Sustinendæ. Et si quædam tempore Mortis, quod Deus avertat, taliter inveniretur proprietaria, non sepeliatur in Loco Sacro. Cum autem Paupertas in eo maximè consistat ut omnibus Sororibus temporalis affectus protinus abscindatur, hinc monentur omnes in Domino, non solum rebus transitoriis ex mera et inevitabili uti necessitate, sed

¹⁹ Strümpfe. Die erstmals gedruckten Statuten von 1608 fügen noch die Einschränkung hinzu „Die Strümpf im Winter“. Somit gingen die Schwestern im Sommer barfuß.

²⁰ Hanf. Die gedruckten Statuten von 1608 übersetzen kräftig: „Der Gürtel soll sein ein schlechtes Seil,“ während die Statuten von 1625 vorschreiben: „Der Gürtel soll sein ein schlechtes von Hanf oder Haar geflochtenes Seyl.“

²¹ Stamina übersetzen die Statuten von 1608 mit „ein umschürtzlein“, während spätere Ausgaben, sogar jene im Jahre 1844 gedruckten, das Wort unübersetzt lassen. Die französische Ausgabe von 1703 überträgt den Satz: „ . . . Hors de nécessité et sans permission les Sceurs ne porteront aucun linge sur leur corps à la réserve de leurs estamines ordinaires, qui seront selon l'ancienne coûtume de l'Ordre . . .“ (LA REGLE ET LA VIE DES PENITENTS DU TIERS-ORDRE, Strasbourg MDCCIII, p. 61).

etiam nihil harum affectare. Et quia Sorores ex una culina et Cellaria in cibo et potu sustentantur parimodo ex communi Vestiario provideantur. Cujus curam quædam Soror fideliter gerat sub Clavi, Stamineas Strophiola²² et cuncta alia indigentibus distribuens, ac munda conservans.

Tam Mater Proposita, quam quæcunque aliæ Sorores proventum vel Esum temporalium curam habentes, tenentur omnia accuratè in Libro quodam annotare. Mater autem tribus vicibus in anno obligatur de expensis Monasterii rationem reddere. 1^{mo} sub initium anni Sororibus Senioribus. 2^{do} circa finem anni toti Conventui. 3^{tio} Tempore Visitationis Visitatori, Ceteræ verò officiales ratiocinium ponere ad nutum Matris semper paratæ sint. Pro temporalium administratione exactiori Matri adjungatur Vicaria et assistens, quæ et ipsa clavem unam ad pecuniæ *cistam* habeat, ita ut una sine altera eam aperire nequeat, Sin autem una earum fuerit Impedita, consignetur Clavis Sorori Seniori.

Ad pretiosissimum Castitatis Thesaurum conservandum omnes Religiosæ seriò invigilent, non tantum se in piis operibus, Mortificationibus et aliis pœnitentiis, juxta tamen Confessarii et Superiorum consilium faciendis, impigrè exercendo, sed omnes occasiones diligentius fugiendo; hinc ab omnibus maxime Junioribus caveantur omnes familiaritates et colloquia cum quibuscunque, potissime autem Sexus Virilis, cum quibus rarò et non nisi de necessitate et Matris Licentia conversentur, et nunquam sine assistente auscultatrice sub Pœna Disciplinæ et jejunii in pane et aqua. In hujusmodi Colloquiis sint circumspectæ, velamine oculis obductis, nec fiant Tempore officii diurni vel Orationis. A Litteris scribendis in tantum abstineant, ut nec lineam apertam vel Clausam ulli Personæ Sorores scribant vel transmittant absque Matris præscitu et Licentia, quæ prius Litteras Legere et Suo Sigillo munitas transmittere debet; Exceptis iis, quæ aut Visitatori scribuntur, aut ab eodem scripta recipiuntur: idem intelligitur in acceptione Litterarum, quas semper Mater prius aperire et Lectas Sororibus tradere tenetur Sub pœna prima vice Disciplinæ per Spatium unius Miserere faciendæ in rectorio; Emendatione autem non sequente, gravius etiam Carceris mancipatione puniatur.

Cum autem Castitatis Integerrimæ Custodia sit Clausura, quam in Helvetia nostri ordinis plura Monasteria voto Solemni juxta Conc.

²² Busenbinden, Mieder.

Trid. profitentur²³, et propterea Sorores ad Chorum deputatæ nigro velamine utantur: Cætera autem monasteria ab Ill.^{mis} D.D. Nuntiis ob causas revelantes circa totalem Clausuram dispensata, eamdem tamen (Obstaculis²⁴ Successu Temporis Sublatis) pariter observare promittant; Hinc nulla ad nostram Religionem acceptetur nisi quantum Clausuræ Votum promittat Servare juxta Concilium Trid²⁵: Cujus vigore post professionem Sororibus e Monasterio cum minimo Temporis spatio exire, vel aliis cujuscunque Status Sexus Personis intrare sine urgenti causa, et scripta Licentia Superioris²⁶ cui de jure hoc competit, sub pœna Excommunicationis Latæ Sententiæ prohibetur. Nihilominus conceditur, Matri et Sororibus in die Vestitionis Novitiarum, et earum Professionis durante Solemnitate in Chorum exterius egredi ante altare. Similiter conceditur Sororibus prius tamen Clausa Ecclesiæ Janua, ad altaria adornanda et Similia cultum divinum concernentia peragenda in Ecclesiam egredi, hac observata Conditione, ut Janua Ecclesiæ nunquam aperiatur usquedum dictæ Sorores Se in Chorum Interiorem contulerint. Insuper permittitur introductio Operariorum tempore necessitatis per Matrem et duas Seniores ad hunc effectum deputandas facienda, a quibus indesinenter associantur, postquam cæteræ Sorores Signo Campanulæ ad fugam admonitæ²⁷ fuerint, ita ut ab iis non videantur; Idem observandum in Introitu Confessarii, vel Infirmarii Janua adeò debet claudi, ut a Socio assistente non possit spectari. Et nulli horum introductorum Liceat minimum quid apponere intra Clausuram ad bibendum et Comedendum: Denique omnes Clausuræ et Januarum quarumque

²³ Diese Vorschrift entsprach noch nicht dem damaligen Zustand, da die Schwestern von Luzern erst im Jahre 1625 — die übrigen Schweiz. Kapuzinerinnen noch später — das feierliche Gelübde der Klausur ablegten. Der Gesetzgeber will ja nicht Geschichte schreiben, sondern *Recht* schaffen; hier stellt er einfach die Klausurgesetze gemäß der Bestimmung des Tridentinums fest. Doch nimmt er kluge Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und stellt Dispensen in Aussicht, aber nur für solange, als die hindernden Ursachen andauern.

²⁴ Solche Hindernisse, die Klausur vollständig durchzuführen, lagen weniger im Willen der Schwestern, als in dem eisern Gesetz der Gegebenheiten, die nur langsam behoben werden konnten. Es fehlten vor allem die finanziellen Mittel, um die Klausur gemäß den tridentinischen Bestimmungen handzuhaben.

²⁵ Conc. Trid., sess. XXV., cap. 5: „Nemini autem sanctimonialium liceat post professionem exire a monasterio, etiam ad breve tempus, quocumque prætextu nisi ex aliqua legitima causa, ab episcopo approbata . . .“

²⁶ Diese Bestimmung (de urgenti causa, licentia scripta) klingt eine Note schärfer als jene des Trid. (aliqua legitima causa, approbatio Episcopi).

²⁷ Die Statuten von 1625 (gedruckt 1665) übersetzen: „Die Schwestern sollen mit einem Glögglein ab Weeg gewissen werden.“

Seræ strictius: et earum Claves a Matre conserventur, quæ sive in iisdem aperiendis sive in Claudendis, una cum duabus aliis Senioribus ad hoc officium deputatis præsens esse debet.

CAPUT III.

De Jejunio, et quomodo in mensa se gerere debeant, et de Silentio.

Sorores adhortamur, ut omnes a Regula præscriptos Jejuniorum dies jejument, nec horum Vesperis excessivas Collationes²⁸ sumant: In communi autem commestione Religiosam frugalitatem observent duobus vel tribus ferculis juxta Matris ordinationem et necessitatis exigentiam una cum moderata quantitate vini contentæ: Extra communem refectionem vero nulli liceat absque Superioris Benedictione minimum quid sumere. Sub mensa Regularis sive sit una, sive ob pluralitatem Sororum duæ, semper ex Evangelio, excepto die Veneris, cuius loco Regula cum addita in fine eius S. P. Francisci Benedictione legatur; A primo signo mensæ post factam iuxta formam Ecclesiæ Romanæ Benedictionem Silentium stricte observatur usque ad secundum signum, et redditas gratias, si quæ autem contrarium fecerit, statim a Matre debite corrigatur: Sicuti autem Indigentibus, maxime in Jejuniorum diebus debita cum Charitate occurrendum est, Ita et contra si quæ de iis quæ apponuntur audeat murmurare sequenti die huic nihil aliud tribuendum, quam quod in publico Refectorio emendicando acquisierit. In Paupertatis testimonium omnia vasa sint de terra, et pro qualibet Sorore unicum mantele²⁹ Substernatur. Singulis totius anni sextis feriis statuitur, ut Sorores post matutinum faciant disciplinam, tempore autem Adventus et quadragesimæ etiam die Lunæ, exceptis iis quæ corporali infirmitate excusantur, dum autem se flagellant, recitent psalmum Miserere De Profundis, Antiph. Christus factus est obœdiens cum oratione Respice quæsumus sup., Salve Regina et quinque orationes. Silentium Evangelicum semper et ubique, Regulare autem in Ecclesia, Choro, Dormitorio in accessu et Eccessu Divini officii stricte observetur. In Refectorio autem a primo signo ad mensam dato ad finem eiusdem;

²⁸ Name für die kleinen Abendmahlzeiten an Fasttagen: die ältern Übersetzungen gebrauchen hiefür den Ausdruck: „Kolatzten“.

²⁹ eigentlich ein leinenes Handtuch, hier Serviette gemeint; die alten Übersetzungen bis 1884 gebrauchen hiefür den Ausdruck „Tischwehelin“; die Übersetzung von 1884 setzt das Wort „Tischtüchlein“. Im Gegensatz dazu bezeichnet das Wort „mantele“ in den früheren Konstitutionen der Kapuziner „Tischdecke“; für Serviette wird das Wort „mappula“ gebraucht.

et Vesperi post Ave Maria usque in sequentem diem finita Missa Conventuali, Ubi et quo tempore absque gravi necessitate, Et hac præsentè, non nisi submissa voce loqui permittitur. Secluso omni alio strepitu seu tumultu, nec ulla alterius Cellam ingrediatur sine Matris Licentia aut manifesta Exigentia, ante ingressum vero prius leniter pulset, et quæ Intus est respondeat Deo gratias, vel Ave Maria³⁰. Quæ autem dictis Statutis Temporibus et locis Silentium Regulare violaverit, quinque Pater et Ave expansis brachiis ante Mensam in Refectorio dicat, emendationeque non secuta etiam graviore pœnas Subeat. Hisce tamen Matri non interdicitur, Silentium quandoque apud et post Mensam dispensandi, maxime diebus ante Sororum Jejunia, Servata tamen omni Modestia Religiosa.

CAPUT IV.

De oratione, Horis Canonicis, confessione et communione Sororum.

Omnes Sorores ad horas canonicas deputatæ, audito primo officii Divini Signo, quæ gravi de causa et Matri cognita impeditæ non sunt, Chorum accelerent et facta præparatione horas Canonicas voce æquali modo capucino³¹ cum debitis pausis, et penultima Syllaba tantisper protracta secundum Breviarium Romanum et festa fratrum minorum³² cantent. Eæ autem Sorores, quæ officium ex vera necessitate non possunt recitare, aut a Superioribus rationabiliter sunt dispensatæ dicant Pater noster uti Laicæ Conversæ, quæ compa-

³⁰ Aus dieser niedlichen Bestimmung spricht deutlich der frühere, langjährige Novizenmeister. Bekanntlich war P. Antonius von Cannobio, dem wir die Redaktion dieser Satzungen zuschreiben, der erste Novizenmeister in der Schweizerprovinz.

³¹ Hier wird der Grundsatz ausgesprochen, wonach das Chorgebet nach dem im Kapuzinerorden üblichen Ritus verrichtet wird. Die damals in Kraft stehenden Konstitutionen der Kapuziner von 1575 schreiben hiefür vor: „Et il divino ufficio etiam quel della Madonna si dica con ogni debita divotione, attentione, maturità, uniformità di voce et consonanza di spirito, senza ode, o biscanti con debite pause, con voce non troppo alta, o bassa; ma mediocre...“ (Le Prime Costituzione, Roma 1913, p. 51). Der Ausdruck „modo capuccino“ fehlt in allen Ausgaben der gedruckten Statuten, obgleich sie die obige Bestimmung dem Sinne nach vollständig aufnehmen.

³² Man staune nicht, wenn hier nur die Feste des Minoritenordens, nicht aber des Kapuzinerordens erwähnt werden. Denn damals schlossen sich die Kapuziner im Brevier dem franziskanischen Gesamtorden an. Die Kapuziner hatten noch kein proprium. Das Brevier des P. Joh. Chrysostomus Schenk (c. 1581-1634), das im Provinzarchiv Luzern aufbewahrt wird, ist das Breviarium Romanum (Antwerpen 1626), dem ein Appendix angefügt ist, enthaltend „Officia propria Sanctorum Ordinis Minorum“. Darunter findet sich kein dem Kapuzinerorden eigentümliches Officium; denn das erste eigene Fest des Kapuzinerordens war jenes des 1625 seliggesprochenen Bruder Felix von Cantalicien.

rere debent, si de licentia Matris impeditæ non sint, semper ad initium Vesperarum, Completorii, ad Te Deum Laudamus usque ad Laudes, vel loco huius ad Miserere, ad varias Lytanas Utramque Meditationis mediam horam, ad quas duplicæ Campanæ³³ tactu sub ultima Lectione ante Laudes, Benedictus, et Nunc dimittis vocandæ sunt, diebus et Dominicis et festis, ad totas Vesperas et Completorium permaneant, nec his ad Chorum deputatis absque petita et obtenta licentia Matris vel Superioris emanere vel exire concessum sit. Matutinum semper circa noctis medium³⁴ dicatur. Prima et Tertia mane circa mediam septimam. Sexta et Nonà tempore Jejuniorum hora decima excepta Quadragesima, ubi Vesperæ ante prandium cantantur, et qui tunc Sexta horæ et Nona Vesperis iungi debent. Aliis vero temporibus Sexta et Nona horæ nona persolvantur. Vesperæ vero hora secunda post meridiem extra Quadragesimam. Completorium denique per totum annum hora quarta cantetur, et sub his septem horis studeant Sorores principalioria Mysteria Passionis ruminare. Post Completorium dicantur Lytaniæ Lauretanæ, post Matutinum autem Lytaniæ omnium Sanctorum, exceptis tribus ultimis maioris hebdomadæ diebus, et quatuor Solemnitatibus anni. Horæ Canonica³⁵ modo Supra dicto et Simplici absque cantu artificioso vel figurali canantur, quem etiam D. Capellanus observare debet. Cantus figuralis cum Harmonia extra horas canonicas usurpandus ad maiorem Dei Cultum et Spiritualem animorum refocillationem Sororibus permittitur, Semota tamen omni Cantus Lenitate. Libri Sororum sint Spirituales absque curiosa Ligatura. Ad evitandas sub officio Divino confusiones Soror una deputetur, Cuius est ordinare circa hoc necessaria et Inscitiores instruere. Meditationes per mediam horam post Lythanas Lauretanas Completorio finito, et post Lethanas (sic!) omnium Sanctorum finito Matu-

³³ Die Statuten von 1625 (gedruckt 1757) übersetzen: „mit zwei Klencker der Glocken“.

³⁴ Die Statuten (gedruckt in St. Gallen 1608) schreiben die mitternächtlichen Metten nur für die großen Fastenzeiten vor, sonst werden sie um morgens vier gebetet. Die päpstlich approbierten Statuten von 1625 dagegen verordnen: „Zu allen Zeiten sollen die Metten Mitternacht gehalten werden.“

³⁵ Mit aller erwünschbarer Deutlichkeit schreiben die Statuten hier und wiederholt das kanonische Stundengebet vor. Darauf tendierte schon die im ersten Kapitel aufgestellte Bestimmung, daß die Schwestern lateinisch lesen können. Die päpstlich approbierten Statuten von 1625 haben im gleichen Sinne das kanonische Stundengebet vorgesehen. Die 1608 gedruckten Statuten aber verpflichteten die Schwestern nicht zum kanonischen Stundengebet, nehmen hierin eine ablehnende Haltung ein und verbieten sogar den Schwestern das Studium der lateinischen Sprache: „So soll noch diser zeit keine so frevenlich sein, zu disem end Lateinisch zulernen, damit sie das große Officium für sich selbs Beten könde, in ansehung unsere Häuser vil zu Arm darzu, unnd wir einandern die burde der Armut und arbeit tragen helfen müssen . . .“

tino nunquam intermittantur. In his autem et in omnibus aliis Orationibus Sorores Divinam Clementiam pro felici Statu S. Romanæ Ecclesiæ et Sanctissimi Domini Papæ intentissime implorent. Post finem Orationis mentalis noctu semper pulsetur Ave Maria. Vespere autem communiter circa Mediam Septimam, nisi rationabili de causa quandoque de iussu Matris longius protrahi contingat, et post horam quadrantem Sonetur Signum pro fidelibus defunctis, Inter unum et alterum Signum fiat examen Conscientiæ, quo finito et accepta Benedictione, nisi aliud a Matre ordinetur, cum silentio cellas accedant. Singulis diebus feriis post Tertiam, et Tempore Quadragesimæ post Sextam dicatur Missa Conventualis, Cui omnes assistere tenentur; nec huic autem nec alteri, si plures dicantur, maxime diebus festivis absque Matris Licentia ulla se subtrahat. Ecclesiæ supellex in maxima Munditia Servetur. Singulis duabus Septimanis Ordinario³⁶ Confessario ex Patribus Capucinis³⁷ deputato confiteantur, quem absque licentia mutare non possunt, tribus autem anni Vicibus concedatur Extraordinarius³⁸; Ante S. Communionem et Confessionem studeant observare Solitam Reconciliationem, maxime dicto Pax Domini in Missa³⁹.

CAPUT V.

Quomodo se Mater erga Subditas et hæc erga Matrem se gerere debeant, et de Capitulo.

Sorores in Visitatorem spirituales habeant Unum ex Patribus Capucinis⁴⁰, quem Summus Pontifex vel huius Illustrissimus D. Nuntius pro tempore deputaverit, Cui tam Sorores quam harum Sacellanus utpote Ill^mis D.D. Nuntiis immediate subiectus, per omnia subdantur, et obediant, qui singulis annis Semel vel bis prout videbitur visitabit. Mater sit Charitate plena versus Sorores et humillima, et

³⁶ Das Tridentinum (sess. XXV, cap. X) schreibt die monatliche Beicht vor (saltem semel singulis mensibus).

³⁷ Diese Bestimmung konnte nicht überall durchgeführt werden, weil von Seiten des Kapuzinerordens selbst Bedenken und Schwierigkeiten dagegen erhoben wurden, mit Berufung auf das 11. Kapitel der hl. Regel.

³⁸ Conc. Trid. sess. XXV cap. X: „confessarius extraordinarius... bis aut ter in anno offeratur“.

³⁹ Das betreffende Gebet lautet: Mein liebe Mutter und Schwestern, ich bitte euch um Gottes willen um Verzeihung meiner bösen Exempel, und wo ich euch beleidiget hab“ (Statuten, Luzern 1757, S. 93).

⁴⁰ Die Kapuziner lehnten anfänglich das Amt eines Visitators entschieden ab und beriefen sich auf das 11. Regelkapitel. Nur allmählich konnten die Bedenken zerstreut werden. Die 1608 gedruckten Statuten erwähnen noch des öftern P. Provinzial als Visitator, während die päpstlich approbierten Statuten von 1625 nur allgemein von einem Visitator reden, „Welcher ihnen von der Päpstlicher Heiligkeit oder dero Legaten ernannt und gegeben worden.“

Sorores econtra versus tam Matrique aliis Superioribus obedientissimæ et in omnibus, quæ non sunt contra Regulam et animam suam; Matre absente Succedat assistens, et huic Successive Seniores. Singulis tribus annis teneatur Capitulum, in quo nova Mater et assistens, iuxta approbatam formam Canonicam eligantur; nisi rationabili et urgentissima de causa per alios tres annos a Visitatore in officio suo confirmentur, Sin autem intra triennium Mater insufficiens inveniretur, de hoc maturius Visitatorem informent, et ordinationi acquiescant; id etiam fiat Si Mater moreretur. Cui interim Succedat regimine assistens, et huic successive Seniores. Ultra assistentem habeat Mater in suum auxilium septem alias Sorores Seniores et habiles, quarum consilio cætera officia inter Sorores distribuuntur; et cuncta alia maxime si sint negotia importantia disponantur; Si autem maioris momenti res fuerit toti conventui et capitulo proponatur, in quo omnes Votum dare possunt, exceptis Junioribus quartum Religionis annum nondum explentibus, et laicis Conversis, ab huiusmodi Votationibus per Concilium Tridentinum⁴¹ exclusis; Quidquid autem tunc Votum fuerit, absque Visitoris consensu immutari non potest.

CAPUT VI.

Quomodo debeant laborare.

Ad evitandam otiositatem Sorores Sollicitæ sint, se occupare in exercitio honesto et labore ante et post prandium prout a Matre illis ordinatum fuerit, sub quo, ut orationis spiritum non extinguant, aut sacræ lectioni attendant aut demum submissa Voce de Rebus Spiritualibus loquantur.

CAPUT VII.

Quomodo Infirmis Sororibus famulandum, et illæ se in Infirmirate gerere debeant.

Si contigerit Sororem infirmari, statim ei a Matre alia Soror Idonea Charitativa in Servitium deputetur, quæ omnia ea Infirmæ subministret, quæ Charitas, et ordinatio medici exigit; Infirmæ autem sint patientissimæ. Sectione venæ, Thermis vel Scarificatione indigentibus Mater benigne provideat⁴², Scarificatio vero non a Viro Seculi, sed ab Iphis Sororibus fieri debet.

⁴¹ Conc. Trid. sess. XXV, cap. VI.

⁴² Die 1608 gedruckten Statuten übersetzen: „Welches des Schepffens Badens, oder Aderlassens noch bedürfftig, der soll die Mutter fleissig fürsehung thun...“ (S. 114).

CAPUT VIII.

Quomodo Sorores delinquentes corripiendæ sint.

Si quæ Soror, quod Deus avertat, ab hoc ordine apostaverit, vel ex Monasterio exierit, declaratur ipso facto excommunicata⁴³, nec erit Ordo seu Conventus obligatus eamdem recipere, nec quidquam De ipsius Dote seu bonis temporalibus cedere; si autem in se rediens ad monasterium pœnitens revertatur, in Carcerem recipiatur, usquedum Visitor desuper informetur, Cuius erit, delinquentem corrigere et punire. Ne autem malitiose ulla præsumat impœnitens in Monasterio persistere sub spe, Se tamquam Incorrigibilem tunc ex Conventu fore ejiciendam, declaratur talem, dummodo morbo hæreditario infecta non sit, potius continuo carceri esse mancipandam, quam ex Monasterio extrudendam⁴⁴. Si quæ autem se quocunque modo de Suspecto Consortio vel noto Scandalo ream dediderit, quando post seriam Superiorum et maternam Correctionem nulla Emendatio sequatur, tamdiu carcerata, et singulis diebus Lunæ Mercurii et Veneris, exceptis festis diebus in hos cadentibus pane et aqua pasta et pota maneat, donec resipiscat. Sivero Votum ipsum Castitatis, quod Deus avertat, cum Virilis Sexus Persona violaretur, mature Visitor certior reddatur, Interim Rea Incarcerata manente usque dum Ipse alias pœnas iuxta Excessum Ream infligat; Quod si ipsa Mater huiusmodi contaminata deprehenderetur, officio tantocius privetur, atque aliis gravioribus pœnis iuxta Visitoris benevisum puniatur. Si quædam discordias Seminaret, aut alias vel aliam Sorores famæ detrahentibus Verbis vel alias gravibus Opprobriis læderet, vel audacter mentiri iubere præsumeret, Talis primo in præsentia Matris et ceterarum Sororum flexis genibus coram Sorore offensa culpam fateatur, et veniam deprecetur, et postea semel humi comedat, vel alias pœnitentias iuxta Qualitatem Excessus Subeat, Si autem veniam petere detractaret et in ira concepta nocte Integra persisteret, Pœnitentia ei duplicetur, quod in tertia usque die ita permaneret, triplicem pœnitentiam sustineat, emendatione nec tunc Subsequente tamdiu carceri mancipetur et pane et aqua ut supra sustentetur, donec resipiscat, tunc nihilominus primam pœnitentiam absolvat insuper sex diebus humi comedendo, Sivero in Matrem Ipsam taliter peccasset semper duplici pœnitentia mulctetur⁴⁵. Ut

⁴³ Conc. Trid. sess. XXV, cap. IV, XIV, XIX.

⁴⁴ Die Stelle offenbart einen erfahrenen Seelenkenner.

⁴⁵ Die Strengheiten des Strafverfahrens, die hier und an vielen Stellen zum Ausdruck kommen, dürfen nicht nach dem verfeinerten Empfinden der Jetztzeit beurteilt werden.

autem talis in Reas procedura cum gravi animarum jactura non impediatur, Serio prohibetur omnibus Sororibus, Ordinis Secreta propalare⁴⁶, Si autem una aut altera Rea Inveniatur, ut ordinis detractrix, et Sororum Proditrix rigorissime castigetur; idem intelligatur de iis, quæ Regularem disciplinam et Spiritualia Exercitia⁴⁷ falso et impudenter taxare auderent.

CAPUT IX.

Quomodo Sorores pro Defunctis orare debeant.

Præter orationes quotidianas et privatas pro Defunctis incessanter Intentissime persolvendas Sorores ad Chorum deputatæ Singulis quattuor temporibus dicant totum officium Defunctorum, Laicæ autem 50 Pater noster, ita ut spatio unius anni 200 Pater noster dicantur, inter quæ illa a Regula præscripta etiam comprehensa subintelligantur. Quando Soror ex hac vita discesserit, omnes in eodem Monasterio, quæ ad Chorum deputatæ sunt, antequam sepe liatur recitetur Totum officium Defunctorum: ita et in die septima, Trigesima et primo anniversario, Vesperas semper pridie dicendo, Laicæ autem pro qualibet vice centum Pater noster et Requiem æternam persolvant; Insuper studeat Mater pro posse Fidelibus hisce Defunctis St. Missis Succurrere. Demum per totum Trigesimum post pulsatum et recitatum De profundis Singularis Collecta pro defuncta Sorore dicatur. Sivero Soror Defuncta sit in alio Monasterio⁴⁸, nihilominus ad Chorum deputatæ pro ea orent totum officium Defunctorum, Laicæ Psalterium BMV. vel 100 Pater cum Requiem.

CAPUT X.

Quomodo statuta ista Intelligenda et observanda sint.

Quamvis hæc statuta non intendantur, sub ullo peccato obligata, Sorores nisi in quantum a Deo, et votis ipsis obligantur, nihilominus sub contentis in iis pœnis, potius autem amore sui crucifixi Sponsi ea fidelissime observent, Ut ergo omnibus melius Cordi impressa maneant, Singulis quibuscumque Mensibus Semel in Re-

⁴⁶ Offenbar machen, ausplaudern.

⁴⁷ Nicht die hl. Exerzitien nach heutigem Begriff, sondern religiöse Übungen im allg.

⁴⁸ Hier treffen wir wieder die deutliche Spur einer Fœderation zu Gunsten der verstorbenen Mitschwestern an.

factorio ad Mensam legantur; Cum autem impossibile sit Singulis casibus Remediis propriis obviare, Si quis casus Particularis occurreret⁴⁹, Mater et Seniores desuper consultant et provideant, nisi Res maioris sit momenti, et ipsæmet censeant, de ea Visitatorem debere conveniri, et ab eo determinationem esse habendam, In quo Casu maturius a Matre informetur, et hæc Statuta omni Tempore Salva et Intacta permittantur, et Sanctissime observentur auxiliante Deo, qui observantibus eam erit Merces magna nimis⁵⁰, Cui honor et Gloria in omnia secula. Amen.

P. Beda Mayer

⁴⁹ In kluger Rücksicht wird dem Brauchtum und Particularrecht der einzelnen Klöster ein genügender Spielraum geöffnet.

⁵⁰ Gen. 15,1.

Beginn der Pfanneregger-Reform in Luzern

*Aus der
KLOSTERCHRONIK
Gerlisberg*

Wie Vnd Waß Gestalten Die H. Reformation Jhr Anfang / Und FortGang genomben.

Anno 1597. Hat die wohlEhrwürdige Schwöster Catharina / Schweyffmatteredin disser Zeit fr. Muter, ohne Zweyffel auß eingebung / deß H. Geistes, mit Höchstem Eyffer Vnd demüthigstem Instendigem / begehren Vnd bitten, bey obgemeltem durch Leüchigen herren Legaten / Johanni Kraff¹ vom Thur, Vnd auch bey der Hoch vnd wohlweisen / Geist Weltlichen oberkeit Vmb die H. Reformation angehalten, / Vnd sich auff daß Höchste beffissen, mit Höchster Liebe Vnd Manch- / erley Mittlen, Jhre geliebte Vndergebene mit schwöstern auch Zuo / Sollchem Eyffer Zuo bewegen Willigklichen die H. Reformation / an Zuo Nemben, hatt also große Mühe Vnd arbeit Zu dissem / H. Vnd Löblich Werckh angewendt. Zuo Wellchem Jhro Geist- / liche Vnd weltliche oberkeitten Threüwlichsten Verhilfflich wahren, / daß also dessen forthgang Glückli Vonstatt Gangen wie hernach Voll / get.

¹ Graf, vgl. oben Anm. 6, S. 160.

Alls Nun Geistliche Vnd Weltliche oberkeiten den großen Vnd Gottselligen / Eyffer disser wohl Ehrwürdigen fr. Mutter gesehen Vnd wohl Zuo hertzen / geführt. Haben sie Ihr Jnständiges Verharrliches bittliches begehren nitt // Länger Könden auff schieben, derowegen der durchleüchtigste herr Joannes / Kraff Zum Thurn Apostolischer Nuntius in die Lobl. Eigenschafft, der Wohl / Ehrwürdigen Hochgeb. herr Petrus Emberger Vnd anderen Geistlich. persohnen / Wie auch der Wohl Edle Junckher Jost pfeffer² der Zeit Schultheiß Lobl. / Statt Lucern alls ihre Sonderbahrer Gethreüwer, alls Jhr Gethreüwer / Vatter, Schutzherr Vnd Großgünstiger Guthätter, Sambt dem gantzen / Wohl weysen Rath Gemelter Lobl. Statt Lucern. Jhro fürstlich. Gnaden / herren Prelaten Zuo S. Gallen durch einen Ratt botten, Schrifftlichen / Vnd bittlichen ersucht, Vnd angehalten (die weil Selbiger deß Lobl. / Gotts hauß Pfanneregg Rechtmäßige Vnd ordenliche oberkeit wahr) auß / gemeltem Gottshauß Zwo schwöestern allhero Zuo schickhen damit durch / Selbige dissem Gottselligen Werckh der Anfang geben wurde. / Alls nun Jhr Hochfürstl. Gnaden auß Erhalten schreiben, Von Geistlich- / Vnd weltlicher oberkeit ein so Hochwichtiges begehren Verstanden / hat Sie nit Er manglen Wollen Selbigem bereit wiligsten Statt Zuo / Thuen, deßhalb alls bald der wohl Ehrwürdigen fr. Mutter disses / Klosters, mit Namen Elisabetha spitzlin³ in Selbst Eigner persohn sambt / Jhrer mit Schwöster dorothea allhero Zuo Ziehen befohlen, auff daß / dießes Heilige Werckh mit Ehrstem Seinen Glücklich. Forthgang ge- / wünne.

Auff Empfangenen befelch Hat Sich die fr. Mutter Sambt Jhrer / mit Schwöster Sich alls bald auff die Reiß gemacht, allhie Zuo Lucern / Glüchlichen Ankommen, Vnd Von Jhro Hochfürstlich. Gnaden. Herren Nuntio / Vnd dem Wohl Edlen herrn Schultheiß pfeffer mit großer Ehr / erbittung Wohl Vnd fründtlichst Empfangen worden, Welche ihnen / auch die H. Reformation Ein Zuo führen Vnd forth Zuo pflanzen Völligen / gewalt Ertheilt, Wie hernach auch durch Seye mit Sonderem Eyffer / beschehen.

Alls Nun Gesagte Fr. Mutter Etliche Wuchen Lang disses Löbl. werckh / mit Guthem frucht Verrichtet, haben die Schwöestern alle Ein Heiligklich / Jhn dissem Jahr 1597. Jhm Monat Julio Jhn der Vatter Conventualen / kirchen⁴, auch ihn deren Gegenwerttig-

² Jost Pfyffer 1531-1610, abwechslungsweise Schultheiß 1595-1607, in den ungeraden Jahren.

³ Oberin in Pfanneregg 1573-1611, mit P. Ludwig von Sachsen die Trägerin der Reform und deren mutvollste Verbreiterin.

⁴ Franziskanerkirche St. Maria in Au.

keit Ihre Tüchfarbe Kutten ab - vnd / / Nach Erforderung der
 Neüwen Reformation die Grauwen angelegt, Mit der / obgemelten
 Vättern barfußern Höchstem Mißfallen, Nichts desto wenig- / er
 Sie Sich nicht in die Sach Legen dörrffen, Sit dieweilen der Hoch-
 würdigste / Herr Legat, Vnd die weltliche oberkeit, alls Eyffrige
 beförderer so heil / igen Wäreckhes, Sich der Selbig. Vätterlichen
 angenommen, deren Schwöst / eren Nammen So die Reformation
 Angenommen wahren, Schw. Catharina Schw- / eyffmatteredin der
 Zeit würdige Mutter, Schwöster Regula Wirtzin, / Schwöster Anna
 Wiltbergin, Schw. Maria brendtlin, Schw. Martha / Kündigin, Schwö-
 ster Barbara Gründerin, Schw. Anna oberlin. Nach Sollich- / em
 hat auch Jhr Hochfürstl. Gnaden dissen Vätteren, allen Zuo Vor /
 über die Schwösteren gehabt gewalt benommen. hingegen Jhnen
 den / Schwösteren fürthin in der Vätter Conventualen kirchen Zuo
 gehen gantz- / lich Verbotten, Vnd daß sie Ebenmäßig ins Künftig
 auch nit mehr den / Selbigen Vätteren, sonder den wohl Ehr wür-
 digen Vätteren Capuzineren / beichten Sollen, gleichfalls ihnen auch
 Jhr Hochfürstl. Gnaden an der- / en Statt den wohl Ehr würdigen
 Hochgel. herren Nicolaum Schall Chor / herr deß Lobl. Stiffs S. Leo-
 digary auff dem Hoff Zum Visitatoren / verordnet.

Nach dem die Wohl Ehrwürdige Fr. Mutter Von pffanneregg den
 frucht / bahrlichen forthgang Jhres angefangnen Wercks der Refor-
 mation mit / Sonderen Throst gesehen, auch die Geneigtwilligste
 Hilff Geistlich- / Vnd weltlicher obrigkeit, wie auch der Schwösteren
 großen Eyffer / Vnd Guethen willen Zuo Mehrerer Vollkommenheit,
 hat Sie Sich sambt Jhr / er Lieben Mit Schwöster Dorothea Widerumb
 ihn Jhr Kloster Nacher / pffanneregg begeben, Vnd auß befellch deß
 ob gemelten Hochwürdigen / Fürsten herren Vnd prelaten Von
 S. Gallen an ihrer Statt Zwo and- / ere Schwösteren Jhres Klosters
 professen her geschickt, daß Ihrige An- / gefangne Gottsellige Werckh
 Zuo Vollführen, Nemblich die Ehrwürdige / Schwöster Aurelia Haglig
 Von Schweitz gebürttig, Vnd Schw. Maria Jac- / obe Wellcho Anno 1598.
 Zuo Lucern An kommen, Vnd von den Schwöst- / eren mit Großen
 Freüwden V. Höchster Ehrenbittung Empfangen / worden. P. B.

Abschrift aus:

Chronik des Bruchklosters St. Anna, Luzern, p. 15-17 sq.,

jetzt im Frauenkloster Gerlisberg.

